Heilbrunn, Ludwig
Die Grundung der Universita
R.W.B. JACKSON LIBRARY
OISE CIR
3 0005 02004 5079

THE LIBRARY

The Ontario Institute

for Studies in Education

Toronto, Canada

LIBRARY
THE ONTARIO INSTITUTE
FOR STUDIES IN EDUCATION
TORONTO, CANADA

FEB 25 1968

Bernell Coll

DIE GRÜNDUNG

DER

UNIVERSITÄT FRANKFURT A. M.

VON

DR. LUDWIG HEILBRUNN

FRANKFURT A. M.
JOSEPH BAER & Co
1915

Vorrede

Die Gründung der Universität Frankfurt bietet nach mehr als einer Seite Interesse. Lokalgeschichtlich zeigt sie, wie die wirtschaftlichen Kräfte, die die Stadt vordem als Mittelpunkt des deutschen Finanz- und Geldmarktes sich erwarb, ihr im Stadium der Umbildung zur Industriestadt ermöglichen, eine neue Bedeutung in der Reihe der deutschen Großstädte zu gewinnen. In der Geschichte des gelehrten Unterrichts Deutschlands eröffnet sie ein neues Kapitel, das erstmals eine Stadtgemeinde als Gründerin einer Universität aufweist. Für das Staats- und Verwaltungsrecht ist die Lösung des Problems von Bedeutung, die Staatsuniversität durch Kommune und private Korporationen zur Entstehung gelangen zu lassen. Kommunalpolitiker werden nicht ohne Interesse den Entwicklungsgang der Anstalten für Krankenpflege, Hygiene, wissenschaftlichen Unterricht und Forschung verfolgen, die alle aus einzelnen kommunalen Bedürfnissen heraus entstanden, in ihrer Weiterbildung, sich gegenseitig fördernd, schließlich in der Staatsuniversität sich vereinigen, ohne ihre städtische Zweckbestimmung und Aufgabe zu verlieren. Und endlich wirft die kurze Darstellung ein Schlaglicht auf den politischen Kampf der Parteien in Staat und Stadt. Wer in diesen Kämpfen gestanden hat, darf nicht den Anspruch erheben, ohne Haß und ohne Liebe bei der Schilderung der Ereignisse den Griffel geführt zu haben. Erst die spätere Entwicklung kann zeigen, ob die gefundene Lösung die richtige war. Der gute Glaube soll sicherlich denen nicht abgestritten werden, die für stärkere Unabhängigkeit und freieres Selbstbestim-

mungsrecht gekämpft haben. Aber wie bei jeder politischen Aufgabe galt es auch hier, das Erreichbare und Mögliche durchzusetzen. Jede künftige Kritik muß als Maßstab für ihr Urteil nehmen, was bei den herrschenden politischen Machtfaktoren als erreichbar und möglich anzusehen war.

Bei der Darstellung der früheren Hochschulbestrebungen, die nur insoweit Berücksichtigung fanden, als sie mit der Universitätsgründung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, konnte die letzte erweiterte Arbeit von Prof. Dr. Jung „Frankfurter Hochschulpläne 1384—1868" leider nicht mehr verwertet werden.

Frankfurt a. M., Juni 1915.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Die Ausgangspunkte. Die Dr. Senckenbergische Stiftung . . . 1
Die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft und der Physikalische Verein 12
Adickes. Die ersten Anfänge eines Universitätsplanes 14
Die Akademie für Sozial- und Handelwissenschaften 19
Die Carl-Christian-Jügel-Stiftung 13
Die Verlegung der Senckenbergischen Stifthäuser und die Errichtung des Jügelhauses 43
Die Speyer'schen Stiftungen 51
Die Ausgestaltung der naturwissenschaftlichen Institute 54
Die medizinischen Institute 57
Die Bibliotheken 72
Die Vorlage über Begründung einer Stiftungsuniversität 75
Die Verhandlungen mit der Staatsregierung 123
Erneute Verhandlungen im Preußischen Landtage 152
Die Beratung der Magistratsvorlage vom 29. März 1912 in der Stadtverordnetenversammlung 161
Stellung der politischen Parteien und der Öffentlichkeit 171
Die Verabschiedung der Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung 176
Die finanzielle Ausstattung der Universität 183
Nachprüfung der Stiftungsmittel durch die Staatsorgane 189
Die Vollendung der äußeren Einrichtung 205
Die staatliche Genehmigung 208
Die Eröffnung der Universität 229

Die Gründung der Universität Frankfurt a. M.

Die Ausgangspunkte. Die Dr. Senckenbergische Stiftung

Mitten in den Stürmen des Krieges ist die Universität Frankfurt ins Leben getreten. Aber nicht etwa wie die Universität Berlin vor hundert Jahren, ist sie aus dem Augenblicke heraus durch Staatsakt geboren. Sie ist nicht von Gedanken geschaffen worden, die in der Not der Zeiten ihren Ursprung nahmen. Sie hat sich in langer Friedensarbeit entwickelt, indem alte Institute und Stiftungen neu ausgebaut und gefördert, neue Bildungs- und Forschungsanstalten schon mit dem Gedanken der späteren, höheren Zweckbestimmung gegründet, Verbindungen zwischen ihnen geschaffen wurden, bis der unermüdlichen Arbeit eines überlegenen Geistes allen Schwierigkeiten zum Trotz gelang, sie alle in der Einheit der Staatsuniversität zusammenzufassen.

Wenn die Universität mit fünf Fakultäten, einer juristischen, einer medizinischen, einer philosophischen, einer naturwissenschaftlichen und einer wirtschafts-sozialwissenschaftlichen Fakultät eröffnet wurde, so bildet die Kernzelle für die Entwicklung fast einer jeden eine vorhandene wissenschaftliche Organisation, wenn auch die Grenzlinien keine ganz festen waren, und die alten Institute ihre Aufgaben nicht fakultätsmäßig umzirkt hatten. So findet sich der Ursprung der Entwicklung für die naturwissenschaft-

liche Fakultät vorzüglich in der Senckenbergischen Stiftung und den Instituten des Physikalischen Vereins, für die philosophische und juristische Fakultät in der Jügelschen Stiftung, für die wirtschafts- und sozialpolitische Fakultät in der Stiftung der Akademie für Handels- und soziale Wissenschaften, für die medizinische Fakultät in den städtischen Krankenanstalten, medizinischen Instituten und den Speyerschen Stiftungen.

Die älteste und für die Entwicklung des Frankfurter wissenschaftlichen Lebens bedeutendste Stiftung ist die von Johann Christian Senckenberg. „Einer bedeutenden Familie — erzählt Goethe in ‚Dichtung und Wahrheit' — muß ich gedenken, von der ich seit meiner frühesten Jugend viel Sonderbares vernahm und von einigen ihrer Glieder selbst noch manches Wunderbare erlebte; es war die Senckenbergische. Der Vater, von dem ich wenig zu sagen weiß, war ein wohlhabender Mann. Er hatte drei Söhne, die sich in ihrer Jugend schon durchgängig als Sonderlinge auszeichneten. Dergleichen wird in einer beschränkten Stadt, wo sich niemand weder im Guten noch im Bösen hervortun soll, nicht zum besten aufgenommen. Spottnamen und seltsame, sich lang im Gedächtnis erhaltende Märchen sind meistens die Frucht einer solchen Sonderbarkeit. Der Vater wohnte an der Ecke der Hasengasse, die von dem Zeichen des Hauses, das einen, wenn nicht gar drei Hasen vorstellt, den Namen führte. Man nannte daher diese drei Brüder nur die drei Hasen, welchen Spitznamen sie lange Zeit nicht los wurden. Allein wie große Vorzüge sich oft in der Jugend durch etwas Wunderliches und Unschickliches ankündigen, so geschah es auch hier. Der älteste war der nachher so rühmlich bekannte Reichshofrat von Senckenberg. Der zweite ward in den Magistrat aufgenommen und zeigte vorzügliche Talente, die er aber auf eine rabulistische, ja verruchte Weise, wo nicht zum Schaden seiner Vaterstadt, doch wenigstens seiner Kollegen in der Folge mißbrauchte. Der dritte Bruder, ein Arzt und ein Mann von großer Rechtschaffenheit, der aber wenig und nur

in vornehmen Häusern praktizierte, behielt bis in sein höchstes Alter immer ein etwas wunderliches Äußere. Er war immer sehr nett gekleidet, und man sah ihn nie anders auf der Straße als in Schuhen und Strümpfen und einer wohlgepuderten Lockenperücke, den Hut unterm Arm. Er ging schnell, doch mit einem seltsamen Schwanken vor sich hin, so daß er bald auf dieser, bald auf jener Seite der Straße sich befand und im Gehen ein Zickzack bildete. Spottvögel sagten: er suche durch diesen abweichenden Schritt den abgeschiedenen Seelen aus dem Wege zu gehen, die ihn in gerader Linie wohl verfolgen möchten und ahme diejenigen nach, die sich vor einem Krokodil fürchten. Doch aller dieser Scherz und manche lustige Nachrede verwandelte sich zuletzt in Ehrfurcht gegen ihn, als er seine ansehnliche Wohnung mit Hof, Garten und allem Zubehör auf der Eschenheimer Gasse zu einer medizinischen Stiftung widmete, wo neben der Anlage eines bloß für Frankfurter Bürger bestimmten Hospitals ein chemisches Laboratorium, eine ansehnliche Bibliothek und eine Wohnung für den Direktor eingerichtet ward, auf eine Weise, deren keine Akademie sich hätte schämen dürfen."

Der von Goethe so charakterisierte Johann Christian Senckenberg war am 28. Februar 1707 geboren[1]). Seine Jugend im Vaterhause, das ewiger Streit der Eltern erfüllte, war wenig glücklich. Nach privaten medizinischen Studien bezog er bereits 23 Jahre alt die Universität Halle. 1732 kehrte er nach Frankfurt zurück, wo er, ohne eine ärztliche Prüfung bestanden zu haben, zur Praxis zugelassen wurde. Erst im 30. Lebensjahr errang er die Göttinger Doktorwürde. 1755 wurde er Stadt-Physikus, 1757 Leibarzt des Landgrafen von Hessen-Cassel. Von Bedeutung für die Entwicklung seines inneren Lebens war die Bekanntschaft, die er zu Ende seiner Studienzeit mit Johann Conrad Dippel, einer für die Geistesrichtung der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts merkwürdigen Persönlichkeit, machte. Dippel war

[1]) G. L. Kriegk, Die Brüder Senkenberg, 1869, S. 213 ff.

von dem Pietismus Speners ausgegangen, bezeichnete sich selbst als Pietisten, war aber zu einem gewissen Rationalismus fortgeschritten, der ihn, mit religiösen Empfindungen erfüllt, zu einer Verneinung der äußeren Formen und Dogmen der Kirche führte. Doch ist, wie Hettner[1]) betont, das Wesentliche seiner Geistesrichtung nicht ein Befreiungskampf zu freiem Denken, sondern ein mystisches Empfindungsleben, das Gefühl besonderer Erleuchtung und Begnadigung. Dieser Geist der Sektirerei und des Mystizismus erfüllte auch das Seelenleben Senckenbergs, das ähnliche Züge aufweist wie das der Freundin Goethes, des Fräulein von Klettenberg, in ihren Bekenntnissen einer schönen Seele. Aber wenn nach Hettner im Wilhelm Meister die krankhafte Empfindelei dieser Bekenntnisse gerade als Gegensatz zum Ideal gesunder Werktätigkeit vom Dichter eingeführt wird, so kann von Senckenberg gesagt werden, daß er trotz Mystizismus und Empfindelei zu einem Leben gemeinnütziger Arbeit und Humanität sich aufschwang.

Nachdem er in drei Ehen verheiratet gewesen, ohne daß ihm aus einer der Ehen ein Kind verblieben war, faßte er nach dem Tod der dritten Frau, von der er zuletzt getrennt gelebt hatte, den Gedanken, sein Vermögen zum Besten der Allgemeinheit zu widmen. In einer Zeit, in der das medizinische Studium an den Universitäten tief darniederlag[2]), führte er 1763 den schon lange erwogenen Plan aus, durch eine Stiftung dem Medizinalwesen der Stadt zum Aufschwung zu verhelfen. Nach dem Stiftungsbrief vom 18. August 1763, ergänzt durch eine Zusatzakte vom 16. Dezember 1765, verfolgte er in erster Linie die Absicht, eine Art medizinischer Akademie zu gründen; lediglich den dritten Teil der Einkünfte bestimmte er zur Verteilung an arme Kranke. Erst im zweiten Stiftungsbrief ordnete er an, daß dieses Drittel zu einem Spital für arme Bür-

---

[1]) Geschichte der Deutschen Literatur im 18. Jahrhundert 1. Buch S. 69.

[2]) Paulsen, Die deutschen Universitäten S. 46.

ger und Beisassen verwendet werden sollte. Neben dem Spital umfaßte die Stiftung an wissenschaftlichen Instituten — die mannigfaltigen Interessen Senckenbergs widerspiegelnd — ein anatomisches Theater, ein chemisches Laboratorium, einen botanischen Garten, ein Naturalienkabinett und eine Bibliothek. Die Stiftungsgebäude wurden auf dem von Senckenberg 1766 für fl. 23 000 erworbenen Grundstück hinter der Schlimmauer errichtet, zu dem 1797 noch eine weitere Grundfläche für fl. 36 000 hinzugekauft wurde. Als Stiftungskapital übergab Senckenberg nach dem Stiftungsbrief dem Rat fl. 95 000 in der Form eines ständigen Anlehens zu 4 Proz. Zinsen. Dieses Kapital belief sich beim Tode Senckenbergs, der am 15. November 1772 bei Besichtigung des Rohbaues des Krankenhauses tödlich verunglückte, auf fl. 134 500[1]). Dazu trat der Wert des Platzes der fast vollendeten Gebäude sowie das Wohnhaus des Stifters an der Hasengasse. Für die wissenschaftlichen Zwecke fielen der Stiftung zunächst nur wenige weitere Vermächtnisse und Geschenke zu; um so reicher waren die Zuwendungen an das Spital, die sich in den ersten fünfzig Jahren auf etwa fl. 450 000 beliefen, darunter fl. 83 600 des 1782 verstorbenen Bankiers Simon Moritz Bethmann, fl. 53 000 Legat der 1794 verstorbenen Frau Anna Elisabetha Klotz, fl. 85 000 Legat des 1797 verstorbenen Kaufmanns Peter Meermann, fl. 100 000 Legat des 1812 verstorbenen Buchhändlers Johann Carl Brönner.

Die Eröffnung des Anatomischen Theaters fand zu Ende 1776 statt. Der erste Dozent für Anatomie war Dr. Friedr. Sigismund Müller, ihm folgten 1786 Dr. Riese, 1793 Dr. Bernhard Jakob Behrends. Einen botanischen Lehrstuhl gründete der Stiftsarzt Dr. Lehr, der in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts Vorlesungen hielt. Die Revolutionskriege, vor allem die Besetzung der Stadt durch die Franzosen, brachten die Weiterentwicklung zum Still-

[1]) Meidinger, Frankfurts gemeinnützige Anstalten. S. 36. Kirchner, Ansichten von Frankfurt a. M. II. S. 59 ff.

stand. An der Aufbringung der Kriegskontributionen mußte sich die Stiftung mit über fl. 35 000 beteiligen. Erst unter der Regierung Dalbergs schien wieder eine bedeutende Wendung im Sinne der Bestrebungen Senckenbergs einzutreten als im Jahre 1812 die „Großherzogliche Medizinische-Chirurgische Schule in Frankfurt" ins Leben gerufen wurde. Schwemer charakterisiert in seiner „Geschichte der Freien Stadt Frankfurt" Dalberg [1]) als einen Regenten, dem bei Schwäche des Willens und Charakters ungewöhnliche Feinheit des Empfindens und freudige Begeisterung für alle hohen Ziele der Menschheit eigneten. Daraus folgte sein Streben, Künste und Wissenschaften zu pflegen und neue Stätten der Bildung und Erziehung zu schaffen. Die Verordnung vom 25. Januar 1812 bestimmt in § 4: „Die Hauptstadt Frankfurt, in Beziehung auf höhere Ausbildung der Arzneiwissenschaft, besitzt große Beförderungsmittel durch ihre milden Stiftungen, Krankenhäuser, Waisenhäuser, botanischen Garten und anatomische Einrichtung der berühmten Senckenbergischen Stiftung. Es ist ohne Zweifel zweckmäßig, das Großherzogtum Frankfurt in Beziehung auf wissenschaftliche Veredlung als ein Ganzes zu betrachten und dasjenige zu benutzen (jedoch nach dem Sinne ihrer ursprünglichen Stifter), was in jedem Departement wirklich besteht." Zwar erhob sich lebhafter Widerspruch gegen die Umgestaltung der Stiftungseinrichtungen in eine medizinische Fakultät. So erklärte sich vor allem ein Gutachten des Departementsrates gegen das französische System der Spezialschule und meinte, daß die Handelsstadt Frankfurt ungeeignet für eine Universität sei. Trotzdem trat am 9. November 1812 die medizinische Fachschule in Wirksamkeit. Sie führte den amtlichen Namen „Medizinisch-chirurgische Spezialschule", wurde auch als „Medizinische Fakultät" der Landesuniversität bezeichnet, deren übrige Unterrichtsanstalten auf Wetzlar, Aschaffenburg und Fulda verteilt waren [2]). Zu-

[1]) Bd. II. S. 204.

[2]) R. Jung, Eine Frankfurter Hochschule vor Hundert Jahren. Frankf. Zeitung v. 17. Juli 1913 No. 196 I. Morgenblatt.

*

nächst wurden als Dozenten der Gynäkologe Karl Wenzel, der das Direktorium übernahm, und der Patholog Anton Crevé, beide Professoren der früheren Mainzer Universität, berufen. Mit der Administration der Senckenbergischen Stiftung kam ein Vertrag zustande, nach dem der Spezialschule der botanische Garten, das anatomische Theater und Hörsäle im Stiftungshause überlassen wurden. Die Anstellung des Lehrpersonals sollte ausschließlich Sache des Staates sein. Das Bürgerspital blieb aus der Vereinbarung ausgeschlossen. Sieben weitere Professoren aus der Frankfurter Ärzteschaft, der Anatom Behrends, der Pharmazeut Kestner, Lotte Buffs Sohn, der Gerichtsmediziner Varrentrapp, der Pathologe und Physiker Neeff, der Anatom Lucae, der Botaniker Scherbius und der Pathologe Wagner wurden berufen, außerdem als Dozent der Ophthalmologe Bayerhoffer zugelassen. Als Dotation gab der Staat eine feste jährliche Rente von 12 000 Gulden, auch erbaute er das chemische Laboratorium. Die Zahl der Hörer hob sich nicht über 60. Schwierigkeiten bereitete die Beschaffung einer Klinik, da Bürgerspital wie Heiliggeisthospital sich weigerten, ihre Anstalten zur Verfügung zu stellen. Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1813 brachten bereits eine jähe Unterbrechung der begonnenen wissenschaftlichen Tätigkeit, und durch Verordnung vom 30. Januar 1813 hob das von den Verbündeten eingesetzte General-Gouvernement die Anstalt völlig auf. Der Grund hierfür lag vornehmlich auf finanziellem Gebiet. Vergebens bemühte sich der Direktor für die Wiedereröffnung. Er erreichte zwar, daß Freiherr vom Stein als Chef der Zentralverwaltung sich in einem Erlaß an das General-Gouvernement für die Erhaltung der Schule aussprach. Dies begnügte sich indes damit, den Senat aufzufordern, in Erwägungen darüber einzutreten, in welcher Art die Anstalt weitergeführt werden könne[1]). Am 31. März 1814 überwies der Senat diese Aufforderung an seine Deputation zum Bericht. Freiherr vom

[1]) R. Jung, Frankfurter Hochschul-Pläne S. 30 ff.

Stein war nicht der einzige unter den führenden Geistern Deutschlands, der sich um die Hebung und Erneuerung der wissenschaftlichen Bestrebungen in Frankfurt mühte. Die Herbsttage des Jahres 1814 sahen Goethe nach langen Jahren zum erstenmal wieder in Frankfurt. Mit Interesse ging er jeder Spur geistigen und künstlerischen Lebens in der Vaterstadt nach. In dem Bericht, den er über seine Reise unter dem Titel „Kunstschätze am Rhein, Main und Neckar" veröffentlichte, nehmen die Erörterungen über die Senckenberg-Stiftung einen breiten Raum ein. Goethe, der sich in der zweiten Hälfte seines Lebens mehr und mehr vom Politischen abwandte und in der Förderung der Gesamtkultur von Wissenschaft und Kunst seine erste Aufgabe erblickte, sah hier die Möglichkeiten größerer und höherer Entwicklung gegeben. Er stellt ein Programm auf, dessen Verwirklichung ein Jahrhundert erforderte und das wir gerade darum in seiner Ausführlichkeit wiedergeben dürfen. Nachdem er von den Anfängen der Einrichtungen zur Förderung der schönen Künste gesprochen, fährt er fort: „. . . so gelangen wir endlich zu einer Anstalt, die auf das sicherste gegründet ist, und bei welcher eben jetzt eine erneute Tätigkeit hervortritt, um bisherige Stockungen aufzulösen und zufällige Hindernisse zu beseitigen. Es ist hier von der Stiftung die Rede, welche Dr. Senckenberg, gesegneten Andenkens, ausübender Arzt und kenntnisreicher Mann, seiner Vaterstadt hinterlassen. Sie theilt sich in zwei Einrichtungen, die eine zu praktischem, die andere zu theoretischem Zweck. Die erste, ein Bürgerhospital, ist auf ein palastähnliches, von dem Stifter neu errichtetes Gebäude gegründet, sowie durch ansehnliche Kapitalien gesichert. Hierher flossen von der ersten Zeit an große Schenkungen und Vermächtnisse, woraus ein bedeutendes Vermögen entstand, welches durch Überschuß der Kasse sich jährlich mehrt. Hier bleibt also nichts zu wünschen übrig.

„Desto mehr Aufmerksamkeit und guten Willen haben wir dagegen auf die zweite Abteilung zu wenden, welche,

in theoretisch-wissenschaftlicher Absicht angelegt, nicht in gleichem Maße begünstigt ist."

Nach einer Beschreibung der bestehenden Einrichtungen, der Bibliothek, des mineralogischen Kabinetts, des botanischen Gartens, des chemischen Laboratoriums und der Anatomie fährt Goethe fort: „Nach dieser kurzen Erwähnung der einzelnen Theile, woraus das Ganze besteht, ist es Pflicht die Zustände nochmals vorzunehmen, dabei auch Wünsche und Hoffnungen auszusprechen und zu bezeichnen. Hier ist nun wohl vor allen Dingen die Absicht des Stifters zu bedenken, der als wissenschaftlicher, kenntnisreicher Mann, sein Hospital nicht besser zu versorgen glaubte, als wenn er ihm eine Studien- und Lehranstalt an die Seite setzte. Er gedachte den Ärzten seiner Vaterstadt einen Mittelpunkt wissenschaftlicher Mitteilung zu verschaffen; er lud einige nebst andern Bürgern zu Pflegern, rief sie sämtlich zu monatlichen Zusammenkünften in sein Lokal und ermunterte sie, Vorlesungen in mehreren Fächern zu halten.

„Sein früher unglücklicher Tod unterbrach eine von ihm selbst ausgehende Einleitung; und doch konnte sich dies Institut einer thätigen und wahrhaft blühenden Periode rühmen, zu der Zeit, als der verdiente Reichard, Verfasser der Frankfurter Flora, Stiftsarzt war. Indessen nahmen die zu dieser Abteilung bestimmten Kapitalien nicht zu, aus dem Grunde, weil man in einer Handelsstadt dem Praktischen geneigter als dem Wissenschaftlichen ist und sich überhaupt mehr gedrängt fühlt einem gegenwärtigen Übel abzuhelfen, als einem künftigen vorzubeugen. Diesem nach wurde die Krankenanstalt mit Schenkungen und Vermächtnissen allein bedacht und das Wissenschaftliche vorbeigegangen.

„Dieses versank immer mehr in Staub und Verborgenheit und erkrankte an äußeren und inneren Übeln. Eine medizinische Schule, welche das Studium aufs neue beleben sollte, entstand und verging. Die Kriegslasten wurden und werden mitgetragen, sowie manches andere Unheil, das sich auflud; genug das Institut ist gegenwärtig so arm, daß es nicht das geringste Bedürfnis aus eignen Mitteln bestreiten

kann." Es folgen dann eingehende Vorschläge zur Entwicklung des botanischen Gartens, des chemischen und physikalischen Unterrichts, um in der eindringlichen Mahnung zu gipfeln: „Allein alles was wir gesagt, würde ganz vergeblich gewesen sein, wenn wir uns nicht erkühnten auszusprechen, daß ein so wohl durchdachtes, dem Stifter wie der Stadt Ehre bringendes wissenschaftliches Institut nicht gedeihen, noch auch mit aller Bemühung der Angestellten nur im mindesten nützen könne, wenn seine Einkünfte nicht verbessert werden. Auch hiervon liegt die Möglichkeit nahe genug, und wir tragen kein Bedenken, sowohl die bürgerlichen als ärztlichen Herrn Vorsteher aufzufordern, in Überlegung zu nehmen, inwiefern von dem Überfluß, dessen das Hospital genießt, ein Theil zur wissenschaftlichen Anstalt herübergewendet werden könne, und jene trefflichen Männer dringend zu ersuchen, daß sie hierüber, wenn sie bejahend einig geworden, um die höchste obrigkeitliche Billigung baldigst nachsuchen mögen. Die einer solchen Wendung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind nicht unbekannt; es läßt sich ihnen aber mit Einem Wort begegnen, daß einer freien Stadt ein freier Sinn gezieme, und daß man bei einem erneuten Dasein, um die Spuren ungeheurer Übel auszulöschen, sich vor allen Dingen von veralteten Vorurteilen zu befreien habe. Es geziemt Frankfurt, von allen Seiten zu glänzen und nach allen Seiten hin tätig zu sein. Freilich gehört theoretische Betrachtung, wissenschaftliche Bildung den Universitäten vorzüglich an; aber nicht ausschließlich gehört sie ihnen. Einsicht ist überall willkommen. Man erkundige sich, welchen Einfluß die Universitäten in Berlin, Breslau, Leipzig auf das praktische Leben der Bürger haben; man sehe, wie in London und Paris, den bewegtesten und tätigsten Orten, der Chemiker und Physiker gerade sein wahres Element findet; und Frankfurt hat gar wohl das Recht, nach seinem Zustand, seiner Lage, seinen Kräften, für so löbliche Zwecke mitzueifern."

Der Standpunkt Goethes drang bei den regierenden

Kreisen und der Bürgerschaft nicht durch. Die Zeit war nicht reif für seine Gedanken. Ihr Geist spricht vor allem aus der Antwort des Senats an das General-Gouvernement wegen Erneuerung der medizinischen Anstalt. Ihr wird sogar ein unmittelbar nachteiliger Einfluß auf die gelehrte Ausbildung zugeschrieben. Die Spezialschulen werden als unheilvolle französische Einrichtungen in Gegensatz zu den deutschen Universitäten gestellt. Auch wird betont, daß der Charakter Frankfurts als einer reinen Handelsstadt dem Bestehen wissenschaftlicher Bildungsanstalten entgegenstehe und solche andern Städten überlassen müsse. Der beschränkte Standpunkt der alten Reichsstadt, gestützt durch die Reaktion gegen die Einrichtungen der französischen Zwischenregierung, erlangte wieder die Oberhand. Die Meinung Steins und Goethes war nicht die des Senats.

Die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft und der Physikalische Verein

Gleichwohl trieb das geistige Leben neue Wurzeln und wiederum vornehmlich auf dem Boden der Senckenbergschen Anstalten. Im Herbste 1817 luden der Stiftsarzt Cretzschmar und der Staatsrat Simon Moritz von Bethmann zur Gründung der „Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft" ein. Die Gesellschaft trat im November 1817 ins Leben. Sie umfaßte fünf Abteilungen; ursprünglich behandelte sie auch Chemie und Physik, doch sonderte sich deren Abteilung 1824 als selbständiger „Physikalischer Verein" ab und erlangte als solcher namentlich für unsere Universitätsgeschichte selbständige Bedeutung. Die Bestrebungen der Naturforschenden Gesellschaft waren zunächst auf die Errichtung eines naturwissenschaftlichen Museums gerichtet, für das die Stiftung als Bauplatz einen Teil des botanischen Gartens zur Verfügung stellte. Zur Ergänzung des Platzes wandte sich die Gesellschaft an den Senat um Überlassung des Zwingers an der Bleichstraße, die auch gegen Entrichtung eines mäßigen Kaufpreises von fl. 800 erfolgte [1]). Am 22. November 1821 wurde das Museum am Eschenheimer Tor eröffnet. Eine reiche Vermehrung erfuhren dessen Sammlungen durch die Afrikareisen Eduard Rüppells, so daß bereits 1828 ein Erweiterungsbau ins Auge gefaßt werden mußte. Es entstand der zweistöckige Seitenflügel an der Bleichstraße, der aber wiederum nicht ausreichte, nachdem die Ausbeute der 1832 von Rüppell nach Abessinien unternommenen Forschungreise alle Räume ge-

[1]) Schwemer, Geschichte der Freien Stadt Frankfurt II. S. 220.

füllt hatte. Ein Erweiterungsbau erfolgte 1841 durch Aufbau eines zweiten Geschoßes auf den Eckbau am Eschenheimer Tor.

Neben der reichen Arbeit, die die Naturforschende Gesellschaft auf dem Gebiete der beschreibenden Naturwissenschaften entfaltete, wurde für die wissenschaftliche Forschung vor allem die Anatomie der Stiftung von Bedeutung. Hier ist des Anatomen Johann Christian Lucae zu gedenken, der namentlich durch Arbeiten über die Anatomie des Schädels sich wissenschaftliches Ansehen errang. Sein Nachfolger Karl Weigert fand hier einen Wirkungskreis, den ihm die deutschen Universitäten nicht zu ihrem Ruhm verweigert hatten. Der Rang, auf den Weigert die pathologische Anatomie in Frankfurt erhoben hatte, wurde glänzend gewahrt durch Eugen Albrecht, der in nur vierjähriger Lehrtätigkeit bis zu seinem Tode 1908 hier wirkte.

Die neueste Entwicklung der wissenschaftlichen Institute von Stiftung und Gesellschaft geht Hand in Hand mit der organisatorischen Umgestaltung der gesamten Frankfurter wissenschaftlichen Einrichtungen, die kurz nach dem Amtsantritt von Oberbürgermeister Adickes einsetzte.

Der Physikalische Verein trat im Jahre 1824 gewissermaßen als Tochterverein der Senckenbergischen Gesellschaft ins Leben [1]). Nachdem er zuerst im Hause des Mechanikers Albert Unterkunft gefunden hatte, wurden ihm 1834 von der Senckenbergischen Stiftungsadministration im Gebäude des Museums Räume zu Vortragszwecken und Laboratorien zur Verfügung gestellt. Die Namen der Dozenten, die dort mit bescheidenstem Werkzeug arbeiteten, haben guten Klang, und der große Anlauf, den die Naturwissenschaften im 19. Jahrhundert genommen, ist nicht ohne Förderung aus der kleinen Arbeitsstätte am Eschenheimer Turm geblieben. Von 1833—1860 wirkte als Dozent für Chemie und Physik Rudolf Boettger, der Erfinder der Schießbaumwolle, des Kollodium und der schwedischen Streichhölzer. Neben ihm

[1]) E. Hartmann, Aus der Geschichte des Physikalischen Vereins, in „Der Neubau des Physikalischen Vereins" S. 69 ff.

wirkten die Physiker Eisenlohr und Abbe. 1862 wurde eine besondere physikalische Dozentur begründet, die zuerst Oppel, nach ihm Friedrich Kohlrausch versah. 1889 wurde eine elektrotechnische Lehr- und Versuchsanstalt angegliedert, die sich vor allem der praktischen Ausbildung von Elektrotechnikern widmete. So bestanden drei Abteilungen, nachdem 1887 der Verein ein eignes Gebäude an der Stiftstraße beziehen konnte. Vor allem war für ein den wissenschaftlichen Ansprüchen genügendes chemisches Laboratorium Vorsorge getroffen, das damals Bernhard Lepsius unterstand. Die physikalische Abteilung trat ihm gegenüber zurück, bis sie sich unter der Leitung von Walter König neues Ansehen verschaffte. Das Röntgen-Laboratorium für Durchleuchtung und photographische Aufnahmen war eines der ersten, das in Deutschland dem Dienst der ärztlichen Praxis zur Verfügung gestellt wurde. Allen drei Abteilungen stand nur ein Hörsaal zur Verfügung, so daß mit der Entwicklung der Institute schon zehn Jahre nach Errichtung des Vereinshauses der Plan zu einem Neubau gefaßt wurde. Eine 1898 eingeleitete Sammlung brachte in kurzer Zeit einen Betrag von fast einer halben Million Mark zum Baue auf, während die Senckenbergische Stiftung bereit war, an der Ecke der Bleich- und Brönnerstraße einen Bauplatz unentgeltlich zu stellen sowie auch das alte Gebäude käuflich zu übernehmen. Schon waren die Pläne zum Bau fertig gestellt, als Oberbürgermeister Adickes mit seinem großen Plane einer Verbindung der wissenschaftlichen Institute Frankfurts und ihrer Neuorganisation auftrat.

Adickes. Die ersten Anfänge eines Universitätsplanes

Franz Adickes, geboren am 19. Februar 1846 in Harsefeld bei Stade, in der Gemeindeverwaltung zuerst als Beigeordneter in Dortmund, dann als Bürgermeister und Oberbürgermeister in Altona tätig, wurde als Nachfolger Miquels 1890 zum Oberbürgermeister von Frankfurt gewählt. In ihm trat eine Persönlichkeit von führender Bedeutung für die deutsche Städteentwicklung an die Spitze der Frankfurter Verwaltung. Es waren große Aufgaben, die das gewaltige Aufblühen des deutschen Städtelebens, wie es Frankfurt gleich anderen Großstädten des neuen Deutschlands bot, ihren Führern stellte. Mit weitem Blick trat er an ihre Lösung heran. Die Frage der Stadterweiterung war es zunächst, die ihn theoretisch wie praktisch interessierte. Die Eingemeindungen bildeten ihre Voraussetzung. Der städtische Grundbesitz wurde gewaltig vermehrt. Der zersplitterte Besitz führte Adickes zum Gedanken einer Übertragung der Verkoppelungsgesetzgebung auf städtische Verhältnisse. Es gelang ihm die preußische Gesetzgebung zum Erlaß der lex Adickes zu bewegen. Breite, mächtige Straßen wurden durch das neu erschlossene Bauland gelegt, ein Gürtel prächtiger Ringstraßen in weiter Peripherie um die Stadt geführt. Alsbald nach Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches erkannte er die Bedeutung des Erbbaurechts für die städtische Besiedlung und die Wohnungsfrage. Die Genialität seines Blickes versagte auch nicht auf dem Gebiete des Finanzwesens. Schon bald nach seiner Berufung nach Frankfurt veröffentlichte er eingehende Studien über die Weiterentwicklung des Gemeindesteuerwesens, insbesondere der Besteuerung von Grund und Boden. Die Frucht dieser

Untersuchung war vor allem die Einführung der Wertzuwachssteuer, die nach Frankfurter Muster bald von anderen Städten übernommen wurde.

Allen diesen Verwaltungsmaßnahmen eignet die Orientierung nach einer großen Idee, nach einem tragenden Prinzip. Mögen seine Gedanken in ihrer tatsächlichen Ausführung nicht immer alle gehegten Erwartungen erfüllt haben, der große Zug der Adickesschen Verwaltung schuf Frankfurt schnell zur modernen Großstadt, die der Entwicklung Deutschlands entsprach. Aber wenn er Frankfurt aus der engen Beschaulichkeit einer vergangenen Wirtschaftsperiode herausführte und zur Großstadt umschuf, so war ihm damit nicht die Grenze seiner Wirksamkeit gesteckt. Frankfurt sollte nach seiner historischen Vergangenheit nicht zur Provinzstadt herabsinken, die sich in materieller Entfaltung erschöpft. Sein Ziel war, dem Kulturleben Frankfurts neues Blut einzuflößen und ihm frische Quellen künstlerischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu erschließen. Waren die Anregungen auf künstlerischem Gebiete, wie sie sich in der Bildung einer städtischen Gemäldegallerie und einer Skulpturensammlung darboten, glücklich und verheißungsvoll, so sollte die Krönung seines Kulturwerks die Schöpfung der Universität darbieten. Welche Schwierigkeiten sich diesem Plane darstellten, welche Zähigkeit und Unbeugsamkeit, welche Vorsicht und Klugheit Adickes Schritt für Schritt seinem Ziele näherführten, wird die Geschichte der Universitätsgründung zeigen.

In einer Schrift „Frankfurts Gegenwart und nächste Zukunft" machte im Jahre 1892 der Frankfurter Schriftsteller Otto Kannegießer den Vorschlag, unter Benutzung und Zusammenschließung der wissenschaftlichen Institute der Stadt eine neue Hochschule zu schaffen, die als Vereinigung von Universität und Polytechnikum vor allem der höheren praktischen Ausbildung dienen solle. Dieser Gedanke einer Vereinigung aller wissenschaftlichen Anstalten hatte schon während der 70 er und 80 er Jahre eine Reihe von Frankfurter Gelehrten beschäftigt. Ein Bild ihrer

Pläne gibt ein Tagebuch, aus dem der Vorsteher des Instituts für Gemeinwohl, Professor Stein, in der Frankfurter Zeitung vom 6. Mai 1908 Auszüge veröffentlicht hat, und das man wohl dem vorzüglich um die Frankfurter Heimatkunde verdienten Naturforscher Professor Dr. Wilhelm Kobelt zuschreiben darf. Der Ausgangspunkt war damals vor allem die Fortbildung der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft und des Freien Deutschen Hochstifts. Beide waren eben in den Besitz neuer großer Stiftungen gelangt, die erstere durch das Vermächtnis der Gräfin Bose, das letztere durch das Müllersche Legat. Nach den Kämpfen mit der bisherigen Hochstiftsverwaltung unter Dr. Volger schien die Bahn mit dem Abgang von Volger für die Umbildung zu einer freien, von den Universitäten unbeeinflußten Akademie offen zu sein, wie sie im Plane der führenden wissenschaftlichen Persönlichkeiten Frankfurts lag. Auf dem Maifeste der Senckenbergischen Gesellschaft im Jahre 1882 trat der Frankfurter Arzt Dr. Fridberg unter Zustimmung eines Mitglieds der Administration dem Gedanken der Gründung der Akademie bei. Weitere Verhandlungen mit dem Hochstift folgten; aber bald gerieten sie ins Stocken. Jede Gesellschaft verfolgte zunächst die eigenen, engeren Aufgaben, und erschöpfte damit die Mittel zu dem größeren Ziel. Es fehlte, wie der Steinsche Aufsatz meint, ein überragender, durch persönliche Bedeutung oder sein Amt zum Führer bestellter Mann, der die gesponnenen Fäden zum Knoten knüpfte. Er fand sich in der Person von Adickes. In dem Begrüßungsaufsatz, den Adickes in der Frankfurter Zeitung vom 25. Oktober 1914 der Universitätseröffnung widmete, sagt er von der erwähnten Veröffentlichung Otto Kannegießers: „Dieser Aufruf blieb indessen ohne Widerhall in den herrschenden Kreisen der Bürgerschaft. . . . Nur an einer Stelle machte diese Schrift nachhaltigen Eindruck: bei dem im Januar 1891 neu eingetretenen Oberbürgermeister. Und die Gunst der Umstände gestattete ihm ganz wider sein Erwarten, im Laufe kurzer Jahre den Weg zu finden, der zur Bildung

und auch zur Verwirklichung eines festen Universitätsprogramms führen sollte.“ So stand hiernach Adickes von vornherein bei der Gründung neuer, wie der Umgestaltung bestehender wissenschaftlicher Institute das Endziel vor Augen. Mühevoll ward Glied für Glied gebildet, jedes selbständig für sich aufgebaut, für einen eignen Zweck, für den sich ein besonderer Kreis von Förderern finden ließ, um sich endlich alle in einer Kette zusammenzufügen.

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften

Die weittragenden Absichten Adickes konnten nur erstrebt und angebahnt werden, weil er in Frankfurt für sie Verständnis und Entgegenkommen bei Männern fand, die bereit waren, der Allgemeinheit opferwillig zu dienen und sich zu gemeinsamer Arbeit mit ihm zusammenzufinden. Diese Zusammenarbeit trat zuerst in der Gründung der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften erfolgreich zutage.

Als erster und hauptsächlichster Mitarbeiter ist hier Wilhelm Merton zu nennen. Von jeher war die Zahl der Bürger in Frankfurt nicht gering, die große Vermögen für Zwecke der Wohltätigkeit und Nächstenliebe opferten, so wie vordem die Wissenschaft in Senckenberg, die Kunst in Städel ihren Mäzen gefunden hatte. Merton ging in seinen Bestrebungen neue Bahnen, die sich vor allem aus der sozialen Richtung Deutschlands zu Ende des neunzehnten Jahrhunderts herleiteten. An der Spitze einer der bedeutendsten Handelsorganisationen stehend, die auch für die wirtschaftliche Geltung Frankfurts von höchstem Einfluß geworden war, empfand er den Besitz zugleich als soziale Verpflichtung. Aber diese soziale Verpflichtung beschränkte sich ihm nicht lediglich in Erfüllung charitativer Betätigung. Es galt ihm, Einrichtungen zu treffen, um die sozialen Zusammenhänge aufzuklären, die Ursachen vorhandener Mißstände durch Verbindung von Theorie und Praxis einwandfrei festzustellen, und so an Stelle planlosen Almosengebens, worin bis dahin fast ausschließlich die private Wohltätigkeit bestand, organisatorisch soziale Arbeit zu leisten. Daneben beschäftigten ihn die Fragen der höheren Berufsbildung, die

ihm in ihrer bisherigen völligen Trennung in der Vorbildung des Beamtentums und der führenden Praktiker des höheren Kaufmannstandes eine für Deutschlands wirtschaftliche Stellung bedenkliche Spaltung aufzuweisen schien. Die Organisation, die sich Merton zur Bearbeitung dieses ganzen Komplexes von Fragen schuf, war das 1895 gegründete Institut für Gemeinwohl. Nach wiederholten Neudotierungen mit einem buchmäßigen Vermögen von über vier Millionen Mark ausgestattet, unterhält es zurzeit an sozialen Einrichtungen als rein wissenschaftliches Forschungsinstitut für alle sozialen Fragen das Soziale Museum, für praktische soziale Arbeit die Centrale für private Fürsorge mit einer Reihe ihr angegliederter Organisationen; die gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle; vornehmlich für Arbeiterschutz das Bureau für Sozialpolitik, das Institut für Gewerbehygiene, sowie für Volksernährung die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen. Der Frage einer Umgestaltung der Fortbildungsmöglichkeiten der praktischen Berufe in Handel und Industrie galten seitens des Instituts die Bestrebungen, die 1899 zum Vorschlage der in Gemeinschaft mit der Stadt vorzunehmenden Errichtung einer „Akademie für Staatswissenschaften und Wirtschaftslehre (Sozial- und Handelswissenschaften)" führten. Man wird nicht fehlgehen, wenn man in der doppelten Aufgabe der vorgeschlagenen Organisation, der Pflege der Staatswissenschaften auf der einen, derjenigen der Privatwirtschaftslehre auf der anderen Seite einen Ausgleich der verschiedenartig gerichteten Bestrebungen von Adickes und Merton sieht. Nicht ohne Geschick stellt die vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juni 1899 vorgelegte Denkschrift mit Rücksicht auf die in Frankfurt damals wie 1814 beim Eingehen der Dalbergschen Gründung vorherrschenden merkantilen Interessen die Frage des kaufmännischen Fortbildungs-Unterrichts in den Vordergrund. Sie entwickelt die Bestrebungen auf dem Gebiete des höheren Handelsschulwesens, die vornehmlich in den Verhandlungen des deutschen Verbands für das kaufmännische Unterrichtswesen zum Ausdruck kamen, und die auf dem Kongreß dieses

Verbandes 1897 nach Referaten von Professor Ehrenberg und C. M. Sombart (Magdeburg) die Gründung hochschulartiger Einrichtungen forderten. Die Denkschrift verweist sodann auf die am 1. April 1898 im Anschluß an die Universität erfolgte Errichtung der Leipziger Handelshochschule. Sie sieht die Aufgabe der zu gründenden Anstalt darin, in der kaufmännischen Praxis ausgebildeten Personen eine Fortbildungsmöglichkeit in Nationalökonomie, Staatswissenschaften, Handelsrecht usw. zu geben, um sie zu befähigen, leitende Stellungen in Handel und Industrie einzunehmen. Andrerseits soll die Anstalt — und diese zweite Seite ist das Neue und Charakteristische — nicht nur fachwissenschaftlich Ausgebildeten, wie Technikern, Nationalökonomen usw., sondern vor allem Verwaltungsbeamten und Juristen Gelegenheit geben, sich eine Fortbildung zur Vertiefung ihrer Kenntnisse auf dem Gebiete des praktischen Wirtschaftslebens, der Volkswirtschaft sowohl wie der Einzelwirtschaft zu verschaffen. Eine gemeinsame Lernzeit zwischen Juristen einerseits und Kaufleuten andrerseits soll beiden fruchtbringendes Verstehen und Erkennen vermitteln. Aus dieser Idee, die Bureaukratie des Beamtenstaates mit den Faktoren des neuen Wirtschaftslebens in Verbindung zu bringen, um Einseitigkeiten auf beiden Seiten auszugleichen und bestehende Vorzüge auszutauschen, erwächst der Doppelcharakter der Anstalt, die zugleich Handelshochschule und Akademie für Sozialwissenschaften sein will. Die Finanzierung wurde derart vorgeschlagen, daß das Institut für Gemeinwohl und Stadtverwaltung je einen Betrag von jährlich 30 000 ℳ gewähren solle, während die Handelskammer sich zu einer Unterstützung von 5000 ℳ im Jahre verpflichtete.

Die Vorlage fand in der Stadtverordnetenversammlung zunächst keinen prinzipiellen Widerspruch und wurde dem um acht Mitglieder verstärkten Schulausschuß zur Vorberatung überwiesen. Der von dem Bankier Theodor Stern erstattete Bericht des Ausschusses läßt sich im wesentlichen dahin aus, daß zwar die früheren Wünsche der Stadtverordneten-Versammlung auf Errichtung einer reinen Handels-

hochschule durch das Projekt eine Änderung erfahren hätten, daß aber das erweiterte Programm eine Verbesserung darstelle, die namentlich für das wissenschaftliche und geistige Leben der Stadt von Bedeutung sei. Dem Vorschlage des Ausschusses,

> die Stadtverordneten-Versammlung möge sich zur Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 30 000 ℳ für die zu errichtende Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften unter der Voraussetzung bereit erklären, daß über deren Aufgaben und Organisation zwischen den städtischen Behörden, dem Institut für Gemeinwohl und der Handelskammer eine Einigung erzielt werde,

trat die Versammlung in der Sitzung vom 11. Juli 1899 einstimmig bei. Eine programmatische Darstellung der Ziele und Aufgaben der Akademie ließ das Institut für Gemeinwohl nochmals in einer eingehenden Denkschrift „Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften" (Frankfurt a. M. 1899) durch seinen Geschäftsführer Dr. Andreas Voigt veröffentlichen. Sie legt die Mängel der bisherigen Bildung der leitenden Klassen in Deutschland dar, indem sie auf die Lücken des Bildungsganges, die mangelnde Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Verhältnisse des modernen Lebens, die unzulängliche Berücksichtigung der Praxis und die Einseitigkeit der reinen Fachbildung hinweist. Sie sieht ein Abhilfmittel in der Schaffung einer geistigen Verbindung zwischen Beamtentum und den produktiven Ständen, die namentlich erforderlich wird durch die gesteigerten Anforderungen der Selbstverwaltungstätigkeit von Kaufmann und Industriellem (Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Handelskammern, Gewerbegerichten, kommunalen Ämtern), durch die Notwendigkeit einer kaufmännischen Bildung des Beamten, des Technikers wie umgekehrt auch einer technischen Bildung des Kaufmanns. Eine besondere Bedeutung für alle diese Stände sieht die Denkschrift schließlich in einer gemeinsamen Behandlung sozialpolitischer Aufgaben.

Das Ergebnis der endgültigen Verhandlungen zwischen Stadt und Institut legte der Magistrat in dem Entwurf der Satzungen und des abzuschließenden Vertrags im Januar 1900 der Stadtverordneten-Versammlung vor. In der Be-

ratung fand vor allem die Voigtsche Denkschrift eine lebhafte Kritik nach der Richtung, daß die Bestrebungen des Instituts anscheinend die kaufmännische Fortbildung und namentlich das Studium der Handelswissenschaften zugunsten der Sozialwissenschaften zurückdrängten. Das Ergebnis der Beratung war zunächst die Verweisung an einen Sonderausschuß.

Der vom Bankier Otto Braunfels erstattete Bericht dieses Ausschusses stellt sich auf den Standpunkt des Magistrats, indem er zunächst die in Kreisen der Kaufmannschaft geäußerte Anschauung zurückweist, als ob von städtischer Seite ursprünglich etwas anderes, nämlich eine „reine Handelsschule" geplant worden sei. Es wird anerkannt, daß es sich bei der geplanten Organisation zwar um einen neuartigen Versuch handle, doch sei der städtische Einfluß hinreichend gewahrt, um eine Gefährdung der Interessen der Stadt auszuschließen. Von dieser prinzipiellen Zustimmung aus schlug der Ausschuß lediglich eine Reihe Abänderungen vor, die bezüglich des Vertrages mehr formeller, bezüglich des Statuts auch materieller Art waren. Von prinzipieller Bedeutung war hier namentlich der Vorschlag, dem in § 1 des Statuts festgelegten Grundsatz, daß „die Akademie unabhängig von jeder Partei dastehen und den berechtigten Interessen aller Volkskreise gerecht werden solle" durch die Einschaltung der Worte „frei von Einseitigkeiten" eine schärfere Prägung zu geben und damit zum Ausdruck zu bringen, daß namentlich Einseitigkeiten wirtschaftlicher Parteien vermieden werden sollten. Um den kaufmännischen Interessen entgegenzukommen, wurde neben einer Erweiterung des Kreises der aufnahmefähigen Personen eine Fassung des Programms vorgeschlagen, die den Charakter der Anstalt als einer Handelshochschule stärker betont.

Die Stadtverordnetenversammlung erklärte sich nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge nunmehr mit der Magistratsvorlage einverstanden. Auch der Magistrat und das Institut für Gemeinwohl traten den Änderungen bei, so daß der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung

am 22. Mai 1900 den endgültig abgeschlossenen Vertrag nebst Statut in folgender Fassung vorlegen konnte.

Vertrag

§ 1.

Zwischen der Stadt Frankfurt a. M. einerseits und dem Institut für Gemeinwohl, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Frankfurt a. M. andererseits ist heute vereinbart worden, daß eine Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. nach Maßgabe der beigefügten Satzungen begründet werde.

§ 2.

Das Institut für Gemeinwohl verpflichtet sich, für diese zu begründende Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften eine Rente von 30 000 ℳ jährlich, zahlbar vom Tage der Eröffnung der Akademie ab, unter den in diesem Vertrage festgestellten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Diese Verpflichtung wird vom Institut für Gemeinwohl dadurch sichergestellt, daß es:

1. mündelsichere Wertpapiere im Gesamtwerte von 500 000 ℳ bei der Stadthauptkasse in Gemäßheit der §§ 232 ff. BGB. hinterlegt,
2. an den dem Institut gehörigen Grundstücken in Sprendlingen und Ginnheimer Gemarkung, welche einen Anschaffungswert von etwa 220 000 ℳ besitzen, eine Sicherungshypothek in gleicher Höhe bestellt.

Es steht dem Institut frei, an Stelle dieser Hypothek weitere Papiere der unter 1. gedachten Gattung im Betrag von 300 000 ℳ zu hinterlegen.

Für den Fall der Auflösung des Instituts übernimmt dasselbe schon jetzt die in gesetzlicher Form zu beurkundende Verpflichtung, die hinterlegten Papiere und die verpfändeten Grundstücke der Stadt Frankfurt a. M. behufs weiterer Verwendung für die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu übertragen.

§ 3.

Die Stadt Frankfurt a. M. verpflichtet sich den gleichen Betrag wie das Institut für Gemeinwohl nämlich 30 000 ℳ jährlich zu den Kosten der Akademie beizutragen.

§ 4.

Da zu den Aufgaben des Instituts für Gemeinwohl auch wissenschaftliche Untersuchungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete gehören, so wird eine Abgrenzung der wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie von dieser Tätigkeit des Instituts notwendig sein. Es bleibt daher vorbehalten, in dieser Beziehung weitere Vereinbarungen zu treffen.

§ 5.

Ebenso sind auch bei der in Aussicht genommenen Verbindung der Akademie mit einer Gesellschaft oder einem Vereine die Interessen des Instituts für Gemeinwohl zu wahren, dadurch, daß in dieser Angelegenheit die Akademie und das Institut gemeinsam vorgehen.

§ 6.

Die beigefügten, durch Vereinbarung beider vertragschließenden Teile festgestellten Satzungen können nur auf Grund gleicher Vereinbarung geändert werden.

Sollte das Institut aufgelöst werden, so verbleibt der Stadt Frankfurt a. M. allein das Recht zur Abänderung dieser Statuten.

§ 7.

Die Eröffnung der Lehrtätigkeit der Akademie soll tunlichst am 1. April 1901 erfolgen.

Beide Teile verpflichten sich, zu den vor Eröffnung der Lehrtätigkeit aufzuwendenden Einrichtungskosten die erforderlichen Beiträge je zur Hälfte, je höchstens mit 15 000 ℳ, nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

* * *

Satzungen

der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M.

I. Aufgabe.

§ 1. Die Akademie für soziale Handelswissenschaften hat die Aufgabe, die genannten ihrer Pflege zugewiesenen Wissenschaften, frei von Einseitigkeiten und unabhängig von jeder Partei:

1. durch geeignete Lehrtätigkeit (§ 2) für die Praxis fruchtbar zu machen und
2. durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen (§ 3) zu fördern.

Für die gesamte Tätigkeit der Akademie soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die Akademie unabhängig von jeder Partei dastehen und den berechtigten Interessen aller Volkskreise gerecht werden soll.

§ 2. Die Lehrtätigkeit soll:

1. höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und anderen Angehörigen höherer Berufe die Gelegenheit zu vertieften und erweiterten, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Studien bieten, und dadurch insbesondere auch den Einblick in die Bedeutung wirtschaft-

licher Tätigkeit ördern, zugleich auch kaufmännische und allgemeine, den Betrieb industrieller Unternehmungen betreftreffende Kenntnisse vermitteln,

2. Personen aus den Kreisen der Industrie und des Handels die zur Ausfüllung leitender Stellungen erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Sozial- und Handelswissenschaften, insbesondere auch der Staatswissenschaft und Verwaltungslehre, vermitteln,
3. auch sonstigen Personen, namentlich solchen, welche bereits in der Praxis stehen oder gestanden haben, zur Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens auf unter 1 und 2 genannten Gebieten Gelegenheit geben. Hierbei ist — außer an Personen in kaufmännischer oder sonstiger gewerblicher Tätigkeit — insbesondere auch an Lehrer gedacht, welche sich für Handels-, Gewerbe- oder Fortbildungsschulen weiter ausbilden wollen.

Auf dem Gebiet der Handelswissenschaften wird die Akademie diejenigen Vorlesungen und Übungen veranstalten, welche in den Lehrplan anderer deutscher Handelshochschulen aufgenommen sind.

In Erfüllung der unter 3 vorgesehenen Lehrtätigkeit wird die Akademie auch diejenigen Vorlesungen fortsetzen, welche für die kaufmännischen Angestellten von der Handelskammer in den letzten Jahren hier veranstaltet worden sind (vgl. § 18).

§ 3. Die wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie können sich auf das gesamte Gebiet der Sozial- und Handelswissenschaften erstrecken; es sind dabei jedoch die Bedürfnisse der Praxis unausgesetzt im Auge zu behalten und zu berücksichtigen.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der wissenschaftlichen Arbeiten hat der Große Rat auf Grund der mit dem Institut für Gemeinwohl getroffenen Vereinbarungen zu erlassen.

II. Mittel.

§ 4. Die zur Erfüllung der Aufgabe der Akademie bestimmten Mittel bestehen:

1. in einer vom Institut für Gemeinwohl durch vorstehenden Vertrag zugesicherten jährlichen Rente von 30 000 ℳ;
2. in einem jährlichen Beitrag der Stadt Frankfurt a. M. von 30 000 ℳ in Gemäßheit des vorstehenden Vertrags;
3. in einem jährlichen — zunächst für 5 Jahre gesicherten — Beitrag der Handelskammer zu Frankfurt a. M. von 5000 ℳ (vgl. § 18).
4. in einem jährlichen Beitrag der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hilfswissenschaften (Polytechnische Gesellschaft) zu Frankfurt a. M. von 5000 ℳ.

5. aus den Zinsen und anderen Einkünften aus ihrem durch Vermächtnisse, Zuwendungen und sonstwie zu erwerbenden Vermögen,
6. aus den Beiträgen der Mitglieder einer etwa mit der Akademie zu verbindenden Gesellschaft (§ 17),
7. aus den Honoraren für die Vorlesungen,
8. aus Einnahmen sonstiger Art.

III. Rechtlicher Charakter.

§ 5. Die staatliche Anerkennung der Akademie als Stiftung (§ 80 BGB.) wird demnächst beantragt werden. Bis zur Gewährung derselben ist die Stadt Frankfurt die Trägerin und Inhaberin aller für die Zwecke der Akademie geschaffenen und bestimmten Vermögensrechte, mit der Beschränkung, daß die Verfügung über dieselben den Organen der Akademie nach Maßgabe dieser Satzungen zusteht.

Nach erfolgter Anerkennung der Akademie als Stiftung bildet der Verwaltungsausschuß den Vorstand derselben im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zu Willenserklärungen in dessen Namen genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden oder seines Vertreters und eines zweiten Mitglieds.

IV. Organisation.

§ 6. Zur Verwaltung der Akademie, sowie zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden nachstehende Organe geschaffen:

1. der Große Rat (Senat),
2. der Verwaltungs-Ausschuß,
3. der Lehrkörper.

7. Der Große Rat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. M. und zwei weiteren vom Magistrat zu wählenden Mitgliedern, von denen eines aus seiner Mitte entnommen sein muß,
2. drei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen eines aus ihrer Mitte entnommen sein muß.
3. sechs von dem Institut für Gemeinwohl,
   zwei von der Handelskammer zu wählenden Mitgliedern und
   einem von der Polytechnischen Gesellschaft zu wählenden Mitglied.

Dazu kommen die mit Sitz und Stimme im Großen Rat angestellten Lehrer der Akademie und das von der etwa mit der Akademie zu verbindenden Gesellschaft bzw. Verein zu wählende Mitglied (§ 17).

Falls das Institut für Gemeinwohl auswärts wohnende Mitglieder wählt, hat es für jedes derselben einen hier wohnhaften Ersatzmann zu wählen, welcher bei Verhinderung des in erster Linie Gewählten zu den Sitzungen einzuladen ist.

Die durch Wahl berufenen Mitglieder des Großen Rats werden auf drei Jahre gewählt.

Die unter 4 und 5 genannten Mitglieder scheiden aus, wenn der Beitrag der sie entsendenden Körperschaft in Wegfall kommen sollte.

Der Große Rat wählt aus seiner Mitte auf 3 Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er hat das Recht, sich durch Zuwahl um 3 Mitglieder zu verstärken, wobei eine Mehrheit von $^3/_4$ der Stimmenden erforderlich ist. Die Gesamtheit der Mitglieder darf jedoch niemals mehr als 21 betragen.

§ 8. Der Große Rat hat:

1. Abänderungen dieser Satzungen zu beschließen, vorbehaltlich der Bestimmung in § 18,
2. den Haushaltplan festzustellen und die Rechnung zu entlasten,
3. dem An- und Verkauf von Grundeigentum zuzustimmen,
4. den Verwaltungs-Ausschuß zu wählen (§ 12),
5. Sitz und Stimme im Großen Rat an Lehrer der Akademie zu verleihen,
6. über die Organisation und Besoldung des Lehrkörpers zu beschließen (§ 16),
7. allgemeine Bestimmungen über die Zulassung zum Besuch der Akademie zu erlassen.

§ 9. Der Große Rat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Zusammenberufung des Großen Rats erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Verwaltungs-Ausschusse verlangt wird.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Großen Rat festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens zwei freie Tage vorher.

Durch Beschluß des Großen Rats können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern angezeigt werden.

§ 10. Der Große Rat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Großen Rats zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Folge des Ausbleibens ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei Beschlußfassung über die Zuwahl (§ 7) und über Änderungen der Satzungen ist die Anwesenheit von $^3/_4$ der Mitglieder in allen Fällen erforderlich.

§ 11. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; wer sich der Stimme enthält, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

Die Beschlußfassung muß auf Antrag zweier Mitglieder ausgesetzt werden, wenn in der Sitzung weniger als $^3/_4$ der Mitglieder anwesend sind.

Ist bei Wahlen die erforderliche Stimmenmehrheit für keinen der Kandidaten vorhanden, so hat eine engere Wahl zwischen denjenigen Kandidaten stattzufinden, die die meisten Stimmen hatten.

§ 12. Der Verwaltungsausschuß besteht aus 8—10 Mitgliedern, von denen eines dem Lehrkörper angehören, 3 aus den von städtischen Behörden und 3 aus den vom Institut für Gemeinwohl entsandten Mitgliedern des Großen Rats entnommen sein müssen. Im übrigen ist die Wahl unbeschränkt.

Den Vorsitz führen die beiden Vorsitzenden des Großen Rats, welche von Amtswegen Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses sind. Die übrigen Mitglieder werden vom Großen Rat, welcher auch ihre Zahl innerhalb der oben angegebenen Grenzen feststellt, auf drei Jahre gewählt.

Falls ein vom Institut für Gemeinwohl gewähltes auswärts wohnendes Mitglied des Großen Rates zum Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses gewählt wird, ist für dasselbe zugleich ein hier wohnender Ersatzmann zu wählen, welcher bei Verhinderung des in erster Linie Gewählten zu den Sitzungen einzuladen ist.

In jedem Jahre scheiden abwechselnd 2 bzw. 3 Mitglieder aus. Am Ende des ersten bzw. zweiten Jahres werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt.

§ 13. Der Verwaltungs-Ausschuß hat:

1. die Verwaltung nach Maßgabe des Haushaltungsplanes zu führen,
2. die Beschlüsse des Großen Rates vorzubereiten und auszuführen,
3. die Lehrkräfte zu berufen und die Dienstverträge mit ihneno abzuschließen,
4. sonstige Beamte der Akademie anzustellen,
5. den Lehr- und Unterrichts-Plan festzustellen (vgl. § 16),
6. dem Großen Rat alljährlich einen zur Mitteilung an die städtischen Behörden, sowie zur Veröffentlichung bestimmten Verwaltungsbericht zu erstatten.

Der Verwaltungs-Ausschuß vertritt die Akademie nach außen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter gültig unterzeichnet; werden in demselben Verpflich-

tungen der Akademie übernommen, so muß noch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Verwaltungs-Ausschusses hinzukommen.

§ 14. Der Verwaltungs-Ausschuß versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses.

Durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 15. Der Verwaltungs-Ausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Berufung von Lehrkräften erfordert eine Mehrheit von $^3/_4$ der Anwesenden. Im übrigen wird derjenige, der sich der Stimme enthält, zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

Ist bei den Wahlen die erforderliche Stimmenzahl für keinen der Kandidaten vorhanden, so hat eine engere Wahl zwischen denjenigen Kandidaten stattzufinden, welche die meisten Stimmen hatten.

§ 16. Die Organisation des Lehrkörpers erfolgt auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses durch den Großen Rat. (§ 8-[6].) Hierbei ist auch die Mitwirkung des Lehrkörpers bei der Aufstellung des für die Lehrtätigkeit maßgebenden Lehr- und Unterrichtsplanes (vgl. § 13-[5]) zu regeln.

§ 17. Es bleibt der Akademie vorbehalten im Einverständnis mit dem Institut für Gemeinwohl eine Gesellschaft oder einen Verein für Sozial- und Handelswissenschaft zu dem Zweck zu begründen, einen weiteren Kreis für die Bestrebungen der Akademie zu interessieren und dieser weitere Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzuführen. Die Gesellschaft oder der Verein soll im Großen Rat mit einem Mitglied vertreten sein.

§ 18. Die vom Großen Rat über Abänderungen der Satzungen (§ 8-[1]) gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der städtischen Behörden und des Instituts für Gemeinwohl.

Die Bestimmung in § 2 am Ende kann, solange der in § 4 genannte Beitrag der Handelskammer gezahlt wird, nur mit deren Zustimmung abgeändert werden.

Aus dem Statut, das wegen seiner Bedeutung für die spätere Universitätssatzung in seinem vollen Wortlaut hier wiedergegeben ist, folgt, daß man von vorneherein mit einer weiteren Entwicklung der Anstalt rechnete, vor allem aber auch damit, noch weitere Förderer für sie zu finden. Wenn

ein eingehendes Programm über die Aufgaben der Akademie, das der Große Rat im September 1900 veröffentlichte, als Arbeitsgebiet aus dem Bereiche der Staats- und Sozialwissenschaften Staatslehre, Verwaltungs- und Völkerrecht, Kommunalverwaltung, Finanzwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Sozialpolitik und Statistik, aus dem der Handelswissenschaften Handelsgeschichte und -geographie, Handelsrecht, Betriebslehre, aus dem der Industriellen Wissenschaften Industrielehre und Gewerberecht aufführt, und nochmals als Leitmotiv ihres Wirkens die Verbindung von Theorie und Praxis mit dem Ziel der praktischen Durchbildung des Beamten und der theoretischen Förderung des Kaufmanns und Technikers feststellt, so sollte noch vor Eröffnung die Akademie durch Zuführung neuer reicher Mittel sich die Möglichkeit bieten, eine wesentliche Erweiterung des Lehrplans vorzunehmen. Zu Beginn des Jahres 1901 stellte der Bankier Georg Speyer, Teilhaber des Bankhauses Lazard Speyer-Ellissen, der schon stets für philanthropische und gemeinnützige Zwecke seine große Freigebigkeit tatkräftig bewiesen hatte, der Stadt eine Summe von einer Million Mark zur Verfügung, welche als Kapital einer unter dem Namen „Georg-und-Franziska-Speyer-Studien-Stiftung" konstituierten und unter eine selbständige Verwaltung gestellten Stiftung zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke dienen sollte. Die Einkünfte wurden bestimmt, Lehrstühle und wissenschaftliche Arbeitsstätten im Rahmen der philosophischen Fakultät auszustatten. Kurze Zeit darauf stifteten zur Feier der dreißigsten Wiederkehr des Tages des Frankfurter Friedens, 10. Mai 1870, die Familien der Begründer der Höchster Farbwerke Wilhelm von Meister und Dr. Lucius 500 000 Mark zu gleichen Zwecken.

So konnte im Oktober 1901 die Akademie schon auf erweiterter Grundlage ins Leben treten, und gerade die Lehrstühle, die von diesen Stiftungen ausgestattet wurden, schlugen eine Brücke nach einem höheren Ziel, als die Akademie es sich in ihrem verlautbarten Programm gesetzt hatte. Wollte man ursprünglich dem Sprachunterricht als elemen-

taren Lehrgegenstand nur eine sehr untergeordnete Rolle einräumen, so erhob man ihn nunmehr zum wissenschaftlichen Lehrbetrieb, indem man für romanische Philologie und englische Sprache zwei Neuphilologen berief, deren Lehrtätigkeit die Akademie mit rein akademischem Geiste erfüllte[1]). Der Name Heinrich Morfs, der die romanische Professur bekleidete und zugleich als erster Rektor der jungen Anstalt fungierte, schien dieser schon neue Entwicklungsmöglichkeiten zu weisen. Hatte die Akademie ihr erstes Semester mit acht Dozenten begonnen, so waren nach zwei Jahren beim ersten Rektoratswechsel bereits elf ordentliche Lehrstühle vorhanden, was durch erhöhte Zuschüsse des Instituts für Gemeinwohl ermöglicht wurde. Die Dozenturen für Handelsgeographie, für romanische Sprachen und für Chemie wurden von der Georg-und-Franziska-Speyer-Stiftung, für englische Sprachen und eine Dozentur für Volkswirtschaft aus der Dr. Lucius-Meisterschen Stiftung dotiert, während eine dritte Dozentur für Volkswirtschaft vom Institut für Gemeinwohl bestritten wurde. Hatte das erste Winter-Semester 1901/02 an Besuchern 36, an Hospitanten 425 und an Hörern 88 aufzuweisen, so betrugen diese Zahlen im Wintersemester 1903/04 133, 304 und 215. Eine erste Verbindung mit den übrigen wissenschaftlichen Instituten Frankfurts wurde insofern geschaffen, als der Physikalische Verein dem nebenamtlichen Dozenten der Akademie für angewandte Chemie eine Arbeitsstätte zur Verfügung stellte, und bereits nach Ablauf des ersten Jahres der Dozent für Chemie am Physikalischen Verein in das Dozentenkollegium der Akademie eintrat. Eine Erweiterung von grundsätzlicher Bedeutung brachte alsbald die Errichtung der Jügelschen Stiftung.

[1]) Andreas Voigt, Die Gründung der Universität Frankfurt a. M. S. 9.

Die Carl-Christian-Jügel-Stiftung

In der Sitzung vom 23. April 1901 konnte Oberbürgermeister Adickes [1]) der Stadtverordneten-Versammlung mitteilen, daß die Brüder Friedrich Martin August Jügel und Karl Franz Jügel der Stadt ihr Vermögen mit der Bestimmung vererbt hätten, daß zum Andenken an ihren Vater eine Stiftung unter dem Namen Carl-Christian-Jügel-Stiftung errichtet werden solle. Das hinterlassene Vermögen betrug etwa zwei Millionen Mark. Der Vater Carl Jügel war geboren am 1. Mai 1783 zu Düren bei Aachen. Nachdem er die Jugendzeit in Berlin verlebt, kam er nach dem Zusammenbruch des Jahres 1806 nach Frankfurt, das ihm zur zweiten Vaterstadt wurde. Er trat in die Brönnersche Buchhandlung ein und erwarb das Frankfurter Bürgerrecht. Kurz nach seiner Verheiratung mit Mimi Schönemann, einer Nichte von Goethes Lilli, gründete er die von ihm zu großer Blüte geführte, bekannte Carl Jügelsche Buch- und Kunsthandlung, die er 1849 seinen Söhnen übertrug, um von da ab sich seinen künstlerischen Liebhabereien zu widmen. Pietätvoll hing er an den Überlieferungen der alten Reichsstadt. Erinnerungen aus seinem Leben hat er in seinem 75. Lebensjahre unter dem Titel „Das Puppenhaus, ein Erbstück in der Gontardschen Familie" herausgegeben. Sie geben ein lebensfrisches Bild vor allem der Primatischen Zeit und der Umwälzung des Jahres 1815. Mit Vorliebe folgt Jügel den Beziehungen Goethes zu Frankfurt. Die Schilderung von Goethes Aufenthalt im Jahre 1814,

[1]) Adickes, Rede bei Einweihung des Jügelhauses in „Das Jügelhaus" S. 15 ff. Jena, S. Fischer. 1907.

die sich der oben wiedergegebenen Darstellung des Dichters anschließt, und seiner Hoffnungen für die wissenschaftlichen Anstalten der Stadt gedenkt, klingt in Anschluß an Goethes Wort, daß Frankfurt gezieme, nach allen Seiten zu glänzen, in dem elegischen Satze aus: „Könnte er heute wieder unter uns treten, würde er ohne Zweifel mit großer Befriedigung die überall sichtbaren Fortschritte bemerken, die wir in materieller Beziehung seitdem nach diesem Ziele hin gemacht haben. Ob wir uns aber auch auf dem geistigen Gebiete einer gleichen Anerkennung zu erfreuen haben würden, das dürfte sich freilich mehr oder weniger nach dem bestimmen, was aus seinen Lieblingsideen geworden ist, deren glänzende Entwicklung er damals als vollkommen gesichert betrachtete.“ Wie sich in diesen Denkwürdigkeiten eine lebendige Liebe für Wissenschaft und Kunst zeigt, nahm Jügel auch während seines ganzen Lebens ein tatkräftiges Interesse an allen Bestrebungen zu ihrer Förderung in Frankfurt. Das Verhältnis, in dem er als Mäzen und Freund zu den Künstlern Frankfurts stand, verewigt charakteristisch eine derb-humoristische Medaille, die diese ihm widmeten. Dem vaterstädtischen und idealen Sinn Jügels ein dauerndes Gedächtnis zu setzen, ward für die Söhne ein Vermächtnis.

Kurz nach dem Tode des Vaters, der 86 jährig am 8. April 1869 verschied, errichteten sie am 24. August 1870 ihr Testament, an dessen grundlegenden Bestimmungen sie während einer noch langen Lebensdauer nichts änderten. In den §§ 2 und 3 setzten sie sich gegenseitig die Stadt als Nacherben ein und bestimmten hierüber im einzelnen:

§ 4.

„Es soll nämlich das . . Erbvermögen nicht etwa in die städtische Kasse fließen, sondern zur Erinnerung an unseren geliebten Vater Herrn Carl Christian Jügel, welcher während seines Lebens und bis zu seiner letzten Stunde dem städtischen Gemeinwesen ein so reges Interesse bewahrte, als Carl Christian Jügelsche Stiftung in gesondert und für sich abgeschlossene Verwaltung genommen und nach Maßgabe der deshalb von uns getroffenen näheren Bestimmungen zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 5.

Die Verwaltung dieser Stiftung übertragen wir

1. dem jeweiligen ersten Herrn Bürgermeister hiesiger Stadt, .
2. dem jeweiligen Herrn Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung und
3. den dreien von uns ernannten Herren Testaments-Exekutoren.

Sollte einer unserer Herren Testamentsexekutoren aus irgendwelchem Grunde abgehalten sein, diese Administration zu übernehmen oder dieselbe fortzuführen, also auch im Falle des Ablebens eines dieser Herren, so ersuchen wir den Magistrat hiesiger Stadt um Ernennung geeigneter Substituten, und zwar wünschen wir, daß nur angesehene und unabhängige Männer aus hiesiger Bürgerschaft zur Wahl gelangen und daß unter den drei sub 3 genannten Administrationsmitgliedern immer ein Rechtsgelehrter sich befinde.

§ 6.

Indem wir dieses Stiftungsvermögen dem Gemeinsinn hiesiger Stadt widmen und hiermit den Wünschen unseres unvergeßlichen Vaters entsprechen, so wollen wir doch nicht, daß dasselbe in verschiedenen Richtungen zersplittert werde, sondern damit durch vereinte Mittel um so Größeres erreicht werden könne, soll diese Stiftung mit dem Charakter einer pia causa einen einzigen Zweck verfolgen, und zwar sei es im Gebiete der öffentlichen Armen- und Krankenpflege, sei es im Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens, zur Errichtung entweder eines allgemeinen städtischen Krankenhauses oder einer allgemeinen öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt dienen.

Wir behalten uns beiden und auch nur dem Überlebenden vor, bis zu seiner letzten Stunde Entscheidung zu treffen, welcher dieser beiden Zwecke und unter welch näheren Bestimmungen zur Ausführung gelangen soll.

Sollte indessen eine derartige Entscheidung von uns nicht getroffen worden sein, so ersuchen wir die in § 5 eingesetzte Verwaltung nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse und mit Rücksicht auf vorliegendes Bedürfnis die den städtischen Interessen dienlichste Zweckbestimmung festzusetzen und die zu deren unverzögerter Ausführung erforderlichen Vorlagen den städtischen Behörden zur Genehmigung zu unterbreiten."

In einem Kodizill vom 1. Oktober 1877 äußern sich die Testatoren über die zu errichtende Stiftung:

„Wir haben in § 6 unseres Testaments zunächst dem Überlebenden von uns beiden, eventuell der in § 5 eingesetzten Verwaltung der von uns letztwillig angeordneten Carl Christian Jügelschen Stiftung überlassen, seinerzeit festzusetzen, welcher Zweckbestimmung diese Stiftung gewidmet werden soll, mit Rücksicht darauf, ob das vorwiegende Bedürfnis des hiesigen städtischen Gemeinwesens eine Verwendung des Stiftungsvermögens im

Gebiete der öffentlichen Armen- und Krankenpflege oder im Gebiete des öffentlichen Schul- und Unterrichtswesens empfiehlt.

Ohne der seinerzeit zu treffenden Entscheidung hiermit vorgreifen und dieselbe hiermit irgendwie beschränken zu wollen, wünschen wir doch einen Gedanken auszusprechen, welcher bei der Entscheidung in Erwägung gebracht werden möge und falls er sich als zeitgemäß und ausführbar erweist, um so eher berücksichtigt werden soll, als wir der Überzeugung leben, daß derselbe in dem Sinne unseres seligen Vaters ist, dessen geliebtes Andenken wir mit der beabsichtigten Stiftung zu ehren uns verpflichtet fühlen.

Der Kölner Bürger, Herr Karl Joest, hat daselbst eine Wohltätigkeitsanstalt für die Aufnahme und Versorgung altersschwacher, hilfloser und unheilbar kranker Personen gegründet unter dem Namen „Klara-Elisen-Stift". (Es folgt nähere Beschreibung des Anstaltszweckes.) Obwohl dahier bereits einige Stiftungen und Anstalten mit ähnlichen Zwecken bestehen, so unterliegen dieselben doch Beschränkungen teils in den Vorbedingungen für die Aufnahme, teils in der Aufnahmefähigkeit, welche uns einem wahren und sich in der Zukunft vermehrenden Bedürfnis entgegenzukommen glauben lassen, wenn mit den Mitteln der von uns beabsichtigten Stiftung ein Siechenhaus mit gleicher Zweckbestimmung wie das Klara-Elisen-Stift errichtet wird, eventuell in Verbindung damit eine Verpflegungs-Anstalt für blödsinnige Kinder, in der Art wie die von der jetzigen Großherzogin von Hessen in Darmstadt ins Leben gerufene Idioten-Anstalt „Alicen-Stift".

Aus diesem Testament-Kodizill erhellt unzweideutig, daß die endgültige Zweckbestimmung der Stiftung mit der Einschränkung, sie entweder Zwecken der Armen- und Krankenpflege oder solchen des Unterrichtswesens zu widmen, der eingesetzten Administration vorbehalten blieb, wenn auch nach dem Wortlaut des Kodizills die Erblasser vorzugsweise die Errichtung eines Altersheimes empfahlen. Bei dieser Sachlage war natürlich, daß unter den Testamentsexekutoren die Meinung vertreten wurde, in erster Linie habe der zuletzt von den Erblassern ausgesprochene Wunsch Berücksichtigung zu finden. Dies entsprach auch der überwiegenden Stimmung der Bürgerschaft, wie selbstverständlich die Forderung nach Errichtung einer Wohltätigkeitsanstalt in großem Stile die populäre war. Um so größer war das Verdienst von Oberbürgermeister Adickes, der hier die Möglichkeit sah, einen neuen Baustein für ein Werk zu ge-

winnen, das erst begonnen war und nun einer erstrebten Entwicklung um eine große Strecke näher gebracht werden konnte. Die Stiftung sollte nach seiner Absicht dazu dienen, einmal die philosophische Fakultät bei der Akademie, deren Anfänge durch die Unterstützung der Speyer-Stiftung gebildet waren, fortzuentwickeln und andererseits den naturwissenschaftlichen Instituten, die — wie wir sahen — vor die Notwendigkeit der Errichtung von Institutsgebäuden gestellt waren, hierzu zu verhelfen, auch gleichzeitig der Akademie, die sich bisher in den ermieteten Lokalitäten des Instituts für Gemeinwohl an der Börsenstraße notdürftig behalf, in einem eigenen Akademiegebäude eine würdige, künftiger Ausgestaltung fähige Heimstätte zu verschaffen. Adickes hat in seiner Rede zur Eröffnung des Jügelhauses darauf hingewiesen, daß ein solch großer, neugestaltender Plan durchaus im Sinne Karl Jügels gelegen hätte, und er berief sich dabei auf ein Schreiben, das Jügel im Oktober 1866, der schweren Zeit nach dem Verlust der staatlichen Selbständigkeit Frankfurts, an den Begründer des Deutschen Freien Hochstifts richtete und in dem er warm dafür eintrat, zum Ersatz für das Verlorene einen geistigen Mittelpunkt in Frankfurt zu schaffen und die Übersiedlung der Marburger Universität nach Frankfurt zu erstreben [1]). Noch ein zweites Belegstück hätte man anziehen können: eine Streitschrift Jügels aus dem Jahre 1849 „Das Städelsche Institut". Hier sagt Jügel in seiner Einleitung: „Zwei großartige Denkmale ächt vaterländischer Gesinnung, verbunden mit dem reinsten Gefühle für wahre Humanität, bestehen hier in Frankfurt a. M. — die Senckenbergische Stiftung und das Städelsche Institut. — Das eine unterstützt die physischen, das andere fördert die geistigen Kräfte, und solange sich beide erhalten werden . ., wird man das Andenken an ihre Begründer ehren und deren Namen mit Achtung und Liebe nennen. Sie geben Zeugnis von dem reinen und gediegenen Bürgersinn unserer Vorfahren, und wenngleich die neueren

[1]) Jung, Frankfurter Hochschulpläne, S. 59.

Zeiten bis zu der gegenwärtigen Katastrophe nicht minder Gelegenheit darboten, ähnliche Glücksgüter zu erwerben, wie die, welcher beide Stifter jener Institute sich zu erfreuen hatten . . , — einen edleren, schöneren Gebrauch hat bisher hier niemand mehr von dem Reichtum gemacht, womit das Glück ihn begünstigte." So hätte es Jügel mit unendlichem Stolze erfüllt, hätte er ahnen können, daß es der Tatkraft eines Bürgermeisters seines Frankfurt einmal gelingen werde, seinen Namen, in einem dritten den beiden großen Stiftungen ebenbürtigen Institute zu verewigen.

Die Konstituierung der Stiftung in diesem Sinne vollzog sich nicht ohne heftige Kämpfe im Schoße der Verwaltung, doch gelangte im Januar 1902 das vom Oberbürgermeister als Vorsitzenden der Verwaltung ausgearbeitete Statut zur Annahme. Als Zweck der Stiftung wurde danach in § 1 festgestellt:

> Die Carl Christian Jügelsche Stiftung, gegründet in Erinnerung an den Vater der beiden Stifter August und Franz Jügel, welche die Stadt Frankfurt a. M. zu ihren Universalerben ernannten, bezweckt die Errichtung und Unterhaltung einer allgemeinen öffentlichen akademischen Unterrichtsanstalt für die Gebiete der Geschichte, der Philosophie und der deutschen Sprache sowie der Literatur.

Neben der Errichtung der genannten Lehrstühle war vor allem die Errichtung eines Akademiegebäudes ins Auge gefaßt, das den Zwecken der Akademie dienen und auch Hörsäle für populäre Vorlesungen des Ausschusses für Volksvorlesungen und des Hochstiftes enthalten sollte. Zugleich sollte durch das Bauprojekt dem Physikalischen Verein und der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft die Möglichkeit zu Neubauten geboten werden, indem die Jügel-Stiftung die Kosten einer Verlegung des Bürgerspitals übernahm. Das Bürgerspital selbst sollte für Unterrichtszwecke umgebaut und auf dem Gelände an der Senckenbergstraße sollten Neubauten errichtet werden. Nachdem eine vorläufige Vereinbarung zwischen der Verwaltung der Jügel-Stiftung, dem Physikalischen Verein und der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft getroffen worden

*

war, legte der Magistrat im April das Statut der Jügel-Stiftung zur Genehmigung vor und beantragte zugleich die Zustimmung zum Ankauf des Bürgerspitals zum Kaufpreis von 1 400 000 ℳ und zur Aufführung eines Stiftungsgebäudes im Herstellungswerte von 1 100 000 ℳ seitens der Jügel-Stiftung. In Anrechnung auf den Kaufpreis sollte für den Neubau des Bürgerspitals ein städtisches Grundstück an der Nibelungen-Allee im Werte von 558 000 ℳ übereignet werden, welcher Betrag der Stadt von der Stiftung in 43 jährlichen Amortisationsraten von 5580 ℳ erstattet werden sollte. Verwaltung, Heizung und Unterhaltung des Stiftungsgebäudes sollte die Stadt gegen die Verpflichtung der Stiftung übernehmen, dem Ausschuß für Volksvorlesungen geeignete Hörsäle zur Verfügung zu stellen.

Die Vorlage stieß auf den heftigsten Widerstand in der Versammlung, nachdem schon vorher das dissentierende Mitglied der Verwaltung in der Presse gegen die Satzung Einspruch erhoben und nach erfolgter Abstimmung im Kuratorium sein Amt niedergelegt hatte. Der Wortführer der demokratischen Partei, Georg Wedel, bezeichnete den von der Verwaltung festgesetzten Zweck der Stiftung als den Absichten der Stifter zuwiderlaufend, die ein Altersheim gewollt hätten. Die vorgeschlagene Unterrichtsanstalt diene nur Zwecken dilettantischer Halbheit, ihr praktisches Bedürfnis sei zu verneinen. Von Seiten des Führers der Freisinnigen Volkspartei, Justizrat Geiger, wurde darauf hingewiesen, daß die Zwecksatzung ausschließlich Sache der Verwaltung sei; die Bildung einer freien Universität sei zu begrüßen. Die Ablehnung der Vorlage verursache unter Umständen der Stadt später größere Kosten. Der Befürwortung durch Bürgermeister Varrentrapp setzte der Fraktionsredner der sozialdemokratischen Partei Dr. Quarck entgegen, von Errichtung einer freien Universität könne nicht die Rede sein; die Stiftung entspräche nicht den Wünschen der Stifter. Die Nationalliberale Partei trat für die Vorlage ein. Die Versammlung würdigte die Vorlage nicht einmal der beantragten Ausschußberatung, sie lehnte sie rundweg

ab. Dieser Beschluß darf heute jedenfalls in seinen Konsequenzen für die städtischen Finanzen als überaus nachteilig bezeichnet werden. Die Vorlage hätte bewirkt, daß die akademischen Gebäude, organisch auf historischem Boden erwachsend, sich den alten angeschlossen hätten, daß das lateinische Viertel Frankfurts sich im Herzen der Stadt entwickelt und einem vernachlässigten Stadtteil neuen Verkehr und neues Leben zugeführt hätte. Wenn auch der Raum beschränkter, enger und kärglicher als in der späteren Ausgestaltung sich dargestellt hätte, der geschichtliche Reiz einer hundertjährigen Entwicklung hätte über dem Ganzen gelegen. Der Stadt vor allem aber wäre ein Opfer von vielen Millionen erspart geblieben, das die späteren Beschlüsse erforderten.

Oberbürgermeister Adickes war nicht der Mann, diesem Beschlusse gegenüber das Statut der Stiftung ohne weiteres zu opfern. In einer Vorlage vom 6. Juni 1902 erklärte er namens der Stiftungs-Administration, daß diese nochmals, und zwar nunmehr einstimmig die Statuten gutgeheißen habe; die Administration könne nicht annehmen, daß die Stadtverordneten-Versammlung durch ihren Beschluß in die durch § 6 des Testaments festgesetzte Bestimmungsbefugnis der Verwaltung habe eingreifen wollen. Es werde daher der Antrag wiederholt, den Satzungen, welche die Verwaltung behufs Ausführung der von ihr festgesetzten Zweckbestimmung den städtischen Behörden zur Genehmigung nach § 6 des Testaments vorzulegen habe, die Zustimmung zu erteilen. Wiederum traten in der Versammlung die alten Gegnerschaften zutage, wenn auch von einigen der Opponenten nunmehr zugegeben wurde, daß der Verwaltung das Recht der alleinigen Bestimmung des Stiftungszwecks nicht bestritten werden könne. Nach heftiger Debatte gelangte schließlich der Antrag auf Genehmigung der Satzungen mit Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Vorsitzenden, Dr. Heinrich Rößler, zur Annahme. Dr. Rößler hatte bereits in der vorangegangenen Sitzung unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Neubauten für die Weiter-

entwicklung der Senckenbergischen Gesellschaft und des Physikalischen Vereins beantragt, die Stadtverordneten-Versammlung möge erklären, daß sie durch ihren früheren ablehnenden Beschluß keineswegs die Unterstützung der wissenschaftlichen Institute habe von sich weisen wollen und den Magistrat daher ersuche, die Verlegung des Bürgerspitals und Beschaffung eines Bauplatzes einzuleiten. Dieser Antrag deckte sich im wesentlichen mit einer Eingabe der Senckenbergischen Gesellschaft und des Physikalischen Vereins, die in der gleichen Sitzung vom 10. Juni 1902 zur Verhandlung gelangte. Die Versammlung trat dem Antrag Rößler seinem Inhalte nach bei, indem derselbe nach einem Vorschlag Leopold Sonnemanns dahin formuliert wurde, die Eingaben der beiden Vereine dem Magistrat zu wohlwollender Berücksichtigung zu überweisen.

Durch diesen letzten Beschluß, der nicht gerade als folgerichtig bezeichnet werden kann, war immerhin die Möglichkeit geboten, die begonnenen Pläne fortzuspinnen, ohne einen abermaligen Konflikt zwischen den beiden Verwaltungskörpern der Stadt hervorzurufen. Vor der Öffentlichkeit wurde gegenüber den starken Angriffen der Presse die Stellung des Magistrats in einer Broschüre „Die Jügelsche Stiftung und die Gründung akademischer Lehranstalten in Frankfurt a. M." verteidigt, die der Verfasser Ende 1902 unter dem Pseudonym Academicus erscheinen ließ. Wurde in dieser Schrift die Berechtigung der Stiftungsverwaltung bejaht, die Stiftungsmittel für Hochschulzwecke zu verwenden, so wurde andererseits Ziel und Zweck der neuen Organisation einer kritischen Betrachtung unterzogen. Die Meinung war schon damals zum Durchbruch gelangt, daß die hochgespannten Erwartungen, die man auf die Handelshochschulen gesetzt hatte, in der Praxis nicht durchaus erfüllt würden. Die Handelspraxis erfordert eine frühzeitige praktische Ausbildung, die für rein theoretischen Unterricht im Sinne einer akademischen Durchbildung kaum Zeit läßt. Wenn ein Bedürfnis besteht, den Personen, die durch Tüchtigkeit und Intelligenz sich eine führende Stellung in Industrie

und Handel erworben haben, Gelegenheit zur Fortbildung in theoretischer Richtung zu geben, so ist der Kreis dieser Personen nicht groß genug, um eine kostspielige Organisation von Akademien dafür einzurichten. Nicht viel anders verhält es sich mit Fortbildungsakademien für gelehrte Berufe. Die deutsche Universität hat sich, so führte der Verfasser aus, den Fachschulen des Auslands gegenüber nach jeder Richtung für Wissenschaft und Ausbildung überlegen gezeigt. Für gelehrte Anstalten, die sich außerhalb des Rahmens der Organisation des deutschen Hochschulwesens stellen, kann ein Bedürfnis nicht anerkannt werden. Dagegen liegt ein solches der Vermehrung der Universitäten und ihres Ausbaus in der Richtung der für Frankfurt angestrebten Ziele vor. Warum sollte man also nicht sofort dieses höchste Ziel durch Errichtung einer Universität erstreben? Indem damit erstmals auf Grund der tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeiten und der dem wissenschaftlichen Leben Frankfurts latenten Bestrebungen das Projekt der Universitätsgründung vor der Öffentlichkeit aufgerollt wurde, wurde zugleich der Plan einer Zusammenfassung aller wissenschaftlichen Institute Frankfurts zu diesem einheitlichen Ziel vertreten. „Es gilt," schloß der Verfasser, „einen Schritt zu tun, der neue Lebenskraft in unsere Stadt bringen und geistiges Leben wecken wird. Frankfurt . . . soll und muß wieder eine Kulturstätte deutscher Geistesbildung werden." Adickes meinte in einem Briefe an den Verfasser: „Es sind mehr Steine im Wege, als man zunächst glaubt." Die Zukunft sollte zeigen, daß es Berge waren, die den Weg versperrten, aber der Baumeister war da, auch sie zu versetzen.

Die Verlegung der Senckenbergischen Stiftshäuser und die Errichtung des Jügelhauses

Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, die Eingaben der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft und des Physikalischen Vereins wegen Förderung ihrer Neubauten dem Magistrat zur wohlwollenden Berücksichtigung zu überweisen, mußte diesen zu erneuten Verhandlungen mit den beiden Korporationen veranlassen. Diese Verhandlungen führten zu einem Plane, der auf einer breiteren Grundlage als der frühere aufgebaut war und eine völlige Verlegung der Gebäude der Senckenbergischen Stiftung, der Naturforschenden Gesellschaft und des Physikalischen Vereins ins Auge faßte. Die Voraussetzung hierfür war, daß die Stadt den gesamten Grundbesitz erwarb und dadurch die Mittel für die Neubauten gewährte. Das Ergebnis der geführten Verhandlungen ist in der Vorlage enthalten, die der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung im Februar 1903 überreichte. Danach sollte die Senckenbergische Stiftung ihren gesamten Besitz zwischen Stiftstraße, Senckenbergstraße, Brönnerstraße und Bleichstraße im Flächengehalt von 18 260 qm veräußern und an dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Platz an der Nibelungen-Allee einen Neubau für Bürgerspital und Pfründnerhaus errichten. Für die Senckenbergsche Bibliothek, für das Museum der Naturforschenden Gesellschaft und das Laboratorium und Vorlesungsgebäude des Physikalischen Vereins wurden Neubauten an der Viktoria-Allee vorgesehen. Der Botanische Garten sollte in die Nähe des Palmengartens verlegt werden, während der Neubau eines anatomischen Instituts gemein-

sam von der Dr. Senckenbergischen Stiftung und der Stadt auf dem Grundstück des Städtischen Krankenhauses aufgeführt werden sollte. Die Mittel, die für diese weitgreifenden Projekte erforderlich waren und die

1. bezüglich der Senckenbergischen Stiftung
   a) für Neubau des Bürgerspitals und Pfründnerhaus auf . . . . . 1000000 ℳ
   b) für verstärkte Betriebskosten dieser Anstalten auf . . . . . 400000 ℳ
   c) für Neubau und Betrieb der Bibliothek auf . . . . . 450000 ℳ
   d) für Neubau und Betrieb der Anatomie auf . . . . . 500000 ℳ
   e) für das botanische Institut auf . 700000 ℳ
   f) für Vermehrung des Stiftungskapitals der Senckenbergischen Stiftung auf 650 000 ℳ

   3700000 ℳ
2. bezüglich der Senckenbergischen Gesellschaft als Zuschuß zum Museumsbau auf 800000 ℳ
3. bezüglich des Physikalischen Vereins als Zuschuß zu dessen Neubau auf . 151000 ℳ

festgesetzt wurden, sollten dadurch aufgebracht werden, daß die Stadt den Verkaufserlös für das Senckenbergische Gelände mit 6 230 000 ℳ gewährleistete. Die Berichtigung dieser Summe sollte durch Verrechnung der Werte der zu übereignenden Bauplätze an der Viktoria-Allee mit 1 530 000 und an der Miquelstraße für den botanischen Garten mit 50 000 ℳ erfolgen; der Restbetrag von 4 650 000 ℳ sollte in bar gezahlt werden, während der Wert des Bauplatzes an der Nibelungen-Allee mit 558 000 ℳ seitens der Stiftung mit einer 43 Jahre lang zahlbaren jährlichen Rente von 5580 ℳ getilgt werden sollte. Die Stadtkämmerei schätzte nach der Vorlage den Wert des Senckenbergischen Geländes auf 5 756 000 ℳ; nach Abzug der zur Straße zuziehenden Parzellen wurden als verkäuflich 16 295 qm bezeichnet, deren Verkauf 5 079 000 ℳ ergeben sollte. Ein Betrag von

474 000 ℳ, der Unterschied zwischen dem geschätzten Wert und der gewährleisteten Summe stellte also unter allen Umständen eine Subvention dar. Dieser Zuschuß mußte weniger bedenklich erscheinen, als der Umstand, daß das gesamte Risiko der Verwertung des Areals der Stadt auferlegt wurde und dieser nicht nur eine gewisse Unterstützung der Baupläne durch Zuschußleistungen als vielmehr Zahlungen zugemutet wurden, die über den Baubedarf hinaus auf Vermehrung der Stiftungskapitalien hinausliefen.

Man hätte nach der Stellung der Stadtverordneten-Versammlung zu der Vorlage von 1902, die der Stadt kaum nennenswerte Opfer auferlegen wollte, annehmen sollen, daß diese Vorschläge völlig unannehmbar erschienen. Allerdings wurde durch sie erreicht, vollständig neue, allen Anforderungen entsprechende, der Erweiterung fähige Institute zu erhalten. Aber unbedenklich war neben dem außerordentlichen finanziellen Risiko vor allem nicht, mit solch durchgreifenden Umgestaltungen das historisch Gewordene, die Stiftsgebäude in ihrer hundertjährigen Entwicklung völlig zu beseitigen, ein Wahrzeichen wissenschaftlichen Wirkens aus dem Herzen der Stadt zu nehmen, statt zu versuchen, der geschichtlichen Stätte durch Fortentwicklung neue Lebenskräfte zuzuführen. Indes diese Bedenken wurden bei der Mehrheit, die das vorige Projekt zu Falle gebracht hatte, kaum laut. Es schien zu genügen, daß in der Vorlage selbst alle Beziehungen zu der bekämpften Jügelstiftung ausgeschaltet waren. Auch die Ausschüsse, denen die Vorlage zur Vorberatung überwiesen wurde, äußerten sich zustimmend. Nach dem erstatteten Bericht wurde zwar der Wert des für städtische Rechnung zu verwertenden Geländes, das sich späterhin als fast unverwertbar erwies, um 300 000 ℳ niedriger geschätzt, auch der zu erwartende Zinsverlust in Rechnung gestellt, doch wies man demgegenüber auf die Vorteile hin, die der Stadt erwüchsen und die man hauptsächlich in der Errichtung eines großen modernen Krankenhauses im Nordend und einer Verbesserung der Straßenverhältnisse sah. Als Abänderung

in dem abzuschließenden Vertrag wurde nur vorgeschlagen, daß bei günstiger Verwertung auch ein Mehrbetrag, der über den Schätzungswert von 6 230 000 ℳ für das Gelände erzielt werde, der Stadt zugute kommen müsse. In der Plenarverhandlung wurden die Anträge der Ausschüsse mit starker Mehrheit angenommen. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse konnten nunmehr die endgültigen Verträge zum Abschluß gelangen, die am 30. Juni 1903 der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wurden und die den früheren Vorschlägen entsprachen. Der gewährleistete Verkaufserlös für das Senckenberg-Gelände war danach bis 15. Mai 1907 von der Stadt zu zahlen. Hervorzuheben ist hier noch hauptsächlich die Bestimmung, nach der die Senckenbergsche Stiftung sich verpflichtete für den Bau eines pathologisch-anatomischen Instituts 500 000 ℳ aufzuwenden und dieses nach einem Gebäude zu verlegen, welches in Anschluß an die von der Stadt herzustellenden Räume für ein Leichenhaus, eine n o r m a l e Anatomie, gerichtsärztliche Bildungszwecke u. a. m. auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses errichtet werden sollte. Zu den Baukosten sollte die Stiftung 150 000 ℳ beitragen. Die Ernennung des Dozenten sollte durch die Stiftungsadministration nach näherer Angabe der unter ihrer Mitwirkung für die Akademie über die Berufung von Dozenten zu erlassenden Bestimmungen erfolgen. Damit war zugleich der Ausbau der wissenschaftlichen Institute aus dem Gebiete einer medizinischen Fakultät in Angriff genommen und eine erste Verbindung zwischen Senckenbergscher Stiftung und Akademie geschaffen. Gleichzeitig wurde bekannt, daß auf dem Gelände der Viktoria-Allee und in unmittelbarem Anschluß an das Bibliotheksgebäude aus Mitteln der Jügel-Stiftung ein Auditoriengebäude errichtet werden sollte. Fast schien es, als ob dies wieder zur Klippe werden sollte, an der die Vorlage scheitern konnte. Man wies darauf hin, daß dies als mittelbare Subventionierung der Jügel-Stiftung erscheinen könne, was wiederum eine Erregung der Bürgerschaft veranlassen würde. Der Rechtsausschuß, dem die Vorlage

zur Prüfung überwiesen wurde, beschränkte sich indes darauf, eine Reihe formell-juristischer Abänderungen in Vorschlag zu bringen und mit diesen Zusätzen gelangte der Vertrag am 11. August 1903 zur Annahme. Der Magistrat konnte am 14. August 1903 der Versammlung mitteilen, daß die endgültige Vereinbarung mit der Senckenbergschen Stiftung entsprechend den gefaßten Beschlüssen getroffen sei. So war nach langen, schwierigen, mit großer Geschicklichkeit geführten Verhandlungen die Bahn frei für die Entwicklung der Institute der Senckenbergschen Stiftung, der Naturforschenden Gesellschaft und des Physikalischen Vereins, wie aber vor allem auch für die Nutzbarmachung der Mittel der Jügelstiftung zugunsten des Ausbaues der Akademie. Mochten die Opfer für die Stadt auch sehr erhebliche sein, weit erheblichere als die gefallene Vorlage des Jahres 1902 sie vorzuschlagen wagte, mochte man sich vielleicht der Bedenken historischer und künstlerischer Pietät nicht hinreichend bewußt gewesen sein, es war die Möglichkeit gegeben, allein mit Rücksicht auf die Forderungen wissenschaftlicher Arbeit, die sich große neue Ziele geschaffen hatte, tatkräftig zur Neugestaltung der wissenschaftlichen Institute zu schreiten.

Zur Grundlage für die Neuordnung der Verhältnisse der Akademie konnte nunmehr auch die Jügel-Stiftung genommen werden. Es wurde zwischen ihr und der Akademie eine vertragliche Bindung herbeigeführt, wonach sie die Mittel zur Ausbildung einer philosophischen Fakultät durch Dotierung der Lehrstühle für Germanistik, Deutsche Geschichte und Philosophie und Leistung von Beiträgen für die wissenschaftlichen Institute zur Verfügung stellte und weiterhin auf dem von der Senckenbergschen Stiftung in Erbbau übernommenen Grundstück den Bau des Akademiegebäudes übernahm. Die wechselseitigen Verpflichtungen über die Benutzung dieses Baues wurden nicht ganz ungekünstelt geregelt, indem die Akademie auf der einen Seite eine erhebliche Miete zahlte, auf der andern Seite aber fast den gleichen Betrag als Entschädigung für Verwaltungsaus-

gaben zurückerhielt. Der Bau fügte sich der mächtigen Gruppe, die auf dem eingetauschten Gelände an der Viktoria-Allee errichtet wurde, einheitlich an: um die Mitte, die das Museum der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft bildete, reihten sich am Kettenhofweg das Institut des Physikalischen Vereins, an der Jordanstraße verbunden durch den Eckbau der Senckenbergischen Bibliothek das Akademiegebäude, das am 21. Oktober 1906 feierlich eingeweihte Jügel-Haus, an. Es war damit ein Vorlesungsgebäude mit Hörsälen, Seminaren, Bibliotheksräumen und Aula geschaffen, das wohl bereits über den für die Bedürfnisse einer Handelsakademie angemessenen Rahmen hinausgriff und weitere Möglichkeiten der Entwicklung Raum zu bieten schien. An der Front des Mittelbaues geschmückt mit den Reliefs dreier Träger des Deutschen Bildungs-Ideals, des kritischen, des künstlerisch gestaltenden, des zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre führenden Meisters, Kants, Goethes und Wilhelm von Humboldts, zeigte der Bau symbolisch als Ziel zur Arbeitsstätte höchster Geisteskultur zu dienen.

Hinter der prunkvollen Ausgestaltung nach außen blieb die innere Entwicklung der Akademie nicht zurück. Die führende Persönlichkeit Morfs hatte die philologischen Studien in den Vordergrund des akademischen Wirkens gestellt und ihm auf diesem Gebiete eine gewisse Ebenbürtigkeit mit dem Universitätsunterricht erkämpft; was auch dadurch zum Ausdruck kam, daß die Regierung 1906 den Studierenden der neueren Sprachen eine Anrechnung von zwei an der Akademie verbrachten Semestern auf die vorgeschriebene Studienzeit zubilligte. Ein Gleiches wurde späterhin bezüglich der Oberlehrerinnen für das Studium der neueren Sprachen verfügt. So war der Akademie ein Sondergebiet gewonnen, das ihr Schüler, die sonst den Studien an den Universitäten oblagen, zuführte. Eine weitere Ausgestaltung wurde dadurch ermöglicht, daß die Stadtverwaltung und das Institut für Gemeinwohl 1907 ihre jährlichen Zuschüsse auf je 75 000 ℳ erhöhten. Die Vor-

lage des Magistrats, die diesen Antrag brachte, sah die Notwendigkeit hierfür in dem Bedürfnis, den Unterricht sowohl nach der Seite des handelstechnischen und sprachlichen Unterrichts, als auch nach der naturwissenschaftlich-technologischen und staats- und rechtswissenschaftlichen Seite weiter auszubilden. Die Forderung blieb zunächst nicht ohne Widerspruch. Abgesehen von prinzipiellen Einwendungen, die von sozialdemokratischer Seite gegen den Unterrichtsbetrieb der Akademie erhoben wurden, wurde im Bericht des Schulausschusses zur Vorlage vor allem bemängelt, die Entwicklung habe einen universitären Charakter angenommen und die gesetzte Beschränkung einer Fortbildungsakademie überschritten. Der Ausschuß erklärte, zwar wolle er Stiftungsgelder für Universitätszwecke nicht fernhalten, doch sollten städtische Zuschüsse nur für Zwecke der beruflichen Fortbildung Verwendung finden dürfen. Er beantragte zwar Zustimmung zum Magistratsantrag auf Erhöhung der Subvention, fügte jedoch die Einschränkung bei, daß die städtischen Zuschüsse in erster Linie zur Erhaltung und Fortentwicklung des Charakters der Akademie als eines Fortbildungs-Institutes zu verwenden seien. Mit dieser Maßgabe fand der Antrag Annahme.

Dieser Erhöhung des Jahreshaushaltes traten verstärkend in den nächsten Jahren eine Reihe von Stiftungen hinzu, die namentlich dem Ausbau des Lehrbetriebs auf dem Gebiete der exakten Naturwissenschaften dienstbar gemacht werden konnten. 1908 verstanden sich die Erben des zu Frankfurt verstorbenen Eugen Tornow, eines bekannten Unternehmers auf dem Baumarkt, der selbst naturwissenschaftliche Neigungen gepflegt hatte, eine Stiftung in Höhe von 470 000 ℳ für den naturwissenschaftlichen Unterricht zu errichten. Der in gleichem Jahre in Wirksamkeit tretenden Georg-Speyer-Stiftung, auf die noch näher einzugehen ist, folgte 1910 eine Stiftung von 300 000 ℳ durch Dr. Arthur von Weinberg. So konnte, nachdem neben der Dozentur für Chemie bereits seit 1906 ein physikalischer und ein elektrotechnischer Lehrstuhl am Physikalischen

Verein von der Akademie unterhalten wurde, ein vierter Lehrstuhl für physikalische Chemie und Metallurgie begründet werden. Faßt man die endgültige Entwicklung der Akademie vor ihrer Überführung in die Universität ins Auge, so weist der Bericht für das Verwaltungsjahr 1912/13 zwanzig ordentliche Dozenturen auf, davon 3 für Volkswirtschaft, 2 für Jurisprudenz, 6 für Mathematik und Naturwissenschaften, 6 für Philologie, Philosophie und Geschichte, 3 für Handelswissenschaften. 2 Lehrstühle für Rechtswissenschaft waren unbesetzt. Daneben nennt das Vorlesungsverzeichnis 10 Privatdozenten und eine Reihe von Assistenten und Lehraufträgen, die nebenamtlich ausgeübt wurden. An Seminaren war ein volkswirtschaftliches, ein geographisches, ein öffentlich-rechtliches, ein privatrechtliches, ein versicherungswissenschaftliches, ein statistisches, ein handelswissenschaftliches vorhanden, weiter ein Seminar für Handelslehrer, eines für Philosophie und Pädagogik, ein historisches, ein germanistisches, ein romanisches und ein englisches Seminar sowie ein Institut für Psychologie. Eine besonders reiche Ausstattung wies von ihnen namentlich infolge der von Geheimrat Otto Braunfels, in Erinnerung an den durch seine Studien auf dem Gebiete der spanischen Literatur bekannten Frankfurter Anwalt Dr. Braunfels ins Leben gerufenen „Dr. Ludwig-Braunfels-Stiftung für romanische Philologie" das romanische Seminar auf. Die Zahl der Besucher betrug im Wintersemester 1912/13 an ordentlichen Hörern 416, an Hospitanten 523 und an Hörern, die nur einzelne Stunden belegten, 621. Der Jahresetat balancierte in Einnahme und Ausgabe mit 802 990 ℳ, wovon auf die ordentlichen Jahreseinnahmen 425 130 ℳ entfielen.

Die Speyerschen Stiftungen

Von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung wurde, daß mit dem 1910 erfolgten Tode der Witwe des Bankiers Georg Speyer bedeutende neue Stiftungen für wissenschaftliche Zwecke verfügbar wurden. Die Geschichte der wissenschaftlichen Anstalten Deutschlands wird kaum ein zweites Beispiel gleicher Freigebigkeit aufweisen. Die schon erwähnte, mit einem ursprünglichen Stiftungskapital von 1 000 000 ℳ ausgestattete „Georg-und-Franziska-Speyersche-Studien-Stiftung" hatte am 3. März 1902 die landesherrliche Genehmigung gefunden. Ihr Statut datiert vom 31. Dezember 1901. Nach dieser Satzung sollen ihre Einkünfte verwandt werden, um Lehrstellen sowie wissenschaftliche Arbeitsstätten im Anschluß an Frankfurter wissenschaftliche Instituten zu begründen und zu unterhalten, sowie solchen wissenschaftlichen Instituten Zuwendungen zu machen. Für die Besetzung der Stellen des Vorstandes, in dem neben den beiden Bürgermeistern der Stadt Frankfurt zur Gewährleistung der vorgeschriebenen konfessionellen Gleichberechtigung der Vorstand der Israelitischen Gemeinde vertreten ist, ist den Vorständen der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft, des Physikalischen Vereins und der Dr. Senckenbergschen Stiftung ein Wahlrecht gegeben und damit hier eine neue Verbindung dieser Institute geschaffen.

Im Jahre 1904 erfolgte eine Erweiterung der Stiftung, indem von Frau Speyer für die Zwecke der Errichtung und Unterhaltung eines „Georg-Speyer-Hauses" ein weiteres Kapital von 1 000 000 ℳ zugesagt wurde. Anläßlich des Todes von Frau Speyer im November 1909 schenkten die

Testamentsvollstrecker des Georg Speyerschen Nachlasses der Stiftung aus einem Betrage, der für diesen Fall vom Erblasser für gemeinnützige und wohltätige Zwecke bestimmt war, ein weiteres Kapital von 2 000 000 ℳ, dessen Erträgnisse zur Hälfte für Zwecke des Georg-Speyer-Hauses verwendet werden sollten. Auch sagten die Testamentsvollstrecker der Akademie als Ersatz für bisherige Leistungen von Frau Speyer eine jährliche Rente von 15 000 ℳ zu.

In seinem Testament vom 3. April 1900 hatte Georg Speyer sodann die Stadt Frankfurt seinem Sohne zum Nacherben in Höhe eines Neuntels der Nachlaßmasse eingesetzt. Weiter sollte beim Ableben der Witwe die Stadt bereits $^1/_{54}$ des Nachlaßvermögens erhalten und drittens sollte die Stadt von diesem Zeitpunkt mit dem Betrag von $^1/_{54}$ an den Nettoeinkünften des Vermögens beteiligt sein. Diese Beträge sind der Stadt mit der Auflage vermacht, eine Stiftung zu milden oder gemeinnützigen Zwecken unter dem Namen „Georg Speyersche Stiftung" zu begründen. Bei der Verwaltung wie bei den Leistungen der Stiftung darf kein Unterschied mit Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis gemacht werden. Bei der Verwaltung sind eine bestimmte Anzahl von Sitzen jüdischen Mitgliedern vorzubehalten. Bereits zu Lebzeiten der Witwe des Erblassers wurde die Stiftung vom Magistrat der Stadt begründet, dem Frau Speyer zu diesem Zwecke ein Gründungskapital von 100 000 ℳ zur Verfügung stellte. Nach der vom 25. Juni 1907 datierten Satzung, die durch Erlaß vom 10. März 1908 die landesherrliche Genehmigung erhielt, setzt sich das Stiftungsvermögen entsprechend den testamentarischen Bestimmungen neben dem Gründungskapital aus der später anfallenden Nacherbschaft von einem Neuntel des Nachlasses und aus dem beim Tode der Witwe anfallenden $^1/_{54}$ desselben zusammen. Weiter fließt ihr der Anteil an den Erträgnissen des Nachlasses zu. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und des höheren wissenschaftlichen Unterrichts durch Vermittlung der Akademie oder der später etwa an ihre Stelle tretenden Anstalt. Die Erträgnisse sind

demgemäß jährlich der Akademie, beziehungsweise der an ihre Stelle tretenden Anstalt zu zahlen. Die Überweisungen sind dadurch bedingt, daß bei der Verwendung der Stiftungsbeiträge kein Unterschied in Bezug auf Religion oder Konfession gemacht wird, und daß jederzeit mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dem obersten Verwaltungsorgan der Anstalt angehören. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Die Stiftung besitzt keine eigne Rechtspersönlichkeit; ihre Verwaltung und Rechnungsführung wird vom Rechneiamt der Stadt besorgt.

Mit dem Tode der Witwe des Erblassers 1909 gelangte die Stiftung gemäß den testamentarischen Bestimmungen in den Genuß eines Teiles des Nachlaßvermögens, indem ihr das zu diesem Zeitpunkt fällige Vermächtnis mit 575 244 ℳ überwiesen wurde.

Die Stiftungsbestimmungen zeigen deutlich die Ziele, die verfolgt wurden, die Neugestaltung der Frankfurter wissenschaftlichen Anstalten und ihre Zusammenfassung. Mit den Mitteln, die nunmehr vor allem aus der Georg-Speyer-Stiftung flossen, war die Möglichkeit dazu gegeben.

Die Ausgestaltung der Naturwissenschaftlichen Institute

Der Einweihung des Jügelhauses folgte in der großen Neubaugruppe am 28. Februar 1907, dem zweihundertjährigen Geburtstage des Stifters, zunächst die der Senckenbergschen Bibliothek, die im Laufe des Sommers der öffentlichen Benutzung übergeben wurde. Im Herbste des gleichen Jahres fand die feierliche Eröffnung des Museums der Naturforschenden Gesellschaft statt. Die Bezeichnung Museum erschöpft die Zweckbestimmung des umfassenden Gebäudes nicht, das neben den Schausammlungen aus den Gebieten der Mineralogie, Geologie, Paläontologie, Zoologie und Botanik reiche systematische Sammlungen als Studienmaterial wissenschaftlicher Arbeiten, Laboratorien und Hörsäle enthält, sodaß es ein Institut für die gesamten beschreibenden Naturwissenschaften darstellt. An Baukosten wurden 1 200 000 ℳ aufgewendet, wovon durch die Grundstücksveräußerung 800 000 ℳ zur Verfügung standen, während 400 000 ℳ von Mitgliedern und Freunden der Gesellschaft gestiftet wurden. Auch für die innere Einrichtung wurde ein erheblicher Betrag freiwillig gespendet. Es kann hier die reiche wissenschaftliche Arbeit der Gesellschaft nicht wiedergegeben werden. Von Bedeutung ist im Zusammenhang dieser Darstellung wesentlich die Organisation des Lehrbetriebs. Die Gesellschaft unterhielt zu Ende 1913 fünf hauptamtliche Dozenturen für Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie und Paläontologie. Den Dozenten standen zahlreiche Sektionäre zur Seite. So war auch hier eine wissenschaftliche Organisation für das Gebiet der beschreibenden Naturwissenschaften gegeben, die materiell mit allen

Arbeitsmitteln ausgerüstet einer universitas litterarum eingegliedert zu werden würdig war.

Als letzter der großen wissenschaftlichen Bauten schloß mit seiner Vollendung im Januar 1908 das Institutgebäude des Physikalischen Vereins den Reigen. Das Gebäude am Kettenhofweg, das einen Gesamtaufwand von rund 1 500 000 ℳ erforderte, umfaßte bei seiner Eröffnung fünf Institute, das chemische, das elektrotechnische, das physikalische, das meteorologische Institut und die Sternwarte. In diesen neuen Räumen konnte bald reiches wissenschaftliches Leben und Streben zur Entwicklung gelangen. Die meteorologische Abteilung, die den staatlichen Wetterdienst versieht, konnte durch Angliederung einer aerologischen Station und eines seismographischen Observatoriums bereits 1908 zu einem geophysikalischen Insitut erweitert werden. Ein sechstes Institut wurde für physikalische Chemie und Metallurgie geschaffen, dessen Dozentur von der Akademie mit Hilfe der Stiftung von Dr. Arthur von Weinberg unterhalten werden konnte. Im Vereinsjahr 1910/11 wurde die Erbauung eines geophysikalischen Instituts auf dem Kleinen Feldberg in Angriff genommen. Auch konnte ein unter die selbständige Leitung eines Privatdozenten gestelltes Laboratorium für wissenschaftliche Photographie dem physikalischen Institut angegliedert werden. Die Zahl der beitragenden Mitglieder betrug im Vereinsjahr 1912/13 über 1000. Die Jahresrechnung belief sich auf rund 190 000 ℳ, während die Bilanz einen Vermögensbestand von 1 156 000 ℳ aufwies. Im Physikalischen Institut arbeiteten an Praktikanten 35, im chemischen Institut 135, im elektrotechnischen 10. An der Sternwarte konnte 1912 ein Planeten-Institut zur Beobachtung der Bewegungen der kleinen Planeten gegründet werden, für das die Georg-und-Franziska-Speyer-Stiftung und die Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen Beiträge leisteten. So erstreckt sich die Arbeit des Vereins über das weite Gebiet der Forschung des Unterrichts und der Praxis aus den Gebieten der exakten Naturwissenschaften von der Förderung des Klein-

gewerbes im Blitzableiterbau und der Unterweisung des gewerblichen Elektrotechnikers an bis zu den Forschungen über die letzten Fragen der neueren Physik und reinen Mathematik. Auch hier waren alle Voraussetzungen gegeben, Forschung und Lehre auf dem rein wissenschaftlichen Gebiete in die Organisation überzuführen, wie sie sonst in Deutschland gegeben ist.

Die medizinischen Institute

Das erste Forschungsinstitut auf dem Gebiete der Medizin, das der Senckenbergischen Anatomie zur Seite trat, war das Institut für experimentelle Therapie, das für Frankfurt insbesondere dadurch von Bedeutung war, daß es Paul Ehrlich hierher führte[1]). Infolge der Entdeckung des Diphtherieserums durch Behring war es 1895 erforderlich geworden zur Überwachung der in den Handel gebrachten Serumpräparate eine staatliche Kontrollstation zu errichten. Ursprünglich dem Kgl. Institut für Infektionskrankheiten angeschlossen, wurde das Institut als selbständige Anstalt (Institut für Serumforschung und Serumprüfung) nach Steglitz bei Berlin verlegt. Als durch die zunehmenden Arbeiten eine Vergrößerung erforderlich wurde, nahm Oberbürgermeister Adickes, wohl angeregt durch den Anatomen der Senckenbergischen Stiftung, Weigert, Gelegenheit, mit dem Ministerialdirektor im Kultusministerium Althoff in Verhandlungen wegen Verlegung des Instituts nach Frankfurt zu treten. Als Ergebnis dieser Verhandlungen konnte der Magistrat im März 1897 der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage unterbreiten, die den Ausbau zu einem Institut für experimentelle Therapie und dessen Verlegung nach Frankfurt vorsah. Die Stadt sollte einen Bauplatz kostenlos zur Verfügung stellen, die Baukosten im Anschlage von 80 000 ℳ tragen und einen jährlichen Zuschuß von 10 000 ℳ zu den Betriebskosten leisten. Als Gegenleistung sollte das Institut die bakteriologischen Untersuchungen an den städtischen Krankenhäusern übernehmen. Auch war

[1]) Ehrlich, Das Kgl. Institut für experimentelle Therapie und das Georg-Speyer-Haus. Frankf. Zeitung vom 25. Okt. 1914.

die Abhaltung wissenschaftlicher Kurse für Ärzte in Aussicht gestellt. Zur Begründung für die Übernahme der nicht unerheblichen Opfer für ein staatliches Institut wurde auf die Bedeutung hingewiesen, die das unter die Leitung eines hervorragenden Gelehrten zu stellende Institut — und damit war auf die Person Ehrlichs hingewiesen — für die Entwicklung der ärztlichen Praxis und Wissenschaft haben werde. In wirkungsvoller Weise trat Weigert in einem Vortrag im ärztlichen Verein für die Vorlage ein. Die Stadtverordneten-Versammlung gab auf einen vom Bankier Theodor Stern für den Finanz-Ausschuß erstatteten Bericht, der vorzüglich auf die Einwirkung auf das wissenschaftliche Leben Frankfurts hinwies, am 6. April 1897 ihre Ermächtigung zu dem Abschluß eines Vertrages auf der Grundlage des Magistratsvertrags. Die endgültige Aufstellung der Baupläne machte eine Erhöhung der zu bewilligenden Bausumme um fast 45 000 ℳ erforderlich, was im Mai des folgenden Jahres gleichfalls die Zustimmung der städtischen Behörden fand. So konnte 1899 das „Kgl. Institut für experimentelle Therapie" unter der Leitung von Ehrlich eröffnet werden. In erster Linie war es bestimmt zur Kontrolle der Serumpräparate. Daneben wurde bei Eröffnung des Instituts eine bakteriologisch-hygienische Abteilung angegliedert, die der Leitung Neissers unterstellt und den öffentlich-hygienischen Aufgaben dienend mit Gründung des städtischen Hygienischen Instituts zur Auflösung kam. Die wesentliche Bedeutung des Instituts lag indessen in der rein wissenschaftlichen Forschungstätigkeit auf dem Gebiete der Immunitätslehre, der Ehrlich die Richtung gegeben hatte. Diese Arbeiten leiteten über zu solchen auf dem Gebiete der Chemotherapie, für das erweiterte Arbeitsmöglichkeiten zu finden das Streben Ehrlichs ging. Solche wurden dem großen Forscher 1906 mit der Gründung des Georg Speyer-Hauses geschaffen, auf dessen Entstehung im Zusammenhang mit den übrigen wissenschaftlichen Instituten noch einzugehen ist und durch das ihm die Stätte bereitet wurde, in der er mit der Umsetzung seiner theoretisch-experimen-

tellen Forschungen in die Praxis die Krönung seiner Arbeit finden durfte.

Bei Einleitung der Verhandlungen über die Verlegung des Seruminstitutes nach Frankfurt ging der Leiter der Stadtverwaltung wohl schon von dem Gedanken aus, daß das Institut nicht isoliert für sich bestehen bleiben, daß es vielmehr nur der Vorläufer für neue Forschungsstätten auf dem Gebiete der Medizin sein werde. Das städtische Krankenhaus befand sich im Stadium der Neuorganisation. Es ergab sich die Notwendigkeit, die spezialistische Behandlung, wie sie sich an den Universitätskliniken gebildet hatte, zur Durchführung zu bringen, wenn anders die städtischen Einrichtungen, die die Bevölkerung der wachsenden Großstadt versorgen sollten, in ihrer Leistungsfähigkeit nicht hinter den Behandlungsmöglichkeiten der Universität zurückbleiben sollten[1]). Es galt daher planmäßig ein Programm für die Einrichtung von Spezialkliniken aufzustellen. Hand in Hand ging damit der Gedanke, der bei Gründung der Akademie für die Gebiete der Staatswissenschaften im Vordergrund stand: die Fortbildung bereits im Berufe stehender Praktiker. Die Umgestaltung des Krankenhauses sollte zugleich zum Anlaß der Bildung einer Akademie für praktische Medizin genommen werden. In einer Mitteilung vom 29. Juli 1902 teilte der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung mit, daß von privater Seite erhebliche Geldmittel für eine planmäßige Fortentwicklung der Frankfurter medizinischer Anstalten unter der Bedingung in Aussicht gestellt seien, daß die betreffenden wissenschaftlichen Institute mit den städtischen Krankenanstalten zusammen zu einer „Akademie für praktische Medizin" vereinigt würden. Der Magistrat sah indes davon ab, seinerseits sofort mit Vorschlägen an die Versammlung heranzutreten, sondern schlug vor, zur Vorberatung über die Ausgestaltung der medizinischen Anstalten eine aus Mitgliedern des Magistrats und

---

[1]) Woell, Die Frankfurter Universitätskliniken und die mit ihnen verbundenen städtischen Institute. Frankf. Zeitung v. 25. Okt. 1914.

der Stadtverordneten-Versammlung bestehende Kommission einzusetzen, der hiernach die Aufstellung eines Programmes für die künftige Organisation obliegen solle. Die Versammlung stimmte der Einsetzung einer solchen Kommission zu, die zu Ende des Jahres ihren Bericht erstattete. Dieser Bericht führte in seiner Einleitung aus, daß nach allseitig im Ausschuß geteilter Überzeugung die Errichtung einer Akademie für praktische Medizin sowohl im Interesse der Ausbildung der jüngeren Ärzte und der Förderung und Hebung des wissenschaftlichen Lebens auf dem Gebiete der Medizin liege, als auch infolge der in Aussicht gestellten Zuwendungen ohne erhebliche Belastungen für die Stadt durchgeführt werden könne. Der Bericht sucht das bestehende Bedürfnis für Fortbildungsakademien zur wissenschaftlichen Förderung der in der Praxis stehenden Ärzte eingehend darzutun und verweist namentlich auf entsprechende Einrichtungen des Auslands. Es wird auf die bereits bestehenden Anstalten, das Senckenbergische pathologisch - anatomische Institut, das Institut für experimentelle Therapie, das städtische Krankenhaus mit seinen drei Stationen, medizinische, chirurgische und Hautkranken-Station, Siechenhaus und Anstalt für Irre und Epileptische hingewiesen. Dazu sei die Ausbildung einer Reihe von Spezial-Kliniken erforderlich, wie insbesondere einer Frauenklinik mit einer geburtshilflichen und einer gynäkologischen Abteilung, einer Augenklinik, einer Hals- und Ohren- und Nasenklinik und einer Kinderklinik. Zur Vervollständigung für den Lehrbetrieb fehlten einige wissenschaftliche Anstalten, ein physiologisch-chemisches, ein pharmakologisches und ein hygienisches Institut. Für die beiden ersteren Institute wird in Aussicht genommen, sie aus den Mitteln der Stiftung zu unterhalten, die 1901 in Erinnerung an den verstorbenen Bankier und Stadtverordneten Theodor Stern dessen Gattin mit einem Stiftungskapital von 500 000 ℳ als „Theodor Stern'sche Stiftung" für medizinische Zwecke begründet hatte. Das hygienische Institut sollte mit dem bereits früher in Aussicht genommenen städtischen Lebensmittel-Unter-

suchungsamt verbunden werden und daher auf städtische Kosten übernommen werden. Ein Zentralgebäude für die Akademie selbst sollte aus einer Zuwendung, die die Witwe des Bankiers Georg Speyer in Höhe von 1 000 000 ℳ in Aussicht gestellt habe, erbaut werden. Der Bericht stellt dann für die eigentlichen Krankenhausbauten ein Programm auf, unter denen auch eine für die modernen Heilmethoden der Therapie (Licht, Wasser, Gymnastik etc.) bestimmte, aus Zuwendungen von Charles Hallgarten zu errichtende Anstalt aufgeführt wird. Der Antrag, der gestellt wird, lautet dahin:

Die städtischen Behörden mögen sich damit einverstanden erklären, daß

1. mit einem städtischen Gesamtaufwand von 2 250 000 ℳ
   a) das städtische Krankenhaus durch den Bau weiterer Krankenräume und Anlagen um 450 Betten vergrößert,
   b) ein städtisches hygienisches Institut errichtet,
   c) wegen gemeinsamer Errichtung einer Anatomie mit der Dr. Senckenbergischen Stiftung eine Vereinbarung getroffen und
2. durch Zusammenwirken von Staat, Stadt und den im Bericht genannten Stiftungen eine „Akademie für praktische Medizin" begründet werden.

In der Debatte vom 16. Dezember 1902 wurden wohl eine Reihe von Einwendungen erhoben, doch wurde kein prinzipieller Widerspruch gegen die Vorlage vorgebracht. Die Abstimmung ergab ihre Annahme, und der eingesetzte Ausschuß wurde mit der weiteren Ausarbeitung im Einvernehmen mit der Anstalts-Deputation beauftragt.

Auf Grund dieses vorbereitenden Beschlusses konnte nunmehr in Verhandlungen mit den beteiligten Stiftungen und in eine Ausarbeitung der Baupläne eingetreten werden. Diese Arbeiten beanspruchten einen längeren Zeitraum. Ihr Ergebnis ist niedergelegt in dem Bericht des Ausschusses, den dieser am 6. Juli 1904 erstattete. Danach war die Georg-und-Franziska-Speyer-Stiftung bereit, die Errichtung und Unterhaltung eines Akademiegebäudes zu übernehmen, das die Rektorats- und Verwaltungsräume, Bibliothek, Aula und Nebenräume enthalten sollte. An dieses

den Namen „Georg Speyer - Haus“ tragende Gebäude sollte sich ein Gemeinschaftsbau zur Aufnahme des hygienischen, des chemisch-physiologischen und des pharmakologischen Instituts anschließen. Das pharmakologische Institut zu unterhalten, war die Th. Sternsche Stiftung bereit, das chemisch-physiologische Institut sollte mit städtischem Zuschuß für das Nahrungsmittel-Prüfungsamt die Speyer'sche Stiftung unterhalten. Die Senckenbergsche Stiftung war bereit, gemeinsam mit der Stadt ein Anatomiegebäude für das pathologisch-anatomische und das neurologische Institut, Seziersäle, Hörsaal und Leichenhaus zu errichten. Mit der von dem 1892 verstorbenen Freifräulein Louise von Rothschild begründeten Stiftung „Carolinum“, die in einem Hause der Bürgerstraße eine Zahnklinik betrieb, war eine Vereinbarung in Aussicht genommen, wonach die Stiftung auf dem Krankenhausgelände gegen Übernahme ihres Hauses durch die Stadt ein Gebäude errichten sollte, das für ihre Zahnklinik, sowie für die beiden städtischen Kliniken für Ohrenkrankheiten und für Hals- und Nasenkrankheiten bestimmt war. Eine weitere Vereinbarung war mit der 1845 von den Frankfurter Ärzten Dr. Appia, Dr. G. Paßavant und Dr. W. Stricker gegründeten Augenheilanstalt, die Allerheiligenstraße 19 a ein kleines Krankenhaus für Augenkrankheiten unterhielt, in Aussicht genommen. Die Anstalt sollte der Stadt ihr Gebäude überlassen, die Stadt ihre stationäre Klinik übernehmen. Eine Poliklinik sollte die Anstalt weiter in dem bisherigen, durch Errichtung einer Frauenklinik freiwerdenden städtischen Entbindungshaus betreiben.

An Bauten zur Erweiterung des städtischen Krankenhauses waren vorgesehen

a) Ausbau der inneren Klinik
b) Krankenhaus für Gynäkologie und Geburtshilfe
c) Krankenhaus für Kinder der inneren Station
d) Krankenhaus für hautkranke Kinder
e) Krankenhaus für Privatkranke
f) Epidemiebaracke

g) Krankenhaus für Prostituierte
h) Aufnahme-Abteilung und therapeutische Anstalt,
i) Saalgebäude mit Kapelle und Schwesternwohnhaus
k) verschiedene Verwaltungsgebäude.

Für das Kinderkrankenhaus der inneren Station stand eine Stiftung des Bankiers Otto Braunfels in Höhe von 150 000 ℳ, für die therapeutische Anstalt eine Stiftung von Charles Hallgarten in Höhe von 200 000 ℳ zur Verfügung. Der vorläufige Kostenanschlag für die Errichtung der Gebäude belief sich auf 5 352 000 ℳ wovon aus Stiftungsmitteln 1 600 000 ℳ aufgebracht werden sollten.

Die Vorschläge wurden von der Stadtverordnetenversammlung zunächst zur Prüfung der Bauskizzen dem Hochbau-Ausschuß überwiesen, der in Gemeinschaft mit dem gemischten Ausschuß in eine nochmalige Beratung eintrat und mit unbedeutenden bautechnischen Abänderungen die Annahme der Vorlage empfahl.

Die Vorlage verriet die Meisterhand eines Organisators, der verstand einerseits die Reihe kleiner, in ihrem Wirkungskreis beschränkter Anstalten zu einer großen bedeutenden Einheit zusammenzufassen, andrerseits eine übermäßige Belastung der öffentlichen Finanzen durch die neuen Anstalten dadurch zu mildern, daß man wiederun opferfreudige Geber zu großartigen Zuwendungen zu bewegen verstanden hatte. Da das Programm in seinen beiden Zielpunkten, der Entwicklung von Spezialkliniken und der Akademie, bereits 1902 von der städtischen Vertretung gebilligt worden war, hätte man die Zustimmung zu den Anträgen der Ausschüsse erwarten sollen. In der Stadtverordneten-Versammlung stießen sie indes jetzt auf heftigen Widerspruch. Es wurden seitens des Wortführers der demokratischen Partei vor Allem finanzielle Bedenken erhoben, auch das Akademieprojekt einer prinzipiellen Kritik unterzogen, die auf den Einwand begründet wurde, daß hier eine dem Staat auf seine Kosten obliegende Aufgabe gegeben sei. Die Sozialdemokratie forderte an Stelle des Ausbaus eines Zentralkrankenhauses eine Dezentralisation und die Errichtung kleiner Bezirks-

krankenhäuser. Die Versammlung kam schließlich zu einem aufschiebenden Beschluß, indem sie die Vorlage nochmals an den Ausschuß mit der Auflage zurückverwies, sie in einer die städtischen Zuschüsse verringernden Form im Rahmen des am 11. Dezember 1902 gefaßten Beschlusses wieder vorzulegen; zugleich wurde eine Reihe statistischer Unterlagen und finanzieller Berechnungen verlangt.

Auf diesen Beschluß war nicht ohne Einfluß geblieben, daß mittlerweile eine ziemlich starke Bewegung gegen das Akademieprojekt zutage getreten war, die namentlich von der Ärzteschaft ausging. In Verfolg dieser Bewegung faßte der Ärztliche Verein am 26. September 1904 eine Resolution, in der er die Forderung des ärztlichen Fortbildungswesens durch die Stadt auf der Grundlage der bisherigen Fortbildungskurse für dankenswert bezeichnet, sich aber gegen die Errichtung einer Akademie ausspricht, weil eine Verschmelzung der Akademie mit einem einzelnen Krankenhause ohne Berücksichtigung der übrigen bedenklich erscheine, die der Akademie vorgezeichnete Aufgabe der Ausbildung junger Ärzte während des praktischen Jahres und der Fortbildung praktischer Ärzte durch die bestehenden Krankenhäuser besser erfüllt werden könnte, auch Erfahrungen über Fortbildungsakademien zur Zeit nicht vorlägen. Die Resolution sieht endlich das Wohl der Patienten in dezentralisierten, gleichwertigen Hospitälern besser gewahrt als in einem Krankenhaus mit Spezialkliniken. Die Motive zu dieser Resolution weisen darauf hin, daß die Zentralisierung der Lehrmittel in dem vorgesehenen Umfang die Gefahr einschließe, die Krankenbehandlung dem Lehrzwecke unterzuordnen, daß die Bildung eines Zentralkrankenhauses die übrigen Krankenanstalten in ihrem Rang herabdrücke, und die individuelle Behandlung bei wachsendem Umfange der Krankenhäuser beeinträchtigt werde. Dem Vorgehen der Ärzte schlossen sich die Krankenkassen der Stadt an, die in einer von 41 Krankenkassen unterzeichneten, an die städtischen Behörden am 28. September 1904 gerichteten Eingabe gleichfalls ersuchten, von der Vergrößerung des

städtischen Krankenhauses abzusehen und einen Ausbau von Bezirkskrankenhäusern forderten. Auch diese Eingabe wird hauptsächlich damit begründet, daß kleinere Anstalten besser eine individuelle Behandlung ermöglichten.

Zur Klarlegung seines Standpunktes erließ darauf am 4. Oktober 1904 der gemischte Ausschuß von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, der mittlerweile seine Arbeiten fortgesetzt hatte, eine Erklärung in den Zeitungen. Diese stellt gegenüber einer Bemerkung in den Motiven zu dem Beschluß des Ärztlichen Vereins zunächst fest, daß der Vorsitzende des Ärztetags in Rostock sich nicht gegen Akademieen ausgesprochen habe, daß die Befürchtung der Folgen einer Verschmelzung der Akademie mit einem Krankenhause grundlos sei, daß ein Antrag über Errichtung einer Akademie zur Zeit nicht vorliege, deren Errichtung vielmehr bereits 1902 grundsätzlich beschlossen worden sei. Sie führt schließlich in eingehender Darlegung aus, daß die finanziellen Aufwendungen seitens der Stadt durch das Akademie-Projekt nur unwesentlich beeinflußt würden, und verweist auf das dringende Bedürfnis der Errichtung der Spezial-Krankenanstalten. Die Eingaben führten zu nochmaligen eingehenden Debatten in der Stadtverordnetenversammlung am 11. und 20. Oktober, ohne daß indes eine Beschlußfassung erfolgte. Die Öffentlichkeit beschäftigte sich weiter lebhaft mit der Angelegenheit. Ein in der Frankfurter Zeitung am 26. Oktober 1904 anonym von einem Arzte veröffentlichter Aufsatz sucht den Eindruck, den der Widerspruch des Ärztlichen Vereins gegen die Errichtung wissenschaftlicher Institute weithin hervorgerufen hatte, abzuschwächen und dieses Votum zu erklären. Der Einsender scheint zwar die Errichtung einer Universität zu befürworten, sieht hierin aber eine Verpflichtung des Staates, der sich zu unterziehen die Stadt keine Veranlassung habe. Er betont im übrigen stark die materiellen Interessen des Ärztestands. Die Schaffung von Akademieprofessuren habe eine Degradation der übrigen Ärzte zur Folge und gebe den Inhabern der Dozenturen im Auge des Publikums eine un-

gerechtfertigte Vorzugsstellung. Dies sei in Universitätsstädten bezüglich der Professoren von geringerer Einwirkung, da diese durch stärkere Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Arbeit der Privatpraxis in höherem Grade entrückt seien. Der Einsender befürwortet schließlich das Akademieprojekt, aber nur unter der Voraussetzung, daß den Dozenten die Ausübung nichtamtlicher Tätigkeit verschlossen werde. Eine scharfe Kritik übte auch der ärztliche Referent in einer Ende Oktober vom Demokratischen Verein einberufenen öffentlichen Versammlung. Das Bedürfnis einer Akademie wurde verneint, in den Vordergrund wurde aber vor Allem die zu erwartende Einmischung und Beaufsichtigung des Staates gestellt, die das Verfügungsrecht der Stadt an ihren eignen Anstalten in Frage stelle. Die Diskussionsredner, unter denen vorwiegend Ärzte zu Worte kamen, stellten sich fast durchweg auf einen ablehnenden Standpunkt. Im Gegensatz hierzu suchte der Verfasser in einem eingehenden Vortrag die Öffentlichkeit für die geplanten wissenschaftlichen Institute zu gewinnen. Er versuchte durch eine Darstellung der gesamten bisherigen Bestrebungen zur Fortbildung der wissenschaftlichen Anstalten deren Bedeutung für die Entwicklung der Stadt darzulegen, er lehnte zwar eine Neuorganisation im Sinne der Bildung von gelehrten Fachschulen ab, sondern bezeichnete wie in seiner früheren Broschüre über die Jügelstiftung als Endziel der zu errichtenden wissenschaftlichen Institute die Ausbildung zur Universität, für die die Voraussetzung in weitem Umfange bereits gegeben seien. Auch die materiellen Aufwendungen der Stadt könnten nur durch diese letzte Entwicklung, zu der man den Mut finden müsse, ausgeglichen werden. Gegenüber diesen Ausführungen wurde von Ärzten, die in der Versammlung anwesend waren, heftiger Widerspruch erhoben, während von andrer Seite politische Einwendungen, die sich gegen die Tendenzen der Preußischen Unterrichtsverwaltung richteten, hervorgehoben wurden. Die Stimmung, die in alledem, Presseäußerungen, Versammlungen, Resolutionen interessierter Korporationen

zum Ausdruck kam, konnte nicht ohne Bedeutung für die Behandlung der vorliegenden Fragen bleiben, und sie war namentlich von Einfluß für die Aufnahme, die die späteren weitergehenden Vorschläge bei der Bürgerschaft fanden.

Auch der Ausschuß zur Vorberatung der Ausgestaltung der medizinischen Anstalten Frankfurts, der mittlerweile seine Arbeiten fortsetzte, konnte sich diesen Einflüssen nicht entziehen. Seine Beratungen, die zu einstimmigen Beschlüssen nicht führten, nahmen geraume Zeit in Anspruch. Sie brachten erst im Frühjahr des folgenden Jahres ein Endergebnis, das in dem vom 30. August 1905 datierten Mehrheitsbericht niedergelegt ist. Der Bericht, der eingangs darauf hinweist, daß schon bei der Konsolidation des Geländes an der Forsthausstraße die Grundfläche zwischen Garten-, Eschenbach- und Sandhofstraße der Erweiterung des Krankenhauses vorbehalten und ein Streifen an Sandhof- und Eschenbachstraße bis 50 m Tiefe für Errichtung wissenschaftlicher Institute und Kliniken bestimmt wurde, gibt zunächst eine geschichtliche Darstellung der Behandlung der Vorlage seit 1902. Er beschäftigt sich dann mit den Einwendungen gegen die Akademiegründung. Als Endergebnis der Beratungen wird festgestellt, daß auch die Freunde des Akademiegedankens darüber einig seien, daß die bisher in Düsseldorf und Köln getroffene Organisation der Akademieen und das weitgehende Bestimmungsrecht der Regierung für die Frankfurter Verhältnisse nicht geeignet sei, daß deshalb zur Zeit eine abwartende Stellung geboten sei und man von der Stellung von Anträgen wegen Errichtung einer Akademie und Bildung eines akademischen Lehrkörpers absehe.

Dagegen wurde neben der Weiterentwicklung der ärztlichen Fortbildungskurse die Errichtung einer Reihe der geplanten wissenschaftlichen Institute in Vorschlag gebracht, und zwar außer dem pathologischen Institut der Senckenbergischen Stiftung ein von der Georg-und-Franziska-Speyer-Stiftung zu errichtendes selbständiges Institut sowie ein hygienisches Institut. Unter erheblicher Einschränkung

gegenüber dem früheren Bauprogramm wurde an dem Plane der Errichtung von Spezialkliniken festgehalten und neben der Errichtung einer therapeutischen Anstalt, eines Aufnahmegebäudes, eines Schwesternhauses und Nebenbauten die Errichtung einer Kinderklinik der medizinischen Station auf Kosten der hierfür errichteten Stiftung und einer Frauenklinik sowie eines Krankenhauses für hautkranke Kinder auf städtische Kosten vorgeschlagen; weiter ging der Vorschlag der Mehrheit auf Errichtung eines Erweiterungsbaues der medizinischen Station, des Prostituiertenhauses, einer Zahnklinik für die Stiftung Carolinum, und von Spezialkliniken für Augen-, für Ohren-, für Nasen- und Halskrankheiten. Die Gesamtkosten der Bauten wurden auf 3 710 000 ℳ veranschlagt, wovon auf Stiftungen 1 150 000 ℳ entfielen.

Die Vereinbarungen mit den Stiftungen sollten folgendermaßen getroffen werden: Die Speyersche Stiftung erhält zur Errichtung ihres Instituts einen Bauplatz auf dem Krankenhaus-Gelände überwiesen. Der Senkkenbergischen Stiftung wird für das pathologische Institut ein Bauplatz in Erbpacht unentgeltlich übertragen; sie vergütet für die Baukosten 140 000 ℳ. Die Stiftung übernimmt die Einrichtung des Instituts und trägt bis auf gewisse Leistungen der Stadt die Kosten des Betriebs. Das Institut übernimmt die Leichenöffnungen des Krankenhauses und erhält dafür eine jährliche Pauschvergütung von 7 000 ℳ. Von der Stiftung Carolinum übernimmt die Stadt deren bisheriges Anstaltsgebäude für 220 000 ℳ; die Stiftung läßt auf einem Gelände, das sie unentgeltlich in Erbpacht erhält, ein Haupt- und Seitengebäude auf ihre Kosten errichten. Das Hauptgebäude nimmt im Erdgeschoß die Zahnklinik auf, die oberen Stockwerke werden der Stadt zur Unterbringung der Ohrenklinik und der Klinik für Nasen- und Halskranke überlassen; ebenso wird das Seitengebäude der Stadt für ihre Augenklinik überlassen. Die Baukosten werden auf 650 000 ℳ festgesetzt, die Stadt vergütet für Überlassung der Kliniken unter der Voraussetzung der Aufwendung der genannten Baukosten jährlich 20 000 ℳ.

Die Frankfurter Augenheil-Anstalt überträgt der Stadt das ihr gehörige Gebäude Allerheiligenstr. 19 a ohne Entgelt. Die Stadt betreibt die Augenklinik auf ihre Kosten. Nach deren Eröffnung stellt die Stadt der Stiftung Räume für eine Poliklinik, die die Stiftung auf ihre Kosten betreibt, zur Verfügung.

Die Anträge des Ausschusses gingen hiernach dahin, die Ermächtigung zum Abschluß entsprechender Verträge mit den genannten Stiftungen zu erteilen und das Hochbauamt mit den Vorarbeiten für die aufgeführten Kliniken und Verwaltungsgebäude zu beauftragen. Ein Minderheitsbericht von zwei Ausschußmitgliedern erklärte sich nur mit Errichtung der wissenschaftlichen Anstalten und Stiftungsbauten, der Frauenklinik, der therapeutischen Anstalt und der Kinderstationen auf dem Krankenhausgelände einverstanden, sprach sich aber gegen Errichtung der Spezialkliniken aus und forderte neue Krankenhausbauten für Bockenheim und den Nordosten.

In einer sich über zwei Sitzungen erstreckenden Debatte der Stadtverordnetenversammlung, in der seitens der Vertreter der Minderheitsanträge namentlich die Forderung der Dezentralisation des Krankenhausbetriebes vertreten wurde, auch die alte Abneigung gegen das Akademieprojekt stark zur Äußerung kam, wurden schließlich mit unerheblichen Zusätzen die Mehrheitsanträge am 20. April 1905 angenommen. Damit war die Errichtung der wissenschaftlichen Institute und der Ausbau der Spezialkliniken gesichert. Vielleicht war es mehr ein strategischer Rückzug, daß man das Projekt der Akademie hatte fallen lassen. Jedenfalls war es ein Akt der Klugheit, den Hauptangriffspunkt nicht weiter aufrecht zu erhalten, um das Wichtigere, die Entwicklung der Institute und die Ausbildung der Spezialkliniken, die die Voraussetzung einer wissenschaftlichen Spezialbehandlung war, zu retten. Daß man auf einen späteren Ausbau der wissenschaftlichen Forschungsstätten nicht endgültig verzichten wollte, beweist namentlich der Umstand, daß man bezüglich der Stern'schen Stiftung keine

Vorschläge machte. Man beschränkte das Programm, um desto sicherer das Erreichbare durchsetzen zu können und um nicht durch eine zu große Häufung in den Forderungen auf Errichtung rein wissenschaftlicher Institute die alten Widerstände wieder neu zu wecken.

Die Durchführung dieser umfassenden Pläne nahm fast fünf Jahre in Anspruch und kam 1910 zu ihrem Abschluß. Die von der Georg-und-Franziska-Speyer-Stiftung ins Leben gerufene Anstalt, das „Georg-Speyer-Haus", wurde zu einem Institut für Chemotherapie ausgestaltet, um, unter die Leitung Ehrlichs gestellt, vorzüglich dessen Forschungen zu dienen. In zwei Abteilungen, eine chemische und eine biologische gegliedert, diente das Institut mit seinen reichen Mitteln zu einer wesentlichen Förderung auf dem neuen Forschungsgebiet, das in den weltbekannten Ergebnissen auch bald praktische Bedeutung für die Seuchenbekämpfung erlangte. 1907 wurde das pathologisch-anatomische Institut der Senckenbergschen Stiftung vollendet und in Betrieb genommen. Räumlich ward ihm das Neurologische Institut angegliedert, das aus einer kleinen Arbeitsstätte am Senckenbergschen Institut hervorgegangen, von Prof. Ludwig Edinger zu einem selbständigen Institut mit einer Abteilung für Erforschung des normalen und einer Abteilung für die Erforschung des erkrankten Nervensystems ausgebildet, als solches unterhalten und geleitet wurde. Das gleiche Jahr brachte die Vollendung des Erweiterungsbaues der Medizinischen Klinik und der Hautkliniken. Im folgenden Jahre konnten die Kinderkliniken und die Frauenkliniken in Betrieb genommen werden. Das hygienische Institut gelangte 1909 zum Ausbau, mit ihm ein chemisch-physiologisches Institut, das seine Entwicklung aus einer kleineren Untersuchungsstätte am Krankenhaus herleitete. Auch die Zahnklinik konnte im gleichen Jahre ihre Arbeit beginnen. Endlich brachte das Jahr 1910 mit der Vollendung der Klinik für Hals- und Nasenkrankheiten, der Klinik für Ohrenkrankheiten und der Augenklinik, sowie der für das Therapeutikum bestimmten Räume den Abschluß

*

der Entwicklung. So waren damit aus dem Gesamtgebiete der Medizin die hauptsächlichsten Forschungsinstitute und Kliniken, wie sie auch die Einrichtungen erster Universitätsanstalten kaum in besserer Ausstattung und Ausgestaltung aufweisen konnten, in zentraler Zusammenfassung zur Vollendung geführt.

Die Bibliotheken

Hatte so das letzte Jahrzehnt eine systematische Entwicklung der wissenschaftlichen Anstalten auf allen Forschungsgebieten gebracht, so hatte demgegenüber der Ausbau des Bibliothekswesens nicht völlig gleichen Schritt gehalten. Dem Mangel einer großen öffentlichen Zentralbibliothek hatte man allerdings dadurch teilweise zu begegnen gesucht, daß die drei öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken, die Stadtbibliothek, die Senckenbergische Bibliothek und die Freiherrlich Carl von Rothschildsche öffentliche Bibliothek unter teilweisem Austausch ihrer Bestände ihr Arbeitsgebiet gegeneinander abgrenzten und die Anschaffungen nach bestimmten Plane regelten.

Die Stadtbibliothek[1]) stellt die älteste und bedeutendste Sammlung dar. Ihre Begründung geht auf das Jahr 1668 zurück, wo sie durch Vereinigung der Ratsbibliothek mit der Bibliothek des Barfüßerklosters entstand. Den ersten Anlaß zur Errichtung des jetzigen Bibliothekbaues gab eine Zuwendung von 25 000 fl., die der Buchhändler Johann Karl Brönner 1802 zusagte. Erst die Zeit der wiedererlangten staatlichen Selbständigkeit, die ein Aufblühen des geistigen Lebens der Stadt heraufführte, brachte die Baupläne nach jahrzehntelangen Vorbereitungen zur Reife. 1825 gelangte der Bau nach den Plänen Johann Friedrich Heß' zur Vollendung, in wirkungsvoller Ausgestaltung über die einfachen Bauformen der damaligen Zeit sich erhebend,

[1]) Die Darstellung folgt dem Frankfurter Bibliothekenführer von Dr. O. Schiff, in „Die Freih. Carl von Rothschildsche öffentliche Bibliothek" von Dr. C. W. Berghoeffer, Frankfurt a. M. 1913.

wenn auch wenig den praktischen Anforderungen seiner Zweckbestimmung genügend. Auch auf die Bestände waren die geschichtlichen Ereignisse, die sich in Frankfurt während des 19. Jahrhunderts abspielten, von Bedeutung. Die Säkularisation der 1803 aufgehobenen Klöster und Stifte brachte ihnen als Zuwachs die Bücher und Manuskripte des Karmeliter- und Dominikanerklosters, des Leonhards- und Bartholomäus-Stifts. 1867 wurden die Bibliothek und das Archiv des Deutschen Bundes sowie die Archive der Deutschen Nationalversammlung überwiesen. Das Sammelgebiet umfaßt vorzugsweise Rechts- und Staatswissenschaft, Geschichte, Länderkunde, Theologie, Hebraica und Judaica, Archäologie, Pädagogik, Mathematik, Americana (hierunter eine hervorragende Sammlung der rechts- und staatswissenschaftlichen Literatur) und Frankofurtensien. Die Bestände belaufen sich auf rund 365 000 Bände. Der Anschaffungsetat beziffert sich auf 45 000 ℳ.

Die Freiherrlich Carl von Rothschildsche öffentliche Bibliothek, die 1887 von Freiin Louise von Rothschild zum Gedächtnis an ihren Vater mit einem ursprünglichen, späterhin erhöhten Stiftungskapital von 1 000 000 ℳ begründet wurde, bearbeitet das Gebiet der Kunstwissenschaft (mit Ausschluß der klassischen Archäologie), Musikwissenschaft, neuere Philosophie, Volkskunde und vergleichende Sprachwissenschaft. Ihre Bestände umfassen rund 75 000 Bände. Ihr Vermehrungsetat beläuft sich auf 11 000 ℳ.

Die Senckenbergische Bibliothek führt ihren Ursprung auf den Bücherbestand des Nachlasses von Senckenberg zurück. Ihr haben sich im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Reihe naturwissenschaftlicher und medizinischer Bibliotheken angegliedert, so 1824 die Bibliothek der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, 1840 die des Physikalischen Vereins, 1850 die des Vereins für Geographie und Statistik, sowie die des Ärztlichen Vereins. Das Sammelgebiet erstreckt sich auf Naturwissenschaften, Medizin und Geographie. Sie umfaßt rund 90 000 Bände.

Ihr Vermehrungsetat, zu dem die Stadt ebenso wie zur Rothschild-Bibliothek einen Zuschuß leistet, beträgt etwa 18 000 ℳ.

Von Bedeutung für das Gebiet der Kunstgeschichte ist weiter die Bibliothek des Städelschen Kunstinstituts mit 5000 Bänden sowie dessen Kupferstich-Kabinett, für Volkswirtschaft die Bibliothek des Sozialen Museums mit 7000 Bänden. Eine hervorragende Sammlung für das Gebiet der klassischen deutschen Literaturperiode bietet die vom Freien Deutschen Hochstift unterhaltene Bibliothek des Frankfurter Goethemuseums mit fast 45 000 Bänden und 5500 Handschriften, unter denen namentlich die Sammlung der Goethe-Publikationen sowie die Faustbibliothek eine bemerkenswerte Bedeutung haben. Zu erwähnen wären in diesem Zusammenhang die Seminar- und Institutsbibliotheken der Akademie, von denen die Zentralbibliothek des staats- und handelswissenschaftlichen Seminars allein einen Bestand von 25 000 Bänden aufweist.

Ein Sammelkatalog über die hauptsächlichsten Bestände der Frankfurter Bibliotheken wird von der Rothschidschen Bibliothek geführt.

Die Vorlage über Begründung einer Stiftungsuniversität

Mit den großen Zuwendungen der Speyerschen Stiftungen war der Anlaß gegeben, über Zweck und Ziel des Ausbaues der wissenschaftlichen Institute zu einem endgültigen Ergebnis zu gelangen. Sollten die über fast alle Gebiete des gelehrten Studiums sich erstreckenden Anstalten und Einrichtungen zur vollen Entfaltung für Forschung und Unterricht gebracht werden und sollten sie im Hinblick auf die großen Opfer, die auch die Allgemeinheit aus öffentlichen Mitteln für sie geleistet hatte, auch materiell nutzbar gemacht werden, so konnte nicht zweifelhaft sein, daß dies Ziel nur durch die Ausbildung zur Universität erreicht werden konnte. Man kannte bisher in Deutschland Universitäten nur als Staatsanstalten, vom Staate begründet und von ihm unterhalten. Die Anerkennung als Universität in ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung, mit ihren Privilegien und Berechtigungen war Sache des Staates, und es war selbstverständlich, daß man Verhandlungen über eine aus dem Entschlusse einer Stadtgemeinde hervorgehende, bis dahin noch nicht gesehene Gründung einer Universität nicht begann, ohne vorher Fühlung mit den staatlichen Behörden genommen zu haben. In einer Denkschrift vom Dezember 1909, in der Adickes dem Unterrichtsminister seine Gedanken darlegte, waren es in erster Linie rein kommunale Interessen, die er als Begründung gab. Er führt hier aus, daß schon 1866 die Absicht ausgesprochen worden sei, es sei ein Ersatz für den Verlust der politischen Stellung der Stadt in der Begründung einer Hochschule zu suchen. Weniger als damals könne heute Frankfurt seine alte Stellung unter den deutschen Städten aufrecht

erhalten, nachdem auch die Bedeutung als Finanzplatz stark beeinträchtigt sei. Gerade in kultureller Hinsicht sei Frankfurt gegenüber den benachbarten Residenzstädten, in denen Theater, Museen, Bibliotheken, Kunstschulen aus staatlichen oder landesherrlichen Mitteln unterhalten würden, in besonders schwieriger Lage. Alles dies dränge dazu, in Frankfurt wiederum einen Mittelpunkt geistiger Arbeit durch Errichtung einer Hochschule, einer Staatsanstalt zu schaffen, die indes auf staatliche Mittel verzichten könne[1]). Wie Adickes schon früher bei Althoff Verständnis für seine Pläne gefunden hatte, waren auch jetzt die maßgebenden Personen im preußischen Kultusministerium, neben dem Kultusminister von Trott zu Solz vor allem Ministerialdirektor Naumann, der Dezernent des Universitätswesens, dem großen Gedanken geneigt, so daß 1910 die Verhandlungen zwischen den einzelnen Stiftungen und Organisationen eingeleitet werden konnten. Am 5. März 1910 berief Adickes die Vertreter der wissenschaftlichen Gesellschaften und Institute zu einer Besprechung, in der er den Gedanken eines Ausbaues einer staatlichen Universität durch Zusammenfassung aller Korporationen unter Wahrung ihres Fortbestands und ihrer Selbständigkeit entwickelte. Trotz zahlreicher Einwürfe wußte er Verständnis für den Plan zu wecken, so daß weitere Verhandlungen einen günstigen Verlauf nahmen. Ihr Ergebnis ist in der vom Februar 1910 datierten Denkschrift „Über die Begründung einer Stiftungs-Universität in Frankfurt a. M." niedergelegt, welche die Unterschriften des Magistrats, des Verwaltungs-Ausschusses der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, der Vorstände der Georg und Franziska Speyerschen Studien-Stiftung, der C.-Chr.-Jügel-Stiftung, des Th. Stern'schen Medizinischen Instituts, des Neurologischen Instituts, des Instituts für Gemeinwohl, des Rektors der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, der Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung, der Direktion der Sencken-

[1]) Vgl. Freudenthal, Franz Adickes, Rede bei der Gedächnisfeier der Universität. S. 11 ff.

bergischen Naturforschenden Gesellschaft, des Vorstandes und Vorstandsrates des Physikalischen Vereins und endlich der Stiftung Carolinum trägt. Es war so zum ersten Male gelungen — und damit war schon viel erreicht —, die Gesamtheit aller dieser nach geschichtlicher Entwicklung, Einrichtungen, wissenschaftlicher und administrativer Leitung, wissenschaftlichen Zielen auseinanderstrebenden Körperschaften und Institute zu dem einheitlichen Entschlusse gemeinsamer Arbeit und Organisation zusammenzufassen, der sich in dieser für Frankfurt so bedeutsamen Urkunde darstellt.

Die Denkschrift will nach ihren einleitenden Worten der Öffentlichkeit den Beweis bringen, daß der Gedanken einer Universität Frankfurt nicht willkürlich entstanden, sondern das Ergebnis der Fortentwicklung der wissenschaftlichen Anstalten ist, daß die zum Ausbau als Universität notwendigen Ergänzungen gegenüber dem bereits Bestehenden verhältnismäßig nicht umfangreich sind und daß die großen geistigen und materiellen Interessen, die sich für Frankfurt mit dem Universitätsgedanken verbinden, in Einklang mit den allgemeinen Bedürfnissen des deutschen Universitäts-Unterrichts stehen. Die Denkschrift gibt sodann eine geschichtliche Darlegung der wissenschaftlichen Anstalten Frankfurts, streift dabei auch die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Stadt, die nach mancherlei Rückschlägen im 19. Jahrhundert, verursacht durch den Verlust ihrer politischen Bedeutung und die Einschränkung ihrer Rolle als ausschlaggebender Finanzmarkt, zwar wirtschaftlich und industriell nach der Reichsgründung einen erheblichen Aufschwung genommen, aber gerade darum einer Förderung der geistigen Interessen und ihrer alten Stellung im deutschen Kulturleben bedürfe. Es folgt eine Zusammenstellung der an den sämtlichen Instituten vorhandenen Stellen für hauptamtliche Dozenten, der Seminare, Institute und Kliniken. Der Gesamtaufwand für diese Dozenten, Direktoren, Institute einschließlich Verwaltungskosten wird auf jährlich 1 750 000 ℳ beziffert. Eine Gegen-

überstellung der Etats mittlerer Universitäten zeigt, daß deren jährliche Ausgaben erheblich geringere sind. Die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Anstalten vorausgesetzt, verwirft die Denkschrift den Ausbau zu einer Forschungsuniversität wie zu einer bloßen Fortbildungsuniversität, ersteren namentlich, weil dadurch eine Reihe auf Lehrzwecke gerichteter Anstalten in ihrer Entwicklung gehemmt, auch die so fruchtbare Verbindung von Forschung und Lehre zerschnitten würde, letzteren, weil der Kreis von Fortbildungshörern im Verhältnis zum Umfang der gebotenen Bildungsmöglichkeiten zu klein sei, was die bisherigen Erfahrungen erwiesen hätten. Das einzig mögliche Ziel ist hiernach die Universität. Die Begründung einer neuen Hochschule entspricht auch der allgemeinen Entwicklung der deutschen Universitätsverhältnisse. Während die Zahl der Studenten an den preußischen Hochschulen sich in den letzten dreißig Jahren mehr als verdoppelt hat, ist nur eine neue Universität, die in Münster begründet worden. Namentlich die Verhältnisse an den großstädtischen Universitäten erfordern eine Entlastung, die nur durch eine neue großstädtische Universität geboten werden kann. Frankfurt erscheint nach seiner Lage, seiner Ausstattung mit Museen, Theatern, musikalischen Veranstaltungen, seinen Hilfsmitteln für sozialwissenschaftliche Fortbildung besonders geeignet zu dieser Aufgabe. Die ideellen und materiellen Interessen, die aus der Universität sich der Bevölkerung bieten, werden dargelegt. Die bisherigen Aufgaben der Handelshochschule können weiter gepflegt werden. Auch mit dem schon früher in der Öffentlichkeit vertretenen Plan einer „freien" Universität setzt sich die Denkschrift auseinander. Wenn auch die neue Universität eine moderne sein und den neuen Bedürfnissen Rechnung tragen soll, ist eine „freie" Universität unmöglich. Die preußische Universität ist Staatsanstalt. Prüfungs- und Berechtigungswesen sind eng mit ihr verbunden. Ohne das Privileg der Universität finden sich keine Schüler. Die Anerkennung als Universität im Sinne des Staatsrechts erscheint daher gerade

als die wichtigste Frage. Die Gliederung der Fakultätsverfassung angehend, so wird darauf hingewiesen, daß von der Bildung einer theologischen Fakultät abgesehen werden soll, da ein Bedürfnis für neue Dozenturen bei der sinkenden Zahl der Studenten nicht besteht, auch die Konsistorialverfassung der Provinz einer Neugründung in Frankfurt entgegensteht. Es wird daher die Errichtung einer juristischen, philosophischen und medizinischen Fakultät, vorbehaltlich einer Teilung der philosophischen Fakultät und einer Einordnung der Handelshochschule in Aussicht gestellt.

Die erforderlichen finanziellen Aufwendungen werden folgendermaßen festgesetzt.

I. Einmalige Ausgaben:

A. Medizinische Fakultät

a) Vergrößerung und Neueinrichtung von Hörsälen usw.	ℳ	90 000
b) Einrichtung eines physiologischen Instituts in dem von der Stadt zur Verfügung zu stellenden Hautkrankenhaus	„	80 000
c) Einrichtung einer chirurgischen und medizinischen Poliklinik	„	63 000
d) Neubau einer normalen Anatomie	„	420 000
e) Umbauten im Georg-Speyer-Haus für ein pharmakologisches Institut	„	50 000
	ℳ	703 000

B. Für naturwissenschaftliche Fächer

a) Chemisches Institut	ℳ	500 000

b) Bauten u. Einrichtungen f. Geologie u. Mineralogie	ℳ	65 000		
c) desgl. f. Chemie u. Physik	,,	200 000		
			ℳ	765 000
C. für philosophisch-historische Fächer: Austattung von Seminaren			,,	30 000
D. außerordentliche Dotierung der Bibliotheken:			,,	80 000
			ℳ	1 578 000

II. Dauernde jährliche Mehrausgaben:

A. Juristische Fakultät (bei 4 bestehenden Ordinariaten) Gehälter für weitere 2 Ordinarien und 3 Extraordinarien zuzüglich 10 Proz. Pensionsrückstellung	,,	35 200		
Seminare	,,	1 000		
			,,	36 200
B. Philosophisch-historische Fächer Gehälter für 7 Ordinarien (1 Orientalist, 1 Gräzist, 1 Latinist, 1 Archäologie und alte Geschichte, 1 mittelalterlicher Historiker, 1 Kunsthistoriker, 1 Germanist und ein Extraordinarius für Geographie)	ℳ	74 900		
Seminare	,,	4 000		
			ℳ	78 900
C. Errichtung eines Erweiterungsbaues für Auditorien im Kostenbetrag von 800000 ℳ, deren Verzinsung u. Tilgung	,,	40 000		
Betrieb und Unterhaltung	,,	26 400		
			,,	66 400

D. Mathematisch - naturwissenschaftliche Fächer: 2 Ordinariate (Mineralogie u. theoretische Physik), 5 Extraordinariate (Mathematik, Geophysik, Astronomie, Zoologie, Paläontologie und Geologie)	ℳ	49 500	
Mehraufwand an Unterrichtsmitteln für Zoologie und Mineralogie	„	32 300	
Mehraufwand a. Unterrichtsmitteln f. Physik u. Chemie	„	45 000	
			ℳ 126 800
E. Medizinische Fakultät:			
Anatomie	„	32 500	
Physiologisches Institut	„	24 500	
Mehrkosten des Pharmakologischen Instituts	„	12 000	
Poliklinik	„	5 000	
Verschiedene Ausgaben	„	4 500	
			„ 78 500
F. Unvorhergesehenes			„ 20 000
	insgesamt		ℳ 40 680

Mit den bisherigen jährlichen Ausgaben wird der künftige Jahresetat somit auf 2 100 000 ℳ beziffert.

Die Deckung der einmaligen Ausgaben von 1 578 000 ℳ u. der laufenden v. 406 800 ℳ wird wie folgt in Aussicht genommen:

I. Einmalige Ausgaben		ℳ 1 578 000
1. Die Dr. Senckenbergische Stiftung übernimmt, sofern die Stadt die pathologische Anatomie ihr abkauft, den Bau der normalen Anatomie mit	ℳ 420 000	

2. Das Georg-Speyer-Haus trägt die Umbauten des pharmakologischen Instituts mit	ℳ	50 000,
3. Die Theodor Sternsche Stiftung trägt Bau- und Einrichtungskosten für das physiologische Institut mit	,,	80 000,
4. Die Speyerschen Stiftungen tragen die Kosten für Seminare	,,	30 000,
sowie von den Aufwendungen für Chemie, Physik, Zoologie und Mineralogie	,,	180 000,
5. während auflaufende Zinsen aus Stiftungsmitteln den Rest hiefür mit	,,	71 000,
weiter den Aufwand für Hörsäle, Bauten mit	,,	90 000,
sowie die Bibliothekdotierung mit	,,	80 000,
decken.		
6. Die Stadt trägt die Einrichtung der Polikliniken	,,	63 000
		ℳ 1 064 000

Es fehlen sonach noch in erster Linie die Baukosten für das Chemische Institut mit 500 000 ℳ, deren Beschaffung noch erforderlich ist.

II. Laufende Ausgaben		ℳ 406 800
1. Die Dr. Senckenbergische Stiftung übernimmt als Anteil für die Kosten der Anatomie	ℳ	15 500

2. Die Theodor Sternsche Stiftung die des physiologischen Instituts	ℳ	24 500
3. Die Stadt die der Polikliniken	,,	5 000
4. Die Speyerschen Stiftungen und der Nachlaß Speyer	,,	64 000
5. Das Georg-Speyer-Haus an Kosten des pharmakologischen Instituts	,,	12 000
6. Zinsen aus Stiftungskapitalien von 1 975 000 ℳ	,,	79 000
7. Zinsen aus Stiftungskapitalien von 600 000 ℳ mit späterem Zinsgenuß	,,	24 000
8. Eigener Erwerb der Universität aus Immatrikulationsgebühren, Auditoriengeldern usw. (bei Annahme von 1300 Studenten)	,,	36 000
	ℳ	260 000

Es fehlen sonach noch rund 146 800 ℳ jährlicher Einnahmen, wegen deren Beschaffung Erörterungen schweben.

Zur Deckung künftigen Mehrbedarfs wird darauf hingewiesen, daß aus zugedachten und vollzogenen Stiftungen und Zuwendungen mit künftigen jährlichen Mehreinnahmen von ℳ 226 700 gerechnet werden kann.

Organisation.

Die Denkschrift betont, daß die Universität als Veranstaltung des Staats im Sinne des preußischen Landrechts der staatlichen Genehmigung bedarf. Die Grundlage des der Genehmigung unterliegenden Statuts ist ein Vertrag, den die Unterzeichner der Denkschrift abzuschließen haben. Dieser Vertrag wird davon ausgehen, daß die beteiligten Stiftungen und Gesellschaften unabhängig wie bisher be-

stehen bleiben und daß sie alle ihre bisherigen Aufgaben weiter erfüllen, nur die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften wird in der Universität aufgehen. Die Organisation der Universität wird die gleiche wie die der übrigen preußischen Universitäten sein, soweit nicht dadurch, daß sie nicht aus staatlichen Mitteln unterhalten wird, Ausnahmen bedingt sind. Der von der Verfassung gewährleistete Grundsatz voraussetzungsloser freier Lehre und Forschung, unabhängig von konfessionellen und politischen Richtungen, wird vor allem festzulegen sein.

Die öffentlich-rechtliche Stellung der Dozenten wird die gleiche wie bei den anderen preußischen Universitäten sein. Die Berufung der ordentlichen Professoren erfolgt durch den König, die der außerordentlichen durch den Minister. Für die Besetzung erledigter Ordinariate würde die Fakultät nach Üblichkeit einen Vorschlag mit drei Namen einzureichen haben. Über die Vorschlagsliste ist eine Einigung mit dem Verwaltungs-Ausschuß herbeizuführen, der die Liste dem Minister überreicht. Erscheint diesem keiner der Vorgeschlagenen geeignet, so könnte er die Aufstellung einer anderen Liste einfordern. Soll der zu Berufende zugleich Direktor, Dozent oder Beamter an einem von dem Stifter zur Verfügung gestellten Institut oder Krankenhaus sein, oder ist er auf die Benutzung eines solchen angewiesen, so wäre das Einverständnis der betreffenden Verwaltung zur Vorschlagsliste einzuholen. Die Berufung der außerordentlichen Professoren soll auf Vorschlag des Verwaltungs-Ausschusses erfolgen, vorbehaltlich der Einwilligung der Stiftungsverwaltungen in den vorgedachten Fällen.

Die Universität als Lehranstalt untersteht der Selbstverwaltung durch Senat, Rektor, Fakultäten und Dekane. Für die Verwaltung der Universität als Stiftung wird ein Großer Rat und ein Verwaltungs-Ausschuß eingesetzt. Dem Großen Rat sollen Abgeordnete der Stadt und der übrigen Stifter-Organisationen angehören. Seine Zuständigkeit umfaßt im wesentlichen die Vermögensverwaltung. Der von ihm gewählte Verwaltungs-Ausschuß hat die laufende Ver-

waltung zu führen und die Universität als Vermögenssubjekt zu vertreten.

Die Denkschrift sagt in ihrer Schlußbetrachtung: „Die zu begründende Stiftungs-Universität stellt ein neues Gebilde im deutschen Universitätswesen dar. Der Staat scheidet als Geldgeber aus, behält aber die Rechte und den Einfluß, die ihm auf dem Gebiete des Unterrichtswesens gebühren. . . Die staatliche Anerkennung und Förderung dieser Stiftungs-Universität wird dem Bürgersinn und der begeisterten Hingabe an die Wissenschaft, die schon so Großes in hiesiger Stadt geschaffen haben, neuen Antrieb geben und alle Bestrebungen auf Erweiterung und Ausbau des schon Geschaffenen neu beleben. Eine Versagung dieser Anerkennung würde wie ein eisiger Reif auf alle des Aufbrechens harrenden Blüten fallen, unzählige kostbare Lebenskeime vernichten und als schwerer Schlag für die weitere gedeihliche Entwicklung der Stadt Frankfurt a. M. empfunden werden!"

Diese Denkschrift gründet sich noch nicht auf einen förmlichen Vertrag, der die Beziehung der verschiedenen Organisationen zueinander regelt, sie verbrieft nur ein Einverständnis über den Grundgedanken und gewisse leitende Grundsätze. Das mochte äußerlich vielleicht ebenso als Fehler erscheinen, wie daß auch formelle Zusagen des Staates über seine Zustimmung und die endliche Regelung der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Fragen noch nicht vorlagen, oder daß ein endgültiger Finanzplan noch nicht vorgelegt werden konnte. Nach dem Gange der späteren Verhandlungen, die die außerordentliche Schwierigkeit der Regelung der Einzelfragen dartaten, muß indes als äußerst geschickt angesehen werden, daß man sich zunächst nur über die Grundzüge der Organisation einigte. Hätte man sofort zur vertraglichen Regelung schreiten wollen, so wäre, wie man heute mit Sicherheit annehmen kann, der gesamte Plan gescheitert. So war zunächst ein großer Schritt zum Ziele schon zurückgelegt, indem man den Entschluß zur Gründung vor der Öffentlichkeit festlegte, den

wieder aufzugeben späterhin keiner der Beteiligten auf sich nehmen durfte. Die Gründung einer Universität durch kommunale und private Organisationen stellte ein vollständiges Novum dar. Die Durchführung der Ausgestaltung bot dementsprechend außerordentliche Schwierigkeiten. Es galt dem traditionellen Recht der Selbstverwaltung der Universität Rechnung zu tragen. Es galt die auf dem Verfassungsrecht beruhenden Staatshoheitrechte zu wahren. Es mußte der Einfluß der Gemeinde in Bezug auf die Verwaltungsrechte über ihre Anstalten und ihr Finanzrecht vor Beeinträchtigung und Verkürzung durch die neuen Kompetenzen geschützt werden. Es war das Selbstbestimmungsrecht alter um das Gemeinwohl verdienter, auf ihre Prärogativen eifrig bedachter Stiftungen, die ihren Ursprung in dem selbstbewußten Bürgertum der Freistadt gefunden hatten, zu berücksichtigen. Es war natürlich, daß eine Organisation, die nur ein Kompromiß zwischen allen diesen Interessen darstellen konnte, nach allen Seiten hin Angriffspunkte bieten mußte. Aus den Kreisen der städtischen Selbstverwaltung fürchtete man eine Auslieferung kommunaler Anstalten an die Staatsgewalt. Vom Standpunkt der Universität aus wies man den Gedanken der „kommunalen" Universität zurück, die die Freiheit der Wissenschaft in Gefahr brachte und die Fakultäten in die Abhängigkeit politischer Koterien zu bringen drohte. Von den politischen Parteien sahen die der Rechten einen Eingriff in die Vorrechte des Staates und der Krone, die der Linken befürchteten zum Teil das Eindringen rückschrittlicher Einflüsse in bisher liberal geleitete Verwaltungen. Diese politischen Momente kamen zumal in der Erörterung der Regelung der Berufungen zum Ausdruck. Es war natürlich, daß die Verwaltungsgrundsätze des Preußischen Kultusministeriums, deren Einfluß auf die künftige Verwaltungspolitik der Universität man befürchtete, und vor allem die Praxis der Fakultäten, die in der Besetzung der Lehrstühle geeignete Bewerber aus konfessionellen Gründen zu übersehen sich nicht scheute, in der vorwiegend liberal ge-

richteten Bürgerschaft Anlaß zu lebhaften Erörterungen und scharfer Kritik gaben. Man nahm an, daß auch die vorsichtigste Fassung eines Statuts diesen Tendenzen nicht wirksam begegnen könnte, wenn diese sich schon über die in der Verfassung verbrieften Grundsätze hinwegzusetzen vermöchten. Besorgnis erweckte auch die Finanzfrage. Wenn selbst der augenblickliche Bedarf noch nicht voll gedeckt war, wie sollte Vorsorge getroffen werden, die rasch steigenden Bedürfnisse der Zukunft zu befriedigen? Da der Staat grundsätzlich einen Beitrag zu den Kosten ablehnte, war nicht zu befürchten, daß die finanziell stark in Anspruch genommene Stadtgemeinde das volle Risiko zu übernehmen hatte, wollte sie nicht das unter ihrer Mitwirkung begonnene Werk ruhmlos zugrunde gehen lassen? All diesen Anwürfen, Zweifeln und Einwendungen gesellten sich endlich Angriffe hinzu, die in materiellen Interessen wurzelten, wenn sie sich auch äußerlich den Anschein der Verfechtung idealer Momente zu geben suchten. So wurden auf dem Kommunallandtag des Regierungsbezirks Kassel die Befürchtungen, die man in Marburg wegen Verminderung der Frequenz der dortigen Universität durch die Neugründung hegte, laut zum Ausdruck gebracht, und es gelangte eine Entschließung zur Annahme, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Errichtung einer Universität in Frankfurt am Main wegen Mangel an Bedürfnis und wegen der schweren Schädigung, welche dadurch der Universität Marburg und den Interessen des ganzen Bezirks erwachsen würde, zu verhindern. Im hessischen Landtag wurde im Interesse der Universität Gießen die Regierung zur Stellungnahme gegen die neue Konkurrentin aufgerufen, und der Minister des Innern stand nicht an, zu erklären, daß die Gefahr für die Landesuniversität und ihre Bevölkerung vollauf von der Regierung gewürdigt werde und diese ihre Bedenken an geeigneter Stelle auf diplomatischem Wege zur Geltung bringen werde. Eine diplomatische Mobilmachung des Nachbarstaates! Deren Seltsamkeit wurde vielleicht nur durch die Aktion des Bürgermeisters von Rinteln übertroffen, der die

Prioritätsrechte der 1809 erloschenen Universität dieser Stadt auf eine Neubegründung vor der Öffentlichkeit wahrte.

Gefährlicher konnte der parlamentarische Feldzug werden, den die Parteien der Nationalliberalen, Konservativen und Freikonservativen im Preußischen Abgeordnetenhaus eröffneten, und der in dem Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Friedberg, Prof. Clairon d'Haussonville und Rewaldt zum Ausdruck kam, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Errichtung einer nichtstaatlichen Universität Frankfurt nicht anders als auf Grund der Gesetzgebung zu genehmigen. Der Antrag, der bei der Etatberatung der Universitäten im Abgeordnetenhaus am 16. März 1911 zur Verhandlung kam, entstammte bei diesen Parteien verschiedenen Beweggründen. Bereits in der Budgetkommission war an den Minister die Anfrage gestellt worden, wie es sich mit der Universitätsgründung verhalte und welche Stellung die Staatsregierung zu ihr nehme. Der Minister hatte im wesentlichen ausweichend geantwortet, indem er darauf hinwies, daß ein amtlicher Antrag bisher nicht an ihn herangetreten sei. Der im Plenum gestellte Antrag sollte offenbar den Minister zu einer Stellungnahme veranlassen und die Möglichkeit einer Einwirkung der parlamentarischen Organe im Sinne der Antragsteller herbeiführen. Der Vertreter der konservativen Partei, Graf Clairon d'Haussonville, begründete den Antrag mit dem Hinweis auf die Gefahr, die der staatlichen Kompetenz durch die Gründung einer „freien" Universität erwachse. Auch der konservative Vertreter der Stadt Marburg glaubte in der Gründung eine Durchbrechung des Prinzips der Staatsuniversität zu sehen, er verneinte ein Bedürfnis einer neuen Universität, glaubte ihre Ursache vornehmlich in einem ungesunden Ehrgeiz einer Stadtverwaltung zu finden und betonte offen die materielle Einbuße, die Marburg zu befürchten habe. Von einem höheren Gesichtspunkt aus behandelte der Vertreter der nationalliberalen Partei Dr. Friedberg die Frage. Seine Bedenken entbehrten an sich nicht der Berechtigung, waren aber nach der Form der geplanten Gründung nicht zutreffend.

Dr. Friedberg sah hier den ersten Fall einer kommunalen Universität, die zu einer freien Universitätsgründung überhaupt führen und damit das Universitätswesen dem Spiel politischer und konfessioneller Bestrebungen, wie es Belgien zeige, ausliefern könne. Diese Gefahr berechtige zu dem Verlangen, eine gesetzliche Regelung der Frage vorzunehmen. Der Vertreter der Stadt Frankfurt, Abgeordneter Funck, versuchte gegenüber allen diesen grundsätzlichen, parteipolitischen oder lokalen Einwendungen die tatsächlichen Verhältnisse an der Hand der Ausführungen der Denkschrift klarzulegen und vor allem Verständnis für das historische Werden und Wachsen des Gedankens zu wecken. Geschickt wies er auf frühere Ausführungen des Kultusministers hin, der zur Unterstützung und Ausgestaltung wissenschaftlicher Anstalten private Beihilfe aufgerufen und auf das Beispiel Amerikas hingewiesen hatte. Indem er die Einwürfe gegen die Eignung Frankfurts als Universitätsstadt und die aus politischen Beweggründen erfolgenden Angriffe gegen die Stadt zurückwies, legte er klar, daß es sich um die Gründung einer freien, sich vom Staat emanzipierenden Universität überhaupt nicht handle, sondern die Errichtung einer Staatsanstalt in Frage stehe. Gegenüber dem Ruf nach einer Regelung durch die Organe der Gesetzgebung glaubte er daran erinnern zu dürfen, daß die Errichtung einer Universität wohl stets als Ausfluß des Kronrechts angesehen worden sei und daß es seltsam berühre, daß gerade Parteien der Rechten dessen Beschränkung forderten. Er erinnerte schließlich an die eindrucksvollen Schlußworte der Denkschrift. Die Debatte veranlaßte den Minister D. von Trott zu Solz nicht, eine endgültige Stellungnahme der Regierung zum Ausdruck zu bringen. Er wies wie in der Budgetkommission darauf hin, daß förmliche Anträge der Regierung bisher nicht vorgelegt worden seien. Gegenüber dem gestellten Antrag legte er dar, daß nach geltendem Recht Universitäten Veranstaltungen des Staates seien und daß sie nur mit Genehmigung des Staates errichtet werden können. „Wenn also an mich der Antrag von Frankfurt herantritt,"

führte der Minister aus, „in dieser Stadt eine Universität zu gründen, so würde ich prüfen müssen, ob die Voraussetzungen, die Modalitäten, gegeben sind, die die Universität zu einer staatlichen machen. Sind sie gegeben, so würde die Genehmigung erteilt werden können. Sind sie nicht gegeben, so wird sie versagt werden müssen, und es würde dann die Begründung der Universität nur möglich sein auf Grund eines besonderen Gesetzes, das dann zu erlassen wäre. Insofern habe ich gegen den Antrag nichts einzuwenden. Ich halte ihn allerdings für überflüssig. Die Rechtslage ist, wie mir scheint, nach dieser Richtung hin nicht zweifelhaft." Nachdem noch von dem Redner der Zentrumspartei Dr. Bell und dem Vertreter von Cassel Dr. Schröder die Bedürfnisfrage verneint worden war, erkannte im Gegensatz hierzu der sozialdemokratische Redner für nützlich an, wenn der freien Initiative der Selbstverwaltungskörper möglichst weiter Spielraum gelassen werde. Nach Feststellung des Präsidenten gelangte schließlich der Antrag der drei Parteien

> die Königliche Regierung zu ersuchen, die Errichtung einer nichtstaatlichen Universität in Frankfurt a. M. nicht anders als auf Grund eines Gesetzes zu genehmigen

ohne Widerspruch zur Annahme.

In der Beratung des Kultusetats im Herrnhause kamen vor allem die Anschauungen der Hochschulkreise zum Ausdruck. Während ein Aufsatz in der Märznummer der „Hochschul-Nachrichten" sich scharf gegen alle Angriffe und Treibereien wendete und erklärte, daß für die deutschen Universitäten keine sachlichen Gründe vorlägen, sich einem Projekte gegenüber ablehnend zu verhalten, bei dem alle Grundfaktoren gegeben seien, um deutscher Wissenschaft und Forschung unter glänzendsten Auspizien eine neue Hochburg kraft der Munifizenz aufgeklärten und opferwilligen Bürgersinnes zu erbauen, hatte die im Frühjahr 1911 tagende Konferenz der Rektoren der preußischen Universitäten auf Antrag der Marburger Universität beschlos-

sen, eine Petition um Versagung der Genehmigung der Neugründung an den Minister zu richten. Auch in der Herrnhausdebatte vom 7. April war es der Vertreter der Universität Marburg, der den Angriff eröffnete. Er bemängelte in erster Linie die finanziellen Grundlagen des Frankfurter Planes, die bei steigendem Bedarf notwendig die Stützung durch den Staat nötig machten. Das Bedürfnis nach neuen Universitäten wurde gegenüber diesen Ausführungen von Geheimrat Waldeyer nicht in Abrede gestellt, so daß Oberbürgermeister Adickes in seiner Erwiderung sich darauf beschränken konnte, den besonderen Beruf Frankfurts zu seinem Vorhaben darzustellen. Nach einer eingehenden Ausführung über die geschichtliche Entwicklung der Frankfurter wissenschaftlichen Anstalten glaubte er gegenüber den Befürchtungen politischer und akademischer Kreise nochmals feststellen zu sollen, daß es sich nicht um eine kommunale Universität handle. „Wir wollen," führte er aus, „keine freie Universität, sondern wir wollen, daß sie dem Kultusministerium unterstellt wérde, und daß die Professoren so gestellt werden, wie an anderen Universitäten. Es ist auch selbstverständlich, daß die Freiheit der Forschung und der Lehre genau so sicher gestellt wird wie an den anderen Universitäten. Wenn gesagt wird, daß wir nur Parteiinteressen folgen, so ist das absolut unrichtig. In den Satzungen der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften steht, daß diese Akademie, unbekümmert um Interessen und Parteien und deren Anschauungen, nur im Dienste der Wahrheit zu stehen hat. Genau das Gleiche würde für die Universität zu gelten haben. Es ist notwendig das zu sagen. Ebenso selbstverständlich ist, daß die finanzielle Grundlage der Universität einwandfrei sein muß. Es ist auch klar, daß nichts vorkommen darf, was auf den Gedanken einer kommunalen Universität hinführen dürfte. Das ist uns allen klar, eine kommunale Universität ist nicht verträglich mit dem, was wir unter Universitäten in Preußen verstehen. Das ist auch gar nicht beabsichtigt. Auch gründliche Beurteiler der Frage konnten zu einem kleinen

Mißverständnis geführt werden dadurch, daß der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage gemacht hat, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Frankfurter Krankenanstalten der Frankfurter Universität zur Verfügung gestellt werden sollen. Aber das ist doch nichts Neues. So gut die Provinzialregierungen Universitäten Krankenhäuser zur Verfügung stellen, so gut in Straßburg und München Stiftungen für Krankenhäuser den Universitätszwecken und Universitäten zugute gekommen sind, ebensogut können auch kommunale Anstalten der neuen Universität zur Verfügung gestellt werden. Im einzelnen wird es sich darum handeln, daß Kautelen geschaffen werden, um störende Einflüsse zu vermeiden und das staatliche Aufsichtsrecht sicherzustellen. Das ist eine Aufgabe, und ich zweifle nicht an der Möglichkeit, sie günstig zu lösen. Zum Schlusse lassen Sie mich noch eine Bitte aussprechen", endete der Redner, „nach der Erklärung des Herrn Kultusministers glaube ich zwar nicht, daß es nötig sein wird, unter allen Umständen ein Gesetz zur Schaffung der neuen Universität zu machen. Vielleicht ist aber ein Gesetz nötig. Diejenigen aber, die mit dieser Sache zu tun haben, mögen vorurteilsfrei diese neue Schöpfung prüfen und mögen sie nach Möglichkeit wohlwollend prüfen." Einen warmherzigen Fürsprecher fand Frankfurt in dem Vertreter der Universität Halle, Professor Loening. Er legte Verwahrung dagegen ein, daß die Petition der Rektorenkonferenz die allgemeine Meinung der deutschen Hochschulen wiedergebe. Vor allem bejahte er das Bedürfnis nach neuen Universitäten. Es werde stets davon gesprochen, daß die Bürger selbst tätig sein sollten für das Gemeinwohl, zur Förderung der Wissenschaft und Pflege des Idealismus. Hier habe man eine Stadt, die die notwendigen Summen aufbringen wolle. Könne man so kleinlich sein, ihr entgegenzutreten? Auch der frühere Kultusminister von Zedlitz, durch seine frühere Wirksamkeit in der Provinz Hessen-Nassau mit den Frankfurter Verhältnissen vertraut, wies darauf hin, daß der Staat bei der Förderung

kultureller Aufgaben fürder nicht die Unterstützung leistungsfähiger Kommunen entbehren könne und gab der Meinung Ausdruck, daß bei Wahrung der staatlichen Interessen eine ablehnende Haltung nicht richtig sei. Der Vertreter der Breslauer Universität Professor Hillebrandt hob nochmals die finanziellen Bedenken hervor, die man in Frankfurt nicht zu kennen scheine, während Geheimrat Wagner bei aller Würdigung der idealen Momente, die der Frankfurter Plan zeige, seine Befürchtung über den Einfluß aussprach, den die Interessen des großen modernen beweglichen Kapitals auf die Pflege der Wissenschaft ausüben können; das könne namentlich bei der Besetzung der nationalökonomischen Professuren von Bedeutung sein. Die weitere Entwicklung großstädtischer Universitäten berge soziale und sittliche Gefahren. Wagner erklärte, gleichwohl bei der bisherigen unzureichenden Kenntnis der Einzelheiten sich nicht gegen das Projekt aussprechen zu wollen, aber die Regelung durch ein Gesetz für erforderlich zu erachten, das Garantien für die Wahrung des Staatshoheitsrechtes schaffe. Von einer Beschlußfassung sah die Herrenhausberatung ab, bei der im wesentlichen sachliche Momente vorgebracht wurden, ohne daß parteipolitischer Voreingenommenheit Raum gegeben wurde.

Zeitlich zwischen diese Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften fiel die Beratung der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung über das Projekt. Die Vorlage des Magistrats, mit der zugleich die Denkschrift überreicht wurde, datiert vom 28. Februar 1911. Sie fordert die Zustimmung zu den Maßnahmen und Leistungen, die die Stadt nach den vorläufigen Vereinbarungen entsprechend der Denkschrift auf sich zu nehmen habe. Die Vorlage erläutert im einzelnen den Umfang dieser Leistungen, indem sie zugleich in ihrem Eingang feststellt, daß bei der Finanzlage der Stadt größere, aus städtischen Steuern zu deckende Opfer ausgeschlossen seien und die Beitragsleistungen sich außer der Bereitstellung der Krankenhäuser und Institute für Unterrichtszwecke im wesentlichen auf die Überlassung

von Bauplätzen oder vorhandenen Gebäude zu beschränken hätte. Zur Erweiterung des Hörsaalgebäudes der Jügelstiftung und des Chemischen Instituts sollen angrenzend an die bestehenden Bauten Grundstücke im Flächengehalt von 4170 qm unentgeltlich in Erbbau übertragen werden. Der bisherige Beitrag von 75 000 ℳ an die Akademie soll unverändert künftig der Universität gezahlt werden. Zu der Benutzung der Krankenanstalten für Unterrichtszwecke bemerkt der Bericht, daß diese keine Beeinträchtigung oder Störung der städtischen Verwaltung zur Folge habe. Der Krankenhausbetrieb und die Hausordnung bleibe Sache dieser Verwaltung; wenn die Organisation des Dienstes, namentlich in Zahl und Stellung des ärztlichen Personals, Änderungen bedinge, könnten auch diese nur im Einvernehmen mit den städtischen erfolgen und ergäben im Endergebnis keine Mehrausgaben. Die für die Berufungen vorgesehenen Modalitäten wahrten die städtischen Interessen durchaus.

Aufwendungen von seiten der Stadt erforderten für die medizinische Fakultät hauptsächlich zwei Maßnahmen, die aber nicht erst durch die Universität hervorgerufen seien, sondern vorwiegend im Interesse des Krankenhauses lägen, nämlich

a) die Errichtung einer medizinischen und einer chirurgischen Poliklinik,

b) die Übernahme der pathologischen Anatomie auf die Stadt.

Die Einrichtung der Polikliniken bringe eine Entlastung der stationären Abteilungen, die auf jährlich 26 000 ℳ zu schätzen sei. Zur räumlichen Unterbringung wird die Hautklinik an der Gartenstraße zum Vorschlag gebracht, die nach Umwandlung des Kohlenhafenviertels in ein Wohnviertel doch verlegt werden müsse. Für die Übernahme des pathologischen Instituts wird ein Betrag von 220 000 ℳ gefordert, der an die Senckenbergische Stiftung als Ersatz der Selbstkosten zu zahlen sei.

Insgesamt werden die Kosten, die der Stadt jährlich entstehen, berechnet:

	persönliche Kosten	sächliche
1. für unterrichtliche Ergänzung der Kliniken, Institute und	21 200 ℳ	— ℳ
2. durch die Polikliniken	9 300 „	8 500 „
3. durch den Betrieb des pathologischen Instituts	20 300 „	16 100 „
	50 800 ℳ	24 600 ℳ

Durch Änderungen der Bezüge der Hilfsärzte und Medizinalpraktikanten würden dagegen erspart an persönlichen Ausgaben 55 000 ℳ, durch Einrichtung der Polikliniken 26 000 ℳ.

Für die von der Senckenbergischen Stiftung zu errichtende normale Anatomie soll von der Stadt unentgeltlich anschließend an das Krankenhausareal ein Bauplatz in Erbpacht gegeben werden. Dem physiologischen Institut sollen Räume in der bisherigen Hautklinik zur Verfügung gestellt werden.

Sollte die Frequenz späterhin 300 Medizinstudenten übersteigen, so würden voraussichtlich für Unterrichtszwecke Neubauten, insbesondere ein Hörsaal der medizinschen Klinik, weiter Mikroskopieräume, Lesesaal, erforderlich. Die Kosten hiefür in Höhe von 220 000 ℳ müßten aus den Universitätseinnahmen gedeckt werden.

Der Vortrag begründet endlich die Einbringung der Vorlage zu einem Zeitpunkt, in dem die Geldmittel für die Gründung noch nicht vollständig aufgebracht seien, damit, daß die weitere Förderung der so wichtigen Universitätsfrage nur dann gelingen könne, wenn die Bürgerschaft vollen Einblick in alle Seiten der Frage nehmen könne und die Bereitwilligkeit der Stadtverordneten-Versammlung zur Mitwirkung feststehe.

Die Anträge des Magistrats gingen hiernach dahin zuzustimmen:

1. daß die städtischen Krankenhäuser in Sachsenhausen, das Siechenhaus, sowie die Anstalt für Irre und Epileptische, das hygienische,

das chemisch-physiologische und das pathologische Institut zur Mitbenutzung für Universitätszwecke dauernd zur Verfügung gestellt werden, und zwar unter der Bedingung, daß die für die Universitätszwecke notwendigen Bauten und Einrichtungen — mit Ausnahme der unter 4 genannten Polikliniken — auf Universitätskosten im Einverständnis mit der städtischen Verwaltung hergestellt werden, daß ferner die städtische Verwaltung bei den Berufungen der Direktoren der gedachten Anstalten und Institute in der in der Denkschrift vorgesehenen Weise mitzuwirken hat, und daß die Regelung der Hausordnungen sowie des Krankenhausbetriebes der städtischen Verwaltung verbleibt;

2. daß die gegenwärtigen städtischen Aufwendungen für Gehalts- und sonstige Bezüge der an den unter 1 und 4 genannten Anstalten und Instituten angestellten oder beschäftigten Ärzte, auch bei einer im Einverständnis mit der städtischen Verwaltung vorzunehmenden anderweiten Ordnung des ärztlichen Dienstes, dauernd zur Verfügung gestellt und im Fall einer Erhöhung der städtischen Gehälter oder einer Ausdehnung des ärztlichen Dienstes, insbesondere bei Erhöhung der Bettenzahl, entsprechend erhöht werden, wobei jedoch der Zeitpunkt und das Maß der Erhöhung und alle sonstigen Einzelbestimmungen der Beschlußfassung den städtischen Behörden allein überlassen bleiben;

3. daß das pathologische Institut gegen Zahlung von 220 000 ℳ an die Dr. Senckenbergische Stiftung von der Stadt in alleiniges Eigentum und alleinigen Betrieb unter der Bedingung übernommen wird, daß dem neurologischen Institut die ihm zur Zeit überlassenen Räume auch ferner in der seitherigen Weise übergeben bleiben, und zwar gegen eine Jahresmiete von 1 ℳ;

4. daß auf städtische Kosten in dem jetzigen Hautkrankenhaus an der Gartenstraße eine chirurgische und eine medizinische Poliklinik als Universitätsinstitute eingerichtet und betrieben werden;

5. daß die übrigen Räume des eben genannten Hautkrankenhauses der Th. Stern'schen medizinischen Stiftung unentgeltlich dauernd übergeben werden, um darin auf ihre Kosten ein physiologisches Institut als Universitätsinstitut einzurichten und zu betreiben;

6. daß der Dr. Senckenbergischen Stiftung auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses ein Bauplatz für die Erbauung einer Anatomie in Erbbau unentgeltlich und dauernd übertragen wird;

7. daß der Universität für einen etwa zu errichtenden größeren Hörsaal und einen Neubau für Mikroskopiersäle und Bibliothek gleichfalls auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses Bauplätze in Erbbau unentgeltlich und dauernd übertragen werden;

8. daß der C.-Chr.-Jügel-Stiftung das westlich vom Jügelhause gelegene städtische Grundstück in Größe von 1793 qm zum Bau eines neuen Auditoriengebäudes unentgeltlich und dauernd übergeben wird;
9. daß der Universität oder dem Physikalischen Verein das westlich von seinem Institutsgebäude belegene städtische Grundstück in Größe von 2377 qm zum Bau eines neuen Institutsgebäudes unentgeltlich und dauernd in Erbbau übertragen wird;
10. daß der der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften dauernd zugesicherte Betrag von 75 000 ℳ ebenso wie die zur Zeit der Akademie gewährte Zulassung der Professoren, Dozenten und Beamten zur Pensions- und Hinterbliebenenversicherung auf die Universität übertragen werden;
11. daß die Stadtbibliothek sowie die städtische Sammlung von Nachbildungen von Kunstwerken zur Mitbenutzung für Universitätszwecke dauernd zur Verfügung gestellt werden und
12. daß die Stadt Frankfurt a. M. sich bereit erklärt, einem auf der Grundlage der Denkschrift aufgebauten, die Errichtung einer Stiftungsuniversität in hiesiger Stadt betreffenden Vertrage beizutreten.

Die Vorlage gelangte am 23. März 1911 in der Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung. Die Debatte wurde durch den Verfasser eröffnet, der für die Fraktion der fortschrittlichen Volkspartei sprach und sich in eingehenden Ausführungen auf den Boden der Vorlage stellte. Er suchte zunächst an der Hand der Entwicklung der deutschen Hochschulen das Bedürfnis für die Neugründung nachzuweisen, die für Frankfurt die besondere Bedeutung gewinne, altem Kulturboden neues Leben einzupflanzen, und die nur der natürliche Abschluß einer ein Jahrhundert alten Entwicklung sei. Die Allgemeinheit habe durch die Aufwendungen des letzten Jahrzehnts für wissenschaftliche Institute solch bedeutende Opfer gebracht, daß die Bürgerschaft auch den Anspruch auf gewisse materielle Vorteile habe, die nur die Umwandlung zur Universität bringe. Der Staat, dem eigne Aufwendungen nicht zugemutet würden, könne seine Zustimmung zu diesem Kulturwerk nicht versagen. Eine Beeinträchtigung anderer Universitäten sei weder die Absicht noch die Folge dieser neuen Universität, wie auch die Einsprüche der politischen Parteien der Berechtigung entbehrten. Die Einwendungen, die gegen eine „freie" Universität erhoben wurden, seien wohl zutreffend, da Universitäten vor Ab-

hängigkeit von parteipolitischen oder konfessionellen Einflüssen bewahrt bleiben müßten, aber um eine solche „freie" Universität handle es sich nicht und könne es sich nicht handeln, da eine solche der Berechtigungen und Privilegien der staatlichen Universitäten entbehren würde und mithin auch der Schüler entbehren müsse. Daraus werde allerdings sich ein Verzicht auf einen Teil des Selbstbestimmungsrechtes der Stadt an ihren Anstalten ergeben. Demgegenüber genüge eine bloße Bezugnahme auf papierne Bestimmungen der Verfassung nicht, um eine freiheitliche Verwaltung zu gewährleisten. Hiezu sei erforderlich eine feste Abgrenzung der Zuständigkeiten und die Sicherstellung vollkommener staatsbürgerlicher Parität. Von größter Bedeutung sei dann vor allem für die Organe der Stadtverwaltung die Finanzfrage, deren eingehendste Prüfung geboten sei und die nach der Vorlage noch nicht hinreichend klar liege. Auch sei zu prüfen, ob die Ausstattung an Lehrmitteln, Baulichkeiten und Dozenturen für steigende Frequenzen hinreichend vorsorge. Indem der Redner schließlich der Bürger, die solche außerordentliche Opfer für die Förderung der Wissenschaft und das Ansehen der Stadt gebracht, gedachte, beantragte er namens seiner Fraktion die Vorlage zur Vorberatung an einen Sonderausschuß von 15 Mitgliedern zu verweisen.

Auch der Redner der nationalliberalen Fraktion, Dr. med. Scholz, trat warm für die Magistratsanträge ein. Die Förderung einer solchen Kulturaufgabe, führte er aus, sei Aufgabe liberaler Weltanschauung. Sie sei zugleich ein Gebot der nationalen Kultur im Interesse deutscher Entwicklung. Die Ausgestaltung der Krankenanstalten sei auch der Behandlung der Patienten förderlich, die — wie er gegenüber erhobenen Einwendungen bemerke — an Universitäten in nicht höherem Grade Versuchsobjekte seien, als an anderen wissenschaftlich geleiteten Anstalten. Der Charakter der Universitätsanstalt gewährleiste, daß man die leitenden Stellen mit den ersten Ärzten dauernd besetzen könne. Ebenso bessere sich die wissenschaftliche Qualität der Hilfsärzte. Die finanzielle Seite erfordere eingehende

Prüfung zumal bei dem sonnigen Optimismus, der die Vorlage durchglänze.

In scharfen Gegensatz zu diesen Ausführungen stellte sich die sozialdemokratische Fraktion. Ihr Redner, Dr. Quarck, ging davon aus, daß mit der wirtschaftlichen Umschichtung sich auch die geistigen Bildungsbedürfnisse verschoben hätten. Für die Arbeiterschaft käme die Bildung der Universität nicht in Betracht. Die materiellen Erwerbsinteressen des kleinen Bürgertums seien in abstoßender Weise hervorgehoben, notwendige Nachteile verschwiegen. Prinzipielle Bedenken lägen aber vor allem nach drei Richtungen vor. Die Gemeinde habe nicht die Aufgabe, dem Staat die Lasten für das Hochschulwesen abzunehmen, darüber müßten notwendige kommunale Bildungsinteressen vernachlässigt werden. Sodann sei der Finanzplan auf den Bedürfnissen einer Kleinstadt-Universität aufgebaut, während dem tatsächlichen Bedarf die Stadt künftig nicht gewachsen sein werde. Endlich aber lägen die stärksten Bedenken auf politischem Gebiete, wobei Redner im einzelnen von seinem Standpunkt aus die Zustände der Unterrichtsverwaltung einer Kritik unterzog. Seine Partei sei zur Mitarbeit im Ausschusse bereit, um einen Weg zur Befreiung von ministeriellen Einflüssen zu finden und werde Vorschläge für eine gewisse Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit machen. Gerade da hier solch große Summen in Frage ständen, könnte den reaktionären Parteien gegenüber ein Erfolg erzielt werden. Das habe allerdings zur Folge den Verlust aller Examenberechtigungen, aber das Ziel müsse sein eine freie Universität im Sinne Goethe'scher idealer Bildungsbestrebungen.

Der zweite Redner der nationalliberalen Fraktion, Rechtsanwalt Dr. Rumpf, suchte vor allem die Stellung seiner Partei im Preußischen Abgeordnetenhause klarzustellen und zu verteidigen. Es handle sich in erster Linie um einen Zusammenschluß der bestehenden wissenschaftlichen Anstalten, ähnlich wie er vor 100 Jahren zur Gründung der Berliner Universität geführt habe. Wesentlich

praktische Gesichtspunkte behandelte der Stadtverordnete Funck, der für die Vorlage bereits in seiner Eigenschaft als Abgeordneter im Landtage eingetreten war, indem er die beiden Fragen aufwarf, ob die Fürsorge für die Zukunft der Stadt das Projekt rechtfertige und ob die Opfer, die die Stadt zu bringen habe, keine zu große seien. Die letztere Frage eingehend zu prüfen sei Sache der Kommission, die sich mit der Vorlage zu befassen habe, die erstere werde allseitig bejahend beantwortet! Nachdem der Redner sodann den Verlauf der Verhandlungen im Abgeordnetenhause geschildert, wies er darauf hin, daß der sozialdemokratische Redner im Preußischen Landtag eine durchaus andere Stellung als seine Parteigenossen in der Versammlung eingenommen habe. Durchaus nicht verwerflich sei es, wenn hier in der Versammlung auch die materiellen Interessen der Bürgerschaft berührt würden. Die Idee einer freien Universität möge schön sein, aber sie sei den Tatsachen gegenüber nicht durchzusetzen. Wenn die heutigen Universitäten manche Auswüchse zeigten, so sei das kein Grund von einer Neuerrichtung überhaupt abzusehen, diese rechtfertige sich aus allgemeinen und lokalen Gründen. „Wir haben das höchste Interesse daran," schloß Funck, „daß das viele Gute, was von jeher aus eigner Kraft der Bürgerschaft hier geschaffen ist, was wir keiner andern Seite, keiner Freigebigkeit von oben verdanken, daß wir das so konsolidieren, daß es unsern Nachkommen erhalten bleibt." In seiner Erwiderung auf die Vorredner verteidigte Oberbürgermeister Adickes zunächst die Zweckverwendung der Jügel-Stiftung gegen Angriffe Dr. Quarcks als durchaus den Absichten des Stifters entsprechend. Wenn gesagt sei: die Denkschrift sei optimistisch gehalten, so sei dem entgegenzuhalten, daß eine solche Aufgabe nicht ohne Optimismus gelöst werden könne. Dieser Optimismus sei durch den bisherigen Opfersinn der Bürgerschaft gerechtfertigt. Um Klarheit zu schaffen, sei zu betonen, daß bisher nur der erste Akt der Gründungsgeschichte vorliege, die Genehmigung durch die Staatsregierung werde erst den zweiten Akt bilden dürfen. Bei

diesem ersten Akte, auf dessen Betrachtung man sich zunächst zu beschränken habe, handle es sich um die Beschaffung der Unterlagen für die Gründung. Größere Opfer sollten dabei von der Stadt überhaupt nicht gebracht werden. Eine große Universität brauche nicht sofort begründet zu werden. Das sei Sache der Entwicklung und man brauche nach den bisherigen Erfahrungen an der Möglichkeit solcher Entwicklung nicht zu zweifeln. Aus den Taschen der Steuerzahler solle nichts genommen werden, er bitte um eingehende Prüfung im Ausschuß. „Ich bitte aber vor allen Dingen dabei mit dem starken Optimismus, den eine große Sache erfordert, an die ganze Sache heranzutreten," schloß der große Optimist, der bei einer andern nicht minder bedeutsamen Aufgabe einmal sagte, man solle die Zukunft nie unterschätzen. „Mit Pessimismus ist jede Behauptung leicht zu widerlegen . . . Das ist sehr bequem, sehr leicht. Deshalb sage ich, meine Herren, gehen Sie an die Sache mit dem Optimismus, der gerechtfertigt ist durch dasjenige, was die Bürgerschaft bisher tatsächlich getan hat."

Nachdem noch ein zweiter sozialdemokratischer Redner namentlich auszuführen versucht hatte, daß die Interessen der Patienten durch den Forschungs- und Unterrichtsbetrieb litten und ihnen hintangesetzt würde, wurde die Vorlage ohne Widerspruch einem Sonderausschuß von 15 Mitgliedern zum Bericht überwiesen.

Die Verhandlungen des Ausschusses, der den Verfasser zum Berichterstatter bestimmte, gestalteten sich sehr schwierig, da seitens der sozialdemokratischen Vertreter wie auch seitens eines dissentierenden Mitglieds der Fortschrittlichen Volkspartei der Vorlage ein grundsätzlicher Widerstand entgegengesetzt wurde, der anfänglich teilweise den Charakter der Obstruktion annahm. Dies mußte dazu führen, daß die Beratung häufig über nebensächliche Punkte sich in weitschweifige Diskussionen verlor und darüber eine gründliche Aufklärung der Vorlage vielleicht in manchen Punkten zu kurz kam. Der Bericht sucht aus der Wirrnis der Verhandlungen, die sich fast in jeder Sitzung wieder auf

alle Einzelheiten erstreckten, eine systematische Darstellung über die Hauptgesichtspunkte zu geben, die er wie folgt hervorhebt:

A. Charakter der Stiftung als Universität.

Gegen die Begründung der Anstalt als Staatsuniversität richteten sich naturgemäß wiederum die Hauptangriffe. Der Gedanken einer freien Universität wurde wieder aufgenommen und kam in dem Antrag zum Ausdruck, die Vereinigung der in der Vorlage benannten Institute und Stiftungen solle zu dem Ziele herbeigeführt werden, eine Forschungsgemeinschaft für Ärzte, Naturforscher, Verwaltungsbeamte, Richter, Lehrer, freie Berufs- und Gewerbetreibende vielleicht unter dem Namen Goethe-Stiftung zusammenzuführen, mit städtischer Unterstützung eine Verwaltungszentrale für diese Goethe-Stiftung zu schaffen und ihr die städtischen Krankenanstalten und die Stadtbibliothek für ihre Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen, mit dem „Freien Deutschen Hochstift" wegen seines Anschlusses zu verhandeln und eine entsprechende Vorlage wegen Gründung dieser Stiftung mit städtischer Unterstützung zu machen. Gegenüber diesem Antrag wurde darauf hingewiesen, daß mit einer solchen Gründung nichts für die Förderung der wissenschaftlichen Anstalten gewonnen sei, daß sie eine Wiederholung undurchführbarer Pläne darstelle, wie sie Dr. Volger bei der Gründung des Freien Deutschen Hochstifts verfolgt habe, und daß sie sich vor allem mit der Organisation der Akademie in Widerspruch setzte, indem sie sogar das für diese Gewonnene wieder aufhebe. Der Antrag erledigte sich schließlich durch die Annahme der Grundlagen der Magistratsvorlage.

B. Allgemeine Organisation und Fakultätsverfassung.

Bei der Frage der Gliederung der Fakultäten kam in erster Linie zur Sprache, wie man beim Verzicht auf die theologische Fakultät den Rücksichten auf die Kandidaten

*

des höheren Lehramts, die eine Prüfung in Theologie als Nebenfach ablegen wollten, entsprechen könne. Zum Ersatz wurden Vorlesungen religions-philosophischer und -geschichtlicher Art in Anregung gebracht. Weiter wurde beantragt und beschlossen, der neueren Organisation durch Trennung der philosophischen Fakultät zu folgen und in Erwägung zu ziehen, neben der medizinischen eine juristisch-staatswissenschaftliche, eine philosophische und eine naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät zu bilden. Ebenso wurde für wünschenswert erklärt, entsprechend den neuen Bestrebungen an der deutschen Universität die außerordentlichen Professoren in ihrer Rechtsstellung zu heben und ihnen Sitz und Stimme in der Fakultät zu verleihen.

Einig war der Ausschuß darin, den Einfluß der Stadtverwaltung gegenüber der staatlichen Oberaufsicht nach Möglichkeit zu wahren und dementsprechend der Stadtverordnetenversammlung eine angemessene Vertretung auch im Verwaltungsausschusse zu sichern.

C. Die Berufungsfrage und das Verhältnis der städtischen Anstalten zum Staat.

Die Berufungsfrage stand bei den Verhandlungen naturgemäß im Vordergrund, da hier vorzugsweise auch das Interesse der politischen Parteien ins Spiel kam und die Praxis der Universitäten Anlaß zu lebhafter Kritik bot. Der Magistrat wies darauf hin, daß die Ordnung, wie sie die Denkschrift ins Auge faßt, bei den mit Dozenturen verbundenen Anstalten der Frankfurter Universität weitere Rechte einräume, als sie eine andere preußische Universität habe. Demgegenüber wurde eine allgemeine Garantie für Wahrung der verfassungsgemäßen Grundrechte verlangt. Der weitestgehende Antrag in dieser Richtung forderte,

> in den Vertrag die Bestimmung aufzunehmen: Die Stadt, die beteiligten Stiftungen und Gesellschaften werden Leistungen für die Universiätt nur solange übernehmen und fortsetzen, als die Zulassung und das Verbleiben im Lehramte nicht von den religiösen, wissenschaftlichen oder politischen Überzeugungen des Lehrers abhängig gemacht wird, sowie als die Dozenten volle Lehrfreiheit

genießen und in der Ausübung staatsbürgerlicher und persönlicher Rechte nicht beschränkt werden.

Die Mehrheit war sich klar, daß die Annahme dieses Antrages ein Scheitern der Vorlage zur Folge haben müßte. Die Grundlagen und die Existenzmöglichkeit der Universität wären auch durchaus in Frage gestellt worden, wenn jede einzelne Stiftung ihre Leistungen von ihrer subjektiven Ansicht über die Einhaltung aller jener die Grenzen politischer und religiöser Streitfragen berührenden Grundsätze sollte abhängig machen dürfen. Man glaubte aber eine Garantie in der Richtung dieses nicht zur Annahme gelangenden Antrags in einer schärferen Umgrenzung des Vorschlagsrechts finden zu können und ein verstärktes Vorschlagsrecht durch Präsentation eines einzigen Namens statt des Dreiervorschlags fordern zu sollen. Dieses Recht, das weiter als bei den übrigen Universitäten gehe, sei begründet durch die ausschließliche Unterhaltung der Universität durch Kommune und Stiftungen und sei geschichtlich auch dadurch gegeben, da es bei der Akademie in dieser Form bestehe. Es wurde daher der Antrag angenommen

bei Abfassung der Verträge mit den Stiftungen und den Verhandlungen mit dem Staat soll, sofern durchführbar, darauf hingewirkt werden, daß das Vorschlagsrecht in der Form, wie es bei der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften gegeben ist, beibehalten wird.

Gegen die Bereitstellung der städtischen Krankenanstalten für Universitätszwecke wurde das Bedenken erhoben, daß Eingriffe der Regierung in die Verwaltung und sogar eine Zwangsetatisierung für neue Aufwendungen zu befürchten seien. Von seiten der Opposition wurde beantragt, ein öffentlich-rechtliches Gutachten über die Frage einzuholen, ob aus der geplanten Ordnung staatliche Rechte auf die Krankenhaus-Verwaltung erwachsen könnten. Von seiten der Mehrheit wurde angeführt, daß diese Frage ausschließlich nach der Fassung des abzuschließenden Vertrags sich regeln werde und diese hinreichende Schutzmaßnahmen vorsehen könne. Der Antrag wurde daher abgelehnt. Dagegen wurde bei der Schlußberatung ein An-

trag angenommen, daß in dem abzuschließenden Vertrage eine noch schärfere Betonung des Selbstverwaltungs- und Bestimmungsrechtes der Stadt an ihren Anstalten zum Ausdrucke kommen solle, insbesondere sollte ausdrücklich bestimmt werden, daß es ausschließlich Sache der Stadt sei, ob sie eine Erweiterung der der Universität zur Verfügung zu stellenden Anstalten vornehmen wolle, und daß die Festlegung aller Verwaltungsgrundsätze, wie insbesondere die der Verpflegungssätze, auch die Bestimmung einzuführender sozialer Einrichtungen ausschließlich der Stadtverwaltung vorbehalten bleibe. Ebenso solle festgelegt werden, daß die Erteilung des Unterrichts alle Rücksichten auf berechtigte Interessen und Empfindungen der Patienten zu nehmen habe und eine Vorstellung der Patienten zu Demonstrationszwecken nicht ohne ihre Einwilligung oder die ihrer Angehörigen erfolgen dürfe.

Die vorläufige Bindung der Korporationen, die die Denkschrift unterzeichnet hatten, wurde angezweifelt, auch bestritten, daß diese Korporationen finanziell in der Lage seien, den durch die Universitäts-Gründung an sie herantretenden neuen Anforderungen zu genügen. Es wurde nach dieser Richtung die Vorlage weiterer Unterlagen und die Beiziehung fachmännischer Gutachten verlangt, doch erklärte der Ausschuß nach Vorlage eines vertraulich behandelten Gutachtens eines früheren Universitätsdozenten die Sachlage für hinreichend aufgeklärt. Nachdrücklicher Wert wurde im Ausschuß darauf gelegt, daß die wissenschaftlichen Institute über ihrer neuen Bestimmung nicht ihre alten und im Interesse der Gesamtbürgerschaft gepflegten Aufgaben vernachlässigten, daß also namentlich die wissenschaftliche Fortbildung seitens der Akademie, die Zulassung der Lehrer und Schüler bei den Vorlesungen und Kursen des Physikalischen Vereins und der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft weiter erfolgen, auch die Volksbildungsbestrebungen im bisherigen Umfange gepflegt werden sollten. Diese Wünsche fanden in entsprechenden Anträgen allseitige Zustimmung.

D. Die Finanzfrage.

Zur Beurteilung, inwieweit die Stadt späterhin für erhöhte Ausgaben herangezogen werden könne, wurde in erster Linie festgestellt, daß es sich nicht um Errichtung einer städtischen Universität handle, sondern daß der Träger aller Rechte und Pflichten eine selbständige Stiftung sei, der gegenüber sich die Stadt nur zu bestimmten, fest umgrenzten Leistungen verpflichte. Gleichwohl mußte geprüft werden, ob die finanziellen Unterlagen, die nach der Vorlage in Aussicht genommen werden sollten, eine Gewähr für die Unterhaltung und Fortentwicklung böten. Zum Vergleich wurde eine Reihe von Haushaltsplänen anderer Universitäten, so von Heidelberg, Gießen, Tübingen und Straßburg herangezogen. Diese Vergleichung ergab, daß die für Frankfurt vorgesehene Summe den Haushalt dieser sämtlichen Universitäten erheblich übersteigt. Entsprechende Vergleichssummen wurden auch für die Kliniken und Institute großer Universitäten, wie Berlin, Königsberg, Breslau u. a. vorgelegt. Im einzelnen wurden die Aufwendungen für die zu beschaffenden Einrichtungen und die Belastung der Stadt hierbei nachgeprüft. Eine Kritik fand namentlich die Berechnung der Vorlage, daß ein Teil dieser Belastung durch Ersparnisse bei Neuordnung der ärztlichen Bezüge und durch Einrichtung der Polikliniken ausgeglichen werde. Die Berechtigung der Herabsetzung der Bezüge der Sekundärärzte, Hilfsärzte und Praktikanten wurde für den Fall der Universitätsgründung vom Ausschuß anerkannt, dagegen wurden die Ersparnisse, die durch Einschränkung der stationären Behandlung infolge Errichtung der Polikliniken erwüchsen, nur zum Teil in Rechnung gestellt. Die Schätzung der eigenen Einnahmen der Universität wurde als vorsichtig anerkannt, wobei man trotz Einwendungen gegen die Beteiligung der Dozenten an Kolleggeld und Promotionsgebühren an der Grundlage des für die preußischen Universitäten bestehenden Systems festhielt, da es historisch gegeben und mit der Deutschen Universitätsverfassung eng verbunden sei. Bezüglich der finanziellen Leistungsfähig-

keit der Vereine und Stiftungen wurde eine Prüfung an Hand der vorgelegten Jahresberichte vorgenommen, die Bedenken nicht ergab. Wenn hiernach der Ausschuß zu dem Ergebnis kam, daß die finanziellen Berechnungen nach den Ausführungen der Denkschrift im wesentlichen als zutreffend angenommen werden konnten, bestand doch Übereinstimmung dahin, es solle im Vertrage mit möglichster Schärfe zum Ausdruck gebracht werden, daß die Leistungen der Stadt mit den vertraglichen Zuwendungen ein für allemal festgelegt seien und daß alle künftigen Aufwendungen für Universitätszwecke, seien es Bauten, seien es solche andrer Art, ausschließlich Sache der Universität seien; ebenso war die einstimmige Meinung, daß für den aufzustellenden Finanzplan nicht genüge, wenn er nur die augenblicklichen Bedürfnisse berücksichtige, sondern daß erforderlich sei, durch hinreichende Reserven für die künftige Entwicklung und ihren Bedarf Vorsorge zu treffen. Entsprechende Anträge gelangten zur Annahme. Angenommen wurden weiter Anträge, die auf eine Trennung der Pensionslasten von den städtischen Einrichtungen und ihre Sicherstellung abzielten.

Der Sonderausschuß kam hiernach bei seiner Schlußabstimmung zu dem Beschluß, die Magistratsanträge zu 2—9 und 11 der Vorlage mit lediglich unwesentlichen redaktionellen Änderungen, sowie die Anträge 1, 10 und 12 in folgender Fassung der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorzuschlagen:

> 1. zuzustimmen, daß die städtischen Krankenhäuser in Sachsenhausen, das Siechenhaus sowie die Anstalt für Irre und Epileptische, das hygienische, das chemisch-physiologische und das pathologische Institut zur Mitbenutzung für Universitätszwecke dauernd zur Verfügung gestellt werden, und zwar unter der Bedingung, daß die für die Universitätszwecke notwendigen Bauten und Einrichtungen — mit Ausnahme der unter 4 genannten Polikliniken — auf Universitätskosten im Einverständnis mit den zuständigen städtischen Behörden hergestellt werden, daß ferner die städtische Verwaltung bei den Berufungen der Direktoren der gedachten Anstalten und Institute in der in der Denkschrift Seite 27—29 angegebenen Weise, jedoch mit der durch die Abänderung zu Antrag 12 vorgesehenen Maßgabe mitzuwirken hat,

und daß die Regelung der Hausordnung, sowie des Krankenhausbetriebes, insbesondere auch die Bestimmung über die Erweiterung des Umfangs der der Universität zur Mitbenutzung zu gewährenden Anstalten, die Festsetzung der Verpflegungssätze, wie die Durchführung für erforderlich erachteter sozialer Einrichtungen den zuständigen städtischen Behörden verbleibt, wobei vorzusehen ist, daß die Erfüllung der Lehraufgaben mit aller erforderlichen Rücksicht auf die Kranken durchgeführt wird, insbesondere eine Vorstellung der Kranken zu Demonstrationszwecken nicht gegen ihren oder ihrer Angehörigen Willen vorgenommen werden darf;

10. a) daß der der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften dauernd zugesicherte Betrag von jährlich 75 000 ℳ mit der Maßgabe der Universität übertragen wird, daß Vorsorge dafür zu treffen ist, daß die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften die ihr durch die oberen städtischen Behörden gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23. April 1907 auferlegten Verpflichtungen weiter erfüllt, wie auch beim Physikalischen Verein und bei der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft gemäß deren Zusagen zu erwirken ist, daß die Berechtigung der hiesigen Lehrer und Lehrerinnen sowie der Schüler und Schülerinnen zur unentgeltlichen Teilnahme an Lehrgängen, Übungen und Exkursionen wie bisher, auch die Abhaltung der gemeinverständlichen Vorlesungen unter Anpassung an die Bedürfnisse der gewerbtätigen Bevölkerung nach Inhalt und Zeit unverändert bleibt,

b) daß die zur Zeit der Akademie gewährte Zulassung der Professoren, Dozenten und Beamten zur Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung auf die Universität übertragen wird, wobei indes an erster Stelle zu prüfen ist, ob die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung nicht durch eine selbständige bei der Universität zu errichtende Kasse zu übernehmen ist, andernfalls vorbehalten bleibt.

c) daß bei der Revision der Dotierung der städtischen Pensionskassen der vereinbarte Satz

von 10 Proz. einer Revision unterzogen wird;
daß bei dem Abkommen mit der Universität darauf Bedacht genommen wird, daß dieselbe keine günstigeren Pensionsnormen als die für die städtischen Beamten und Lehrer geltenden Sätze für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt und bei Anstellungsverträgen bei etwaiger Anrechnung von früheren Dienstjahren die bei der Stadt in dieser Beziehung üblichen Gepflogenheiten eingehalten werden;
daß für einen etwaigen Fall des Eingehens der Universität die Mittel für die noch vorhandenen Pensionsansprüche sicherzustellen sind;

12. daß die Stadt Frankfurt a. M. sich bereit erklärt, einem die Errichtung einer Stiftungs-Universität in hiesiger Stadt betreffenden Vertrage beizutreten, der auf der Grundlage der Denkschrift mit der Maßgabe aufgebaut ist:

a) daß die Stadtverordnetenversammlung angemessene Vertretung im Verwaltungsausschuß erhält;
b) daß im Vertrage wie bei den Verhandlungen mit dem Staate gefordert wird, daß das Vorschlagsrecht bei der Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Professoren in der Form, wie es bei der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften gegeben ist, beibehalten wird;
c) daß in Erwägung gezogen wird, bei Gliederung der Fakultätsverfassung neben der medizinischen eine juristisch-staatswissenschaftliche, eine philosophische und eine naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät zu bilden;
d) daß Verpflichtungen oder finanzielle Leistungen seitens der Stadt über die zu den Punkten I—II aufgeführten nicht übernommen werden, insbesondere für notwendig erachtet werdende Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Universitätszwecke keine städtischen Mittel in Anspruch genommen werden dürfen, daß vielmehr der finanziellen Ausstattung der

Stiftung überlassen bleiben muß, die geeigneten Garantien dafür zu finden — sei es durch Bildung eines hinreichenden Rücklagefonds, sei es durch andere Mittel der Sicherstellung —, daß auch in Zukunft die wachsenden Bedürfnisse ohne Zuhilfenahme städtischer Mittel befriedigt werden können.

Der Bericht wurde am 24. Juni 1911 festgestellt und der Versammlung vorgelegt. Seitens der sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses wurde eine Gegenerklärung abgegeben, deren Aufnahme in den Bericht die Mehrheit ablehnte und der daher zunächst in der Parteipresse abgedruckt und bei der Plenarberatung zur Vorlesung gebracht wurde. Diese Erklärung führt zunächst aus:

„Die Minderheit hat an der Kommissionsarbeit unter der Voraussetzung teilgenommen, daß es möglich sein werde, die neuen Universitätseinrichtungen organisatorisch so zu gestalten, daß mindestens die bekannten preußischen Mißstände zuweitgehender Staatseinmischung ausgeschlossen seien und mindestens die Bahn zur fortschrittlichen Entwicklung der neuen Hochschule geöffnet werde. Außerdem hoffte sie durch die Kommissionsverhandlungen ein völlig klares Bild über alle wahrscheinlichen Kosten der geplanten Universität zu erhalten. Nach beiden Richtungen sind ihre Erwartungen nicht eingetroffen.

Die Kommissionsmehrheit hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die künftige Frankfurter Universität sich allen wesentlichen Staatsvorschriften mit Bezug auf ihre Organisation zu unterwerfen habe, wenn sie auf Genehmigung hoffen wolle und sie hat deshalb alle Anträge und Anregungen, die auf größere Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit hinzielten, als sie sonst in Preußen den Hochschulen gewährt wird, abgelehnt. So fiel der Antrag der Minderheit, der den Dozenten eine von den in Preußen herrschenden politischen und sozialen Anschauungen unabhängige Stel-

lung geben wollte und so wurden ihre Anregungen zur Reform der Kollegien- und Prüfungsgelder namentlich nach der Richtung, daß diese Einnahmen nicht mehr den Dozenten zufließen und infolgedessen keinen Anreiz zur Heranziehung flüchtiger Kollegienbesuche und massenhafter Examenkandidaten bilden, von der Mehrheit als undurchführbar bezeichnet. Ebenso lehnte die Mehrheit es ab, Schutzmaßregeln dagegen zu treffen, daß in unseren Krankenanstalten dadurch, daß sie unterrichtlich der Staatsverwaltung unterstehen, der Hauptzweck der Krankenpflege allzusehr in den Hintergrund und der Nebenzweck der Demonstration an den Kranken allzusehr in den Vordergrund geschoben werde. Der Antrag der Minderheit, über die Möglichkeit staatlicher Eingriffe nach dieser Richtung ein fachmännisches Gutachten einzuholen, wurde von der Mehrheit ebenfalls abgelehnt. Der Hinweis auf die üblen praktischen Erfahrungen, die in dieser Richtung in Düsseldorf gemacht worden sind, fand keine Beachtung bei der Kommissionsmehrheit, trotzdem dort durch ein Gutachten des Professors Dr. Hatschek-Göttingen festgestellt ist, daß der Staat gegenüber Städten, die ihre Krankenhäuser zu Hochschulzwecken zur Verfügung gestellt haben, sogar das Recht der Zwangsetatisierung habe. Die Verträge der Städte München und Straßburg i. E. mit den dortigen staatlichen Universitäten über Benutzung städtischer Krankenhäuser zu Lehrzwecken, die der Magistrat der Kommission vorlegte, zeigen, daß sich jene Städte viel sorgfältiger dem Staate gegenüber gesichert haben, als es hier geschehen soll."

Die Erklärung stellt sodann die gegenwärtige Übung bei Berufung der Professoren fest und schließt daran die Ausführung, daß die geringfügigen Änderungen, die die Mehrheit vorzuschlagen beschlossen habe, an diesem Zustand der Unmündigkeit wenig ändern. Die Minderheit erblicke in der geplanten Universität eine der vielen Hochschulver-

anstaltungen mit tiefgreifenden Mängeln mehr, wie sie in Deutschland genugsam beständen. Den Weg zu einer originellen, in Deutschland noch nicht vorhandenen Zentrale für freie Forschung habe der Antrag auf Gründung einer freien Goethestiftung gewiesen. Es folgen sodann Berechnungen über die finanzielle Belastung der Stadt mit dem Ergebnis, daß solche nicht hinreichend klargestellt sei. Das vorgelegte Gutachten sei eher geeignet gewesen, die Bedenken zu steigern. Aus allen diesen Gründen lehne die Minderheit das Projekt ab.

Schon vor dieser Veröffentlichung in dem sozialdemokratischen Organ hatte eine lebhafte Polemik in der Frankfurter Presse eingesetzt, die vornehmlich durch einen Aufsatz des Leipziger Nationalökonomen Karl Bücher in der Frankfurter Zeitung eröffnet worden war. Bücher wandte sich darin gegen jede Neugründung von Universitäten in Deutschland. Die Bildung der großen Zentraluniversität scheint ihm der modernen Entwicklung der Wirtschaft zu entsprechen, dem Gesetz der Massenproduktion, das auch die Technik des Massenunterrichts entwickelt und zur Vervollkommnung geführt habe. Eine freie Forschungsuniversität könne wohl ein neues Hochschulideal darstellen. Unter Verkennung der geplanten Verwaltungsorganisation sieht Bücher in dieser noch eine Einschränkung der akademischen Selbstverwaltung, wie sie andere Universitäten besitzen, indem er annimmt, daß der Verwaltungsausschuß die eigentliche Vorschlagsbehörde bei Berufungen sein solle. Bedenklich sei auch die finanzielle Behandlung des Planes, der mit wesentlich zu geringen Bedürnissen rechne. Die Richtung, in der Großes zu erreichen sei, weise für Frankfurt auf Ausbildung von Forschungsinstituten und für die Akademie auf die politische Hochschule. Die Stadt solle sich nicht mit einem alten Zopfe schmücken, den sie mit zwanzig Schwestern teile. Diese Verteidigung der großen Zentraluniversität blieb nicht ohne Widerspruch seitens eines Vertreters einer mittleren Universität. In der Frankfurter Zeitung vom 26. April trat der Freiburger Linguist Prof.

Kluge der Ansicht entgegen, als ob die Äußerungen Büchers die allgemeine Meinung der Universitätskreise darstellten. Kluge erkennt die Vorzüge der großen Zentraluniversitäten für die Forschung und den Unterricht in Spezialfächern an, hebt aber demgegenüber die große Bedeutung der mittleren und kleinen Universität für das deutsche Geistesleben hervor. Die deutschen Universitäten hätten noch nie neu entstehende Schwesteranstalten zu fürchten gehabt. Auch sei ebensowenig anzunehmen, daß ein Gemeinwesen wie Frankfurt nicht in der Lage sein werde, seine Universität auf der Höhe zu halten. Es hieße die private Liberalität kopfscheu machen, wollten die Universitäten selbst den Plan durch Ängstlichkeit lähmen. Mit dem Idealismus aus der guten alten Zeit der deutschen Universität wünscht Kluge das Erblühen einer neuen Pflanzstätte der Wissenschaft, die auch den Geist einer neuen Zeit zeigen und sich von alten Zöpfen frei halten werde.

War diese Debatte zunächst mehr eine akademische, so gewann mit dem Herannahen der Verhandlung in der Stadtverordnetenversammlung der Streit in der Tagespresse und in öffentlichen Versammlungen an Leidenschaftlichkeit. In einem Leitartikel des Abendblatts der Frankfurter Zeitung vom 17. Juni 1911 wird daran erinnert, welche Gegnerschaft das Projekt zunächst bei den Parteien der Rechten im Preußischen Landtag fand, wie dann neue Gegnerschaften aus den Kreisen der wirtschaftlich Interessierten erstanden, und wie nun der stärkste Angriff durch die Sozialdemokratie erfolge. Der Artikel nimmt sehr vorsichtig zu dem Universitätsplan Stellung. Er erkennt seine Bedeutung für Frankfurt an, meint aber, auch die Kommissionsarbeiten könnten noch nicht alle Bedenken, die von Frankfurter Seite gehegt würden, zerstreuen. Die Bedenken werden hauptsächlich auf dem finanziellen Gebiet gesehen, da noch kein klares Bild über die Ausgaben und die noch fehlenden Deckungsbeträge vorliege. Wenn die Universität an sich willkommen sei, so müßten doch die Opfer, die die Stadt zu bringen habe, erträglich sein. In dieser Stellung

des bedeutendsten Frankfurter Organs trat ein Umschwung ein, nachdem eine große öffentliche Versammlung, die vom Fortschrittlichen Volksverein am 22. Juni einberufen war, zur Frage Stellung genommen hatte. In dieser Versammlung erstattete der Verfasser Bericht über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen, die er in jeder Hinsicht als günstig für das Interesse Frankfurts wie seiner wissenschaftlichen Institute glaubte bezeichnen zu können. Der Redner stieß indes auf den heftigsten Widerspruch in der Diskussion, die die schärfste Form annahm. Nachdem von einem Diskussionsredner wiederum die „freie" Universität des sozialdemokratischen Antrags befürwortet worden war, erhoben andere hauptsächlich politische Bedenken, die sich vorwiegend auf die Berücksichtigung konfessioneller Momente bei den Berufungen stützten, ebenso wurden finanzielle Befürchtungen für eine künftige übermäßige Belastung der Stadt erhoben. An den Verlauf dieser Versammlung knüpft ein zweiter Artikel der Frankfurter Zeitung von 23. Juni an, der der Meinung Ausdruck gibt, erst diese öffentliche Aussprache habe Mittel und Wege zur Lösung der Hauptfragen angegeben. Zwei solcher Fragen kämen hauptsächlich in Betracht, die der Ernennung der Professoren und die Finanzfrage. Im Gegensatz zum Leitartikel vom 17. Juni findet die Zeitung jetzt, daß auch die Kautelen, die der Ausschuß vorschlage, nicht ausreichten, um Garantien für eine vorurteilslose Besetzung der Lehrstühle herbeizuführen. Der Staat mache keine Leistungen für die Universität, er erhalte ein großes Geschenk, daher müsse es Aufgabe der Stadt sein, unzweideutige Festsetzungen zu treffen, daß konfessionelle und politische Rücksichten bei der Lehrberufung keine Rolle spielen dürften. Auch die Behandlung der Finanzfrage im Ausschuß zeuge von großem Optimismus. Der Etat der Kommission rechne schon mit Ziffern, die die der Vorlage weit überschritten, indem man einfach die Etats der Krankenhäuser zugerechnet habe. Es müsse volle finanzielle Klarheit und Sicherstellung der Finanzen der Stiftungsuniversität verlangt werden, die in Wirklichkeit eine

städtische Universität sei. Dieser Artikel, der wenige Tage vor dem Beginn der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung erschien, war geeignet, das Schicksal der Vorlage schwer zu gefährden. Er war bedenklich, indem er der Stadt Verantwortlichkeiten zuschieben wollte, die diese in keiner Weise übernehmen durfte. Es war von vorneherein der Standpunkt aller derer, die für das Projekt arbeiteten, daß die Universität keine städtische sein sollte, daß die Trägerin aller Rechte und Pflichten eine selbständige Stiftung werden müsse, die auch ihre eigne finanzielle Verantwortlichkeit habe und deren künftige Lasten zu übernehmen der Stadt auch keine moralische Verpflichtung zugemutet werden dürfe. Die Finanzfrage konnte in diesem vorbereitenden Stadium überhaupt noch nicht erschöpfend geklärt werden. Es war im Ausschuß nur festzustellen, ob die vorhandenen Unterlagen zuzüglich der in Aussicht genommenen Ergänzungen dem Rahmen anderer Universitäten etwa entsprächen und ob man auf dieser Grundlage zur Gründung schreiten könne. Daß die vorhandenen Mittel nicht ausreichten, war schon klar in der Vorlage gesagt. Erst wenn grundsätzlich der Wille zur Gründung feststand, konnte man an die eigentliche Finanzierung herangehen, wie namentlich an die Festsetzung der Summen, die durch freiwillige Spenden aufgebracht werden mußten und an deren Beschaffung. Für die Sicherstellung der städtischen Interessen war genügend, daß der Ausschuß festgelegt hatte, es müßten hinreichende Reserven für die spätere Entwicklung vorgesehen werden.

Von geringerem Einfluß, aber um so heftiger im Ton waren die Ausführungen von sozialdemokratischer Seite. Daß die Mehrheit des Ausschusses ihre Zustimmung zur Aufnahme der von jeder objektiven Sachdarstellung sich entfernenden sozialdemokratischen Erklärung in ihren Bericht verweigert hatte, gab der „Volksstimme" Veranlassung, der Mehrheit vorzuwerfen, sie wende zur Unterdrückung gegnerischer Meinungen preußische Polizeirezepte an. Selbst die ärgsten Pessimisten hätten nicht annehmen können, „daß die bürgerliche Mehrheit mit ihren robusten

Loyalitäts- und Erwerbsinstinkten sich geistig so bloßstellen würde, als es nunmehr geschehen sei". In einer von der sozialdemokratischen Partei am 19. Juni 1911 einberufenen öffentlichen Versammlung lief der Führer der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung, Dr. Quarck, nochmals Sturm gegen die Vorlage. Er erklärte die Form der deutschen Universitäten als überlebt, ihre Organisation entspräche nur dem Wunsche und den Interessen der herrschenden Klassen in Deutschland. Für freie Forschung sei an ihnen kein Platz und nun wolle man wiederum eine solche königlich preußische Doktorfabrik begründen statt einer wahren Forschungsstätte, wie sie der sozialdemokratische Antrag gewollt. Dem Geschäftsstandpunkt opfere man ideale Interessen, wie die eigentlichen Bedürfnisse der Krankenfürsorge. Ein zweiter Referent behandelte die Finanzfrage, die er unter Berufung auf die Ausführungen der Frankfurter Zeitung als ungeklärt bezeichnete, und kam zu dem Schlusse, daß es nicht Aufgabe der Frankfurter Bürger sei, aus ihren Steuermitteln Aufwendungen für eine neue preußische Universität zu machen. Nachdem noch ein dritter Redner in gleichem Sinne die politische Seite der Frage behandelt hatte, kam eine Entschließung zur Annahme, durch die die Haltung der sozialdemokratischen Kommissionsminderheit begrüßt und die Fraktion im Rathaus aufgefordert wird, bei der bevorstehenden Entscheidung mit aller Kraft für die Gründung einer freien Forschungsuniversität statt für eine neue der vielen königlich preußischen Hochschulen, die von der Regierung bevormundet werden, einzutreten. Zur Stärkung ihres Standpunktes ersuchte die sozialdemokratische Fraktion noch vor der Verhandlung im Plenum Prof. Max Weber, Heidelberg, um Abgabe eines Gutachtens. Seine Ausführungen, die in der Form eines Briefes gehalten sind, sind in der Nummer der Frankfurter Volksstimme vom 26. Juni 1911 abgedruckt. Weber drückt hier zunächst Bedenken wegen der Unzulänglichkeit der finanziellen Mittel aus, die wohl für eine kleine Provinzial-Universität, nicht aber für ein Institut ausreichten, das mit Großstadt-Hoch-

schulen in Konkurrenz treten wolle. Der erheblichste Einwand aber sei dagegen zu erheben, daß man ein Institut, das immerhin seine Entstehung freiem Bürgersinn verdanke, der Beherrschung durch das preußische Unterrichtsministerium ausliefern wolle. Das System dieses Ministeriums sei in der Lex Arons festgelegt. Keine statutarische Kautel betreffs des Berufungsverfahrens könne gegen das herrschende System gehässiger Gesinnungsschnüffelei schützen. Wenn sich im Auslande Verstöße gegen die Unabhängigkeit der Zulassung zum Lehramt von anderen als rein wissenschaftlichen Qualifikationen fänden, so ließen sich solche gelegentliche Mißbräuche nicht mit der zur Zeit in Preußen feststehenden Praxis vergleichen. Das System des Kultusministeriums habe einen korrumpierenden Einfluß auf den gesamten akademischen Nachwuchs ausgeübt. Eine Umgestaltung der Unterrichtsbureaukratie an Haupt und Gliedern müsse die Voraussetzung für die Auslieferung von Instituten, deren Mittel von dritter Seite stammten, an den Staat bilden. Gegenüber diesem Gutachten, dessen sehr unabhängiger Ton zugleich Zeugnis für die Unabhängigkeit eines deutschen Professors ablegt, darf vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob es richtig ist, die Schaffung bedeutsamer für die Dauer bestimmter wissenschaftlicher Anstalten von der jeweils herrschenden politischen Richtung in der Regierung abhängig zu machen. Menschen und Meinungen wandeln sich, politische und soziale Systeme wechseln. Kann nicht die Opposition von heute die Regierung von morgen sein? Und sollte gerade eine Partei, die die Zukunft für sich in Anspruch nimmt, diese Frage verneinen?

Diese Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit hatten die Parteileidenschaften tief aufgewühlt, und das Schicksal der Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung erschien sehr zweifelhaft. Doch gelang es kurz vor Eröffnung der Verhandlungen in der stärksten Fraktion, der der freisinnigen Volkspartei, eine Übereinstimmung herbeizuführen, so daß die Annahme der Vorlage in ihren Grundlagen gesichert

wurde. Die Verhandlungen, die am 27. Juni 1911 begannen, wurden von dem Verfasser als Berichterstatter eröffnet, indem er die wesentlichsten Gesichtspunkte der Ausschußberatungen hervorhob und die Abänderungsvorschläge unter Bezugnahme auf den Bericht begründete. In seinen Schlußworten betonte er namentlich, daß wenn auch weitergehende Wünsche der Berechtigung nicht entbehrten, vor allem gelte das tatsächlich Erreichbare durchzuführen. Die Opposition verlangte zunächst Zurückverweisung an den Ausschuß, was der sozialdemokratische Fraktionsführer damit begründete, daß die Feststellungen des Ausschusses der Ergänzung bedürften. Nachdem dieser Antrag, der wohl in erster Linie taktischen Erwägungen entsprang, abgelehnt war, brachte der Redner der fortschrittlichen Volkspartei, Justizrat Dr. Bruck, die in seiner Fraktion beschlossenen Kompromißanträge ein, die neben einer redaktionellen Abänderung der Ausschußanträge zu 10 b und c als Antrag zu 12 c weiter forderten,

> daß die Ausübung dieses Vorschlagsrechtes lediglich nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgt

und ferner die Zustimmung zu allen Anträgen von der Bedingung abhängig machten,

> daß vor der endgültigen Beschlußfassung über den Vertrag der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage zugeht und Annahme findet, durch welche die einmaligen und laufenden Ausgaben einer Universität von etwa 1800 Studierenden, darunter etwa 500 Mediziner, und deren Deckung ausgewiesen werden.

Während durch den ersten Antrag Kautelen gegen politische Einflüsse auf die Berufungen geschaffen werden sollten, meinte der Redner, daß der zweite Antrag alle Einwendungen nach der finanziellen Seite beseitigen werde; zunächst handele es sich nur um die grundsätzliche Zustimmung; der gesamte Komplex der finanziellen Fragen sei daher aus der jetzigen Beratung auszuschalten und erst bei der endgültigen Finanzierung, wenn alle Mittel tatsächlich beschafft seien, zu behandeln. Die Debatte, die sich über zwei Sitzungen am 27. und 29. Juni erstreckte, konnte keine wesentlich neuen Gesichtspunkte zutage fördern.

Der Redner der nationalliberalen Partei, Rechtsanwalt Dr. Rumpf, suchte sich mit den politischen Gegnern der Vorlage von rechts und links auseinanderzusetzen und erklärte die Zustimmung seiner Fraktion zu den gestellten Anträgen. Die sozialdemokratische Partei bekämpfte in ungemein heftiger und leidenschaftlicher Form die Vorlage, indem ihre drei Redner ihre früheren Einwürfe wiederum vertraten. Ihr Führer, Dr. Quarck, verlas zunächst die in der Presse veröffentlichte Minderheitserklärung. Zu ihrer Ergänzung wiederholte er seine Kritik der finanziellen Unterlagen, die er namentlich nach der Richtung der künftigen Vorsorge für einmalige, außerordentliche Ausgaben bemängelte. Die Berechtigung der Einwendungen gegen eine Benutzung der Krankenhäuser für Unterrichtszwecke suchte er mit mißlichen Vorkommnissen an den städtischen Akademien für medizinische Fortbildung zu begründen. Die politischen Verhältnisse der deutschen Universitäten, Eingriffe der Unterrichtsverwaltung in die Freiheit der Forschung, staatliche Bevormundung und Maßregelungen wurden von ihm wie den anderen Rednern seiner Fraktion stark betont, und gegenüber den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses der Minderheitsantrag auf Gründung einer freien Universität als „Goethestiftung" erneut eingebracht. In eingehender Darstellung suchte Oberbürgermeister Adickes nochmals das Entstehen und Werden des Planes zu entwickeln. Er wies darauf hin, daß der Ausgangspunkt die großen privaten Stiftungen gewesen seien, die man der Stadt dargebracht habe. Wenn Befürchtungen über eine Beeinflussung der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung durch die vorgeschlagene Organisation geäußert worden seien, so seien es gerade Vorkämpfer akademischer Freiheit, wie Adolf Wagner im Preußischen Herrenhause, gewesen, die aus einer Abhängigkeit von nichtstaatlichen Instanzen solche Befürchtungen hergeleitet hätten. In diesen doch sicher beachtlichen Kreisen sähe man nur in der reinstaatlichen Universität einen Schutz gegen Beeinflussung politischer und wirtschaftlicher Kräfte. Nicht nur die Institute und Einrichtun-

gen erforderten eine endgültige Organisation, Ergänzung und Erweiterung, vor allem sei es eine Lebensfrage für die Dozenten, sich Schüler und Hörer zu schaffen, die nur die Universität heranziehen können. Was eine Universität für eine Stadt bedeute, könne man am besten ermessen, wenn man sich vorstelle, was der Verlust einer bestehenden Hochschule für eine Universitätsstadt bedeute. Immer wieder müsse er betonen, daß es sich augenblicklich nur um einen Akt der Vorbereitung handle; habe die Stadt ihre Bereitwilligkeit erklärt, erst dann könne man in Verhandlungen mit dem Staat eintreten, um zu erfahren, welche Bedingungen er stelle und um zu diesen Bedingungen Stellung zu nehmen. Bei der finanziellen Betrachtung sei es zu beachten, daß man nicht ohne weiteres alte Universitäten mit jahrhundertalter Entwicklung zum Vergleich stellen könne. Alle Dinge entwickelten sich aus gewissen Anfängen. Der Aufschwung, den unsere bisherigen Anstalten in kurzer Zeit genommen hätten, biete Gewähr, daß man auch für die neue Anstalt auf eine fortschreitende Entwicklung rechnen dürfe. Wenn die Opposition mit den großen Ziffern schrecken wolle, die andere Universitäten für Bauten und sonstige einmalige Aufwendungen aufweisen, so sei demgegenüber zu betonen, daß vor allem die medizinischen Anstalten solche fortschreitenden Kosten verursachten, daß diese aber doch schon jetzt dem städtischen Haushalt zur Last lägen. Im übrigen müsse durch Reserven Vorsorge getroffen werden. Wenn konfessionelle Kreise aus Furcht vor Zurücksetzungen beiseite stehen wollten, so hielte er das nicht für ein günstiges Zeichen für die Zukunft, aber er hoffe, daß ein versöhnliches Zusammenwirken sich finden werde. Wenn so die ganze Bürgerschaft sich zusammenfinde, so sei auch eine gedeihliche Grundlage für die künftige Entwicklung gefunden. Der Gedanke sei entstanden aus dem des Schaffens aus eigner Kraft. Ein neuer Mittelpunkt auf wissenschaftlichem wie auf geistigem Gebiet soll hier geschaffen werden. „Wir wollen nicht, daß die Provinz blutlos wird, wir wollen, daß auch in den Provinzen glänzende Namen vertreten sind,

und die Wissenschaft hier getrieben wird von Männern ersten Ranges. Dieses Zentrum gilt es zu schaffen hier in Frankfurt." Nochmals den Kernpunkt des Streites hervorhebend, schloß Adickes: „Wir sind bereit dem Rechnung zu tragen, daß die staatlichen Aufsichtsrechte so, wie sie im staatlichen Interesse notwendig sind, auch hier in Geltung bleiben. Wir erkennen mit dem ersten Gelehrten unseres Vaterlandes die Notwendigkeit an, daß bei der Berufung der Professoren die Gesichtspunkte der Wissenschaft in vollem Maße zur Geltung kommen sollen, und daß Hintertreppenpolitik und andere unerlaubte Einflüsse ausgeschaltet werden. In diesen wichtigen Punkten sind wir bereit, uns der Staatsaufsicht zu unterwerfen. Ich glaube, wir dürfen dann auch hoffen, daß unseren Anträgen die Genehmigung nicht versagt wird. Um aber dem Staate gegenüber die Stellung zu haben, die man bei solchen Verhandlungen haben muß, kann ich nur meine Bitte wiederholen, daß die bürgerlichen Parteien den Anträgen einmütig zustimmen möchten."

Als letzter Fürsprecher für die Ausschußanträge trat Landtagsabgeordneter Funck auf, der die städtischen Interessen an der Förderung des großen Werkes betonte, vor allem aber auch den Angriffen, die die deutsche Universität als solche erfahren hatte, entgegentrat. Unter Berufung auf einen Aufsatz des Göttinger Nationalökonomen Gustav Cohn in der „Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik" stellte er gegenüber allen Vergleichen mit dem Auslande und freien ausländischen Universitäten fest, daß die deutsche Universität nach ihrer Stellung im deutschen Geistesleben den Anspruch erheben dürfe, bessere Bürgschaften für freie Forschung und wissenschaftliche Arbeit als alle ausländischen Universitäten zu bieten. Auch der Verfasser, der als Berichterstatter zum Schlußwort verstattet war, konnte nochmals an einem Beispiel aus der jüngsten Zeit, das er infolge einer Polemik in der Presse eingehend zu belegen sich veranlaßt sah, den Nachweis führen, daß die „freie" Universität, wie sie das Ausland zeige, keineswegs Garantien für eine Unabhängigkeit der Dozenten biete.

Er gab zu, daß auch die deutsche Universität vielleicht mancher Reformen bedürfe, aber wenn man daran gehe, eben im Rahmen der bestehenden Universitätsverfassung eine neue Hochschule zu begründen, so sei es nicht Sache der jüngsten Anstalt, sofort mit weitgehenden Reformgedanken hervorzutreten. Dies erfordere erst eine Zeit der Durchbildung und Bewährung.

Vor der Schlußabstimmung wurde seitens der sozialdemokratischen Fraktion der in dem Ausschuß bereits abgelehnte Antrag nochmals eingebracht, daß die vertragschließenden Teile nur solange zu ihren Leistungen verpflichtet seien, als die Zulassung und das Verbleiben im Lehramte nicht von religiösen, wissenschaftlichen und politischen Überzeugungen abhängig gemacht werde, sowie daß die Dozenten volle Lehrfreiheit genössen und in der Ausübung staatsbürgerlicher und persönlicher Rechte nicht beschränkt würden. In der Abstimmung wurden die Anträge des Ausschusses mit der Abänderung der von Dr. Bruck für die fortschrittliche Fraktion gestellten Anträge mit 47 gegen 19 Stimmen angenommen. Gegen die Vorlage stimmte nur die sozialdemokratische Fraktion. Der sozialdemokratische Zusatzantrag fiel mit 46 gegen 20 Stimmen. Mit der Annahme der Ausschußanträge war zugleich auch der Antrag der Minderheit auf Gründung einer freien Goethestiftung gefallen. Unter Tumult und Lärm, verursacht durch persönliche Bemerkungen, schloß die denkwürdige Sitzung vom 29. Juni. Mit den Beschlüssen der Versammlung war die Möglichkeit gegeben, nunmehr in Verhandlungen mit der Staatsbehörde einzutreten und die finanziellen Grundlagen für die neue Hochschule endgültig auszugestalten.

Die Verhandlungen mit der Staatsregierung

Unmittelbar nach dem Abschluß der Verhandlungen in der Stadtverordnetenversammluug wurde dem Preußischen Unterrichtsminister der Antrag unterbreitet, die Erteilung der staatlichen Genehmigung in die Wege leiten zu wollen. Durch Erlaß vom 11. September 1911 erklärte der Minister für notwenig, zunächst über gewisse Grundfragen in eine vertrauliche Besprechung einzutreten. Diese Besprechungen begannen am 19. und 20. September im Kultusministerium in Berlin. Auf Wunsch von Oberbürgermeister Adickes, der für die Stadt die Verhandlungen führte, waren weitere zwei Magistratsmitglieder, vier Stadtverordnete, zwei Professoren der Akademie und Vertreter der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, des Physikalischen Vereins und des Instituts für Gemeinwohl zugegen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in dem Bericht enthalten, der der späteren Vorlage des Magistrats vom 29. August 1912 an die Stadtverordnetenversammlung beigegeben ist. Weitere Mitteilungen finden sich in der Rede des Ministers im Preußischen Abgeordnetenhause vom 27. März 1912. Der Minister eröffnete die Verhandlungen mit einer Ansprache, in der er zum Ausdruck brachte, daß wenn an sich zwei Wege zur Errichtung der Universität gegeben seien, der der Gesetzgebung wie der einer Königlichen Verordnung, die letztere Errichtungsmöglichkeit nur dann vorliege, sofern die Verfassung der Universität an der wesentlichen Grundlage der allgemeinen Universitätsverfassung festhalte. Das Fehlen der finanziellen Einwirkung des Staates bedinge gerade, daß dieser an seinem Aufsichtsrecht, wie es gegenüber den anderen Landesuniversitäten bestehe, festhalte. Die Verhandlungen hatten zum Gegenstand die

Fragen der allgemeinen Organisation, den Gründungshergang, das staatliche Aufsichtsrecht, die Ordnung der Berufung der Dozenten, ihre Gehaltsverhältnisse, die Ausstattung der Universität wie insbesondere die Zahl und Art der vorzusehenden Lehrkräfte. Eine Übereinstimmung wurde zunächst darüber erzielt, daß der aufgestellte Plan für die erste Ausstattung an Unterrichtsmitteln, sowohl was die vorgesehenen Institute wie was die vorgeschlagenen Lehrstühle anging, als ausreichend angesehen wurde. Eine Klärung der übrigen Fragen ergab sich erst in späteren Verhandlungen.

Die Gründung der Universität sollte danach in der Weise vorgenommen werden, daß die beteiligten Korporationen und Stiftungen einen gegenseitigen Vertrag abschließen sollten, indem sie sich unter den festzustellenden Voraussetzungen zu bestimmten Leistungen für die Universität verpflichten. Dieser Vertrag sollte alsdann dem Unterrichtsminister mit dem Antrag vorgelegt werden, ihn als Grundlage anzuerkennen, auf der im Sinne der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts die Universität als öffentliche Korporation durch Königliche Verordnung errichtet werden könne.

Bezüglich der Organisation wurde die Bildung eines Großen Rates als Vertreterversammlung der Stifter und eines Kuratoriums als Verwaltungsorgan zugelassen. Dem Großen Rat sollte die Feststellung des Haushaltplanes, die Entlastung der Rechnung und die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, dem Kuratorium die allgemeine Verwaltung obliegen. Staatsrechtliche Schwierigkeiten boten die Fragen, ob neben dem Kuratorium ein staatlicher Kurator zu bestellen sei, ob einem solchen etwa der Vorsitz im Kuratorium zu übertragen sei und endlich ob in Hinsicht auf den öffentlichrechtlichen Charakter der Universität die Mitglieder des Kuratoriums einer staatlichen Bestätigung unterliegen sollten. Eine Verständigung wurde dahin gefunden, daß man von der Bestellung eines staatlichen Kurators, wie von einer Bestätigung der Mitglieder absah, daß dagegen der Vorsitz dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt zustehen solle, während sein Stellvertreter vom Minister zu ernennen sei.

Für die Besoldungen und Dienstverhältnisse der Dozenten sollten die für Preußen allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. Eine Regelung der Pensionsverhältnisse der Professoren kam danach überhaupt nicht in Betracht, da nach der herrschenden Übung Anstellung auf Lebenszeit erfolgt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen war nach den für die Universitäten geltenden besonderen Bestimmungen zu treffen.

Schwierigkeit bot vor allem die Regelung der Berufungsfrage. Die erste Magistratsvorlage hatte die Rechte des Kuratoriums und der Eigentümer der Kliniken und Institute dadurch sichern wollen, daß sie eine Einigung zwischen Fakultät, Kuratorium und Eigentümer über den dem Minister einzureichenden Dreier-Vorschlag vorsah. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung wollte das Recht des Kuratoriums verstärken und nur den Vorschlag eines Namens an den Minister zulassen. In den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften kam wiederum der Wunsch zum Ausdruck, jeden Einfluß des Laien-Elements des Kuratoriums auszuschalten. Die Staatsregierung erklärte sowohl den Standpunkt des Magistrats wie den der Stadtverordnetenversammlung für unannehmbar. Wenn auch ein gesetzliches Recht zur Präsentation dreier Namen nicht gegeben sei, so stelle diese Übung doch einen derartigen wesentlichen Bestandteil der Universitätsverfassung dar, daß eine Abänderung nur im Wege gesetzlicher Regelung möglich sei; auch müsse die Unterordnung der Fakultät unter das Kuratorium, die darin erblickt werden könne, in den Universitätskreisen erhebliche Bedenken erregen. Erneute Beratungen seitens der städtischen Vertreter ergaben, daß es gerade im städtischen Interesse läge, sich dem Standpunkte der Regierung zu nähern, und daß die ursprünglichen Vorschläge vielleicht nicht vollkommen auf ihre praktische Durchführbarkeit geprüft worden waren. Das Interesse der Stadt lag vorzugsweise darin, für ihre Kliniken und Institute die besten Direktoren zu erhalten und zu verhindern, daß leitende Stellen ohne ihre Zustimmung besetzt werden

können. Die Eignung für derartige Verwaltungsposten ist nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Qualifikation zu beurteilen, sondern auch von dem der Befähigung für praktische Verwaltungstätigkeit. Für die Stadtverwaltung wäre es schwierig gewesen, bei der Präsentation von drei Bewerbern von vorneherein eine Zustimmung für sämtliche drei Namen zu erklären. Von diesen Erwägungen aus kam man zu einem Einverständnis, das die herkömmliche Stellung der Fakultäten unbeeinflußt lassen, die rechtliche Stellung des Kuratoriums als Aufsichtsorgan über die Wahrung der verfassungsmäßigen Bestimmungen des Universitätsstatuts und als verantwortlicher Träger der Finanzverwaltung berücksichtigen, die Aufsichtsrechte des Staates wahren und endlich den kommunalen Interessen der Krankenhausverwaltung gerecht werden sollte. Fakultät und Kuratorium wurden danach als gleichberechtigt nebeneinandergestellt. Die Fakultät sollte wie bei den übrigen Universitäten selbständig ihren Dreier-Vorschlag aufstellen. Das Kuratorium sollte berechtigt und verpflichtet sein, bei Weitergabe dieses Vorschlags in eine Prüfung einzutreten, ob durch den Vorschlag nicht die organischen Bestimmungen des Statuts außer acht gelassen seien, und dem Minister sein Votum hierüber vorzulegen. Die Staatsregierung sollte an sich in der Berufung entsprechend den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen frei sein, jedoch sollte eine Zustimmung des Kuratoriums erforderlich werden, sofern der zugebilligte Gehalt über die gesetzlich festgelegten Normalsätze hinausginge. Bei der Übertragung der Leitung der städtischen Krankenanstalten oder der drei städtischen mit dem Krankenhausbetrieb in Verbindung stehenden Institute, dem hygienischen, dem pathologischen und dem chemisch-physiologischen, wurde ein Zustimmungsrecht der Stadt festgelegt. Ein Präjudiz hierfür war bei anderen preußischen Universitäten gegeben, für deren Lehrbetrieb kommunale Krankenanstalten zur Verfügung gestellt waren. Darüber hinaus wollte indes die Staatsregierung ein Zustimmungsrecht anderer Instanzen

nicht zugestehen, da sonst die Lehrstühle in den naturwissenschaftlichen Fächern fast vollständig der Verfügung des Ministers entzogen worden wären. Die Regierung erkannte hier eine Einflußnahme der selbständigen Korporationen nur insoweit an, als diesen zugestanden wurde, daß bei Besetzung von Dozenturen, die mit der Leitung von Instituten verbunden sind, ein Benehmen mit den Institutseigentümern erfolgen sollte. Dieser Standpunkt, der sich von den ursprünglichen Vorschlägen des Magistrats zum Nachteil der selbständigen Korporationen entfernte, führte zu erheblichen Schwierigkeiten bei den neu einzuleitenden Verhandlungen mit diesen Körperschaften und es schien wiederholt, als sollte hieran das ganze Projekt noch zum Scheitern kommen. Es gelang schließlich eine Einigung zu finden, die für die verschiedenen Gesellschaften eine unterschiedliche Regelung traf und die namentlich die Selbständigkeit der Dr. Senckenbergischen Stiftung und der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft außer Frage stellte. Vorbehaltslos nahm die Th. Stern'sche Stiftung die staatlich vorgeschlagene Regelung an. Der Physikalische Verein begnügte sich mit der Bestimmung, daß vor der Übertragung der Leitung seiner Anstalten an einen Dozenten ein Benehmen mit den Vereinsorganen erfolgen müsse, behielt sich indes die Anstellung eigner Lehrkräfte für seine Vereinszwecke vor. Die Dr. Senckenbergische Stiftung bedang sich für ihr anatomisches Institut ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung des Anatomen aus, so daß sie ihm nur bei Einverständnis über die Person die Leitung des Instituts zu übertragen braucht. Der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft wurde das Recht zugestanden, den Dozenten der Zoologie, Mineralogie, Geologie und Paläontologie die Leitung der Abteilungen ihres Museums und die Abhaltung ihrer Vorlesungen zu übertragen, ihr aber keine Verpflichtung hierzu auferlegt und die Möglichkeit offen gehalten, jederzeit eine Trennung zwischen Gesellschaft und Universität herbeizuführen. So fand sich endlich auch hier, wenn schon nach schwierigen und heftigen Auseinandersetzungen eine Ver-

söhnung zwischen den Forderungen der staatlichen Autorität, der akademischen Selbstverwaltung, des kommunalen Verwaltungsrechtes, der berechtigten Geltung der Stifter in Hinsicht auf Wahrung der ihnen zugesagten verfassungsmäßigen Garantien und endlich der Autonomie der alten, ihrer freiwilligen Leistungen sich bewußten und darum auf ihre Selbständigkeit stolzen alten Stiftungsverwaltungen.

Auf der Grundlage dieser Verhandlungen kam nach verschiedenen Vorentwürfen ein unter dem 21. März 1912 verfaßter Vertragsentwurf zustande, der nach Genehmigung seitens der beteiligten Stiftungsverwaltungen am 29. März 1912 die Billigung des Magistrats fand und der Stadtverordnetenversammlung unter Beifügung eines Haushaltsplanes mit dem Antrag zuging,

> den Magistrat zu ermächtigen, den anliegenden Vertrag unter Zulassung etwa erforderlich werdender unerheblicher Änderungen abzuschließen, sobald der im Vorbericht zu anliegendem Etatsentwurf festgestellte Bedarf durch Zuwenduungen sichergestellt ist.

Die Ausarbeitung dieses Etats entsprach dem Antrag Bruck der vorjährigen Beratung, nach dem die einmaligen und laufenden Ausgaben einer Universität von etwa 1800 Studierenden, darunter etwa 500 Medizinern, und die Deckung dieser Ausgaben ausgewiesen werden sollten. Die Vorbemerkung zum Etatsentwurf hebt den bei der Unterstellung eines solchen Besuchs entstehenden Mehrbedarf hervor. Die Denkschrift vom Februar 1911 hatte

1. an einmaligen Ausgaben eine Summe von 1 578 000 ℳ
2. an laufenden Mehrausgaben eine Summe von 406 800 ℳ

vorgesehen.

Die einmaligen Ausgaben erhöhen sich durch die bei höherer Studentenzahl auf den Krankenhausgrundstücken nötig werdenden Bauten (Hörsaal der inneren Klinik, Kurs- und Bibliothekräume) um . . . . . 250 000 ℳ

weiter zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben um jährlich 16 000 ℳ, gleich einem Kapital von . 400 000 ℳ

650 000 ℳ

Die laufenden Ausgaben erhöhen sich um 41 000 ℳ, erreichen also gegenüber der Denkschrift einen Bedarf von 448 000 ℳ, wovon der früher für Unvorhergesehenes mit 20 000 ℳ eingestellte Posten abgesetzt werden kann, so daß 428 000 ℳ zu decken sind. Hiervon trägt:

a)	die Dr. Senckenbergische Stiftung	15 500 ℳ
b)	die Th. Stern'sche Stiftung	25 500 „
c)	das Georg-Speyer-Haus	12 200 „
d)	die Stadt für Polikliniken	5 000 „
e)	die Handelskammer	20 000 „
f)	die Speyer-Stiftungen und der Nachlaß G. Speyer	61 000 „
g)	der eigene Erwerb der Universität	95 000 „
		234 200 ℳ

Es sind also noch zu decken 194 200 ℳ; wozu unter Berücksichtigung von bereits vorhandenen Stiftungen im Betrag von 250 000 ℳ noch ein Kapital von 4 625 000 ℳ zu beschaffen wäre.

Außerdem fordert der Etat die Bereitstellung eines Garantiefonds von 2 000 000 ℳ. Indem es weiter den Neubau eines chemischen Instituts mit 500 000 ℳ vorsieht, gelangt er unter Einstellung

für einmalige Ausgaben	„	650 000 „
des die laufenden Ausgaben deckenden Kapitals	„	4 625 000 „
des Garantiefonds	„	2 000 000 „
auf einen Gesamtkapitalbedarf von		7 775 000 ℳ

Der Finanzplan des Etatsentwurfs stellt sich danach folgendermaßen dar:

Einnahmen:

I. Beiträge öffentlicher Verbände

1. Stadt	75 000 ℳ	
2. Institut für Gemeinwohl	84 000 „	

3. Handelskammer	30 000 ℳ	
4. Polytechnische Gesellschaft	5 000 „	
		194 000 ℳ

II. Stiftungen:

A. Bisherige Stiftungen an der Akademie

a) Dr.-Lucius-Meister-Stiftung	20 000 ℳ	
b) Georg-u.-Franziska-Speyer-Stiftung	40 500 „	
c) Georg-Speyer-Stiftung	41 000 „	
d) C.-C.-Jügel-Stiftung	28 000 „	
e) Tornow-Stiftung	18 480 „	
f) Arthur- v.-Weinberg-Stiftung	12 000 „	
		rund 160 000 ℳ

B. Neue Stiftungen:

a) Weitere Einnahmen aus der G.-und-F.-Speyer-Stiftung	35 500 ℳ	
b) Weitere Einnahmen aus dem Nachlaß G. Speyer	25 500 „	
c) O.-u.-J.-Braunfels-Stiftung, Stiftung J. Wertheimber u. R.-u.-M.-Passavant-Gontard-Stiftung Kapital zusammen 250 000 ℳ	10 000 „	
d) Noch zu decken	265 000 „	
		336 000 ℳ

III. Aus eignem Vermögen	7 000 „
IV. Eigner Erwerb: Immatrikulations-, Zeugnis-, Prü-	

fungs-, Auditorien-, Instituts-, Seminar-, Vorlesungs- usw. Gebühren	152 300 ℳ
	849 300 ℳ

Ausgaben:

I. Allgemeine akademische Verwaltung:	
1. Persönliche Ausgaben	38 738 ℳ
2. Sächliche Ausgaben einschließlich Verzinsung u. Tilgung der Baukosten des Erweiterungsbaues mit 800 000 ℳ	90 856 „
II. Lehrkörper:	
1. Professoren:	
a) juristische Fakultät	67 850 „
b) soziale und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	67 150 „
c) philosophische Fakultät	134 000 „
d) naturwissenschaftliche Fakultät	85 000 „
2. Sonstige Lehrkräfte	42 210 „
3. Pensionsrücklage	21 135 „
III. Institute der Universität	
1. Seminare, Kurse	47 700 „
2. Zuschüsse zu den Instituten	
a) des Physikalischen Vereins	93 761 „
b) der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft	32 300 „
c) anatomisches Institut	18 800 „
d) Kliniken	14 700 „

IV. Sicherheitsfonds	
Zinsen aus demselben	80 000 ℳ
	848 200 ℳ

Der Etat gibt weiter eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der angegliederten Gesellschaften und Korporationen für Universitätszwecke.

Diese Aufstellung sieht vor:

A. beim Physikalischen Verein

I. Einnahmen		175 348 ℳ
II. Ausgaben:		
1. Allgemeine Verwaltung	68 420 ℳ	
2. Chemisches Institut	28 960 „	
3. Institut für physikasche Chemie	7 980 „	
4. Physikalisches Institut	22 580 „	
5. Institut für Elektrotechnik	15 890 „	
6. Institut für Geophysik	10 520 „	
7. Sternwarte	6 910 „	
8. Schuldendienst	14 088 „	
		175 348 ℳ

B. bei der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft

I. Einnahmen		132 300 ℳ
II. Ausgaben		
1. Zoologisches Institut	103 100 ℳ	
2. Mineralogisches Institut	19 200 „	
3. Zinsen für Bauten	10 000 „	
		132 300 ℳ

C. bei der Dr. Senckenbergischen Stiftung		
I. Einnahmen:		52 300 ℳ
II. Ausgaben:		
Botanisches Institut	12 020 ℳ	
Anatomie	34 300 „	46 320 „
D. Theodor-Stern-Stiftung		
I. Einnahmen		28 000 „
II. Ausgaben:		
Physikalisch-physiologisches Institut		26 300 „
E. Georg-Speyer-Haus		
I. Einnahmen für pharmakologisches Institut		12 200 „
II. Ausgaben für pharmakologisches Institut		12 200 „
F. Stadt Frankfurt		
I. Einnahmen: Betrag der Ärztebesoldungen		413 125 „
II. Ausgaben:		
1. Lehrkörper	156 200 „	
2. Pathologisches Institut	49 971 „	
3. Chemisch-physiologisches Institut	6 627 „	
4. Hygienisches Institut	20 927 „	
5. Institut für gerichtliche Medizin	3 700 „	
6. Kliniken	117 742 „	
7. Physiatrische Klinik	22 002 „	
8. Polikliniken	20 396 „	
		407 275 ℳ
H. Von Rothschildsche Stiftung Carolinum für das zahnärztliche Institut		4 290 „

Extraordinarium.

Für einmalige Ausgaben berechnet der Etatsentwurf

I.	Juristische Fakultät	
	Erweiterung Jügelhaus	800 000 ℳ
	Seminare	31 000 ,,
II.	Naturwissenschaftliche Fakultät	
	1. Erweiterungsbau des Senckenbergischen Museums	250 000 ,,
	2. Einrichtungen für Zoologie und Mineralogie	65 000 ,,
	3. desgl. für Chemie und Physik	200 000 ,,
III.	Medizinische Fakultät	
	1. Normale Anatomie	420 000 ,,
	2. Physikalisch-physiologisches Institut	80 000 ,,
	3. Ausstattung für das chemisch-physiologisches Institut	2 000 ,,
	4. Pathologisches Institut	17 300 ,,
	5. Pharmakologisches Institut	50 000 ,,
	6. Hygienisches Institut	8 200 ,,
	7. Institut für gerichtliche Medizin	1 000 ,,
	8. Polikliniken	63 000 ,,
	9. Kliniken	24 900 ,,
	10. Unvorhergesehenes	36 600 ,,
IV.	Dotation der Bibliotheken	80 000 ,,
V.	Sicherheitsfonds	2 000 000 ,,
VI.	Fonds für unvorhergesehene Ausgaben	400 000 ,,
		4 528 000 ℳ

Dazu sind bei stärkerer Frequenz weiter zu berücksichtigen

Neubau eines chemischen Instituts	500 000 ℳ
Kurssäle der medizinischen Institute	250 000 ,,
	750 000 ℳ

*

Die Deckung hierfür wird vorgesehen:

1.	durch Anleihen in Höhe von	1 333 000 ℳ
2.	Zuwendung an die Senckenbergische Stiftung	200 000 ,,
3.	Aufwendung der Th.-Stern-Stiftung	80 000 ,,
4.	Aufwendung des Georg-Speyer-Hauses	50 000 ,,
5.	Zinsen der Speyerschen Zuwendungen	465 000 ,,
6.	Noch zu beschaffende Stiftungsmittel	2 400 000 ,,
		4 528 000 ℳ,

wozu im Bedarfsfalle zur Deckung des Neubaues des chemischen Instituts und der weiteren medizinischen Hörsäle noch 750 000 ℳ als durch Stiftungsmittel aufzubringen hinzutreten würden.

Der vorgelegte Vertragsentwurf hatte folgende Fassung:

Entwurf
eines Vertrages über die Gründung einer Universität

vom 21. März 1912.

1. Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, vertreten durch ihren Verwaltungs-Ausschuß,
2. die Stadt Frankfurt a. M., vertreten durch ihren Magistrat,
3. das Institut für Gemeinwohl,
4. die Georg und Franziska Speyersche Studien-Stiftung, vertreten durch ihre Verwaltung,
5. die C.-Chr.-Jügel-Stiftung,
6. der Physikalische Verein, vertreten durch seinen Vorstand,
7. die Dr. Senckenbergische Stiftung, vertreten durch ihre Administration,
8. die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft, vertreten durch ihre Direktion,
9. das Theodor Sternsche medizinische Institut, vertreten durch seine Verwaltung,
10. die Zahnklinik Carolinum, vertreten durch ihre Verwaltung,

sind übereingekommen, die zur Errichtung einer Universität in Frankfurt a. M. erforderlichen Einrichtungen dadurch zu treffen, daß die von der Stadt Frankfurt a. M. und dem Institut für Gemeinwohl durch Vertrag vom 18. Mai 1900 begründete und nach Erteilung der staatlichen Genehmigung am 21. Oktober 1901 in Wirksamkeit getretene Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und die von dieser in Gemeinschaft mit der C.-Chr.-Jügel-Stiftung und dem Physikalischen

Verein betriebenen akademischen Unterrichts- und Forschungsanstalten durch Errichtung weiterer Professuren erweitert und zugleich mit den städtischen Kliniken und medizinischen Instituten, dem Th. Sternschen medizinischen Institute, dem Georg-Speyer-Hause, dem neurologischen Institute, der Zahnklinik der Carolinums, sowie den medizinischen und naturwissenschaftlichen Anstalten der Dr. Senckenbergischen Stiftung und der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft für Universitätszwecke zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zwecke übernehmen sie die in den Paragraphen 13 bis 26 angegebenen Verpflichtungen der zu gründenden Universität gegenüber, welche nicht nur deren erste Einrichtung, sondern auch ihre dauernde Unterhaltung sicherzustellen bestimmt sind. Hierbei gehen die Stifter von der Voraussetzung aus, daß die Universität auf der Grundlage errichtet wird, wie sie im folgenden des näheren angegeben ist.

§ 1.

Die Frankfurter Universität wird, wie die übrigen Universitäten, die ihrer Pflege zugewiesenen Wissenschaften frei von Einseitigkeiten und unabhängig von Parteien durch eine geeignete Lehrtätigkeit der studierenden Jugend übermitteln und für die Praxis fruchtbar machen, sowie durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen fördern.

Ferner wird sie nach näherer Maßgabe des § 2 Ziff. 2 die Aufgaben erfüllen, welche bisher der Pflege der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften anvertraut waren.

§ 2.

1. Die Universität wird die allgemeine und besondere wissenschaftliche Ausbildung der studierenden Jugend sachgemäß weiterführen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staatsdienstes sowie für andere Berufsarten, zu welchen eine höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich oder nützlich ist, tüchtig machen.
2. Als Nachfolgerin der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften wird sie außerdem zugleich die Aufgaben einer Handelshochschule und einer wissenschaftlichen Fortbildungs-Anstalt erfüllen. Demgemäß wird sie Kaufleuten und Gewerbetreibenden wie auch höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und anderen Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zur Vertiefung und Erweiterung volks- und privatwirtschaftlicher sowie sozial- und staatswissenschaftlicher Kenntnisse bieten, auch sonstigen Personen mit einer geeigneten Vorbildung, namentlich solchen, welche bereits in der Praxis stehen, oder gestanden haben, eine Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens in den der Pflege der Universität zugewiesenen Wissenschaften ermöglichen.

Die Universität wird die zur Zeit an der Akademie für diese Zwecke bestehenden Einrichtungen erhalten und nach Möglichkeit weiterentwickeln.

§ 3.

Die Förderung wissenschaftlicher Forschung wird eine wesentliche Aufgabe der Frankfurter Universität bilden. Ihr sollen dienen: das Georg-Speyer-Haus und das neurologische Institut, sowie die nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu errichtenden weiteren Forschungs-Institute. Andererseits soll erstrebt werden, die Unterrichts-Institute derart auszugestalten, daß einzelnen an ihnen wirkenden Forschern durch tunlichste Entlastung in der Lehrtätigkeit sowie in Prüfungs- und Verwaltungsgeschäften die Möglichkeit geboten wird, sich der wissenschaftlichen Forschung besonders zu widmen.

§ 4.

Eine Bindung in bezug auf das religiöse Bekenntnis des zu berufenden Professors wird bei keinem Lehrstuhl stattfinden, und demgemäß wird bei der Besetzung der Lehrstühle und der Stellen an den Forschungs-Instituten die religiöse oder konfessionelle Stellung in keinem Falle einen Ausschlußgrund bilden.

§ 5.

Die Universität wird eine Veranstaltung des Staates im Sinne der Paragraphe 1, 2, 67 ff. II 12 des Allgemeinen Landrechts sein, die Rechte einer privilegierten Korporation besitzen und in ihren Verhältnissen nach den für die sonstigen Universitäten geltenden Grundsätzen durch Königliche Satzung geregelt werden.

Es ist zunächst die Bildung folgender Fakultäten in Aussicht genommen:

1. die Rechtwissenschaftliche Fakultät,
2. die Medizinische Fakultät,
3. die Philosophische Fakultät,
4. die Naturwissenschaftliche Fakultät,
5. die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

Zur Beratung und Beschlußfassung über die mehrere Fakultäten berührenden Angelegenheiten können aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung und Aufgaben durch vom Minister zu erlassende Ordnungen geregelt werden.

§ 6.

Zur Verwaltung der Universität sind neben den sonstigen bei Universitäten vorhandenen Organen

der Große Rat und

das Kuratorium der Universität

berufen.

§ 7.

Der Große Rat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Oberbürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter;
2. vier vom Magistrat zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens eines aus seiner Mitte entnommen sein muß;
3. vier von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens eines aus ihrer Mitte entnommen sein muß;
4. fünf von dem Institut für Gemeinwohl und
5. zwei von der Handelskammer zu wählenden Mitgliedern;
6. einem von der Polytechnischen Gesellschaft zu wählenden Mitgliede;
7. je zwei von der Georg und Franziska Speyerschen Studienstiftung der C.-Chr.-Jügel-Stiftung, der Dr. Senckenbergischen Stiftung, der Verwaltung der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, dem Vorstande des Physikalischen Vereins und anderen vom Großen Rat der Akademie (§ 28) zugelassenen Stiftungen gewählten Mitgliedern;
8. je einem von dem Carolinum, dem Th. Sternschen Institut, der Otto-und-Ida-Braunfels-Stiftung und anderen vom Großen Rat der Akademie (§ 28) zugelassenen Stiftungen gewählten Mitgliede;
9. dem jeweiligen Rektor und Prorektor der Universität;
10. außerdem sind bei Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten betreffen, die beteiligten Dekane mit vollem Stimmrecht zuzuziehen. Der Große Rat kann durch Zuwahl drei weitere Mitglieder wählen.

Die von der Handelskammer und Polytechnischen Gesellschaft gewählten Mitglieder scheiden aus, sobald der von den Wählkörpern geleistete Beitrag wegfällt.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie die Privatdozenten der Universität sind in den Großen Rat nicht wählbar.

Die durch die Wahl berufenen Mitglieder des Großen Rats werden auf drei Jahre gewählt.

§ 8.

Der Große Rat hat

1. den Haushaltsplan festzustellen und die Rechnung zu entlasten;
2. dem An- und Verkauf von Grundeigentum zuzustimmen;
3. die Mitglieder des Kuratoriums zu wählen, soweit sie nicht durch ihr Amt berufen sind;
4. Veränderungen in der Zusammensetzung des Großen Rats und des Kuratoriums, sowie der Gewährung von Rechten zur Entsendung von Mitgliedern in diesen zuzustimmen. Eine Änderung der in den Paragraphen 7 und 9 den Vertragschließenden oder anderen Stiftern zugewiesenen Wahl- und Stimmrechte bedarf der Zustimmung der

Beteiligten, eine Änderung der Bestimmungen über den Vorsitz (§ 10) der Zustimmung des Magistrats.

5. Veränderungen der in den Paragraphen 13 bis 25 getroffenen Bestimmungen zuzustimmen (vgl. § 26).

Den Vorsitz im Großen Rat führt der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums.

In den Sitzungen ist dem vom Minister ernannten Kommissar oder dessen Vertreter jederzeit auf ihren Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9.

Das Kuratorium der Universität umfaßt folgende Mitglieder:

1. den Oberbürgermeister oder seinen gesetzlichen Stellvertreter;
2. je zwei aus den vom Magistrat und von der Stadtverordnetenversammlung entsandten Mitgliedern des Großen Rats gewählte Mitglieder;
3. zwei aus den vom Institut für Gemeinwohl entsandten Mitgliedern des Großen Rats gewählte Mitglieder;
4. je ein aus den von der Handelskammer, der G. und Fr. Speyerschen Studien-Stiftung, der C.-Chr.-Jügel-Stiftung, der Dr. Senckenbergischen Stiftung, der Verwaltung der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, dem Vorstande des Physikalischen Vereins, und den einzelnen nach § 7 Nr. 7 zugelassenen Stiftungen entsandten Mitgliedern des Großen Rates gewähltes Mitglieds;
5. drei bis sechs aus den übrigen Mitgliedern des Großen Rats gewählte Mitglieder nach näherer Bestimmung des Großen Rats;
6. dem jeweiligen Rektor der Universität;
7. außerdem sind bei Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten betreffen, die beteiligten Dekane mit vollem Stimmrecht hinzuzuziehen; dies gilt jedoch nicht für Beratungen über die nach § 11 zu machenden Vorlagen.

Die durch Wahl berufenen Mitglieder werden vom Großen Rat auf drei Jahre gewählt.

Das Kuratorium hat bei der Beratung über eine nach § 11 zu machende Vorlage, welche eine Berufung auf einen durch eine Stiftung dotierten Lehrstuhl betrifft, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nach Wahl des letzteren mit vollem Stimmrecht zuzuziehen, falls solches in der Satzung der Stiftung bestimmt worden ist.

§ 10.

Das Kuratorium hat:

1. die Verwaltung der Universität in Vermögens-Angelegenheiten nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu führen;
2. die der Zuständigkeit des Großen Rats unterliegenden Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen, sowie dem Großen Rat alljährlich einen Verwaltungsbericht zu erstatten;

3. den Universitätssekretär, den Quästor sowie die sonstigen für die Verwaltung erforderlichen Beamten und Angestellten der Universität anzunehmen;
4. die sonstigen ihm überwiesenen Universitätsgeschäfte zu führen;
5. über die Gestaltung des Universitätsunterrichts Gutachten zu erstatten und Anregungen zu geben.

Das Kuratorium vertritt die Universität in Vermögensangelegenheiten.

Gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für die Universität wird das Kuratorium durch den Vorsitzenden vertreten. Öffentliche Ausfertigungen von Urkunden sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kuratoriums zu versehen. Der Vorsitzende hat ferner die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubreiten und auszuführen.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. M. Wünscht dieser dauernd oder zeitweise von dem Vorsitz entbunden zu werden, so wird der Vorsitzende auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister ernannt und vom Oberbürgermeister vereidigt. In derselben Weise, und zwar jeweils auf drei Jahre, erfolgt die Bestellung des ständigen Stellvertreters des Vorsitzenden.

In den Sitzungen ist dem vom Minister ernannten Kommissar oder dessen Stellvertreter jederzeit auf ihren Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11.

Vor der Besetzung der Professuren wird der Fakultät Gelegenheit gegeben, gutachtliche Personalvorschläge in der üblichen Dreizahl zu machen. Diese Vorschläge werden zur Vorlage an den Minister dem Kuratorium eingereicht, welches etwaige Bedenken, die von seinem Standpunkt aus zu erheben sind, in dem Begleitberichte zur Geltung zu bringen und auf Wunsch auch abweichende Minderheitsäußerungen beizufügen hat.

§ 12.

Das dem Professor von der Universität zu zahlende Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß wird bei der Ernennung nach Maßgabe der Gehaltsordnung (Preuß. Ges.-Sammlung 1909, S. 400, 401, 403 und 404) durch den Minister festgesetzt. Eine Überschreitung des Gehalts-Maximums ist hierbei nur möglich, wenn das Kuratorium die erforderlichen Mittel dafür bereitgestellt hat. Das gleiche gilt von der Gewährung besonderer Zulagen nach der Ernennung.

Sollte bei den übrigen Universitäten durch Änderung der Gesetzgebung eine neue Gehaltsordnung ins Leben treten, so erfolgt deren Einführung bei der Universität zu Frankfurt a. M. durch den Minister.

Nach den bei den übrigen Universitäten jeweilig bestehenden Grundsätzen bestimmt sich auch der Bezug der Vorlesungshonorare, die Ergänzung der Nebenbezüge und die Versorgung der Hinterbliebenen.

§ 13.

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität bestimmten Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

1. Auf die Universität, welche an Stelle der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften tritt, gehen sämtliche Vermögensstücke, Rechte und Einrichtungen über, welche den Zwecken der Akademie dienen (vgl. § 1 Abs. 2). Diese hört mit dem Zeitpunkte auf, mit dem die Universität ins Leben tritt.

   Die Stadt Frankfurt a. M. und das Institut für Gemeinwohl erkennen an, daß der von ihnen der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften dauernd zugesicherte jährliche Beitrag der Universität als Nachfolgerin der Akademie dauernd weiter zu zahlen ist und zwar seitens der Stadt in Höhe von 75 000 ℳ, seitens des Instituts für Gemeinwohl in Höhe von 83 000 ℳ.
2. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit sofortigem Zinsgenuß belaufen sich auf . . . . ℳ mit einem jährlichen Zinsgenuß von . . . . ℳ. Dazu treten dauernd gesicherte Renten in Höhe von jährlich 25 000 ℳ.
3. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit später (1919 bis 1924 spätestens) einsetzendem Zinsgenuß betragen . . . . . ℳ und sollen insbesondere auch zur Bestreitung der Kosten der bei zunehmendem Besuch erforderlich werdenden Bauten (chemisches Institut, neuer Hörsaal für die innere Klinik u. a. m.) dienen.
4. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit einem beim Tode gewisser Personen einsetzenden Zinsgenuß betragen . . . . ℳ
5. Hinzu treten letztwilige und andere künftige Zuwendungen.
6. Aus den unter 2 bis 4 genannten Stiftungen wird ein Reservefonds in Höhe von 2 000 000 ℳ abgesondert, dessen Zinsen — soweit sie nicht zur Deckung dringlicher Bedürfnisse in Anspruch genommen werden müssen — zur Vermehrung des Kapitalbestandes und der daraus erwachsenden Jahreszinsen verwandt werden sollen.
7. Den vorstehend genannten Einnahmen tritt ferner der eigene Erwerb der Universität zu.
8. Außerdem steht die zu gründende Universität in den durch die Paragraphen 14 bis 26 geregelten Vertragsverhältnissen.

§ 14.

Die Stadt Frankfurt a. M. verpflichtet sich

1. der C.-Chr.-Jügel-Stiftung das westlich vom Jügelhaus gelegene Grundstück in Größe von 1793 qm zum Bau eines neuen Auditoriengebäudes unentgeltlich und dauernd für Universitätszwecke zu übergeben,
2. nach ihrer Wahl der Universität oder dem Physikalischen Verein das westlich von seinem Institutsgebäude gelegene städtische Grund-

stück in Größe von 2377 qm zum Bau neuer Institutsgebäude unentgeltlich und dauernd für Universitätszwecke im Erbbau zu übertragen,

3. nach ihrer Wahl der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft oder der Universität das westlich vom Senckenbergischen Museumsgrundstück gelegene städtische Grundstück in Größe von 3744 qm unentgeltlich und dauernd für Zwecke des Museums oder der Universität in Erbbau zu übertragen.

§ 15.

Die Stadt Frankfurt a. M. verpflichtet sich ferner

1. die Stadtbibliothek sowie die städtische Sammlung von Nachbildungen von Kunstwerken,
2. das städtische Krankenhaus Sachsenhausen, das Städtische Siechenhaus und die städtische Anstalt für Irre und Epileptische, das städtische hygienische Institut, das städtische chemisch-physiologische Institut, sowie das vertragsmäßig städtischerseits zu übernehmende pathologische Institut

zur Mitbenutzung unter den im § 18 genannten Bedingungen für Universitätszwecke dauernd zur Verfügung zu stellen.

§ 16.

Die Stadt Frankfurt a. M. verpflichtet sich ferner

1. auf städtische Kosten in dem jetzigen Hautkrankenhaus an der Gartenstraße eine chirurgische und eine medizinische Poliklinik sowie eine Poliklinik für Nervenleidende als Universitätsinstitute einzurichten und dauernd zu unterhalten,
2. die für die Polikliniken unter 1. nicht benötigten Räume des Hautkrankenhauses an der Gartenstraße dem Th. Sternschen medizinischen Institut unentgeltlich dauernd zu überweisen(vgl. § 22),
3. der Dr. Senckenbergischen Stiftung auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses einen nach Lage und Flächengehalt noch zu vereinbarenden Bauplatz für die Erbauung einer Anatomie im Erbbau unentgeltlich und dauernd zu übertragen,
4. der Universität für einen etwa zu errichtenden größeren medizinischen Hörsaal und einen Neubau für Mikroskopiersäle und Bibliothek gleichfalls auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses Bauplätze im Erbbau unentgeltlich und dauernd zu übertragen.

§ 17.

Die Stadt Frankfurt a. M. verpflichtet sich ferner, die im Jahre 1913 gemachten städtischen Aufwendungen für Gehalts- und sonstigen Bezüge der in den Anstalten und Instituten unter § 15 Ziff. 2 angestellten oder beschäftigten Ärzte auch bei einer infolge der Universitätsgründung

im Einverständnis mit den zuständigen Behörden vorzunehmenden anderweiten Ordnung des ärztlichen Dienstes dauernd fortzusetzen. Die Höhe der hiernach jährlich aufzuwendenden Summe ist vom Magistrat zu ermitteln und festzustellen. Aus dieser Summe werden zunächst die Gehälter und sonstigen Bezüge der stadtseitig anzustellenden Ärzte bestritten; der Rest wird der Universitätskasse zur Zahlung der von ihr zu bestreitenden Besoldungen zugeführt. Diese Summen erhöhen sich entsprechend im Falle einer Erhöhung der städtischen Gehälter oder einer Ausdehnung des ärztlichen Dienstes, insbesondere bei Vermehrung der Bettenzahl, wobei jedoch der Zeitpunkt und das Maß der Erhöhung der Beschlußfassung der städtischen Behörden allein vorbehalten bleiben.

Als Ärzte im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die wissenschaftlichen Assistenten an den Kliniken und Instituten.

Die Verpflichtungen der Stadt gegenüber den leitenden Ärzten der städtischen Kliniken und den städtischen Instituts-Direktoren in bezug auf Pension und Witwen- und Waisenversorgung gehen mit dem Tage ihres Übertritts in den Universitätsdienst gegen eine zu vereinbarende Ablösung auf die Universität über.

Die Versicherung, welche bisher zugunsten der Dozenten und Beamten der Akademie und Jügelstiftung in bezug auf Pension und Witwen- und Waisenversorgung bei der Stadtverwaltung bestand, geht mit dem Tage, an welchem die Akademie ihre Tätigkeit einstellt, auf die Universität über. Der an diesem Tage vorhandene, aus den nicht verwendeten Prämien und Zinsen angesammtelte Reservefonds ist an die Universitätskasse abzuführen.

§ 18.

1. Die Stadt Frankfurt a. M. behält als Eigentümerin der in den Paragraphen 15 Ziff. 2 und 16 Ziff. 1 genannten Anstalten die gesamte Verwaltung und Betriebsführung dieser Anstalten und setzt in einer für alle Beteiligten bindenden Weise deren Ausgaben und Einnahmen, speziell auch die Pflegesätze fest, wobei grundsätzlich bestimmt wird, daß die Stadt für die Universität keine anderen als die in diesem Vertrage bezeichneten Verpflichtungen übernimmt und daß alle durch die Mitbenutzung für Universitätszwecke jetzt und später erwachsenden Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten aus der Universitätskasse zu bestreiten und die baulichen Einrichtungen auf Kosten der letzteren im beiderseitigen Einverständnis stadtseitig zu beschaffen sind;
2. in betreff der unter den Paragraphen 15 Ziff. 2 und 16 Ziff. 1 genannten Anstalten und Institute behält sich die Stadt, — als in vorstehender Bestimmung unter 1 enthalten — insbesondere vor:
   die Bestimmung über die Erweiterung des Umfangs der der Universität zur Mitbenutzung zu überweisenden Anstalten und Institute und die für alle Beteiligten bindende Regelung und Handhabung der

Geschäftsführung, der Hausordnung, der Wirtschaftskontrolle und des Aufnahmedienstes;

ferner ist die Erfüllung der Lehraufgaben mit aller erforderlichen Rücksicht auf die Kranken durchzuführen; insbesondere darf eine Vorstellung der Kranken zu Demonstrationszwecken nicht gegen ihren oder ihrer Angehörigen Willen vorgenommmen werden.

3. Die Anstellung der Beamten der Stadtbibliothek und der städtischen Sammlung für Nachbildung von Kunstwerken, sowie des ärztlichen und sonstigen Personals der städtischen Krankenhaus-Institute mit Ausnahme der leitenden Ärzte und Institutsvorsteher sowie der Assistenten, welche die Lehrtätigkeit unterstützen, erfolgt durch die zuständigen städtischen Behörden. Die Berufung dieser Assistenten sowie der leitenden Ärzte und Institutsvorsteher erfolgt gemäß den in den Paragraphen 11, 12 und 27 vorgesehenen Bedingungen.

§ 19.

Die Georg und Franziska Speyersche Studien-Stiftung erkennt an, daß die von ihr für die Akademie gewährten Mittel der Universität als der Nachfolgerin zufließen werden und daß es den Zwecken der Studien-Stiftung entsprechen würde, wenn von ihr weitere Lehrstühle an der Universität errichtet oder weitere Mittel der Universität zugeführt werden. Die Gesamtheit der der Universität neu zufließenden jährlichen Mittel wird mindestens 35 000 ℳ betragen.

Sie verpflichtet sich, möglichst im Georg-Speyer-Haus, Räume für ein pharmakologisches Institut zu schaffen und dasselbe als Universitäts-Institut zu unterhalten.

§ 20.

Die C.-Chr.-Jügel-Stiftung verpflichtet sich, der Universität den gesamten Betrieb der stiftungsgemäß von ihr zu unterhaltenden akademischen Unterrichtsanstalt für deutsche Sprache, Geschichte und Literatur unter Überweisung der Jahreszinsen des Stiftungsvermögens zu übertragen.

Sie verpflichtet sich ferner, der Universität die Nutzung und Verwaltung des Jügelhauses unter der Bedingung der Übernahme der gesamten Unterhaltungskosten einzuräumen.

Die Stiftung wird endlich auf Kosten der Universitätskasse einen Erweiterungsbau auf dem ihr nach § 14 Ziff. 1 stadtseitig zu übergebenden Grundstück im Anschluß an das Jügelhaus aufführen und nach Fertigstellung der Universität zur Nutzung und Verwaltung übergeben. Die Baupläne sind im Einverständnis mit dem Verwaltungsausschuß der Akademie aufzustellen. An Bau- und Einrichtungskosten sind 800 000 ℳ vorgesehen, welche mit einem Prozent unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu amortisieren sind.

§ 21.

Die Dr. Senckenbergische Stiftung verpflichtet sich:

1. auf dem in § 16 Ziff. 3 genannten Bauplatz ein Institut für normale Anatomie unter dem Namen „Dr. Senckenbergische Anatomie" einzurichten und hierfür nach den im Einverständnis mit der Stadt von ihr festzusetzenden Plänen durch das städtische Hochbauamt einen Bau ausführen zu lassen, der mit der Einrichtung dauernd in das Eigentum der Stiftung übergeht und von ihr der Universität zur dauernden Benutzung überlassen wird. Die Baukosten dürfen einschließlich der Einrichtung den Betrag 420 000 ℳ nicht überschreiten.

   Die seither vorhandenen und die künftig herzustellenden Sammlungen gehören der Stiftung und werden gleichfalls der Universität zur dauernden Benutzung überlassen.

   In der Anatomie sind einige Arbeitsplätze für Frankfurter Ärzte bereit zu halten.

   Die gesamte Verwaltung und Betriebsführung der Anatomie steht der Stiftung zu, die im Einvernehmen mit dem Kuratorium die Einnahmen und Ausgaben festsetzt.

   Die Stiftung verpflichtet sich, den gemäß § 27 vom Minister zu ernennenden Anatomen, falls sie nicht seiner Berufung widersprochen hat, zum Leiter ihres Stiftungs-Instituts zu ernennen.

   Mit dieser Ernennung wird für den Anatomen die Verpflichtung begründet, abwechselnd mit dem pathologischen Anatomen in näher zu vereinbarender Weise unentgeltliche Vorlesungen für Ärzte und Künstler zu halten und den auf der Anatomie arbeitenden Ärzten mit Rat zur Seite zu stehen.

   Im Falle der Ernennung des Anatomen zum Leiter des Stiftungs-Instituts verwendet die Stiftung die gesamten Einkünfte aus dem nach Abzug der Baukosten verbleibenden Vermögen ihres anatomischen Instituts zur Bestreitung der Betriebskosten einschließlich des von der Stiftung an die Universitätskasse abzuführenden Gehalts des Anatomen sowie aller durch die Unterhaltung und etwaiger Verbesserungen oder Erweiterungen des Gebäudes entstehenden Kosten. Der Mehrbetrag wird von der Universität getragen.

   Im Falle der Berufung eines Anatomen, den die Stiftung gemäß vorstehender Bestimmungen nicht zum Leiter ihres Stiftungs-Instituts ernennt, vermindern sich die von der Stiftung aufzuwendenden Mittel um den Betrag von jährlich 7500 ℳ, der der Stiftung zur freien Verfügung verbleibt.

2. Das ihr gehörige botanische Institut nach den noch zu treffenden Vereinbarungen zu Universitätszwecken auszubauen und zu betreiben.

§ 22.

Das Th. Stern'sche medizinische Institut verpflichtet sich, in den ihm nach § 16 Ziff. 2 überwiesenen und auf seine Kosten nach den von ihm

zu genehmigenden Plänen vom städtischen Hochbauamt umzubauenden und einzurichtenden Räumen ein physiologisches Institut als Universitäts-Institut einzurichten und auf seine Kosten dauernd zu betreiben. An Bau- und Einrichtungskosten sind 80 000 ℳ vorgesehen. Alljährlich sind einem Baukonto ein Prozent der aufgewendeten Kosten zuzüglich der Zinsen aus dem vorjährigen Bestande des Neubau-Kontos zuzuführen, und zwar solange, bis er den Betrag der aufgewendeten Kosten erreicht.

Das Th. Sternsche Institut behält sich die Festsetzung der Verwaltungs- und Hausordnung sowie die Feststellung des Haushaltplanes vor, ebenso die Anstellung der Instituts-Beamten, soweit sie nicht in Gemäßheit der §§ 11, 12 und 27 erfolgt.

Die Gehälter des Leiters des Instituts und der Assistenten, welche die Lehrtätigkeit unterstützen, sind in die Universitätskasse abzuführen.

§ 23.

Der Physikalische Verein verpflichtet sich, die ihm gehörigen wissenschaftlichen Institute für Physik, Chemie, Elektrotechnik, Physikalische Chemie, Meteorologie und Geophysik, sowie für Astronomie einschließlich der Hörsäle, Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Instrumentarien nach einer zwischen dem Physikaischen Verein und dem Kuratorium zu vereinbarenden Benutzungsordnung der Universität zur Mitbenutzung für ihre Zwecke unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

1. Der Physikalische Verein behält als Eigentümer seine Anstalten mit deren Einrichtung; er behält sich deren weiteren Ausbau vor; er übernimmt die gesamte Verwaltung, Instandhaltung einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung, ferner die Beschaffung und Bereithaltung der erforderlichen Unterrichtsmittel und Materialien für die nach Maßgabe des Unterrichtsplanes abzuhaltenden Vorlesungen und Übungen (Praktika); er setzt Einnahmen und Ausgaben fest, erläßt und handhabt die Hausordnung. Er stellt das Personal an, soweit nicht die Anstellung in Gemäßheit der §§ 11, 12 und 27 erfolgt.
2. Der Physikalische Verein behält sich ausdrücklich das Recht vor, unbeschadet seiner der Universität gegenüber übernommenen Verpflichtungen alle seine satzungsgemäßen Zwecke weiterhin zu verfolgen, namentlich aber auch seine Räumlichkeiten, Einrichtungen und Instrumentarien zur Fortführung der für seine Mitglieder bestimmten Vorträge und Übungen mit zu verwenden und Lehrkräfte hiefür auf seine Kosten anzustellen.
3. Die Universität trägt die Gehälter der Professoren und der ihre Tätigkeit unterstützenden Assistenten. Professoren wie Assistenten sind bei der Berufung zu verpflichten, ihre Mitwirkung für Vorträge und Übungen im Interesse des Physikalischen Vereins gegen eine von diesem zu leistende Vergütung zu gewähren. Insoweit der Physikalische Verein Anlaß haben sollte, auf diese Verpflichtungen

teilweise oder ganz zu verzichten, in welchem Falle die Vergütung, entsprehend vermindert oder aufgehoben wird, behält er sich das Mitbenutzungsrecht an dem Institut zu Forschungs- und Universitätszwecken für seine eigenen Dozenten vor.

4. Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs erhält der Physikalische Verein
   a) die bisher von der Georg und Franziska Speyerschen Studienstiftung gewährten Zuwendungen und einen angemessenen Zuschuß für die in den Instituten des Physikalischen Vereins arbeitenden Praktikanten,
   b) eine jährliche ziffernmäßig noch zu vereinbarende Entschädigung für den durch die Universität verursachten Mehraufwand.

   Von Zeit zu Zeit wird mit Rücksicht auf Umfang und Kosten der Benutzung der Institute die Höhe der Entschädigung durch Vereinbarung zwischen dem Physikalischen Verein und dem Kuratorium der Universität neu festgestellt.

   Ebenso werden die Grundsätze über Verwendung der Zuschüsse durch solche Vereinbarung festgestellt.

5. Für bauliche Herstellungen und sonstige Einrichtungen aller Art in seinem Institutsgebäude für Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Materialien, sowie für sonstige Aufwendungen erhält der Physisikalische Verein aus der Universitätskasse überdies eine einmalige Zahlung von 200 000 ℳ.

   Die etwa notwendig werdende Beschaffung weiterer Unterrichtsräume, insbesondere ein Erweiterungsbau für das Chemische Institut ist Sache der Universität, welche für diese Zwecke mit einem Reservefonds von 500 000 ℳ ausgestattet wird. Diese Räume werden der Verwaltung des Physikalischen Vereins unterstellt; die Kosten für deren Betrieb und Unterhaltung trägt die Universität. Die Erweiterungsbauten sind im Einverständnis mit dem Physikalischen Verein zu planen und auszuführen

§ 24.

Die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft verpflichtet sich, das ihr gehörige naturwissenschaftiche Museum, insbesondere auch die Hörsäle, das Demonstrationsmaterial und die wissenschaftlichen Sammlungen nach einer mit der Direktion zu vereinbarenden Benutzordnung unentgeltlich, sowie das Kursmaterial gegen Erstattung der Selbstkosten der Universität zur Mitbenutzung für Unterrichts- und Forschungszwecke dauernd unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß den Universitätsprofessoren der Zoologie, der Mineralogie und der Geologie-Paläontologie die Verpflichtung auferlegt wird, auf Antrag der Direktion der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft für die Dauer der Leitung ihres Universitätsinstitutes die Leitung des Museums oder der ihrem Fach

entsprechenden Abteilung desselben gegen eine jährliche Vergütung von 3600 ℳ bezw. 1000 ℳ sowie die Abhaltung einer höchstens zweistündigen, für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmten und für diese unentgeltlichen Vorlesung gegen eine Vergütung von je 500 Mk pro Stunde und Semester zu übernehmen. Von der Verpflichtung zur eventuellen Übernahme der Leitung des Museums kann der Universitätsprofessor der Mineralogie auf seinen Wunsch entbunden werden.

Solange und insoweit die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch macht, hat sie den Betrag ihrer jetzigen Aufwendungen für die in Frage kommenden Dozenten einschließlich der vertragsmäßigen Steigerung, aber abzüglich der vorgenannten Vergütungen an die Universitätskasse abzuführen.

Die Universitäts-Institute für Zoologie, Mineralogie und Geologie-Paläontologie nebst zwei Hörsälen werden auf dem der Dr. Senckenbergischen Stiftung gehörigen Museumsgrundstück als ein Teil des Museumsbaues nach näherer Vereinbarung auf Kosten der Universität von der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft erbaut, von der Gesellschaft auf ihre Kosten baulich unterhalten und dauernd der Universität zur ausschließlichen Benutzung mit der Maßgabe übergeben, daß andere wie die gedachten Institute darin nicht untergebracht werden dürfen, und daß die Einrichtungs- und Betriebskosten der Institute, einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung von der Universität bestritten werden.

Im übrigen wird die Stellung und Tätigkeit der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft durch ihre vorstehend geregelte Beteiligung an der Universität nicht berührt. Insbesondere bleiben ihr die gesamte Verwaltung und der weitere Ausbau ihres Museumsgebäudes und ihres naturwissenschaftlichen Museums, die ausschließliche Beschlußfassung über dessen Leitung und Benutzung, über die Anstellung ihres Personals, Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben, Erlaß und Handhabung der Hausordnung überlassen. Namentlich kann die Gesellschaft auf populärwissenschaftlichem Gebiet ihre Tätigkeit unabhängig von der Universität fortsetzen.

§ 25.

Die Stiftung Carolinum verpflichtet sich, die von ihr erbaute und betriebene Zahnklinik unter folgenden Bedingungen der Universität zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen:

1. Die gesamte Verwaltung der Klinik, insbesondere ihre unbeschränkte Leitung und Verwendung zu den dem Stiftungsstatut entsprechenden Zwecken, ferner die Anstellung des Personals, die Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Bestimmung und Handhabung der Hausordnung steht ausschließlich dem Stiftungsvorstand zu.
2. Die Stiftung stellt der Universität die dem Klinikbetrieb dienenden Räumlichkeiten nebst dem Hörsaal, das Krankenmaterial (mit der in § 18 Ziff. 2 vorgesehenen Beschränkung) sowie die vorhandenen

klinischen Einrichtungen nach einer zu vereinbarenden Benutzungsordnung unentgeltlich zur Mitbenutzung zur Verfügung.

3. Die Stiftung verpflichtet sich, für die Beschaffung und Erhaltung der zum Betriebe der Klinik erforderlichen Einrichtungen sowie des zahnärztlichen und technischen Materials jährlich mindestens 15 000 ℳ aufzuwenden.
4. Dem von dem Minister für die Universität anzustellenden außerordentlichen Professor für Zahnheilkunde ist in seinem Anstellungsvertrag die Verpflichtung aufzuerlegen, auf Antrag der Stiftung die Leitung der von ihr betriebenen Zahnklinik (s. Nr. 1 und 2) auf Grund eines mit der Stiftung zu treffenden besonderen Abkommkommens zu übernehmen.

   Die Stiftung verpflichtet sich, für die Besoldung des außerordentlichen Professors für Zahnheilkunde einen jährlichen Beitrag von 4000 ℳ an die Universitätskasse zu zahlen. Dieser Beitrag ermäßigt sich auf 2000 ℳ, wenn ein Abkommen, durch welches die Leitung der Zahnklinik dem Professor übertragen wird, zwischen diesem und der Stiftung nicht zustande kommt oder aufgelöst wird.

§ 26.

Die in den §§ 13—25 geregelten Rechtsverhältnisse können nur durch Vertrag der einzelnen Vertragschließenden mit dem Universitätskuratorium unter Zustimmung des Großen Rats mit Genehmigung des Ministers geändert werden.

§ 27.

Die Übertragung der Leitung der der Universität zur Verfügung gestellten Anstalten — mit Ausnahme der in § 15 Ziff. 1 (vgl. § 18, 3) genannten — erfolgt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 23 bis 25 nach Benehmen mit dem Eigentümer durch den Minister und ist wie bei den übrigen Universitäten widerruflich. Auch der Widerruf erfolgt nach Benehmen mit dem Eigentümer. Die Assistenten, welche die Lehrtätigkeit des Vorstehers unterstützen, werden auf den Vorschlag des letzteren von dem Eigentümer der Anstalt angenommen. Die Annahme bedarf der Genehmigung des Ministers.

Die Leitung der beiden in § 3 genannten Forschungsinstitute sowie der Krankenanstalten einschließlich der in § 15 Ziff. 2 genannten, dem Krankenhausbetrieb dienenden Institute, kann vom Minister nur mit Zustimmung des Eigentümers übertragen werden. Dasselbe gilt von dem Widerruf.

§ 28.

(Übergangsbestimmung.)

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften soll soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Eigentümern alle Schritte tun, welche zur Einrichtung einer Universität notwendig sind.

Die Bestimmungen über das Diensteinkommen, den Bezug der Vorlesungshonorare, die Ergänzung der Nebenbezüge und die Versorgung der Hinterbliebenen finden auf die von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und den der Universität angeschlossenen Anstalten und Instituten übernommenen Universitätsprofessoren nur nach Maßgabe der mit ihnen bei der Übernahme zu treffenden Vereinbarung Anwendung.

Diesem Vertragsentwurf war ein erläuternder Bericht des Oberbürgermeisters Adickes beigefügt, der den Gang der geführten Verhandlungen darlegte. Dieser Bericht stellt zunächst bezüglich des in Aussicht genommenen Gründungsvorgangs fest, daß hierdurch ein Dreifaches erreicht werde: einmal ergebe sich, daß die durch den Vertrag vereinbarten Verpflichtungen zivilrechtlicher Natur seien und daher nur mit denselben Mitteln wie andere zivilrechtliche Verpflichtungen erzwungen werden könnten; sodann folge daraus, daß über diese bestimmt formulierten Verpflichtungen hinaus weder die Stadt noch die übrigen Vertragschließenden zu Leistungen verpflichtet seien und endlich ergebe sich, daß diese Verpflichtungen nur unter der Voraussetzung eingegangen wurden, daß die im Vertrag näher angegebenen Grundlagen der Universitätsbildung (§§ 1—12 und 27) der Königlichen Satzung einverleibt werden. Der Bericht betont sodann, daß die Bestimmungen über den allgemeinen Charakter der Universität (§§ 1—5) den Anschauungen und Wünschen entsprechen, wie sie in der Denkschrift festgelegt worden seien. Vor allem sei Vorsorge getroffen, daß die bisherigen Aufgaben der Akademie durch die Universität weiter erfüllt würden, auch die Senckenbergische Stiftung, die Naturforschende Gesellschaft und der Physikalische Verein auch zukünftig ihre Einrichtungen für wissenschaftliche Fortbildung und volkstümliche Vorlesungen unverändert beibehalten könnten. Der besondere Charakter der Universität, insoweit sie die Förderung wissenschaftlicher Forschung in besonderen Instituten neben dem Lehrbetrieb sich zur Aufgabe stelle, sei durch die Bestimmungen des Vertrags eigens hervorgehoben. Der Vertrag stelle weiter ausdrücklich fest, daß bei Besetzung der Lehrstühle und sonstigen

Stellen die religiöse und konfessionelle Stellung keinen Ausschlußgrund bilden dürfe und daß über die Einhaltung dieses Grundsatzes als eines wesentlichen Bestandteils des Vertrags das Kuratorium zu wachen habe, auch eine Minderheit des Kuratoriums etwaige in Bezug hierauf entstehende Bedenken weiter verfolgen könne.

Der Bericht erläutert sodann die vorgesehene Verfassung, die Stellung des Kuratoriums, des Großen Rats, der Professoren sowie die Regelung des Vorsitzes im Kuratorium und legt alsdann das Ergebnis der Verhandlungen über den Gang des Berufungsverfahrens dar. Er betont endlich, daß die in den §§ 13—18 enthaltenen Verpflichtungen der Stadt mit den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung in Einklang gebracht sind und die Rechte der Selbstverwaltung wie die Interessen der städtischen Krankenpflege sicherstellen. Zur Finanzfrage weist er darauf hin, daß entsprechend dem Wunsche der Stadtverordneten-Versammlung durch Rückstellung eines Baufonds von 250 000 ℳ aus Stiftungsmitteln für die Erstellung eines Hörsaals an der inneren Klinik und neuer Kurs- und Bibliotheksäle, eines Sicherheitsfonds von 2 000 000 ℳ, dessen Zinsen zunächst zum Kapital geschlagen werden sollen und endlich eines weiteren Fonds von 400 000 ℳ zur Deckung außerordentlicher Ausgaben Vorsorge für die künftige Entwicklung getroffen und gewährleistet werden solle, daß eine Beihilfe von Stadt oder Staat auch künftig nicht erforderlich werde.

Erneute Verhandlungen im Preußischen Landtage

Noch vor Veröffentlichung der Ergebnisse der Verhandlungen durch den Magistrat hatten die Mehrheitsparteien des preußischen Abgeordnetenhauses in der Budgetkommission die Beratung des Etats der Universitäten zum Anlaß genommen, den Kultusminister um Auskunft über den Stand der Frankfurter Universitätsfrage zu ersuchen. Nach dem Kommissionsbericht erklärte der Minister entsprechend seinen vorjährigen Ausführungen, daß er bei den Verhandlungen den Standpunkt vertreten habe, die neue Universität könne nur als reine Staatsanstalt zur Begründung gelangen. Die Prüfung seitens der Staatskommissare wäre noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung seien:

a) Sicherstellung der Unabhängigkeit der Anstalt von Einflüssen der Stifter,
b) Errichtung durch Königliches Privileg,
c) Erlaß des Universitäts-Statuts durch den König, der Fakultäts-Statuten durch den Minister,
d) Ordnung der Berufungen wie bei anderen Universitäten,
e) Besoldung der Professoren nach den gesetzlichen Vorschriften,
f) Organisation entsprechend den übrigen preußischen Universitäten.

Einen Unterschied bedängen nur die abweichenden Finanzverhältnisse. Sie erforderten ein Verwaltungsorgan in dem einzusetzenden Kuratorium, neben das als Repräsentation der Stifter die Versammlung des Großen Rates träte.

Die Besprechung in der Kommission war dem Projekt wenig freundlich. Das Interesse der Marburger Universität wurde ihm gegenübergestellt. Das Fehlen einer theologischen Fakultät wurde bemängelt. Die Bedürfnisfrage wurde erneut angezweifelt. Alle diese Bedenken führten zu der Anregung, in den Etat einen blinden Posten mit der Überschrift „Universität Frankfurt a. M." einzustellen, um den gesetzgebenden Körperschaften bei der Etatberatung die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Anstalt geben zu können. Der Bericht der Kommission kam im Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 27. März 1912 zur Beratung. Noch waren die Parteien der Rechten nicht geneigt, den Standpunkt des Ministers vorbehaltlos anzunehmen, aber gegenüber den Debatten des Vorjahres war eine erhebliche Mäßigung eingetreten. Hatte man im Vorjahre verlangt, daß die Gründung nur im Wege der Gesetzgebung, des Parlamentsbeschlusses, zugelassen werden dürfe, so beschränkte sich jetzt der Antrag der konservativen Parteien, der vom Grafen Clairon d'Haußonville gestellt wurde, auf die Forderung:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen

1. vor Begründung einer staatlichen Universität in Frankfurt a. M. Vorsorge dahin zu treffen, daß ihre finanzielle Selbständigkeit für die erste Einrichtung und für die Dauer festgestellt ist,

   und die Ordnung der Verhältnisse dieser Universität nach den Grundsätzen festzulegen, die für die übrigen Universitäten gelten;

2. für den Fall der Begründung der Universität in den Staatshaushalt einen sie betreffenden blinden Titel einzustellen.

Mehr das akademische Interesse und den Standpunkt der Universitäten zu der Frage vertrat der von Dr. Friedberg und Genossen für die nationalliberale Fraktion gestellte Antrag:

Die Königliche Staatsregierung wird ersucht:

1. ihre Zustimmung zur Gründung der Universität Frankfurt a. M. nur dann zu geben,

   wenn der Charakter dieser Universität als einer Staatsveranstaltung im Sinne des preußischen Landrechts nach jeder Richtung hin gewährleistet ist,

   wenn die Rechte der Staatsregierung und der Fakultäten übereinstimmend mit den Verhältnissen der anderen Universitäten geregelt werden,

wenn die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sichergestellt wird,

wenn endlich auch für die Zukunft Gewähr geboten wird, daß Staatsmittel nicht in Anspruch genommen werden;

2. die mit den Frankfurter Behörden, Instituten und Privatpersonen abgeschlossenen Verträge vor Zustimmung zur Gründung der Universität dem Hause der Abgeordneten vorzulegen.

In vollkommenen Gegensatz zu diesen Anträgen stellte sich der Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten Borchardt und Genossen:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, der in Frankfurt a. M. geplanten städtischen Stiftungsuniversität mit Rücksicht darauf, daß die Stiftungen und die Stadtgemeinde alle Mittel für Gründung und Unterhaltung aufbringen, volle Selbstverwaltung und Freiheit in der Berufung und Beauftragung der Dozenten zu gewähren und eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Landtage vorzulegen.

Die Rollen waren vertauscht. Es war nunmehr die sozialdemokratische Partei, die den Weg der Gesetzgebung verlangte, und die von der damaligen Mehrheit des Abgeordnetenhauses, von dem Junkerparlamente, wie sie zu sagen pflegte, für die neue Hochschule Emanzipation von aller Staatsaufsicht durch gesetzliches Privileg forderte!

Die Stellung, die die Mehrheit zu dem Gründungsplan einnahm, kam am unverhülltesten in der Rede des Mitglieds der Zentrumspartei Dr. Bell zum Ausdruck. Er erkannte an, daß nach den Darlegungen des Kultusministers in der Budgetkommission, der sich dafür auf übereinstimmende Gutachten dreier namhafter Staatsrechtslehrer habe berufen können, für die Begründung der Universität die Königliche Verordnung genüge. Er stellte den Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechts über die Universität nach drei Richtungen fest: in der Regelung des äußeren und inneren Betriebs der Universität, in der Ernennung der Professoren und endlich in der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts durch einen Kurator. Alle schon früher erhobenen Einwendungen wurden wiederholt: finanzielle Bedenken über die Tragfähigkeit der Stiftung, Einflußnahme des Kuratoriums auf den Geist der Universität und die Besetzung der Lehrstühle,

Schaffung eines Präjudizes für die Gründung von Universitäten durch das Großkapital, und alle diese sich so hoch politisch gebenden Gründe klangen in dem charakteristischen Satze aus: „Zu den von mir dargelegten Bedenken tritt dann noch ein gewichtiges Moment hinzu, nämlich das ganze Milieu von Frankfurt." Der Redner erbat endlich

I. zur Prüfung, ob eine Staatsverwaltung im Sinne dss Landrechts vorliege, festzustellen, durch Festsetzung welcher Voraussetzungen und Modalitäten rechtlich gewährleistet sei, daß die Universität staatliche Veranstaltung sei, ob wie bei anderen Universitäten
   a) eine Ausübung des Vorschlagsrechts bei Berufung von Professoren erfolge,
   b) die Stellenbesetzung ausschließlich durch die Staatsregierung ausgeübt werde,
   c) die staatliche Regelung des Betriebes der Universität und ihrer Anstalten gewährleistet sei,
   d) die Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechts durch einen Kurator erfolge,
II. Aufklärung über die dauernde Dotierung zu geben und
III. die abzuschließenden Verträge vorzulegen.

In seiner Antwort wiederholte der Minister die frühere Versicherung, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts maßgebend seien, die Universität daher als Staatsanstalt angesehen werden müsse. Wolle man annehmen, daß mangels ausdrücklicher Einführung der betreffenden Bestimmungen des Landrechts in Frankfurt das gemeine Recht gelte, so käme für die Gründung gleichfalls ein landesherrliches Privileg in Betracht. Es genüge also die Königliche Verordnung, sofern sich die neue Universität im Rahmen der geltenden Universitätsverfassung bewege. Das treffe aber zu. Lediglich aus den abweichenden Finanzverhältnissen ergäbe sich eine gewisse Abänderung, die in der Einsetzung eines Kuratoriums zwecks Verwaltung der finanziellen und äußeren Verhältnisse liege. Diesem Kuratorium ständen indes keine Aufsichtsrechte wie einem staatlichen Kurator zu. Die Dotierung stütze sich auf eine feste vertragliche Regelung, nicht etwa auf eine bloße Einstellung der Subsidien in den städtischen Etat. Die Verhältnisse seien im übrigen wie bei den anderen Universitäten

bestimmt. Die staatlichen Anforderungen seien in vollem Maße gewahrt, dafür übernehme das Kultusministerium die Verantwortung.

Diese Darlegungen fanden bei dem Vertreter für Marburg Professor Dr. Bredt keinen Anklang. Die Befürchtungen der Marburger Universität traten zwar in seinen Ausführungen zurück, er rügte vor allem das Fehlen einer theologischen Fakultät und suchte „tendenziöse" Gründe für die Gründung als maßgebend hinzustellen. Ihm pflichtete der Redner der konservativen Partei Graf Clairon d'Haußonville bei. Mit seiner warmherzigen und liebenswürdigen Beredsamkeit trat wiederum der Frankfurter Vertreter Funck für die Schöpfung der Vaterstadt ein. Er erkannte an, daß der Minister die richtigen Worte für die Bedeutung des Vorhabens gefunden habe, forderte aber darüber hinaus endlich einmal ein offenes Wort der Würdigung der bewundernswerten Opferfreudigkeit der Stadt Frankfurt und eine Behandlung, die ein höheres Maß der Vorurteilslosigkeit aufweise als bisher. Frankfurt wolle keine andere Stadt in ihrer Entwicklung beeinträchtigen, verlange aber die Freiheit eigner Entfaltung. Der nationalliberale Antrag erledige sich durch die bisherigen Darlegungen von selbst, der konservative, der Einstellung eines Titels in den Etat fordere, stehe im Widerspruch mit der Forderung, die die finanzielle Unabhängigkeit der Universität verlange. Der Vertreter Frankfurts fand Unterstützung bei dem Redner der nationalliberalen Fraktion Dr. von Campe, der sich ebenfalls aus finanziellen Gründen gegen den konservativen Antrag aussprach und der kulturellen Seite der Frage volle Würdigung zuteil werden ließ. Er ironisierte die Stellung des Zentrums, das sich hier seltsamerweise für die Sicherung des staatlichen Aufsichtsrechts einsetze und wandte sich gegen eine nochmalige Verweisung an eine Kommission. „Freuen wir uns, daß wir hier offene Hände gefunden haben, die wirklich etwas Großes hergeben wollen. Die Sache ist spruchreif. Es handelt sich um eine größzügige Sache, die man nicht durch Verhandlungen über Kleinigkeiten beeinträchtigen soll."

Der Minister faßte in Beantwortung dieser Redner seinen Standpunkt nochmals dahin zusammen, daß der erste Teil des konservativen Antrags wie des nationalliberalen seinen Anschauungen entsprächen. Die Forderung auf Einstellung eines blinden Titels in den Etat werde damit begründet, daß man die Möglichkeit schaffen wolle, bei der Etatberatung auch über die Universität Frankfurt zu sprechen. Die heutige Debatte beweise diese Möglichkeit auch ohne Etattitel. Aus der Einstellung eines Titels könne man aber jedenfalls finanzielle Verpflichtungen des Staates herleiten, darum empfehle sich eine solche Einstellung nicht. Wenn der zweite Teil des nationalliberalen Antrags die Vorlage der abzuschließenden Verträge wünsche, so sei zweifelhaft, ob dies nicht eine Beeinträchtigung der Rechte der Krone darstelle, deren Absichten nicht vorher zur Billigung den gesetzgebenden Organen dargelegt werden könnten. Auf eine nochmalige Anfrage seitens des Zentrumsabgeordneten Schmedding stellte der Minister endlich nochmals fest, daß dem Kuratorium kein Einfluß auf den Unterrichtsbetrieb eingeräumt werde, sondern ihm nur die äußere Verwaltung zustehe.

Den sozialdemokratischen Antrag begründete der Abgeordnete Dr. Liebknecht. Er bekämpfte die Stellungnahme der Parteien der Rechten und des Zentrums, die nur der Haß gegen die Großstädte erkläre. Gleichwohl stehe auch seine Partei der Gründung mit sehr gemischten Gefühlen gegenüber. Die Stadt Frankfurt wolle die Universität nicht um der freien Forschung willen, sondern wegen der Geldvorteile, die damit verbunden seien, und der Berechtigungen, die die Studierenden haben sollten. Das hieße die Selbstverwaltung um ein Linsengericht preisgeben. Werde die Universität von den gesetzgebenden Organen jetzt abgelehnt, so werde die Stadt genötigt, den von seinen Parteigenossen in Frankfurt vorgeschlagenen Weg der Gründung einer freien Universität zu betreten.

Bei der Abstimmung wurde ein Antrag auf Verweisung der gestellten Anträge an die Budgetkommission gegen die

Stimmen von Zentrum und der Polen abgelehnt. Der Antrag Friedberg wurde in allen Teilen angenommen. Damit war ebenso wie der sozialdemokratische Antrag der konservative Antrag in seinem ersten Teil erledigt. Dessen zweiter Teil, der die Einstellung eines Etattitels verlangte, wurde sodann abgelehnt.

Diese Verhandlungen fanden im Herrenhaus bei der Beratung des Kultusetats am 21. Mai 1912 ihre Fortsetzung. Der Breslauer Universitätsvertreter Professor Hillebrandt wiederholte alle jene schon so oft vorgebrachten Bedenken gegen die Unabhängigkeit des Unterrichtsbetriebs und die finanzielle Ausstattung der Universität und verlangte eine subsidiäre Haftung der Stadt Frankfurt für die Unterhaltung. Er brachte entsprechend dieser Stellung den Antrag ein:

> Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, der Errichtung einer Universität in Frankfurt a. M. nur unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:
>
> 1. daß der staatliche Charakter der Universität genau wie bei den übrigen preußischen und deutschen Universitäten gewahrt werde;
> 2. daß die Berufung von Lehrern der Universität nur durch den Staat nach Anhörung der Vorschläge der Fakultäten wie bei den anderen Universitäten erfolge;
> 3. daß auch für die Zukunft die finanziellen Grundlagen der Universität ohne Inanspruchnahme von Staatsmitteln als gesichert nachgewiesen und die Stadt Frankfurt verpflichtet werde, gegebenenfalls selbst dafür aufzukommen.

In der letzten Forderung lag der schwerste und gefährlichste Angriff, den die parlamentarischen Vertretungen bisher unternommen hatten. Machte die Staatsregierung sie sich zu eigen, so war die Gründung endgültig gescheitert, denn die Stadtverwaltung hätte nach dem Gang der bisherigen Verhandlungen eine solche Haftung unmöglich übernehmen können. Der Kultusminister begegnete indes diesem Antrag sofort in entschiedener und außerordentlich geschickter Weise. Nachdem er auch hier wiederholt hatte, daß die Universität als Staatsanstalt begründet und abgesehen von den aus ihrer Eigenart sich ergebenden Abweichungen wie andere Universitäten ausgestattet und organisiert werde, versicherte er, daß die Prüfung der

Finanzfrage gemeinsam mit dem Finanzministerium vorgenommen sei, daß für künftige Bedürfnisse stille Reserven und ein besonderer Rücklagefonds für außerordentliche Aufwendungen vorgesehen sei. Eine Garantie der Stadt Frankfurt für die finanziellen Erfordernisse sei nach keiner Seite erwünscht. Gerade die Loslösung von der städtischen Verwaltung sei für die geforderte Unabhängigkeit der Anstalt von Bedeutung. Ein städtischer Einfluß, der bei einer städtischen Garantieleistung unvermeidbar sei, müsse vermieden werden. Die Grundlage für die Leistungen bilde ein privatrechtlicher Vertrag, der die Verpflichtungen dauernd festlege. Da Oberbürgermeister Adickes verhindert war, den Verhandlungen beizuwohnen, vertrat Herr vom Rath den Frankfurter Standpunkt, indem er nachdrücklich betonte, daß man nie an anderes als eine staatliche Universität in Frankfurt gedacht habe. Alle die latenten Stimmungen, die in den Verhandlungen bisher den Unterton der gegnerischen Ausführungen gebildet hatten, kamen deutlich in den Ausführungen des Vertreters einer Technischen Hochschule, Dr. ing. Krohn, zum Ausdruck. Er folgerte aus dem Fehlen der theologischen Fakultät und einer Bemerkung des Abgeordneten Funck bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, daß man einseitige politische Anschauungen Einfluß auf die Universität gewinnen lassen und dem Lehrbetrieb eine materialistische Richtung geben wolle. Mit gewinnender Offenheit trat der frühere Kultusminister Graf von Zedlitz und Trützschler all diesen versteckten Gegnerschaften gegenüber. Die Gründung sei eine beschlossene Sache. Die staatlichen Anforderungen seien erfüllt. Die Forderung einer Gewährleistung der Stadt könne der Staat ernstlich nicht fordern. Die Antragsteller seien verschleierte Gegner der Gründung; dann sollten sie das auch offen sagen und ohne Umschreibung den Antrag auf Ablehnung des Vertrages stellen. Alle Bedenken der Bureaukratie kamen dagegen wieder in den Ausführungen des anderen ehemaligen Kultusministers, Dr. von Studt, zum Ausdruck, der vor allem staatsrechtliche und etatrechtliche Einwendungen erhob

und in jedem Fall die Einstellung eines Etattitels für erforderlich hielt. Der Kultusminister mußte in seiner Antwort nochmals die oft gemachten staatsrechtlichen Erklärungen geben und berief sich dabei wieder auf die schon zitierten Gutachten der drei befragten Staatsrechtler. Präzedenzfälle für die Struktur der Anstalt seien gegeben. Das staatliche Etatrecht komme nicht in Betracht, da die Mittel aus Stiftungen flössen. Maßgebend sei nur, ob diese Stiftungen hinreichend leistungsfähig seien. Treffe dies nicht zu, so komme die Gründung nicht zustande. Über engherzig bureaukratische Einwendungen sich hinwegsetzend schloß der Minister: „Was in 30, 40, 50 Jahren einmal sein wird, dafür zu sorgen, ist — glaube ich — nicht unsere Sache. Das wird man der Zukunft überlassen müssen. Ich glaube, wir tun unsere Pflicht, wenn wir die Universität so ausgestattet entstehen lassen, daß auf absehbare Zeit die Mittel vorhanden sind, wie wir das von einer preußischen Universität verlangen dürfen, und das wird der Fall sein!"

Der Standpunkt des Ministers war nicht der des Hauses. Nachdem der Antragsteller Hillebrandt nochmals die Befürchtung ausgesprochen, daß wenn der Staat eintreten müsse, dann die Universitäten des Ostens litten, und Fürst zu Salm-Horstmar eine Gewährleistung gegen eine Beeinträchtigung der im Westen neu sich gestaltenden Universität Münster verlangt hatte, nahm die Versammlung den Antrag Hillebrandt in allen Teilen an.

Die Beratung der Magistratsvorlage vom 29. März 1912 in der Stadtverordnetenversammlung

Zwischen die Verhandlungen von Abgeordnetenhaus und Herrenhaus fiel die Veröffentlichung der Magistratsvorlage, die noch am Tage ihrer Datierung, dem 29. März 1912, zur Veröffentlichung kam, aber zugleich mit ihr wurde ein Ereignis bekannt, das bei allen Freunden des Projekts Bestürzung und Verwirrung hervorrief; schien es doch, als ob damit ein neues, ja das denkbar größte Hindernis sich der Verwirklichung der Gründung entgegenstellte und kam diese neue Hemmung gerade von der Seite, von der man sie am wenigsten erwartete, von Adickes selbst. Es war das Rücktrittsgesuch Adickes', der am 28. März an den Magistrat das Schreiben richtete:

„Aus meinem wiederholten Unwohlsein der letzten Jahre ist mir immer stärker und drängender die Überzeugeung erwachsen, daß mein Gesundheitszustand mir nicht mehr gestattet, mein Amt mit derjenigen Frische, Energie und Initiative zu führen und nach außen zu vertreten, die ich für erforderlich halte.

Meine Absicht, im Vorjahre nach Vollendung meines 65. Lebensjahres aus dem Amte zu scheiden, glaubte ich mit Rücksicht auf die schwebenden Universitätsverhandlungen nicht ausführen zu dürfen.

Diese Verhandlungen sind jetzt soweit gediehen, daß sie in Bälde zum Abschluß gebracht werden können, die Zeit meines Scheidens ist daher gekommen. Die nach Genehmigung der Universität für ihre Begründung erforderlichen Arbeiten liegen der Akademie ob, und ich bin bereit, sie im alten Umfange weiter zu führen, solange ich dazu in der Lage bin.

Indem ich daher meine Pensionierung mit dem mir zustehenden Ruhegehalt zu einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkte und die Erwirkung der Allerhöchsten Entlassung aus meinem Amte beantrage, bedarf es keiner Versicherung, wie schwer mir die Trennung

von meinem über 21 Jahre verwalteten Amt und von meinen Mitarbeitern wird, und wie alle meine Gedanken auch ferner an dieser mir so lieb und heimisch gewordenen Stadt hängen."

Noch am 25. März hatte Adickes mit Vertretern der Mehrheitsparteien eine Besprechung geführt, um die Behandlung der Vorlage zu erörtern, ohne dabei etwas von seiner Absicht verlautbaren zu lassen. Um so überraschender war nun das Abschiedsgesuch gekommen, das eine vollständig neue Lage schuf. Die Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung war keineswegs sicher, jetzt weniger wie zuvor, da auf die Mitwirkung von Adickes bei der finanziellen Fundierung, der Aufbringung der Stiftungsmittel nicht mehr mit gleicher Sicherheit gerechnet werden konnte wie früher, und man nicht wußte, wie die künftige Verwaltung sich zum Universitätsplane stellte. Es schien fast, als habe der Führer im kritischen Augenblick das Schiff verlassen, das mehr denn je der erfahrenen und erprobten Hand des Steuermanns bedurfte. Die spätere Zeit zeigte, daß zwingende Notwendigkeit nur Adickes den Anlaß gab, seinem Amt zu entsagen, daß schon schwere Krankheit den gewaltigen Mann zwang, sich endlich die verdiente Ruhe zu gönnen, aber daß er dennoch seine letzten Kräfte noch einzusetzen bereit war, um seinen Lieblingsgedanken in die endliche Wirklichkeit einzuführen. Für den Augenblick allerdings war die Lage schwer, das Schicksal der Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung erneut bedroht.

Die Stellung der Presse hatte sich gegen das Vorjahr nicht wesentlich geändert. Die lokalen Blätter waren in ihrer Meinung geteilt. Die Frankfurter Zeitung rückte vor allem das finanzielle Moment in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung. Sie erhob in einem Artikel vom 29. März abermals Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Finanzplans, der bezweifeln lasse, ob für die Zukunft ausreichende Deckung vorgesehen sei. Wie auch der Vertrag laute, eines Tages werde doch die Stadt die Kosten tragen müssen, wenn sie die Universität nicht verkümmern lassen wolle. Was anderes könne geschehen, wenn die Werbekraft fehle, die bisher die

Millionen aus der Erde gestampft habe? Eine Besprechung vom 30. März lenkte demgegenüber wieder ein und meinte, wenn der Finanzplan überzeugend nachwiese, daß die vorhandenen Mittel für absehbare Zeit ausreichten und Stadt und Steuerzahler nicht weiter belastet würden, könne man mit der Lösung zufrieden sein, auch wenn nicht alles so gekommen sei, wie man es sich früher gedacht habe. Erneute Zweifel nach der finanziellen Seite hin warf dann wiederum eine eingehendere Besprechung des Finanzplans in einem Aufsatz vom 2. April auf, der nicht frei von Mißverständnissen war. Die schärfste Kritik übte das Organ der Sozialdemokratischen Partei, das wie im Vorjahre die Ablehnung der Vorlage verlangte wegen der Unmöglichkeit, einer freien und unabhängigen Wissenschaft eine Stätte zu verschaffen, wegen der Übertragung der Verwaltungsbefugnisse auf den Staat und endlich wegen finanzieller Bedenken. In letzter Stunde müsse nochmals vor dem entscheidenden Schritte gewarnt und darauf hingewiesen werden, daß die Zukunft der Universität der Stadt schwere Opfer auferlegen werde. Diese Universität mit staatlicher Bevormundung sei solcher Opfer nicht wert. „Sie ist in allen ihren Einrichtungen eine unter vielen, jedenfalls aber keine, deren freiheitliche Verfassung die besten Männer anlocken und es jedem leicht machen würde für eines der erhabensten Ideale: für unabhängige freie Forschung und Lehre sein Scherflein beizutragen." Diese Äußerungen entsprachen dem Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion. Vorbesprechungen ergaben indes, daß diese nicht mehr mit ihrem ablehnenden Standpunkt allein stand, sondern auch ein Teil der Fraktion der Fortschrittlichen Volkspartei die Vorlage sowohl nach der organisatorischen wie der finanziellen Seite nicht ihren Wünschen entsprechend ansah. Es war zu befürchten, daß nochmals bei den Beratungen alle grundsätzlichen Momente aufgerollt würden und man abermals eine Verschleppungstaktik einschlagen würde, was nunmehr eine ernste Gefahr bedeuten konnte. Man war sich bei den Freunden der Vorlage klar, daß die Anschauung durchgesetzt

werden müsse, über das Grundsätzliche der Vorlage habe die Stadtverordnetenversammlung durch ihren vorjährigen Beschluß entschieden, nunmehr sei nur zu prüfen, ob der vorgelegte Vertragsentwurf den damaligen Anträgen der Versammlung entspreche und ob dem vorgelegten Finanzplan keine Bedenken entgegenständen. Demgemäß kamen die Führer der Parteien der vorjährigen Mehrheit überein, bei der Beratung die Überweisung der Vorlage an den Rechts- und den Finanzausschuß zur Prüfung nach diesen beiden Richtungen zu beantragen.

Bereits am 2. April gelangte die Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung. Es war die gleiche Sitzung, der das Abschiedsgesuch von Oberbürgermeister Adickes vorlag. Einmütig hatte ihm die Versammlung Dank gezollt für alles, was er der Stadt gewesen. Mit schlichten Worten bot er ihr nun die letzte Gabe seines Wirkens. Kurz begründete er die Notwendigkeit seines Abschieds, zu dem ihn sein Gesundheitszustand zwinge. An der Universität wolle er durch seine Stellung zur Akademie weiterarbeiten. Als großes Glück empfinde er, daß ihm beschieden gewesen sei, die Sache bis hierher zu führen; er hoffe, daß sie auch weiter einen gedeihlichen Gang gehen werde. Er knüpfte dann an die Ausführungen des Vorjahres an, die er über die einzelnen Stadien der Verhandlungen gemacht hatte. Der Beschluß der Stadtverordneten sei der erste Akt, die Verhandlungen mit der Regierung der zweite Akt gewesen, nun komme der dritte, bei dem es sich darum handele, Stellung zu dem zu nehmen, was der Staat beschlossen. Auf prinzipielle Meinungsverschiedenheiten habe er nicht mehr einzugehen, sondern könne nur vom Beschlusse der Versammlung vom 29. Juni des Vorjahres ausgehen, dessen Forderungen in den wesentlichsten Punkten erreicht worden seien.

Die Wünsche wegen der Organisation seien der Hauptsache nach erfüllt, so vor allem die Erhaltung der Selbständigkeit der Stiftungen und ihrer Einrichtungen gegenüber der Regierung. Sei die Universität auch Staatsanstalt, so seien ihr in Kuratorium und Großem Rat doch eigene Organe

gegeben, ihre Bedeutung werde nach dem Maße der Einsicht sich zeigen, mit der sie von ihren Befugnissen Gebrauch machen würden. Bei der Berufungsfrage sei das für die Stadt Notwendige erreicht.

Was die Finanzfrage angehe, so habe der Bericht der vorjährigen Kommission den Nachweis erbracht, daß was vorgesehen werde, dem Bedarf aller mittleren, sogar dem einiger großen Universitäten entspreche. Für die künftigen Bedürfnisse solle nun über die Forderungen des Vorjahres hinaus ein Sicherheitsfonds von zwei Millionen geschaffen werden, dessen Zinsen eine Reihe von Jahren dem Kapital zugeführt werden sollten. Dazu trete eine zweite Baureserve. Da man auch die im Vorjahr nur für die spätere Zeit einer Erweiterung vorgesehenen Bauten schon jetzt in den Etat eingeführt habe, so sei für absehbare Zeit Vorsorge getroffen. Er glaube nicht, daß irgendwo eine derartige Schöpfung bisher mit solchen Sicherheitsmitteln ins Leben gerufen sei. Finanz- und Kultusministerium hätten beide erklärt, daß keinerlei Bedenken mehr zu erheben seien, und keine Gefahr vorliege, daß Staatsmittel in Anspruch genommen werden müßten. Da es eine staatliche Veranstaltung sei, habe für den Finanzminister alle Veranlassung zu sehr genauer Prüfung vorgelegen. Eine solche sei auch erfolgt und deshalb vertraue er, daß die Prüfung der Versammlung zu dem gleichen Ergebnis führen werde wie die der beiden Ministerien.

Der Standpunkt der Mehrheit der volksparteilichen Fraktion wurde durch den Verfasser vertreten. Er wies einleitend darauf hin, wie Schritt für Schritt die Widerstände bisher erfolgreich überwunden worden seien und den allseitigen Anfeindungen gegenüber das Solidaritätsgefühl der Bürgerschaft den früheren Zwist beilegen solle. Die Verpflichtungen der Stadt seien erschöpfend in einem zivilrechtlichen Vertrag festgelegt; die früheren Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zum größten Teil berücksichtigt. Eine Ausnahme bilde nur die Berufungsfrage, doch seien auch hier nach Möglichkeit die städtischen Inter-

essen gewahrt. Der Redner setzte sich dann mit den Kritiken, die an dem Etat in der Öffentlichkeit geübt worden, auseinander, um zum Ergebnis zu gelangen, daß der eingesetzte Bedarf den tatsächlichen Verhältnissen entspreche. Der wichtigste Punkt der vorzunehmenden Prüfung sei der, ob das zur Fundierung notwendige Kapital von 7 750 000 ℳ durch einwandfreie Titel tatsächlich beschafft sei. Treffe dies zu, dann sei die künftige Aufgabe des Universitätskuratoriums, entsprechend dem vorgelegten Etat die finanzielle Verwaltung zu führen und unter Einhaltung der Vorschriften für die vorgesehenen Reservefonds die Verantwortlichkeit für die finanzielle Unabhängigkeit zu übernehmen. Für die Versammlung sei danach eine Prüfung nach zwei Richtungen vorzunehmen, nach der rechtlichen Seite, ob die Bedingungen der Versammlung bei dem Vertrage beobachtet und ob die Stiftungen in bindender Form zur dauernden Unterhaltung der Universität gesichert seien, sowie nach der finanziellen Seite, ob die Etats einwandfrei aufgestellt und die eingestellten Ausgaben dauernd gedeckt seien. Daraus rechtfertige sich der Antrag zur Prüfung dieser beiden Fragen

„die Vorlage dem vereinigten Finanz- und Rechtsausschuß zu überweisen".

Auch der Redner der nationalliberalen Fraktion, von Lasaulx, erkannte an, daß das Ergebnis der Verhandlungen als zufriedenstellend zu betrachten sei. Die Verpflichtungen gingen nicht über den Vertrag hinaus. Wenn jemand moralische Verpflichtungen konstruieren wolle, so träfen solche alle Stifter gleichsam. Namens seiner Fraktion stimmte er der beantragten Ausschußberatung zu.

Unvermindert heftig blieb der Widerspruch der sozialdemokratischen Fraktion, für die als erster Redner Dr. Quarck sprach. Er stellte an die Spitze seiner Ausführungen, daß die Gründung einer Universität keine kommunale Aufgabe sei, daß es notwendigere und wichtigere Verwaltungsprobleme zur Zeit zu erfüllen gelte. Alle finanziellen Berechnungen seien utopisch. Die Gestaltung der Geld- und Zinsverhält-

nisse lasse sich nicht voraussehen. Die moralische Verantwortung träfe stets die Stadt. Die Deckung der Kapitalfundierung von $7^3/_4$ Millionen sei nicht nachgewiesen. Die Erfahrungen bei den Krankenhausetats bewiesen, daß alle Berechnungen durch die tatsächliche Entwicklung überholt würden. Die Finanznot der Stadt erlaube solche Unternehmungen nicht, deren spätere Erfordernisse nicht zu übersehen seien. Was die Organisation angehe, so habe man vor allen reaktionären Forderungen von Regierung und Landtag kapituliert. Nach den Erklärungen des Ministers im Landtag werde allein maßgebend sein das Königliche Privileg, das sich um den Vertrag nicht zu kümmern brauche. Für die Verwaltung behalte sich der Minister nach seinen Erklärungen alle Rechte vor, während Kuratorium und Großer Rat Scheinexistenzen führen würden. Der vollständigste Mißerfolg sei aber in der Berufungsfrage erzielt worden. Alle bestehenden Mißstände, vor allem die Zurücksetzung jüdischer Dozenten, würden damit auch in der Frankfurter Universität eingeführt, die nichts anderes werde als ein Bollwerk preußischer Reaktion im südlichsten Zipfel der Monarchie und nicht zum Vorteil der freieren Luft des Südens das gesellschaftliche und sozialpolitische Leben Frankfurts mit den Tendenzen Preußens erfüllen werde.

Gegenüber der Rede Dr. Quarcks erinnerte Landtagsabgeordneter Funck daran, daß gerade die sozialdemokratische Fraktion im Landtage die gesetzliche Regelung verlangte, also Ordnung durch eben diese so bekämpfte preußische Regierung. Auch errege ihm Verwunderung, daß Dr. Quarck als Verteidiger der Interessen der Stifter, also der Kapitalmacht auftrete, deren Einfluß er doch sonst bekämpfe. Die Unabhängigkeit der finanziellen Verwaltung sei tatsächlich voll gewahrt. Ebenso seien die Rechte der Stadt auf ihre Anstalten in einer Weise sichergestellt, wie sonst bei keiner Universität. In der Kommissionsberatung werde sich hoffentlich der objektive Boden gewinnen lassen, um alle zu überzeugen, daß hier ein Kulturwerk wie noch von keiner Stadt geschaffen werde.

Nachdem ein zweiter sozialdemokratischer Redner nochmals die Bedenken seiner Partei vorgebracht und ein Mitglied der volksparteilichen Fraktion eine Reihe kritischer Einwendungen mit dem Vorbehalt seiner ablehnenden Stellung zur Vorlage erhoben hatte, wurde diese ohne Widerspruch an den Finanz- und Rechtsausschuß zu gemeinsamer Beratung überwiesen. Ein nachträglich gestellter Antrag, auch den Schulantrag zuzuziehen, wie auch ein Antrag, ein Mitglied desselben beizuordnen, wurde vom Vorsitzenden als geschäftsordnungswidrig nicht zugelassen.

Die Freunde der Vorlage hatten erwartet, daß bei der Plenarberatung Aufschluß über die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel gegeben werde. In dieser Erwartung sah man sich getäuscht und hoffte, daß wenigstens in der Ausschußberatung das Material ergänzt werde. Eine außerordentliche Erschwerung ihrer Stellung aber lag darin, daß jetzt noch solche Erklärungen und Nachweise ausblieben. Es war die Eigentümlichkeit in der Arbeitsweise von Adickes nur soviel von seinen Plänen und von dem Erreichten bekannt zu geben, als er für unbedingt erforderlich hielt, aber eine Erleichterung für seine Mitarbeiter bedeutete dies wahrlich nicht, die um so mehr Verantwortlichkeit auf die eignen Schultern nehmen mußten. Die Ausschüsse mußten sich daher auf die Prüfung beschränken, ob der Vertragsentwurf den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 1911 entspräche, und ob die vorgesehenen Einrichtungen und der für sie im Etatsentwurf in Ansatz gebrachte Bedarf als genügend anzusehen sei.

Die Ausschüsse gelangten zur Feststellung, daß die Beschlüsse bezüglich der Regelung des Krankenhausbetriebes, der Bestimmung über eine Erweiterung des Umfangs der der Universität zur Verfügung zu stellenden Anstalten, Festsetzung der Pflegesätze, Durchführung erforderlicher sozialer Maßnahmen wie der übrigen im Interesse der städtischen Selbstverwaltung vorgesehenen Kautelen im Vertrage Berücksichtigung gefunden hatten. Die infolge der vorgesehenen Erhöhung der Frequenz für notwendig gehaltene Erweiterung

des Senckenbergischen Museums und die Überweisung eines weiteren städtischen Grundstücks hierfür fand die Billigung der Ausschüsse. Eine eingehendere Erörterung fand die Bibliothekfrage. Hierzu wurde ein Beschluß gefaßt, der auf eine engere Verbindung der Stadtbibliothek mit der Rothschildschen und Senckenbergischen Bibliothek abzielte.

In der Frage der Ordnung der Berufungen sahen sich die Ausschüsse vor die Entscheidung gestellt, entweder die Universitätsgründung fallen zu lassen oder die Vorschläge des Vertragsentwurfs unverändert anzunehmen. Die Mehrheit entschied sich für die letztere Alternative, zumal da sie anerkannte, daß der Entwurf wertvolle Zugeständnisse enthielte. Solche wurden einmal in dem Kontrollrecht des Kuratoriums, das verhindern könne, daß die in §§ 1 und 4 festgelegten Grundsätze verletzt würden, wie auch namentlich in dem Schutz der städtischen Interessen bei der Besetzung der leitenden Stellen an den Krankenhausinstituten gesehen. Ein Antrag, in § 4 des Vertrags (nach dem eine Bindung in bezug auf das religiöse Bekenntnis bei keinem Lehrstuhl stattfinden und bei Besetzung der Professuren die konfessionelle Stellung keinen Ausschlußgrund bilden darf) der konfessionellen und religiösen Stellung die politische gleichzustellen und einen entsprechenden Zusatz einzuschalten, wurde abgelehnt, um nicht erneute Schwierigkeiten in die Verhandlungen mit der Regierung einzuführen, nachdem in § 1 deutlich zum Ausdruck gebracht werde, daß die Pflege der Wissenschaften an der Universität unabhängig von Parteien und frei von Einseitigkeiten durchzuführen sei.

Zur Prüfung der finanziellen Berechnungen wurde ein Unterausschuß, bestehend aus den Stadtverordneten Heiden, von Lasaulx und dem Verfasser gewählt, der in eingehender Durcharbeitung des Etats jeden einzelnen Posten desselben einer Nachprüfung unterzog. Der Unterausschuß gelangte zu dem Ergebnis, daß der noch aufzubringende Kapitalbedarf nach Abrechnung von bereits verfügbaren Mitteln auf 7 212 000 ℳ zu berechnen sei.

Die vereinigten Ausschüsse fanden gegen die Feststellung ihrer Unterkommission nichts zu erinnern und schlossen sich der Ansicht an, daß finanzielle Bedenken gegen den Vertragsabschluß nicht vorlägen, sobald dieser Kapitalbedarf als sichergestellt nachgewiesen sei. Da indes der Magistrat sich auch im Ausschuß darüber ausschwieg, welche Stiftungen mittlerweile noch fest zugesagt waren, mußte als Voraussetzung für den Abschluß des Vertrags dem Magistrat die Verpflichtung auferlegt werden, vorher der Stadtverordnetenversammlung den Nachweis für die Deckung des Kapitalbedarfs zu erbringen. Dieser Nachweis sollte den beiden Ausschüssen erbracht werden, um eine dritte Plenarberatung zu erübrigen. Mit Rücksicht darauf, daß ein Teil der einmaligen Aufwendungen erst bei steigender Frequenz erforderlich werde, bestand Einverständnis darüber, daß nur bei einem Teilbetrag, der mit 6 000 000 ℳ beziffert wurde, schon bei Universitätseröffnung der Zinsgenuß zur Verfügung zu stehen brauche.

Der vom Verfasser erstattete, vom 17. April 1912 datierte Bericht empfahl danach der von den Ausschüssen mit allen gegen zwei Stimmen angenommenen Magistratsvorlage mit folgenden Anträgen zuzustimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Den Magistrat zu ermächtigen, den der Vorlage vom 29. März 1912 betreffend Universität anliegenden Vertag unter Zulassung etwa erforderlich werdender unerheblicher Änderungen abzuschließen, sobald die Einkünfte des im vorliegenden Bericht als nachzuweisend bezeichneten Kapitalsbedarfs von 7 212 000 ℳ als dauernd der Universität zur Verfügung stehend, und zwar davon mindestens 6 000 000 ℳ mit Zinsgenuß vom Tage der Universitätseröffnung dem Finanz- und Rechts-Ausschuß nachgewiesen wird.
2. Der Magistrat wolle in Erwägung ziehen, mit der Verwaltung der Rothschildschen Bibliothek und der Senckenbergischen Bibliothek einen Vertrag abzuschließen, durch welchen diese Bibliotheken der Benutzung zu Universitätszwecken dauernd zur Verfügung gestellt werden.

Stellung der politischen Parteien und der Öffentlichkeit

Die Erörterungen in der Öffentlichkeit setzten während der Ausschußberatungen nicht aus. Eine heftige Agitation gegen die Vorlage wurde vor allem von der Sozialdemokratischen Partei geführt. In einer öffentlichen Versammlung, die diese am 10. April im großen Börsensaal abhielt, wiederholten zwei sozialdemokratische Stadtverordnete, darunter Dr. Quarck, in heftigster Weise die Angriffe gegen die Universitätsgründung. Die alten Argumente wurden wiederum vorgebracht. Unabsehbare finanzielle Opfer würden der Stadt aufgebürdet. Der Einfluß der Stifter sei ausgeschaltet. Man baue mit städtischem Gelde einen Schutzwall für das preußische Junkertum. Die kommende Universität werde ein beredtes Zeichen des Verfalls des deutschen Liberalismus sein. Dr. Quarck meinte, alle Kulturfragen seien in Preußen so lange politische Fragen, als eine dem Kulturfortschritt feindliche Regierung bestehe. Niemand könne an der königlich preußischen Universität Freude haben. Die schmähliche Haltung der Fortschrittler sei an ihrer Entstehung schuld. Wenn die aufrechten Männer an dieser Universität sich die Schultern im Kampfe gegen die preußische Reaktion wund geschunden hätten, würden auch sie zur Einsicht gelangen und vermehrten seine Partei als Mitkämpfer zur Schaffung freier Bildungsstätten in Deutschland. Die Versammlung nahm eine Entschließung des Wortlauts an:

„Die von Angehörigen aller Berufsstände besuchte öffentliche „Versammlung bringt einmütig und erneut ihre Gegenerschaft zu „der vom Magistrat geplanten Universitätsgründung zum Ausdruck.

„Die Versammlung ist nach wie vor der Ansicht, daß der Ausbau „der jetzt bestehenden Forschungs- und Lehrinstitute mehr im „Interesse der Allgemeinheit läge als die unter Einfluß der preußischen „Regierung zu errichtende Universität. Der nunmehr dem Stadt- „parlament vorliegende Vertragsentwurf zwischen den Gründern „regelt die Universitätsfrage nur in der untersten Instanz. Die „maßgebenden staatlichen Bestimmungen, die die Allmacht der „preußischen Regierung festlegen werden, sind nach ihrem Wortlaut „völlig unbekannt, während alle Lasten der Universität auf Frank- „furter Schultern liegen werden. Die anwesenden Männer und „Frauen erklären sich deshalb mit der ablehnenden Stellung der „sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion in der Univer- „sitätsfrage einverstanden und ersuchen den Versammlungsleiter „den heute gefaßten Beschluß dem Präsidium der Stadtverordneten- „versammlung zu übermitteln."

Starke Gegnerschaften traten auch in einigen Versammlungen von Bezirksvereinen zutage, in denen auch Anhänger der Fortschrittlichen Volkspartei und Stadtverordnete dieser Partei gegen die Vorlage sprachen. Nicht ohne Bedeutung für die Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung konnte daher eine Versammlung der Organisation der Fortschrittlichen Volkspartei sein, die diese auf den 18. April anberaumt hatte. Nach dem Standpunkt, den die Parteiangehörigen in der vorjährigen öffentlichen Versammlung eingenommen hatten, mußte man auf starken Widerspruch gegen die Stellung der Mehrheit gefaßt sein. Zu Berichterstattern waren der Landtagsabgeordnete Funck und der Verfasser bestellt. Während der erstere vor allem den Gang der Berliner Verhandlungen schilderte, konnte der Verfasser die Ergebnisse der Prüfung des Ausschusses, dessen Bericht mittlerweile erschienen war, darlegen. Die Ausführungen blieben nicht ohne Eindruck auf die Versammlung, auf die vor allem die Größe der von Frankfurter Bürgern für das große Kulturwerk dargebotenen Opfer einwirkte. Ein Gefühl des Stolzes auf die Vaterstadt, der sich in der Pflege idealer Güter kaum eine andere Stadt Deutschlands nach diesem Beispiel zur Seite stellen dürfte, durchwehte die Versammlung und in den Beifall, der die Redner lohnte, mischte sich kaum Widerspruch.

Gespalten war nach wie vor die Ärzteschaft, was auch in ihrer Fachpresse zum Ausdruck kam. In der „Frankfurter Ärzte-Korrespondenz" vom 12. April 1912 wurde die Vorlage von großen Gesichtspunkten aus lebhaft verteidigt. In einer künftigen Geschichte des Jahrhunderts, meinte der anonyme Einsender, würden die Erörterungen über die Gründung der Universität Frankfurt ein besonderes Interesse finden, nicht deshalb, weil dem Wachstum der Nation eine Neubildung des Universitätswesens folgen müsse, oder weil diese Gründung aus freiwilligen Spenden einer Bürgerschaft geschehe, oder wegen der scheinbar grotesken Tatsache, daß die neue Kulturstätte überhaupt Gegner finde, sondern deshalb, weil die intensive Behandlung der Nebenfragen erkennen lasse, daß es im wesentlichen politische Gründe seien, um deren willen man das Projekt scheitern lassen wolle. In den Anträgen der nationalliberalen Partei im Abgeordnetenhause auf der einen Seite und der Stellung der Sozialdemokratie auf der anderen charakterisiere sich im wesentlichen dieser politische Streit. Maßgebend aber allein dürfe die Frage sein, ob ein Bedürfnis nach neuen Hochschulen vorliege. Diese Frage bejaht der Verfasser aus dem Mißverhältnis heraus, das zwischen Hörerzahl und den Unterrichtseinrichtungen der deutschen Universitäten bestehe. Diese habe zu einem Großbetrieb in der Ausbildung geführt, der der Reform bedürfe. Die Frage der Prüfung der Notwendigkeit neuer Universitäten werde mit der Entscheidung für die künftige Universität Frankfurt abschließen. Diesen Ausführungen trat eine Einsendung in der folgenden Nummer der Zeitschrift entgegen, worin als die Hauptfrage für die Entscheidung die finanzielle bezeichnet wird. Diese Frage sei in der Vorlage noch immer nicht geklärt. Die Errichtung von Universitäten sei nicht Aufgabe der Städte, sondern der Regierung. Werde der Regierung klar gemacht, daß nirgends durch die bestehenden Institute so wie in Frankfurt für eine neue Universität vorgearbeitet sei, so könne sich die Regierung der Gründung einer rein staatlichen Universität nicht entziehen und die

aufgebrachten Stiftungsmittel würden für andere Zwecke sozialer Natur frei.

Auch in der politischen Presse wurde der Kampf noch fortgeführt. Das sozialdemokratische Organ überbot die übliche Tonart noch fast in persönlichen Angriffen gegen die Verteidiger des Plans, die — eitle Strebernaturen — ihre politische Aufgabe nur darin sähen, rückschrittlichen Preußengeist in die alte freie Mainstadt zu verpflanzen. In rückschauender Kritik brachte die periodische Publikation der Nationalliberalen Partei „Die Mainbrücke" in ihrer Nummer vom 6. April nochmals eine Würdigung des Erreichten und glaubte feststellen zu können, daß Oberbürgermeister Adickes verstanden habe, den goldenen Mittelweg einzuschlagen und es dem Kultusministerium wie den bei den Verhandlungen tätig gewesenen Stadtverordneten gelungen sei, sich auf dem Boden des Möglichen zu finden, der die Gründung der Universität nicht nur gestattet, sondern zugleich auch ihre gesunde, vom freien Geist getragene Entwicklung hoffen lasse.

Noch vor der Verhandlung in der Stadtverordnetenversammlung, am 11. April, fand die Mitgliederversammlung des Physikalischen Vereins statt, die zu dem Vertragsabschluß Stellung nehmen sollte. Der Vorsitzende, Geheimrat Dr. Gans, wies in seiner eröffnenden Ansprache darauf hin, daß gegenüber den anfänglichen Widerständen der Universitätsgedanke sich siegreich durchgesetzt habe. Für den Verein könne die Verbindung mit der Universität nur vorteilhaft sein. Seine Selbständigkeit bliebe bei Differenzen in Berufungsfragen gewahrt. Die entstehenden Mehraufwendungen würden durch erhöhte Beiträge seitens der Universität ausgeglichen. Widerspruch wurde seitens einiger Stadtverordneter erhoben. Es wurde mangelnde Klarheit in den Vertrags- und Etatsverhältnissen gerügt, die Ordnung der Berufungsfrage bemängelt. Seitens des Vorstands konnte demgegenüber nachgewiesen werden, daß die finanziellen Verhältnisse des Vereins durch den Vertrag eine wesentliche Besserung erführen. Der bisherige Zuschuß

der Akademie erhöhe sich um 65 000 ℳ. Die einmalige Beitragsleistung von 200 000 ℳ mache die Ablösung der schwebenden Schuld möglich. Fiele die bisherige Subvention, so bliebe nichts anderes übrig, als den Verein aufzulösen. Der von der Opposition gestellte Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Vorberatung wurde abgelehnt und der Vorstand ermächtigt, dem Vertragsentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Die Verabschiedung der Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung

Der Bericht vom Finanz- und Rechtsausschuß kam am 22. April 1912 in der Vollversammlung zur Beratung, in der Sitzung, die entscheidend werden mußte für das Gelingen des großen Werkes. Man wußte, daß die sozialdemokratische Fraktion mit 22 Mitgliedern geschlossen gegen die Vorlage stimmen werde. Von der nationalliberalen Fraktion mit 12 Mitgliedern und der kleinen Mittelstandsgruppe von 3 Mitgliedern war mit Sicherheit ein Eintreten für die Vorlage zu erwarten. Die ausschlaggebende Fraktion, die der Fortschrittlichen Volkspartei, die 33 Mitglieder umfaßte, war gespalten. Trotz aller Versuche, eine einheitliche Beschlußfassung herbeizuführen, war eine Minderheit bei der Ablehnung verblieben. Es war nicht unzweifelhaft, ob sie nicht eine größere Anzahl ihrer Parteifreunde zu sich herüberziehen könne. So stand bei Beginn der Verhandlung der Ausgang keineswegs fest.

Der Bericht für die Ausschüsse wurde von dem Verfasser erstattet. Er faßte die schriftlich niedergelegten Erwägungen der Ausschüsse nochmals zusammen, verwies namentlich auf die Tatsache, daß die Grundlage aller Verpflichtungen auf zivilrechtlichem Vertrag beruhe, daß also auch die Kautelen, die zur Wahrung einer von konfessionellen und politischen Einseitigkeiten freien Verwaltung vorgesehen seien, in erzwingbarer Form festgelegt seien und die vertragsmäßigen Leistungen nur unter der Voraussetzung ihrer strikten Einhaltung geschuldet würden. Zur Berufungsfrage suchte er zu erweisen, daß bei den vor-

handenen Gegensätzen und der Stellung der Staatsregierung nur ein Kompromiß möglich gewesen sei, daß aber der gefundene Ausgleich als billig und den Interessen der Stadt angemessen erscheinen müsse. Er schloß mit einer nochmaligen Klarlegung der Finanzverhältnisse.

Für die Mehrheit der volksparteilichen Fraktion sprach Justizrat Dr. Bruck. Er glaubte trotz der Heftigkeit des Kampfes in beiden Lagern feststellen zu müssen, daß der größte Teil der Bürgerschaft der Vorlage gleichgültig gegenüberstehe, aber gerade diese Gleichgültigkeit beweise die Notwendigkeit einer Vertiefung des geistigen Lebens in Frankfurt. Die Universitätsfrage sei keine Parteifrage. Die jeweils herrschende Partei färbe stets auch auf die Universitäten ab. Herrsche einmal die sozialdemokratische, so müsse fraglich sein, ob sie sich aller Einflüsse enthalte. Den Einfluß, den die Stadt billigerweise habe erreichen wollen, habe sie erreicht. Engherzige Tendenzen hätten zumeist ihren Sitz nicht im Ministerium, sondern bei den Fakultäten. Wenn der Minister gegenüber den Fakultäten machtlos sei, glaube man, daß ein Kuratorium größere Macht ihnen gegenüber besessen hätte? Wenn heute auf den deutschen Universitäten in politischer und konfessioneller Beziehung Engherzigkeit herrsche, nun so solle man etwas in diese Kreise hineinsetzen, was in Deutschland noch nie dagewesen sei: eine Universität des freien Bürgersinns. Was die finanzielle Seite angehe, so seien nach menschlichem Ermessen für alle Fortschritte, für alles Wachstum die Mittel vorhanden. Darüber hinaus könne bei keinem Objekt Vorsorge getroffen werden. Der Redner beantragte endlich eine redaktionelle Abänderung der Fassung des ersten Ausschußantrages dahin:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ermächtigen, den der Vorlage vom 29. März 1912 betreffend Universität anliegenden Vertrag unter Zulassung etwa erforderlich werdender unerheblicher Abänderungen abzuschließen, sobald dem Finanz- und Rechtsausschuß der Stadtverordnetenversammlung nachgewiesen ist, daß die Zinsen des laut vorliegenden Berichts noch aufzubringenden Kapitalbedarfs von 7 212 000 ℳ der Universität

dauernd zur Verfügung stehen, und zwar die Zinsen aus einem Kapital von mindestens 6 000 000 ℳ vom Tage der Universitätseröffnung ab.

„Kein großes Unternehmen", schloß der Antragsteller, „kann ins Leben treten ohne Vertrauen und Optimismus. Aber wir dürfen sagen, niemals ist das Vertrauen besser fundiert gewesen, als bei dieser Vorlage, die allerdings für die Stadt Frankfurt einen Wendepunkt nach aufwärts bedeuten wird."

Die nationalliberale Fraktion ließ durch ihren Fraktionsführer von Lasaulx nur die Erklärung verlesen:

„Nach einer Entwicklung, deren Anfänge länger als ein Jahrhundert zurückliegen, soll heute über das große Werk der Universität Frankfurt a. M., soweit die Vertretung der Bürgerschaft dabei mitzuwirken hat, endgültig Beschluß gefaßt werden.

Der zähen, nie erlahmenden klugen und zielbewußten Arbeit des Oberbürgermeisters Dr. Adickes in den beiden letzten Jahrzehnten ist in erster Linie die Verwirklichung der Jahrhunderte zurückreichenden Idee zu danken. Daneben ist es die Opferwilligkeit der Stifter, die mit wärmstem Dank und hoher Anerkennung in diesem Hause hervorgehoben werden muß, ebensowenig darf vergessen werden, daß die beteiligten Vereine, Gesellschaften und Institute in selbstloser, verständnisvoller Weise dieses Werk förderten.

Wir sind der Ansicht, daß die Verhandlungen mit der Regierung zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben. Insbesondere glauben wir, daß der Vertrag, soweit dies überhaupt möglich ist, die nötigen Garantien dafür bietet, daß bei den Berufungen lediglich wissenschaftliche Gesichtspunkte, nicht aber konfessionelle, politische oder persönliche Rücksichten maßgebend sein werden. Auch betonen wir, daß der Staat als Veranstalter der Universität mehr als zu erwarten war, auf die besonderen Verhältnisse Frankfurts Rücksicht genommen hat, und daß vor allem die Stadtgemeinde, soweit sie an der Universität beteiligt ist, in ihren Rechten ausreichend geschützt wird. Die finanziellen Grundlagen der Universität erscheinen nach menschlicher Voraus-

sicht gesichert. Es sind Deckungsmittel vorgesehen, wie sie selbst größere Universitäten nicht reichlicher zur Verfügung stehen. So glauben wir, nach langer, sehr gründlicher, nunmehr über ein Jahr dauernder Prüfung, dem Universitätsplane zustimmen zu sollen. Die Nationalliberale Partei dieses Hauses ist bereit im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit einmütig ihre Zustimmung zur Gründung der Universität Frankfurt a. M. in der von den vereinigten Ausschüssen vorgeschlagenen Form zu geben. Möge sie unserer Vaterstadt reichen Segen bringen!"

Die gegnerische Stellung der sozialdemokratischen Fraktion vertraten die beiden Arbeitersekretäre Heiden und Rudolph. Heiden behandelte hauptsächlich die Finanzfrage. Er bezweifelte die Leistungsfähigkeit der beitretenden Vereine und Institute. Die Ziffern des Etats beruhten auf Schätzungen. Niemand könne für ihre Richtigkeit Gewähr leisten. Der Beitrag der Stadt bemesse sich nach der Höhe der Ärztebesoldungen für 1913. Wenn durch andere Organisation der Krankenhäuser, dadurch, daß Krankenkassen oder andere Körperschaften eigne Krankenhäuser errichteten, die Frequenz der städtischen Anstalten zurückginge und die frühere Ärztezahl nicht mehr notwendig sei, müßten gleichwohl die gleichen Aufwendungen gemacht werden. Der Redner behandelte dann noch die Ordnung der Berufungsfrage, in der keinerlei Besserung gegenüber der Übung der alten Universität erzielt sei. Man sei also auch machtlos, den herrschenden Tendenzen, die die Berufung eines Juden grundsätzlich ausschließe, entgegenzutreten. Für die Verbesserung der Volksbildung, die Hebung der breiten Schichten, sei mit der Universitätsgründung nichts gewonnen. Die Lasten der Stadt würden gesteigert, ihr Etatrecht beschränkt, Verpflichtungen für später, die niemand kenne, würden übernommen, bei all diesen Gefahren für die Stadt gebe es nur den Schluß: non possumus.

Mehr die politische Seite betonte Rudolph. Er knüpfte an die Erklärungen des Ministers im Abgeordnetenhause zum Beweise dafür an, daß die Selbstverwaltungsorgane

der Universität und Stadt keinerlei Einfluß haben sollten. Keinerlei Zugeständnisse seitens der Regierung seien erzielt worden. Die Mehrheitsparteien hätten sogar im Ausschuß alle Verbesserungsvorschläge, die politisch freiere Bahn schaffen sollten, niedergestimmt. Zu stürmischen Unterbrechungen, die den Unwillen der Versammlung zum Ausdruck brachten, kam es dann, als ein dritter sozialdemokratischer Redner in einer kurzen Erklärung den jüdischen Stiftern Würdelosigkeit vorwarf und sie für verächtliche und charakterlose Menschen erklärte, wenn sie ihr Geld hergäben, ohne daß man ihre Gleichberechtigung anerkenne. Nachdem noch einer der älteren Führer der volksparteilichen Fraktion Wedel die Bestimmungen der Vorlage vertreten und die Frage an die Versammlung gerichtet hatte, ob wirklich jemand diese großen hochherzigen Stiftungen, wie sie in Deutschland einzig daständen, deshalb zurückweisen wollte, weil der Minister nicht allen Forderungen zugestimmt habe, gelangte die Opposition dieser Partei in dem Oberlehrer Professor Sittig zum Wort. Er erklärte, in der Berufungsfrage sei nichts Wesentliches erreicht. Für die geplante Universität nach altpreußischem Muster sei kein Bedürfnis vorhanden. Durch die Gründung werde weder in politischer noch in kultureller Richtung ein Fortschritt erreicht. Für die eigentliche Volksbildung werde nichts gewonnen. Die Deckungsmittel seien nur für wenige Jahre ausreichend. Es sei daher zu erwarten, daß eine Belastung der Stadt von unberechenbarer Höhe eintrete. Die Mehrheit der Bürgerschaft stehe der Gründung einer Universität nicht freundlich gegenüber. Seine Freunde seien nicht gegen jede Universität, sondern nur gegen die Universität, wie sie hier gegründet werden solle.

Nachdem der Vertreter der Anstaltsdeputation Stadtrat Dr. Woell, der vorzüglich den medizinischen und finanziellen Teil der Vorlage vorbereitet hatte, Unrichtigkeiten der sozialdemokratischen Redner in ihrer Kritik des Etats entgegengetreten und ein Mitglied der nationalliberalen Fraktion Professor Dr. Trommershausen sich mit den

politischen Ausführungen dieser Redner auseinandergesetzt hatte, kam der Verfasser als Berichterstatter zum Schlußwort. Er konnte im einzelnen die finanziellen Ausstellungen Heidens als unrichtig widerlegen. Er wies darauf hin, daß die Umgestaltung der Krankenhäuser zu Universitätsanstalten gerade dem kleinen Manne zugute käme, daß sie ermöglichte, die ersten Autoritäten auch ans Bett des Ärmsten zu führen. In der Berufungsfrage sei alles erreicht worden, was man im städtischen Interesse erreichen konnte. Die Lösung bilde eine Diagonale durch die verschiedenen Interessen, die des Staats, der Stadt, der Fakultäten und der Stifter. Unberechtigt seien auch die Angriffe, daß man die Volksbildungszwecke zurücksetze. Ein Gegensatz zwischen Volksbildungsbestrebungen und Universitätspflege bestehe aber nicht. Wolle man das Gelehrtenstudium ersetzen durch ein Bildungswesen, wie es die vorgeschlagenen Volksakademien leisten sollten, so hieße das Dilletantismus und Halbbildung fördern und führe zum Ruin deutscher Wissenschaft. Das Volksbildungswesen, die university extension, sei herausgewachsen aus den Universitäten. Gerade auf der Basis der Universitäten werde es gehoben und gefördert.

Nicht zuletzt dürfe man offen die Förderung der Wirtschaftsinteressen Frankfurts durch die Universität betonen, nicht vielleicht in dem Sinne, daß man jeden Wechsel eines Studenten den Frankfurtern ins Aktivum einsetze, sondern vor allem in dem Sinne, daß die Förderung wissenschaftlichen Geistes und wissenschaftlicher Betätigung auch Förderung industrieller Interessen bedeute. Die für Frankfurt so wichtige chemische Industrie sei aus den Laboratorien der deutschen Professoren hervorgegangen, immer enger knüpfe sich das Band der Medizin mit der chemischen Praxis, der Naturwissenschaft mit der Technik.

Gerade der Mittelstand habe nur Gutes von der kommenden Universität zu erwarten. Die deutsche Universität sei nicht die Universität der reichen Leute, wie etwa in England. Wenn wiederum einer Großstadtbevölkerung,

der breiten Masse neu die Möglichkeit geboten werde, ihre Söhne der höchsten Bildung zuzuführen, sollten die Anhänger der Sozialdemokratie die letzten sein, die das verhinderten.

Bei der Abstimmung waren 69 Mitglieder anwesend. Nur ein Mitglied fehlte. Mit dem Zeichen höchster Erregung folgte Oberbürgermeister Adickes, der an der Debatte nicht teilgenommen hatte, dem Gange der Stimmabgabe. 43 Stimmen erklärten sich für die Anträge des Ausschusses in der Fassung des Antrags Bruck, 26 Stimmen erklärten sich dagegen. Das große Werk war glücklich über die Klippen der Beratung des Stadtparlaments hinweggeführt. Eine zähe, unablässige Arbeit hatte nach heftigem Kampf die schwersten Widerstände besiegt.

Die finanzielle Ausstattung der Universität

Nachdem der Oberbürgermeister dem Kultusministerium Bericht über den Ausgang der Verhandlungen in Frankfurt erstattet hatte, stand der Minister nicht an, nunmehr die erforderlichen Schritte zur staatlichen Sanktion der Universität einzuleiten. Man glaubte in Frankfurt, daß gelegentlich der Einweihung des Osthafens, zu der der Besuch des Kaisers in Aussicht gstellt war, eine Zusicherung in dieser Richtung erfolgen werde. Wenn auch der kaiserliche Besuch infolge der Hoftrauer um den König von Dänemark in letzter Stunde abgesagt wurde, ging man in dieser Erwartung nicht fehl. Noch einmal zeigte Adickes, wie er Feste der Bürgerschaft zu feiern und die Stadt zu vertreten verstand. Der Vollendung seines zweiten Hauptwerks, des Osthafens, galt die Feier. Nach der Rundfahrt nach dem Hafen und der Grundsteinlegung zur Kaiserbrücke, die die ehrwürdige alte Brücke ersetzen sollte, vereinte der Bürgersaal die Festversammlung, der sich zum erstenmal im Schmuck seiner Wandgemälde der Bürgerschaft öffnete. An den Vorwurf der Bilderreihe sich anschließend führte Adickes in seiner Festrede blendend und fesselnd, wie er nur je gesprochen, durch die Geschichte des vergangenen Jahrhunderts von dem Gipfel ästhetischer Kultur des deutschen Klassizismus zu den Zeiten des politischen Verfalls, von dem Aufstieg der Freiheitskriege zum neuen Erwachen des Einheitsstrebens, von seinem Kampf und seiner Niederlage über die Zeiten des Frankfurter Fürstentags hinweg zu seinem Sieg und seiner Lösung durch Preußen und das neugegründete Reich. Und wie die gebieterische Erscheinung dastand, hoch aufgerichtet, mit feurigem Auge und dem wallenden Weißhaar, im blendenden Rahmen des Festsaales, den er

geschaffen, und von der Erfüllung sprach, die Deutschland vom Kaiserreich erhofft und die es ihm gebracht, nicht nur an materieller Macht und sozialer Wohlfahrt, nein vor allem an Gütern geistiger Kultur, wahrlich da konnte er vor allen als Streiter für solche Größe und Bringer solcher Gaben erscheinen, der eben ein gewaltiges Werk der Technik und Baukunst für Industrie und Handel eröffnet und nun auch das erste Wort der königlichen Zustimmung für die Universität verkünden durfte, indem er den Erlaß an den Kultusminister verlas, datiert vom 18. Mai 1912 aus Homburg v. d. H.:

> Aus Ihrem Bericht vom 9. Mai habe ich mit Interesse von dem Stande der Verhandlungen Kenntnis genommen, welche die Errichtung einer Universität in Frankfurt a. M. unter Erweiterung der vorhandenen, dem Unterricht und wissenschaftlichen Forschungen dienenden Anstalten zum Gegenstand hatten. Daß dank dem opferfreudigen Sinne der Stifter für dieses Vorhaben die Mittel zum weitaus größten Teil gesichert sind, erfüllt mich mit Befriedigung. Ich will demgemäß genehmigen, daß der Plan der Errichtung einer Universität in Frankfurt a. M. weiter verfolgt wird, und beauftrage Sie, mir den Entwurf einer Universitätssatzung vorzulegen, sobald der Nachweis der erforderlichen Mittel in vollem Umfange erbracht ist.

Sonach war auch die Regierung, wie nach dieser von höchster Stelle kommenden Entschließung feststand, bereit, das Privileg auf der Grundlage des von den Stiftern zu schließenden Vertrags zu erteilen, sobald der Nachweis für Beschaffung der in dem Etat für erforderlich erachteten Kapitalien geführt werde. Die nächste Aufgabe mußte daher sein, die noch fehlenden Beträge zu erlangen. Die vorangegangenen schweren Kämpfe mit ihrer Betonung der politischen und konfessionellen Gegensätze, die das öffentliche Leben Deutschlands zerklüfteten, hatten naturgemäß dazu beigetragen, dies zu erschweren. Verstimmungen und Hemmungen waren dadurch gerade in den Kreisen erregt, die sonst in Frankfurt für gemeinnützige Zwecke sich stets

als opferbereit erwiesen und nun in der Befürchtung konfessioneller Zurücksetzungen trotz aller verbriefter Zusicherungen mit ihrer Beteiligung an den Stiftungen sich zurückhielten. Doch auch diese Schwierigkeiten wurden überwunden, indem man noch besondere Garantien für die Einhaltung der konfessionellen Gleichberechtigung dadurch schuf, daß für einige sehr bedeutende Zuwendungen die Rechtsform besonderer selbständiger Stiftungen mit eigner Verwaltung gewählt und hierdurch eine nochmalige Kontrolle über die Einhaltung der grundlegenden Verfassungsbestimmungen geschaffen wurde. Dadurch gelang es, neue Stiftungsmittel zu erhalten, die an Bedeutung bis dahin nur durch das Speyersche und Jügelsche Vermächtnis übertroffen waren. Doch war damit noch immer nicht der vorgesehene Bedarf gedeckt, und während des Sommers 1912 war man seitens der Befürworter der Universität in fortgesetzten Beratungen und ununterbrochener Arbeit bemüht, die fehlenden Mittel zu beschaffen. Hemmend wirkte hierbei vor allem, daß die fortschreitende Krankheit, die Oberbürgermeister Adickes zum Abschiedsgesuch gezwungen hatte, mehr und mehr seine bisherige Tatkraft beengte und ihm Schonung auferlegen mußte. Seine Amtszeit lief zum 30. September 1912 ab. Bis dahin mußte der Nachweis der Beschaffung des Stiftungsfonds erbracht sein, wollte man das Werk nicht neuen Fährnissen aussetzen. In eifrigem Werben war es endlich Mitte August gelungen, dies Ziel zu erreichen. Am 16. September traten Finanz- und Rechtsausschuß zu einer Vorbesprechung zusammen, in der sich ergab, daß Zusicherungen in hinreichender Höhe vorlagen, indes fehlte bei einer Reihe derselben noch die formelle Verbriefung in bindender Form.

Die erforderlichen Formalien wurden in den nächsten Tagen nachgeholt und in einer Sitzung der Ausschüsse vom 27. September konnte der erforderte Nachweis vorgelegt werden. Außer den bei Abfassung der Denkschrift bereits bekannt gewordenen Zuwendungen konnten an neuen Stiftungen nachgewiesen werden:

zwei	mit	einem	Kapital	von	je	1 000 000 ℳ
eine	,,	,,	,,	,,	,,	400 000 ,,
eine	,,	,,	,,	,,	,,	280 000 ,,
sieben	,,	,,	,,	,,	,,	250 000 ,,
zwei	,,	,,	,,	,,	,,	200 000 ,,
sieben	,,	,,	,,	,,	,,	100 000 ,,
sieben	,,	,,	,,	,,	,,	50 000 ,,
eine	,,	,,	,,	,,	,,	40 000 ,,
zwei	,,	,,	,,	,,	,,	30 000 ,,
drei	,,	,,	,,	,,	,,	25 000 ,,
fünf	,,	,,	,,	,,	,,	20 000 ,,
zwei	,,	,,	,,	,,	,,	10 000 ,,

Dazu traten noch eine Reihe von Zuwendungen mit später einsetzendem Zinsgenuß und testamentarische Vermächtnisse. Die Ausschüsse konnten feststellen, daß insgesamt seitens der Stifter in Bar, Wertpapieren und Hypothekenurkunden bei der Stadthauptkasse erlegt waren

4 120 000 ℳ,

daß in rechtsverbindlicher Form Beträge zugesagt waren in Höhe von 1 906 000 ℳ,

6 026 000 ℳ,

deren Zinsen sämtlich vor Universitätseröffnung zur Verfügung standen;

daß weiter Stiftungen im Betrage von 1 100 000 ℳ, deren Zinsen erst nach dem 1. April 1914 zur Verfügung stehen würden, zugesagt waren.

Dazu kam an auflaufenden Zinsen noch ein Betrag von 140 000 ℳ. Der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrem Beschlusse vom 17. April 1912 berechnete Kapitalbedarf von 7 212 000 ℳ war daher gedeckt, wobei die vorliegenden letztwilligen Zuwendungen als noch nicht angefallen außer Ansatz blieben.

Die Ausschüsse erstatteten der Versammlung Bericht, der feststellte, daß der verlangte Nachweis als erbracht anzusehen und der Magistrat sonach ermächtigt sei, den Universitätsvertrag abzuschließen. Der Bericht wurde in

der Sitzung vom 3. Oktober 1912 durch den Verfasser mit wenigen Begleitworten zum Vortrag gebracht. Aus dem Hause sprach nur Justizrat Bruck, der nach seiner Ausführung nur das Wort ergriff, um den so unendlich bedeutsamen Bericht, der für die Entwicklung der Stadt von so hervorragender Einwirkung sei, nicht sang- und klanglos in den Protokollen verschwinden zu lassen. Aller derer müsse nochmals dankbar gedacht werden, durch deren opferwilliges Eintreten die Gründung der Universität gelungen sei. Nachdem der Streit der Meinungen geschlossen sei, gelte es, nicht nur den äußern, auch den innern Zusammenhang mit der großartigen Kulturschöpfung festzuhalten und beizutragen, daß die Universität Frankfurt eine Dominante für das Kulturleben Deutschlands und Frankfurts werde.

Bereits am Tage nach der Sitzung der Ausschüsse, am 28. September 1912, war in feierlichem Akt der Universitätsvertrag von den Stiftern abgeschlossen worden.

Der Vertrag weist nur wenige Abänderungen gegenüber dem der Stadtverordnetenversammlung vorgelegten Entwurfe auf. Als weiterer Mitkontrahent wird Professor Dr. Edinger als Vertreter des Neurologischen Instituts aufgeführt. Der Einleitung vor § 1 ist der redaktionelle Zusatz eingefügt: „In dieser Voraussetzung übernehmen sie die im nachfolgenden festgesetzten Verpflichtungen, wobei, soweit die Verpflichtungen aus einem städtischen Zweckvermögen zu erfüllen sind, als Träger der Verpflichtung der Kürze halber das Zweckvermögen bezeichnet ist". Bei Aufzählung der Stiftungsmittel in § 13 sind die entsprechenden Summen eingesetzt; dementsprechend lauten die Ziffern:

2. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit sofortigem Zinsgenuß haben die Summe von 6 200 000 ℳ mit einem jährlichen Zinsgenuß von 248 000 ℳ überschritten. Dazu treten dauernd gesicherte Renten in Höhe von jährlich 25 000 ℳ.
3. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit später (zum weitaus größten Teil 1915—1917) einsetzendem Zinsgenuß betragen mehr als 1 200 000 ℳ und sollen insbesondere auch zur Bestreitung der Kosten der bei zunehmendem Besuch erforderlich werdenden Bauten (chemisches Institut, neuer Hörsaal für die innere Klinik u. a. m.) dienen.

4. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit einem beim Tode gewisser Personen einsetzenden Zinsgenuß betragen mehr als 200 000 ℳ.

Neu eingefügt ist der Beitritt des Neurologischen Instituts in § 26:

Professor Dr. Ludwig Edinger verpflichtet sich das in den Räumen des pathologischen Instituts eingerichtete neurologische Institut, für das stadtseitig die erforderlichen Räume in der seitherigen Weise zu überlassen sind, auf seine Kosten weiter zu betreiben und die Mittel sicherzustellen, daß das Neurologische Institut nach seinem Tode weiter betrieben werden kann.

Die §§ 26—28 sind als §§ 27—29 unverändert.

Das vom 28. September 1912 datierte Dokument trägt die Unterschriften:

Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
Adickes. Woell.

Verwaltungsausschuß der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften.
Adickes. W. Merton.

Rektor und Prorektor der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften.
Panzer. Freudenthal.

Administration der Carl-Christian-Jügel-Stiftung.
Adickes.

Vorstand der Stiftung Theodor Stern'sches Medizinisches Institut.
Adickes.

Institut für Gemeinwohl, Gesellschaft mit beschr. Haftung.
A. Merton. Stein.

Vorstand der Georg und Franziska Speyerschen Studienstiftung.
Adickes. Dr. E. Hartmann.

Vorstand des Physikalischen Vereins.
Dr. L. Gans. Paul Fulda.

Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung
Dr. Rödiger.

Direktion der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft.
Dr. A. Knoblauch
Professor Marx.
Dr. F. W. Winter.
Dr. A. Lotichius.

Vorstand der Stiftung Carolinum.
Dr. J. de Bary.
Dr. Ferd. Pachten.
Robert de Neufville.
Alfred Weinschenk.
August Lotichius.

Neurologisches Institut.
Dr. Ludwig Edinger.

Nachprüfung der Stiftungsmittel durch die Staatsorgane

Nachdem so alle Verhandlungen in Frankfurt zum glücklichen Abschluß gebracht und die Formalien der einzelnen Stiftungen erledigt waren, wurden am 26. November 1912 die Unterlagen dem Minister unterbreitet, um die Verleihung des staatlichen Privilegs herbeizuführen. Seitens der zuständigen Instanzen, dem Kultus- und dem Finanzminister wurde zunächst eine Prüfung darüber angestellt, ob die zur Verfügung gestellten Mittel auch staatlicherseits als ausreichend anerkannt werden könnten. Diese Prüfung fiel, wie zu erwarten war, in günstigem Sinne aus, so daß der Kultusminister am 20. Februar 1913 an Oberbürgermeister Adickes als dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften den Erlaß richten konnte:

„Nach den von Ew. Hochwohlgeboren mir gemachten Mitteilungen „erachte ich den Nachweis der für die Universität erforderlichen „Mittel für erbracht. Wegen der Genehmigung der einzelnen Stiftungen „und Schenkungen behalte ich mir das weitere vor.

(gez.) v. Trott zu Solz.

Der Hergang der staatlichen Prüfung und die gemachten Feststellungen ergeben sich aus den Verhandlungen der Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses vom 24. Februar 1913. In dieser Sitzung brachte beim Etat des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten der Berichterstatter Abgeordneter Heckenroth den vorjährigen Beschluß der Kommission in Erinnerung, wonach an die Gründung der Universität Frankfurt nur herangetreten werden dürfe, wenn feststehe, daß die Universität so reich dotiert sei, daß der Staat unter keinen Umständen jemals zu ihrer Unterhaltung herangezogen werden dürfe.

Der Minister erwiderte, daß dem Finanzminister und ihm ein solcher Nachweis erbracht sei und daß derselbe der Kommission vorgelegt werden könne. Der nationalliberale Abgeordnete Dr. von Campe wies darauf hin, daß der Beschluß des Abgeordnetenhauses sich auch darauf erstreckt habe, daß der Charakter der Universität als Staatsanstalt gewährleistet sei, daß die Rechte der Staatsregierung und der Fakultäten wie bei anderen Universitäten geregelt werden möchten und daß die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sichergestellt werden sollten; auch sei gewünscht worden, daß die abgeschlossenen Verträge vor Zustimmung zur Gründung vorgelegt werden möchten. Der Minister erwiderte, daß den ersteren Wünschen entsprochen werde; was die Vorlage der Verträge angehe, so enthalte das einen Eingriff in die Rechte der Krone. Es handle sich nicht um den Abschluß von Verträgen, sondern um den Erlaß von Statuten, die für die Gründung maßgebend sein würden. Diese seien öffentlichen Rechts und der allgemeinen Kenntnis zugänglich, so daß nachgeprüft werden könne, ob die Zusicherungen der Staatsregierung erfüllt seien. Seitens des Ministerialdezernenten wurden die Finanzverhältnisse der Universität im einzelnen dargelegt und betont, die Ausstattung sei so reichlich, daß für jetzt wie für die nächste Zeit für Einrichtung und Unterhaltung die Deckung gewährleistet sei. Abgesehen von Berlin gebe es keine Universität, die einen Staatszuschuß habe, der sich mit dem vorgesehenen Betrage von jährlich 1 400 000 ℳ zur Bestreitung der laufenden Kosten messen könne, wenn man berücksichtige, daß daraus nicht einmal die Kosten der Krankenanstalten zu decken seien. Für absehbare Zeiten sei vorgesorgt. Nachdem die Frage der Deckung von verschiedenen Seiten einer kritischen Beurteilung unterzogen worden, führte ein Vertreter des Finanzministers aus, auch die Finanzverwaltung habe ein sehr lebhaftes Interesse daran, daß die Universität genügend fundiert sei und später keine Staatsmittel in Anspruch nehme. Die Finanzverwaltung habe darauf gehalten, daß nicht nur die einmaligen Kosten durch eigene Auf-

wendungen der Interessenten gedeckt würden, sondern in reichlicher Bemessung auch die laufenden Kosten. Selbstverständlich habe die Staatsregierung bei ihrer Prüfung auch die zukünftige Steigerung der Kosten berücksichtigen müssen. Dies sei geschehen unter sehr mäßiger Einsetzung der eigenen Einnahmen und darauf seien die Mittel, die man in Frankfurt ursprünglich habe zur Verfügung stellen wollen, sehr wesentlich erhöht worden. Die Frage der Deckung für eine spätere Zukunft sei in hohem Grade eine Frage subjektiven Ermessens. Nachdem bei allen Verhandlungen kein Zweifel darüber gelassen worden sei, daß diese Universität niemals Staatsmittel in Anspruch nehmen dürfe, habe indessen der Finanzminister geglaubt, den von den Herren der Unterrichtsverwaltung dargelegten Umfang der Dotation als ausreichend ansehen zu sollen. Die Finanzverwaltung habe die Sache nicht zu optimistisch betrachtet, habe aber nach allen Erfahrungen, die mit den reichen Dotationen in Frankfurt gemacht worden seien, geglaubt, sie auch nicht allzu pessimistisch ansehen zu müssen und erwarten zu können, daß wenn neue Bedürfnisse hervorträten, die großen finanziellen Kräfte Frankfurts, die sich jetzt betätigt hätten, eine Verkümmerung der Universität nicht zulassen und sich weiter betätigen würden. Nachdem in der Debatte noch die Form der Zusicherungen und die juristische Bindung der Korporationen, die sich zu Beiträgen verpflichtet hätten, einer Erörterung unterzogen worden waren, wobei auch von seiten der Opponenten betont wurde, in den Ausführungen solle kein Übelwollen gegen die Universität Frankfurt gesehen werden, vielmehr scheine es, daß die Finanzierung großartig durchgeführt sei, sagte der Minister noch nähere schriftliche Darlegung zu. Als Ergebnis der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, daß bezüglich der vorjährigen Resolution in den ersten beiden Punkten, Gewährleistung des Charakters der Universität als Staatsanstalt und Übereinstimmung der Rechte des Staats und der Fakultäten mit denen der anderen Universitäten, die gewünschte Zusicherung erteilt sei, daß auch die dritte For-

derung, Sicherstellung der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, gewährleistet erscheine; zu dem weiteren Punkte, Ausschluß der Inanspruchnahme von Staatsmitteln, sehe man der Vorlage der Unterlagen durch den Minister entgegen. Der letzten Forderung, Vorlage der Verträge vor Erteilung der Zustimmung, habe der Minister nicht stattgegeben. Zum Schlusse wies der Minister darauf hin, daß die Entwicklung der Ausgaben der übrigen Universitäten nicht zum Vergleiche herangezogen werden könne; die preußischen Universitäten hätten sich bisher immer aus kleinen Anfängen entwickelt, hier trete zum ersten Male eine nach allen Regeln der Kunst ausgestattete Universität ins Leben.

Noch vor der Verhandlung im Plenum legte der Minister die zugesagte Aufstellung vor, die folgende, übersichtliche Form aufwies:

Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben und das Kapitalvermögen der Universität Frankfurt a. M.

A. Einnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben.

Bezeichnung	Kapital ℳ	Jahreseinnahmen ℳ
I. Einnahmen aus bereits vorhandenen Stiftungen		
Zinsen von den in das städtische Zweckvermögen übergegangenen Stiftungen	3 252 866	88 480
Zinsen von drei selbständigen Stiftungen	2 635 000	102 500
Weiterer Zuschuß aus einer der letzteren Stiftungen		40 000
Summe I	5 887 866	230 980
II. Einnahmen aus Stiftungen und Zuwendungen, die mit Errichtung der Universität in Kraft treten		
Zinsen aus Zuwendungen und Stiftungen, die in das Zweckvermögen der Stadt übergehen bzw. der Universität unmittelbar anheimfallen	1 450 000	58 000
Zinsen aus vier neuen selbständigen Stiftungen	1 781 400	71 256
Summe II	3 231 400	129 256

Bezeichnung	Kapital ℳ	Jahreseinnahme ℳ
III. Sonstige Einnahmen aus Zinsen		
Aus Kapitalien der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften	175 000	7 000
Aus einem Ablösungs-Kapital von der Stadt für Übernahme der Pensionspflicht für Dozenten usw.	250 000	10 000
Summe III	425 000	17 000
IV. Feste Zuschüsse		
Stadt Frankfurt		75 000
Institut für Gemeinwohl		83 000
Handelskammer		30 000
Polytechnische Gesellschaft		5 000
Summe IV		193 000
V. Übernommene Verpflichtungen		
Stadt Frankfurt Zahlung von Gehältern und Wohnungsgeldzuschüssen für Professoren in bisherigem Umfang		130 000
Dr. Senckenbergische Stiftung		22 300
Stern'sches medizinisches Institut		4 800
Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft		14 000
Karolinum		4 800
Summe V		175 900
VI. Aus eigenem Erwerb		
Summe VI für sich		80 364
VII. Leistungen Dritter für die zu Universitätszwecken zur Verfügung gestellten Institute		
1. Stadt Frankfurt 277 240 ℳ		
2. Georg und Franziska Speyersche Stiftung 38 000 „		
3. Dr. Senckenbergische Stiftung 46 968 „		
4. Sternsches Medizinisches Institut 16 500 „		
5. Physikalischer Verein 85 930 „		
6. Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft 78 593 „		
7. Rothschild-Stiftung 51 694 „		
8. Karolinum 9 590 „		
604 515 ℳ		

Bezeichnung		Kapital ℳ	Jahreseinnahme ℳ
Zusammenstellung der Einnahmen			
I. Vorhandene Stiftungen		5 887 866	230 980
II. Neue Stiftungen und Zuwendungen		3 231 400	129 256
III. Sonstige Kapitalien		425 000	17 000
IV. Feste Zuschüsse			193 000
V. Übernommene Verpflichtungen			175 900
VI. Aus eigenem Erwerb			80 364
VII. Leistungen Dritter	604 515 ℳ		
Gesamtsumme	604 515 ℳ	9 544 266	826 500

Bemerkungen:

Zu VI Aus eigenem Erwerb

Immatrikulationsgebühren	7 000 ℳ
Zeugnisgebühren	6 500 ,,
Promotionsgebühren	1 200 ,,
Auditoriengelder	15 000 ,,
Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge	6 000 ,,
Seminargebühren	15 000 ,,
Hebegebühr von den Vorlesungshonoraren	5 000 ,,
Aus dem Honorarabzugsverfahren	24 300 ,,
Mieten usw.	364 ,,
sind	80 364 ℳ

Zu VII Laufende Unterhaltungskosten

zu 1: der Stadtbibliothek, des Hygienischen Instituts, des Chemisch-physiologischen Instituts, des Pathologischen Instituts und des Gerichtsärztlichen Instituts.

,, 2: des Pharmakologischen Instituts;

,, 3: der Senckenbergischen Bibliothek und des Botanischen Instituts;

,, 4: des Physikalisch-physiologischen Instituts;

,, 5: des Physikalischen Instituts, des Chemischen Instituts, des Instituts für Elektrotechnik und angewandte Physik, des Instituts für Physikalische Chemie, des Instituts für Meteorologie und Geophysik, des Instituts für Astronomie;

,, 6: des Zoologischen Instituts und Museums und der Mineralien-Sammlung;

,, 7: der Rothschild-Bibliothek;

,, 8: des Zahnärztlichen Instituts.

B. Laufende Ausgaben.

Bezeichnung	Jahresausgabe ℳ	Bemerkungen
I. Professorenbesoldungsfonds		
1. Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse für 46 ordentliche und 19 außerordentliche Professoren	404 000	
2. Besoldungen für Ersatzprofessoren	50 400	
3. Zuschußfonds für Professorengehälter	50 000	
4. Für Lehrer und Lehraufträge	37 860	
Summe I	542 260	
II. Persönliche und sächliche Ausgaben der Akademischen Verwaltung und der Institute		
1. Akademische Verwaltung	92 393	
2. Institute	140 757	
Summe II	233 150	
III. Aufwendungen, welche von den Eigentümern der Institute getragen werden.		
604 515 ℳ		Vgl. Einnahme Tit. VII
IV. Pensionen für Beamte und Reliktenversorgung		
(auch für Hinterbliebenen von Professoren)	30 000	
Summe IV für sich		
V. Baufonds	10 000	
Summe V für sich		
VI. Insgemein und zur Abrundung	11 090	
Summe VI für sich		
Zusammenstellung der Ausgaben		
I. Professorenbesoldungsfonds	542 260	
II. Ausgabe der Akademischen Verwaltung und der Institute	233 150	
III. Aufwendungen der Eigentümer der Institute 604 515 ℳ		
IV. Pensionen- und Reliktenversorgung	30 000	
V. Baufonds	10 000	
VI. Insgemein und zur Abrundung	11 090	
Gesamtsumme der Ausgaben 604 515 ℳ	826 500	
„ „ Einnahmen 604 515 ℳ	826 500	

In den Ausgaben sind nicht enthalten die Ausgaben für die Kliniken, welche von der Stadt Frankfurt getragen werden.

C. Sicherheitsfonds, Reservefonds und Mittel für Bauten usw.

Außer den in der vorstehenden Zusammenstellung zur Deckung der laufenden Ausgaben in Höhe von jährlich 826 500 ℳ bereits berücksichtigten Mittel stehen für die Zwecke der Universität zur Verfügung.

1. aus bereits eingezahlten einmaligen Zuwendungen	2 860 000 ℳ
2. aus Zuwendungen, die mit der Errichtung der Universität in Kraft treten	1 540 000 ,,
3. aus den Einkünften einer Stiftung in den Jahren 1910 bis 1913 und aus aufgelaufenen Zinsen	440 000 ,,
Summa	4 750 000 ℳ

Davon werden verwendet:

2 000 000 ℳ zur Bildung eines Sicherheitsfonds, dessen Zinsen bis auf Weiteres dem Kapital zugeschlagen werden sollen.

500 000 ℳ zur Bildung eines besonderen Reservefonds, dessen Zinseinnahme mit jährlich 20 000 ℳ für einmalige künftige Mehrbedürfnisse Verwendung finden sollen.

2 250 000 ℳ zur Deckung der in nächster Zeit notwendig werdenden einmaligen Aufwendungen für Bauten usw. siehe unten unter F.

4 750 000 ℳ

Für die sonst noch notwendigen Ergänzungen der Universitäts-Einrichtungen sollen 613 000 ℳ einmalig von anderen Verpflichteten aufgewendet werden. Siehe unten unter G.

D. Deckung künftiger Mehrbedürfnises.

Für künftige Mehrbedürfnisse sind zugesichert bzw. zu erwarten:

1. Freiwerdende Renten bei der Jügel-Stiftung in nächster Zeit	11 100 ℳ
im Jahre 1956	5 580 ,,
2. Beim Verkauf der Grundstücke der Jügel-Stiftung bei Annahme eines Kauferlöses von 150 000 ℳ	6 000 ,,
3. Zugesicherte Zuwendungen in Höhe von 300 000 ℳ, die erst nach dem Tode der Stifter fällig werden, bei denen aber die Zinsen von 100 000 ℳ schon nach Errichtung der Universität für deren Zwecke verwendet werden können während die Zinsen von 200 000 ℳ mit erst nach dem Tode der Stifter verwendbar werden.	4 000 ,, 8 000 ,,

4. aus zugesicherten Vermächtnissen in Höhe von über 3 000 000 ℳ, von denen 1 200 000 ℳ zum weitaus größten Teil in den Jahren 1915 bis 1917 fällig werden	120 000 ℳ
sind	154 680 ℳ

Dazu treten die Mehreinnahmen aus eigenem Erwerbe infolge erhöhter Frequenz und aus aufgelaufenen Zinsen.

E. Übersicht über die Höhe und Verwendung der für die Universität gemachten Stiftungen und Zuwendung von Kapitalien.

9 544 266 ℳ	zur Deckung laufender Ausgaben
2 000 000 „	zur Bildung eines Sicherheitsfonds
500 000 „	zur Bildung eines Reservefonds für einmalige Mehrbedürfnisse
2 250 000 „	zu einmaligen Aufwendungen für Bauten usw.
300 000 „	zu künftigen dauernden Mehrbedürfnissen.
Sa. 14 594 266 ℳ	

Außerdem steht aus bereits jetzt zugesicherten Vermächtnissen im Laufe der Zeit ein Kapitalzuwachs von über 3 000 000 ℳ zu erwarten, dessen Zinsen zur Deckung künftiger Mehrbedürfnisse Verwendung finden sollen. Von dem Kapital werden 1 200 000 ℳ voraussichtlich bereits in den Jahren 1915 bis 1917 fällig.

F. Bauten usw., deren Kosten aus Universitätsmitteln zu decken sind.

1. Chemisches Institut	500 000 ℳ	(nicht für jetzt, sondern erst für später im Falle des Bedürfnisses in Aussicht genommen)
2. Medizinischer Hörsaal nebst Arbeitssälen (zu 1 und 2 Bauplätze stellt die Stadt Frankfurt)	250 000 „	
3. Bauten in den Kliniken, im Hygienischen und Pathologischen Institut, soweit es sich um Ergänzungen für die Universität handelt.	90 000 „	
4. Einrichtung von Seminaren in der Juristischen und Philosophischen Fakultät	30 000 „	

5.	Erweiterungsbau des Universitäts-Hauptgebäudes, des Jügelhauses der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften	800 000 ℳ
6.	Abfindungssumme an den physikalischen Verein für Ergänzung seiner Unterrichtseinrichtungen	200 000 ,,
7.	Erweiterung des Senckenbergischen Museums (Zoologie, Mineralogie und Geologie)	300 000 ,,
8.	Für die Bibliotheken	80 000 ,,
	sind	2 250 000 ℳ

G. Bauten usw., deren Kosten von anderen Verpflichteten bestritten werden.

Stadt Frankfurt: Einrichtung von Polikliniken	63 000 ℳ
Speyersche Studien-Stiftung: Ausstattung des Pharmakologischen Instituts	50 000 ,,
Senckenbergische Stiftung: Bau der Anatomie	420 000 ,,
Stern'sches Medizinisches Institut: Einrichtung des Physikalisch-Physiologischen Instituts	80 000 ,,
sind	613 000 ℳ

H. Für die Universität zur Verfügung stehende Gebäude, Institute usw.

Vorhandene Gebäude und Institute	Neu- und Erweiterungsbauten und Ergänzungen der vorhandenen Einrichtungen
I. Akademische Verwaltung	
Universitäts-Hauptgebäude Als Universitäts-Hauptgebäude soll das neuerbaute Jügelhaus dienen, welches die Verwaltungsräume, die allgemeinen Hörsäle, Seminarräume und die Aula enthält — jetzt Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften —.	Zur Vermehrung der Unterrichtsräume ist ein Erweiterungsbau in Aussicht genommen. Bauplatz stellt die Stadt. Baukosten: 800 000 ℳ

Vorhandene Gebäude und Institute	Neu- und Erweiterungsbauten und Ergänzungen der vorhandenen Einrichtungen
II. Juristische Fakultät	
Hörsäle und Seminarräume im Jügelhaus.	Für Seminareinrichtungen in der Juristischen und Philosophischen Fakultät sollen 30 000 ℳ einmalig aus Universitätsmitteln aufgewendet werden.
III. Medizinische Fakultät	
Sämtliche Kliniken sind in den städtischen Krankenanstalten, welche der Universität zur Benutzung überwiesen werden sollen, vorhanden; ihre Bettenzahl geht weit über das Unterrichtsbedürfnis der Universität hinaus, sie sind zum überwiegenden Teil vorzüglich ausgestattet und besitzen schon jetzt zahlreiche Unterrichtsräume, wovon einige in allerletzter Zeit gebaute, vortrefflich eingerichtet sind.	In einem vorhandenen Gebäude sollen eine chirurgische und eine medizinische Poliklinik, sowie eine Poliklinik für Nervenleidende eingerichtet werden. Die Kosten für die Umbauten (— 63 000 ℳ —) trägt die Stadt Frankfurt.
Medizinische Klinik	Bei zunehmender Frequenz soll auf dem Gebäude der städtischen Krankenanstalten ein größerer medizinischer Hörsaal nebst Arbeitsräumen hergestellt werden. Die Baukosten: 250 000 ℳ trägt die Universität.

Vorhandene Gebäude und Institute	Neu- und Erweiterungsbauten und Ergänzungen der vorhandenen Einrichtungen
Chirurgische Klinik.	
Frauenklinik, Augenklinik, Ohrenklinik, Hals- und Nasenklinik: sämtlich neu u. in bester Ordnung, die erforderlichen Unterrichtsräume sind vorhanden.	
Hautklinik	
Irrenklinik	
Zahnärztliches Institut	
Gerichtsärztliches Institut	
Pathologisches Institut sehr gut ausgestattet und mit Unterrichtsräumen versehen, (städtisch)	
Hygienisches Institut, (städtisch.)	Für Bauten usw. in den Kliniken, im Hygienischen und Pathologischen Institut, soweit es sich um die Ergänzungen für Universitätszwecke handelt, sollen 90 000 ℳ aus Universitätsmitteln aufgewendet werden.
	Anatomisches Institut Neubau in Aussicht genommen. Bauplatz stellt die Stadt. Baukosten: 420 000 ℳ aus der Dr. Senckenbergischen Stiftung.
	Pharmakologisches Institut. Einrichtung durch die Speyersche Studienstiftung im Georg-Speyerhaus (Excellenz Ehrlich). Einrichtungskosten: 50 000 ℳ aus Mitteln der Stiftung.
Chemisch-physiologisches Institut gut ausgestattet, städt.	

Vorhandene Gebäude und Institute	Neu- und Erweiterungsbauten und Ergänzungen der vorhandenen Einrichtungen

IV. Philosophische Fakultät

umfaßt nur die Geisteswissenschaften; Hörsäle und Seminare im Jügelhause (Universitäts - Hauptgebäude).

V. Naturwissenschaftliche Fakultät

Sämtliche Institute und Sammlungen mit Ausnahme des Botanischen Gartens sind vorhanden und sehr gut ausgestattet, bedürfen aber im Falle einer starken Steigerung der Frequenz der Erweiterung auf bereitstehenden Bauplätzen. Die Institute liegen überaus günstig neben dem obenerwähnten Jügelhause, dem künftigen Universitäts-Hauptgebäude, und zwar:

a) Das Gebäude des Physikalischen Vereins.

Es enthält:

Das Physikalische Institut
„ Chemische Institut
„ Physikalisch-chemische Institut
„ Elektrotechnische Institut
„ Geophysikalische Institut
„ Astronomische Institut.

} sämtlich mit Hörsälen und sonstigen Unterrichtsräumen ausgestattet.

Zur Vermehrung und Verbesserung der Unterrichtseinrichtungen in diesen Instituten sind 200 000 ℳ in Aussicht genommen, welche die Universität an den Physikalischen Verein zahlt.

Für einen später etwa notwendig werdenden Neubau des Chemischen Instituts sind 500 000 ℳ vorgesehen.

b) Die Gebäude der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft.

Das eine Gebäude, welches an das Jügelhaus anstößt, enthält die

Vorhandene Gebäude und Institute	Neu- und Erweiterungsbauten und Ergänzungen der vorhandenen Einrichtungen
der Universität zur Verfügung gestellte medizinische und naturwissenschaftliche Bibliothek der Gesellschaft; Das andere daneben liegende Gebäude das Zoologische Museum „ Geologisch-Paläontologische Museum „ Mineralische Museum } ein erst kürzlich hergestellter prächtiger Neubau mit 3 grossen Hörsälen.	In Aussicht genommen ist, auf dem noch unbebauten Teile des Museumsgrundstückes einen Anbau herzustellen und darin Hörsäle, Kursräume und sonstige Unterrichtsräume einzurichten. Aufwand: 300 000 ℳ fallen der Universität zur Last.
Botanisches Institut stellt die Senckenbergische Stiftung.	Ein kleiner botanischer Garten ist beim Palmenhause vorhanden.

VI. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Hörsäle und Seminarräume befinden sich im Jügelhause.

VII. Bibliothek

Zur Benützung für Universitätszwecke stehen zur Verfügung:

a) die Stadtbibliothek mit	354 000	Buchbinderbänden
b) die vorerwähnte Senckenbergische Bibliothek mit	85 000	„
c) die Rothschildsche Bibliothek mit	70 000	„

Die Rothschildsche Bibliothek umfaßt neuere Sprachen, insbesondere romanische Sprachen und außerdem christliche Archäologie, die Senckenbergische Bibliothek, wie schon erwähnt, Medizin und Natur-

wissenschaften, die Stadtbibliothek alle übrigen Fächer. Sehr gut ausgestattet ist die Stadtbibliothek auf juristischem Gebiet, desgl. auf mathematischem Gebiet, wofür die Stadt kürzlich 60 000 ℳ bewilligt hat.

Die knappe Darlegung des reich gegliederten Organismus, vor allem die Ziffern der opferwillig aufgebrachten Schenkungen und Stiftungen verfehlten ihren Eindruck nicht. Auch die Gegner verstummten. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. April 1913, in der der Universitätsetat zur Beratung kam, erklärte der Zentrumsabgeordnete Dr. K a u f m a n n , die Erklärungen des Ministers in der Budgetkommission hätten befriedigt. Nur zur Frage des Kurators habe er sich nicht geäußert. Die Finanzdeckung sei nach dem vorgelegten Finanzplan g l ä n z e n d. Der Abgeordnete Dr. F r i e d b e r g hielt die früheren Bedenken gleichfalls für beseitigt; die hohen Opfer der Frankfurter Bevölkerung für die Zwecke der Wissenschaft seien der öffentlichen Anerkennung wert. Der M i n i s t e r stellte zu seiner Freude fest, daß man das vorgelegte Material als ausreichend anerkenne. Während der volksparteiliche Abgeordnete E i c k h o f f die Gründung als einen Ruhmestitel Frankfurts bezeichnete, hielt allein der Marburger Vertreter Professor B r e d t seine früheren Einwendungen aufrecht. Ihm entgegnete in eingehender Darstellung der Frankfurter Abgeordnete F u n c k , indem er ausführte, daß bei genügender Abgrenzung der Kompetenzen nur willkommen sein könne, wenn für Bildungsanstalten, die Staatszwecke zu erfüllen hätten, auch private Mittel sich fänden. Kleinstadt- und Großstadtuniversitäten könnten in gegenseitiger Ergänzung wohl nebeneinander stehen. Für die Erziehung der Jugend hätten beide ihre eigenen Werte. Indem er noch die vorgelegten Zahlen näher erläuterte, und auf die Aufwendungen für die Kliniken hinwies, von denen man zum mindestens einen Teilbetrag von 800 000 ℳ jährlicher Aufwendungen in den Universitätsetat einzustellen habe, um zu einem richtigen Maßstab gegenüber den Etats anderer Universitäten zu gelangen, glaubte er feststellen

zu können, daß Frankfurt den Vergleich mit der Mehrzahl der deutschen Universitäten in finanzieller Beziehung aushalten könne. Das Haus dürfe überzeugt sein, schloß er, daß ein Mann wie Adickes eben wie alle Beteiligten in Frankfurt sich der Tragweite des gewaltigen Unternehmens sehr wohl bewußt seien; man hoffe und erwarte von der Frankfurter Universität eine starke Entwicklung, wisse aber auch genau, daß die Augen der gebildeten Welt auf diese neue Erscheinung gerichtet seien. Das Solidaritätsgefühl, das die Frankfurter Bürgerschaft, die Stadtverwaltung und die Stiftungen umfasse, werde nach menschlichem Ermessen stark genug sein, um das große Werk auch ohne finanzielle Beihilfe des preußischen Staates zu gutem Ende zu führen. Mit nochmaligen kritischen Einwendungen des Vertreters von Münster, Professor von Savigny, und einer Richtigstellung seitens des Ministers ging die Debatte zu Ende, ohne daß eine Beschlußfassung erfolgte. So war auch die schwere Probe der parlamentarischen Behandlung glücklich bestanden. War der Widerspruch anfänglich fast ein allgemeiner gewesen, bei den großen Parteien der Rechten aus grundsätzlichen Widerständen gegen die neuen Bestrebungen aus der Mitte einer Großstadt heraus, bei der nationalliberalen Partei aus Befürchtungen für die Unabhängigkeit des Lehrbetriebs, so waren alle diese Widerstände von Einwendungen Einzelner abgesehen, bei denen lokale Gesichtspunkte ihrer Wahlkreise wohl überwogen, nunmehr beseitigt. Wer die Schwierigkeit der Stellung eines preußischen Kultusministers kennt, wird bewundern müssen, daß der Minister die Durchführung einer Aufgabe übernahm, bei der er auf den Widerspruch der einflußreichen großen Parteien des Abgeordnetenhauses rechnen mußte, und in deren Verteidigung er fast allein im Parlament stand. Aber vollends war es ein Triumph der Beharrlichkeit und der vorsichtigen klugen Behandlung durch den Minister und seinen Ministerialdirektor Naumann, daß die Lösung schließlich fast ohne Kampf, ja unter Anerkennung und Bewunderung des Erreichten erfolgte.

Die Vollendung der äußeren Einrichtung

Zur Durchführung der im Universitätsvertrag übernommenen Verpflichtungen, Bereitstellung eines Bauplatzes für die normale Anatomie, Einrichtung der Polikliniken, Überlassung von Räumen für das physikalisch-physiologische Institut, Einräumung eines Bauplatzes für einen medizinischen Hörsaal, Mikroskopierräume und Bibliothek, unterbreitete der Magistrat unter dem 3. Juli 1913 eine Vorlage, die neben Vorschlägen zum endgültigen Ausbau des Krankenhauses bezüglich der Universitätsbauten wesentliche Verbesserungen vorsah. Da aus Stiftungsmitteln noch ein weiterer Betrag von 220 000 ℳ für die Zwecke der medizinischen Bauten mittlerweile gewonnen worden war, bot sich die Möglichkeit, von dem Umbau der vorhandenen Gebäude, der — wie sich herausgestellt hatte — Schwierigkeiten geboten hätte, abzusehen und ein besonderes Gebäude zur Aufnahme der beiden physiologischen Institute, des pharmakologischen Instituts sowie ein neuhinzutretendes Institut für Kolloidforschungen zu erstellen. Für Mikroskopierräume und Bibliothek war damit zugleich Raum in dem ursprünglich für das Physiologische Institut vorgesehenen Gebäude gewonnen. Nachdem die Vorlage ebenso wie ein weiterer Antrag des Magistrats auf Überlassung eines Bauplatzes an die Dr. Senckenbergische Stiftung zum Bau der normalen Anatomie und Genehmigung der Pläne hierfür an den Stiftungs- und Hochbau-Ausschuß überwiesen worden war, beantragte der Magistrat nachträglich durch Antrag vom 19. September eine Abänderung seiner Vorschläge, die mit dem Hinweis, daß für neue Einrichtungen der Radiumtherapie Platz auf dem Krankenhausgelände freigehalten werden solle, darauf abzielten, die neuen Anstalten nicht auf diesem Gelände zu

errichten, sondern für sie einen Teil der Bauplätze des früheren Kohlenhafens zu benützen. Der Ausschuß empfahl die Zustimmung zu diesem etwa 1 ha betragenden Mehraufwand an Baugelände des ehemaligen Kohlenhafens, weil er die Vorteile, die nach dem neuen Bebauungsplane für die Krankenfürsorge entständen, für größer hielt, als den finanziellen Nachteil, der der Stadt erwachse. Auch hielt der Ausschuß für zweckmäßig, die wissenschaftlichen Institute nach Möglichkeit von dem eigentlichen Krankenhausbetrieb abzusondern. Eine Minderheit des Ausschusses widersprach der Vorlage, da sie in ihr eine weitere Belastung der Stadt zugunsten der Universität über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus erblickte. Die Gegensätze kamen in der Plenarberatung vom 4. November 1913 nochmals scharf zum Ausdruck. Die früheren Gegner der Universitätsvorlage vertraten den Standpunkt, daß die Verlegung der Universitätsinstitute ein neues Geschenk an die Universität darstelle, die Mehrheit betonte demgegenüber, daß der künftigen Universität gleichgültig sein könne, wo die Bauplätze für die Institute angewiesen würden, sofern nur die fraglichen Verpflichtungen eingehalten würden. Die Abänderungsvorschläge des Magistrats seien lediglich vom Gesichtspunkt städtischer Interessen und der Verbesserung der Krankenfürsorge erfolgt. Die Versammlung nahm die Anträge des Ausschusses entsprechend der letzten Magistratsvorschläge an, so daß danach der Bau der Institute für Physiologie, der Anatomie wie der übrigen Unterrichtszwecken dienenden Bauten in Angriff genommen werden konnte.

Auch der Bau des nach dem Vertrag zu errichtenden Zoologischen Instituts wurde von der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft alsbald in Angriff genommen, womit zugleich eine Erweiterung des Museums verbunden wurde. Nach einer nachträglich getroffenen Vereinbarung verpflichtete sich die Gesellschaft der Universität gegenüber, die Institute für Mineralogie und Paläontologie in den erweiterten Museumsräumen zunächst für eine Zeitdauer von

zehn Jahren aufzunehmen, wofür die Universität der Gesellschaft zinslos den Betrag von 120000 ℳ zur Verfügung stellte. Am Gründungstag der Gesellschaft, dem 22. Nov. 1913, erfolgte die feierliche Grundsteinlegung des Neubaues.

Die Verlegung des Chemischen Instituts in eigenes Gebäude war ursprünglich erst für den Fall einer steigenden Frequenz der naturwissenschaftlichen Fakultät vorgesehen. Doch kam die Leitung des Physikalischen Vereins im Einvernehmen mit dem Großen Rat der Akademie zur Entschließung, den Neubau schon sofort ins Werk zu setzen. Dabei ergab sich als zweckmäßig, den Bau nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in unmittelbarer Verbindung mit dem alten Institutsgebäude aufzuführen, sondern ein selbständiges Gebäude zu errichten, für das von der Stadt an Stelle des früher vorgesehenen Platzes ein Areal südlich des Kettenhofweges, gegenüber dem Institutsgebäude, in Größe von etwa 33 Ar erbeten würde. Bei den Verhandlungen der Stadtversammlung über den entsprechenden Antrag des Magistrats wiederholten sich naturgemäß auch die alten Debatten. Nachdem eine Prüfung im Finanzausschuß zu dem Ergebnis geführt hatte, daß der neu vorgeschlagene Platz keinen höheren Wert als der alte habe, wurde der Umtausch von der Versammlung genehmigt. Zum Bau selbst stellte die Universität über den früher vorgesehenen Betrag von 500 000 ℳ noch weiter 300 000 ℳ zur Verfügung, wogegen sie für den Zinsausfall durch private Zuwendungen für eine Reihe von Jahren entschädigt wurde.

Endlich wurde entsprechend dem Universitätsvertrag von der Jügel-Stiftung der Ergänzungsbau zum Auditoriengebäude für Rechnung der Universität zur Ausführung gebracht. So waren fast sämtliche auch für die Zukunft vorgesehene Bauten noch vor Eröffnung der Universität in Angriff genommen und es war, was die sachliche Ausstattung betrifft, jede Gewähr gegeben, daß die neue Universität schon zu Beginn ihrer Unterrichtstätigkeit sich ebenbürtig auch ihren reich dotierten Schwesterinstituten zur Seite stellen dürfte.

Die staatliche Genehmigung

Gleichzeitig mit der äußeren Ausstattung schritt die Arbeit des Ausbaues der Organisation voran, wenn sie auch gehemmt und erschwert war durch die zunehmende Erkrankung von Oberbürgermeister Adickes, der mit eiserner Willenskraft dem körperlichen Verfall trotzend seine letzten Lebenskräfte seinem Werke widmete. Die Vorbereitungen des Statutenentwurfs, des Etats, Verhandlungen über die Berufungen waren im Frühjahr 1914 im wesentlichen soweit gefördert, daß man die Eröffnung der Universität zum Wintersemester 1914/15 in Aussicht nehmen konnte. Auf Bericht des Ministers erging unter dem 10. Juni der Königliche Erlaß:

> Aus Ihrem Bericht vom 4. Juni d. Js. habe Ich ersehen, daß die Zuwendungen zugunsten einer Universität in Frankfurt a. M. die Möglichkeit geben, sie aus eigenen Mitteln zu erhalten. Da auch im übrigen die Vorbereitungen soweit gediehen sind, daß im Winterhalbjahr 1914/15 mit dem Unterricht begonnen werden kann, will Ich nunmehr die Universität zu Frankfurt a. M. hierdurch in Gnaden errichten und genehmigen, daß sie in den Genuß der ihr zugewandten Rechte tritt.
>
> Neues Palais, den 10. Juni 1914.
>
> gez. Wilhelm R.
>
> gez.: von Trott zu Solz.
>
> An den Minister
> der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Am 22. Juni war es Adickes vergönnt, der Öffentlichkeit diesen Erlaß bekanntgeben zu können, der die endgültige Krönung jahrzehntelanger Arbeit darstellte. Aber fast schien es, als ob wiederum neue Hindernisse sich in den Weg stellen sollten. Noch war das Statut nicht ausgefertigt, da brach der große Krieg aus. Kaum durfte man hoffen,

daß die Staatsregierung den Augenblick für geeignet hielt, an neue Anstalten für Wissenschaft und Unterricht zu denken. Um so freudiger war man überrascht, als der 8. August die Entscheidung brachte, nach der der Kaiser das Statut vollzog. Es trägt das historische Datum des 1. August, des Tages der Mobilmachung zum Krieg und ist damit selbst zu einem Dokument deutscher Kulturgeschichte, zu einem Denkmal unvergänglichen Gedächtnisses geworden.

Sein Wortlaut ist:

Satzung der Königlichen Universität zu Frankfurt a. M.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., wollen der durch unseren Erlaß vom 10. Juni 1914 neu begründeten Universität zu Frankfurt a. M. die nachfolgende Satzung hierdurch verleihen.

Abschnitt I.

Die Universität im allgemeinen.

§ 1.

Die Universität zu Frankfurt a. M. hat wie die übrigen Landesuniversitäten die Aufgabe, die ihrer Pflege zugewiesenen Wissenschaften frei von Einseitigkeiten und unabhängig von Parteien zu lehren und durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen zu fördern. Sie hat die allgemeine und besondere wissenschaftliche Ausbildung der studierenden Jugend sachgemäß weiterzuführen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staatsdienstes sowie für andere Berufsarten, zu welchen eine höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich oder nützlich ist, tüchtig zu machen.

Es ist daher die Hauptsache sämtlicher Lehrer, daß sie zur Erreichung dieses Zweckes nicht nur das ihrer besonderen Pflege überwiesene Lehrfach würdig vertreten, sondern auch auf die Entwicklung der Sitten und des Charakters der Studierenden einen heilsamen Einfluß zu erwerben und auszuüben sich bemühen.

Der Universität liegt es ob, die wissenschaftliche Forschung nicht nur in Verbindung mit dem Unterricht, sondern auch unabhängig davon durch besondere Einrichtungen davon zu pflegen.

§ 2.

Als Nachfolgerin der früheren Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften hat die Universität auch die Aufgabe einer Handelshochschule und einer wissenschaftlichen Fortbildungsanstalt zu erfüllen.

§ 3.

Die Universität ist eine Veranstaltung des Staates und hat zugleich nach Maßgabe der Landesgesetze alle Rechte einer privilegierten Korporation. Sie führt ein eigenes Siegel und bedient sich dessen in öffentlichen Ausfertigungen.

§ 4.

Die Universität besteht aus:

1. der Gesamtheit der Lehrer,
2. dem Universitätsrichter,
3. den bei der Universität angestellten Beamten,
4. den in die Matrikel der Universität eingetragenen (immatrikulierten) Studierenden.

§ 5.

Die Universität umfaßt zur Zeit folgende Fakultäten:

1. die Rechtswissenschaftliche Fakultät,
2. die Medizinische Fakultät,
3. die Philosophische Fakultät,
4. die Naturwissenschaftliche Fakultät,
5. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät.

Zur Beratung und Beschlußfassung über die mehrere Fakultäten berührenden Angelegenheiten können aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung und Aufgaben durch von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu erlassende Ordnungen geregelt werden.

§ 6.

Die Universität ist in Beziehung auf Religions- und Konfessionsverhältnisse eine gemischte und paritätische. Eine Bindung in Hinsicht des religiösen Bekenntnisses des zu berufenden Professors findet bei keinem Lehrstuhle statt; demgemäß ist bei Besetzung der Lehrstühle und der Stellen an den Forschungsinstituten die religiöse oder konfessionelle Stellung in keinem Falle ein Ausschließungsgrund.

§ 7.

Die Universität steht unter Aufsicht des Ministers. Der Minister bestellt einen Kommissar, der in seinem Auftrag die Aufsicht an Ort und Stelle ausübt. Alle Berichte und Vorstellungen, die in Universitätsangelegenheiten an den Minister gerichtet werden, sind an diesen durch Vermittlung des Kommissars zu befördern. Beschwerden über den Kommissar können unmittelbar an den Minister eingereicht werden.

Abschnitt II.

Der Große Rat und das Kuratorium der Universität.

§ 8.

Zur Verwaltung der Universität sind neben den sonstigen bei Universitäten vorhandenen Organen berufen der Große Rat und das Kuratorium.

§ 9.

Der Große Rat der Universität besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. M. oder seinem gesetzlichen Stellvertreter;
2. vier von dem Magistrat der Stadt Frankfurt zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens eines dem Magistrat angehören muß;
3. vier von der Stadtverordnertenversammlung der Stadt Frankfurt zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens eines dieser Körperschaft angehören muß;
4. fünf vom Institut für Gemeinwohl in Frankfurt und
5. zwei von der Handelskammer in Frankfurt zu wählenden Mitgliedern;
6. einem von der Polytechnischen Gesellschaft in Frankfurt zu wählenden Mitgliede;
7. je zwei von der Georg und Franziska Speyerschen Studienstiftung, der Carl-Christian-Jügel-Stiftung, der Dr. Senkkenbergischen Stiftung, der Verwaltung der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, dem Vorstande des Physikalischen Vereins, der Leo-Gans-Stiftung und der von Goldschmidt-Rothschild-Stiftung, alle in Frankfurt, gewählten Mitgliedern;
8. je einem von dem Carolinum, dem Theodor Stern'schen Medizinischen Institut, der Otto-und-Jda-Braunfels-Stiftung, der Lucius-Meister-Stiftung, der E.-von-Mumm-Stiftung, der A.-von-Weinberg-Stiftung und der H.-Budge-Stiftung in Frankfurt gewählten Mitglieder;
9. dem Rektor und Prorektor der Universität;
10. außerdem sind die Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten betreffen, die beteiligten Dekane mit vollem Stimmrecht zuzuziehen.

Der Große Rat kann durch Zuwahl drei weitere Mitglieder wählen.

Die von der Handelskammer und Polytechnischen Gesellschaft gewählten Mitglieder scheiden aus, sobald der von den Wahlkörpern geleistete Beitrag wegfällt. Die Professoren und Privatdozenten der Universität sind in den Großen Rat nicht wählbar.

Die durch Wahl berufenen Mitglieder des Großen Rats werden auf drei Jahre gewählt.

§ 10.

Der Große Rat hat

1. den Haushaltsplan festzustellen und die Rechnung zu entlasten;
2. dem Ankauf und Verkauf von Grundstücken zuzustimmen;
3. die Mitglieder des Kuratoriums (§ 11) zu wählen, soweit sie nicht durch ihr Amt berufen sind;
4. Veränderungen in der Zusammensetzung des Kuratoriums und des Großen Rates sowie der Gewährung des Rechtes zur Entsendung von Mitgliedern in diesen zuzustimmen. Eine Änderung der den einzelnen Stiftungen, Körperschaften und Vereinigungen zugewiesenen Wahl- und Stimmrechte für den Großen Rat und das Kuratorium bedarf der Zustimmung der Beteiligten, eine Änderung der Bestimmungen über den Vorsitz der Zustimmung des Magistrats;
5. Veränderungen der zugunsten der Universität bei ihrer Gründung übernommenen Verpflichtungen zuzustimmen.

Den Vorsitz im Großen Rat führt der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums.

In den Sitzungen ist dem vom Minister ernannten Kommissar oder dessen Vertreter jederzeit auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11.

Das Kuratorium umfaßt folgende Mitglieder:

1. den Oberbürgermeister oder seinen gesetzlichen Stellvertreter;
2. je zwei aus den vom Magistrat und von der Stadtverordnetenversammlung entsandten Mitgliedern des Großen Rates gewählte Mitglieder;
3. zwei aus den vom Institut für Gemeinwohl entsandten Mitgliedern des Großen Rates gewählte Mitglieder;
4. je ein aus den von der Handelskammer, der Georg und Franziska Speyerschen Studienstiftung, der Carl-Christian-Jügel-Stiftung, der Dr. Senckenbergischen Stiftung, der Verwaltung der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, dem Vorstande des Physikalischen Vereins, der Leo-Gans-Stiftung und der von-Goldschmidt-Rothschild-Stiftung entsandten Mitgliedern des Großen Rates gewähltes Mitglied;
5. drei bis sechs aus den übrigen Mitgliedern des Großen Rates gewählte Mitglieder nach näherer Bestimmung des Großen Rates;
6. den Rektor der Universität;

7. außerdem sind bei Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten betreffen, die beteiligten Dekane mit vollem Stimmrecht hinzuziehen; dies gilt jedoch nicht für Beratungen über die nach § 35 zu machenden Vorlagen.

Die durch Wahl berufenen Mitglieder werden vom Großen Rate auf drei Jahre gewählt.

Das Kuratorium hat bei der Beratung über eine nach § 35 zu machende Vorlage, welche eine Berufung auf einen durch eine Stiftung dotierten Lehrstuhl betrifft, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nach Wahl des letzteren mit vollem Stimmrecht zuzuziehen, falls solches in der Satzung der Stiftung bestimmt worden ist. Die Mitglieder des Kuratoriums haben über alle Angelegenheiten, von denen sie in dieser ihrer Eigenschaft Kenntnis erhalten haben, die strengste Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§ 12.

Das Kuratorium hat;

1. die Verwaltung der Universität in Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des Haushaltungsplanes zu führen;
2. die der Zuständigkeit des Großen Rates unterliegenden Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen sowie dem Großen Rat alljährlich einen Verwaltungsbericht zu erstatten;
3. den Universitätssekretär, den Quästor sowie die sonstigen für die Verwaltung erforderlichen Beamten und Angestellten der Universität anzunehmen;
4. die sonstigen ihm überwiesenen Universitätsgeschäfte zu führen;
5. über die Gestaltung des Universitäts-Unterrichts Gutachten zu erstatten und Anregungen zu geben.

Das Kuratorium vertritt die Universität in Vermögensangelegenheiten. Gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Abgaben und Entgegennahme von Erklärungen für die Universität, wird das Kuratorium durch den Vorsitzenden vertreten. Öffentliche Ausfertigung von Urkunden sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kuratoriums zu versehen. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und auszuführen.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der Oberbürgermeister. Wünscht dieser dauernd oder zeitweise vom Vorsitz entbunden zu werden, so wird der Vorsitzende auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister ernannt und vom Oberbürgermeister vereidigt. In derselben Weise, und zwar jeweils auf drei Jahre erfolgt die Bestellung des ständigen Stellvertreters des Vorsitzenden.

In den Sitzungen ist dem vom Minister ernannten Kommissar oder dessen Vertreter auf Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen.

Abschnitt III.

Die Lehrer der Universität.

I. Professoren.

§ 13.

Die Professoren teilen sich in:

1. ordentliche Professoren,
2. ordentliche Honorar-Professoren,
3. außerordentliche Professoren,
4. außerordentliche Honorar-Professoren.

§ 14.

Die ordentlichen Professoren werden durch Uns ernannt, die ordentlichen Honorar-Professoren, die außerordentlichen Professoren und die außerordentlichen Honorar-Professoren durch den Minister; zu der Ernennung der ordentlichen Honorar-Professoren ist jedoch in jedem einzelnen Falle Unsere Ermächtigung einzuholen.

Das den Professoren von der Universität zu zahlende Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß wird bei der Ernennung nach Maßgabe der Gehaltsordnung durch den Minister festgesetzt. Eine Überschreitung des Gehaltsmaximums ist hierbei nur möglich, wenn das Kuratorium die erforderlichen Mittel dazu bereitgestellt hat. Das gleiche gilt bei der Gewährung besonderer Zulagen nach der Ernennung.

Sollte für die übrigen Universitäten durch Änderung der Gesetzgebung eine neue Gehaltsordnung ins Leben treten, so erfolgt deren Einführung bei der Universität in Frankfurt durch den Minister.

Nach den bei den übrigen Universitäten jeweilig stehenden Grundsätzen bestimmt sich auch der Bezug der Vorlesungshonorare, die Ergänzung der Nebenbezüge und die Versorgung der Hinterbliebenen. Die Honorarabzüge fließen der Universität zu. Ihre Verwendung bestimmt sich nach den von dem Minister nach Anhörung des Kuratoriums zu erlassenden Bestimmungen.

§ 15.

Die Zahl der Professoren ist keine geschlossene. Es können für jedes Lehrfach mehrere Professoren bestellt werden.

§ 16.

Jeder neu ernannte Professor wird in einer Sitzung des Akademischen Senats durch den Rektor nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Vereidigung der Beamten verpflichtet.

Mit dieser Verpflichtung tritt der Professor zugleich in den Verband der Fakultät ein, welcher er nach seinem Unterrichtsfache angehört.

§ 17.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind verpflichtet, sofern in ihrem Lehrauftrag nicht eine andere Bestimmung getroffen

ist, während jedes Semesters mindestens eine Privatvorlesung aus den ihnen zugewiesenen Zweigen der Wissenschaft anzukündigen. Außerdem haben sie auch in jedem Semester eine unentgeltliche Vorlesung aus dem Bereiche ihrer Fachwissenschaft zu halten.

Durch die unentgeltliche Abhaltung von Seminaren oder anderen Übungsvorlesungen wird dieser Verpflichtung genügt.

§ 18.

Die Professoren sind verpflichtet, zur Förderung des Wohls der Universität nach besten Kräften beizutragen. Von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren wird insbesondere erwartet, daß sie sich zur Beteiligung an den Geschäften der Universität nach den Wünschen und Beschlüssen der Fakultät und des Akademischen Senats willig finden lassen.

§ 19.

Das Dienstalter der ordentlichen Professoren untereinander richtet sich nach dem Datum ihrer ersten Ernennung zum ordentlichen Professor an einer deutschen Universität, bei der Ernennung von demselben Datum nach der Bestimmung des Ministers. Diesem bleibt es auch vorbehalten, in besonderen Fällen neu ernannten Professoren mit Rücksicht auf ihre frühere Tätigkeit an einer anderen Lehranstalt ein höheres Dienstalter beizulegen.

Diese Bestimmungen finden auf die drei übrigen Klassen von Professoren, jede für sich genommen, entsprechende Anwendung.

§ 20.

Die Professoren bedürfen zur Übernahme solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, welche mit ihrer Professur nicht zusammenhängen, der Genehmigung des Ministers.

§ 21.

Zu Reisen während der gesetzlichen Ferien bedürfen die Professoren keines Urlaubs. Sofern sie mit der Leitung einer Universitätsanstalt beauftragt sind, welche fortgesetzter Beaufsichtigung bedarf, haben sie für eine angemessene Vertretung zu sorgen und dem Kuratorium hierüber Anzeige zu erstatten.

Zu Reisen außerhalb der gesetzlichen Ferien bedarf es in jedem Falle eines besonderen Urlaubs, der bis zur Dauer von vierzehn Tagen von dem Kommissar des Ministers, darüber hinaus von dem Minister erteilt werden kann.

§ 22.

Wenn ein Professor aus seinem Amte ausscheiden will, was nur zum 1. April und zum 1. Oktober geschehen darf, so hat er dies mindestens drei Monate vorher dem Kuratorium anzuzeigen, welches auf dem Wege des § 7 dem Minister darüber berichtet.

II. Beauftragte Dozenten.

§ 23.

Die Erteilung von einzelnen Lehraufträgen an Personen, die außerhalb der Fakultät stehen, erfolgt durch den Minister. Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen sind von der beteiligten Fakultät dem Kuratorium zur Vorlage an den Minister einzureichen.

III. Privatdozenten.

§ 24.

Die Bedingungen für die Habilitation als Privatdozent ergeben sich aus den von den einzelnen Fakultäten mit Genehmigung des Ministers zu erlassenden Habilitationsordunngen. Die Bestimmung des § 6 findet hierbei entsprechende Anwendung.

§ 25.

Die Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt, für welche sie die Habilitation erlangt haben.

Ihre Anschläge am Schwarzen Brett bedürfen des Sichtvermerks des Dekans.

§ 26.

Die Venia legendi erlischt durch Verzicht.

Einem Verzicht steht gleich:

1. wenn ein Privatdozent ohne ausdrückliche Genehmigung der Fakultät während zweier aufeinanderfolgender Semester die Anzeige von Vorlesungen im Vorlesungsverzeichnis unterläßt;
2. wenn er während vier aufeinanderfolgender Semester überhaupt keine Vorlesungen gehalten hat, es sei denn, daß Umstände vorliegen, welche dies Verhalten rechtfertigen. Hierüber hat gegebenenfalls die Fakultät zu befinden. Es steht dem Privatdozenten frei, dieser Entschließung gegenüber die Entscheidung des Ministers anzurufen;
3. wenn er seinen ständigen Wohnsitz ohne ausdrückliche Genehmigung von Frankfurt fortverlegt. Die Erteilung dieser Genehmigung ist von dem Privatdozenten bei der Fakultät nachzusuchen, welche den Antrag mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Minister zur Entscheidung vorlegt;
4. wenn er eine hauptamtliche Stellung außerhalb der Universität annimmt, es sei denn, daß die Fakultät ihm auf seinen Antrag gestattet, dessen ungeachtet die Stellung als Privatdozent beizuhalten. Ob diese Genehmigung eingeholt werden muß, entscheidet im Zweifelfalle die Fakultät. Es steht dem Privatdozenten frei, gegenüber der Entschließung der Fakultät die Entscheidung des Ministers anzurufen.

§ 27.

Privatdozenten, welche außerhalb der gesetzlichen Ferienzeit zu verreisen beabsichtigen, haben davon dem Dekan Anzeige zu machen.

IV. Lektoren und technische Hilfslehrer.

§ 28.

Die Anstellung von Lektoren und technischen Hilfslehrern erfolgt durch den Minister.

Anträge auf Anstellung von Lektoren sind von der beteiligten Fakultät dem Kuratorium zur Vorlage an den Minister einzureichen; das gleiche gilt von Anträgen des Akademischen Senats auf Anstellung technischer Hilfslehrer.

§ 29.

Die Obliegenheiten der Lektoren und Technischen Hilfslehrer werden durch die von dem Minister erlassenen Anweisungen bestimmt.

Die Ankündigungen der Lektoren am Schwarzen Brett müssen mit dem Sichtvermerk des Dekans, die der Hilfslehrer mit dem Sichtvermerk des Rektors versehen sein.

Abschnitt IV.

Die Fakultäten.

§ 30.

Jede Fakultät besteht aus den ihr zugeteilten Lehrern und den in ihr Album eingetragenen (inskribierten) Studierenden. Sie wird vertreten durch die Gesamtheit ihrer ordentlichen Professoren; in der Regel nehmen nur diese an den Sitzungen der Fakultät teil.

Indessen haben die außerordentlichen Professoren, welche ein in ihrer Fakultät nicht vertretenes Spezialfach bekleiden, in der Fakultät Sitz und beschließende Stimme, wenn es sich um Angelegenheiten ihres Spezialfaches handelt; die Bestimmung darüber, welches Fach als ein solches Spezialfach anzusehen ist, trifft der Minister.

§ 31.

An der Spitze jeder Fakultät steht ein von ihren ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählter Dekan. Die Wahl erfolgt in einer Fakultätssitzung, welche alsbald nach der Rektorwahl (§ 38) stattzufinden hat. Das Verfahren bei der Wahl des Dekans ist das nämliche wie bei der Rektorwahl. Eine sofortige Wiederwahl des ausscheidenden Dekans ist nicht zulässig.

Die Übernahme des Dekanats darf nur aus bestimmten Gründen, über deren Zulänglichkeit bei Meinungsverschiedenheit innerhalb der Fakultät der Minister entscheidet, abgelehnt werden.

§ 32.

Wird das Dekanat vor Ablauf des Dekanatsjahres erledigt, oder ist der Dekan an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so liegt

die Stellvertretung dem Prodekan und nötigenfalls den weiteren Amtsvorgängern des Dekans ob.

§ 33.

Die Fakultäten haben darüber zu wachen, daß die Vorlesungen rechtzeitig begonnen, nicht ohne genügenden Grund unterbrochen und nicht vorzeitig geschlossen werden.

§ 34.

Jede Fakultät ist für die Vollständigkeit des Unterrichts auf ihrem Lehrgebiete verantwortlich, in der Art, daß die Studierenden innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer Gelegenheit haben müssen, Vorlesungen über alle Hauptfächer ihres Studienbereiches in angemessener Reihenfolge zu hören.

Ist die Vollständigkeit des Studienplanes nicht erreichbar, so hat die Fakultät hiervon dem Kuratorium unter Darlegung der Gründe Anzeige zu erstatten und zugleich diejenigen Anträge zu stellen, welche ihr zur Abhilfe der Mängel erforderlich erscheinen. Vorlesungen von Privatdozenten, soweit diese nicht einen besonderen Lehrauftrag haben, sind hierbei nicht in Anschlag zu bringen.

§ 35.

Vor der Besetzung der Professuren ist der Fakultät Gelegenheit zu geben, gutachtliche Personalvorschläge in der üblichen Dreierzahl zu machen. Diese Vorschläge werden zur Vorlage an den Minister dem Kuratorium eingereicht, welches etwaige Bedenken, die von seinem Standpunkte aus zu erheben sind, in dem Begleitbericht zur Geltung zu bringen und auf Wunsch auch abweichende Minderheitsäußerungen beizufügen hat.

§ 36.

Jede Fakultät hat das Recht unter Verantwortung der gesamten Universität akademische Grade nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung zu verleihen.

Die Promotionsordnung wird von der Fakultät mit Genehmigung des Ministers erlassen.

§ 37.

Das Nähere über die Einrichtung der Fakultäten und ihren Geschäftsgang wird durch besondere Satzungen bestimmt, die von dem Minister nach Anhörung der Fakultät erlassen werden.

Abschnitt V.

Der Rektor und der Akademische Senat.

§ 38.

Der Rektor wird alljährlich in der ersten Woche des Juli auf ein Jahr vom Professorenkollegium gewählt und tritt am 15. Oktober sein Amt an. Wählbar ist jeder ordentliche Professor. Wahlberechtigt sind

außer den ordentlichen Professoren auch die außerordentlichen Professoren, diese jedoch mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der hiernach wahlberechtigten außerordentlichen Professoren die Hälfte der Gesamtzahl der ordentlichen Professoren nicht übersteigen darf. Wird diese Beschränkung wirksam, so steht das Wahlrecht den dienstältesten außerordentlichen Professoren zu. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister.

Die Übernahme des Rektorats kann nur aus bestimmten Gründen, über deren Zulänglichkeit der Minister entscheidet, abgelehnt werden.

Der Rektor kann nicht zugleich Dekan einer Fakultät sein.

§ 39.

Die Wahl ist eine geheime und schriftliche. Nur die in der Sitzung anwesenden Professoren nehmen daran teil. Sie erfolgt durch unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlzettel werden von dem vorsitzenden Rektor unter Zuziehung des Universitätssekretärs gezählt; sodann werden die Namen verlesen und das Wahlergebnis festgestellt. Weiße Zettel werden nicht besücksichtigt.

Ergibt der erste Wahlgang keine unbedingte Mehrheit, so wird eine zweite Wahl in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Wird auch bei der zweiten Wahl eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht erreicht, so werden diejenigen zwei Kandidaten, welche in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, auf die engere Wahl gesetzt; sollte hierbei über eine Stimmengleichheit zu entscheiden sein, so geschieht dies durch das Los.

Ergibt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

Eine Wiederwahl des ausscheidenden Rektors für die neue Amtsperiode ist nicht zulässig.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Rektor und dem Universitätssekretär zu unterzeichnen.

§ 40.

Die öffentliche Feier der Übergabe des Rektorats findet im Anfang des Wintersemesters vor der gesamten Universität statt.

§ 41.

Wenn der gewählte Rektor vor Antritt seines Amtes stirbt oder andere Umstände eintreten, die ihm die Verwaltung des Rektorats unmöglich machen, so wird möglichst bald eine neue Wahl vorgenommen. Das gleiche gilt, wenn die Bestätigung der Rektorwahl versagt wird; eine Wiederwahl ist in diesem Falle nicht zulässig.

Falls vor Schluß des Rektoratsjahres die erste oder die erneute Rektorwahl nicht bestätigt ist, so hat der bisherige Rektor bis zum Eintritt seines Amtsnachfolgers die Geschäfte weiterzuführen.

§ 42.

Wird das Rektorat vor Ablauf des Rektoratsjahres erledigt, oder ist der Rektor an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so liegt die Stellvertretung dem Prorektor und nötigenfalls den weiteren Amtsvorgängern des Rektors ob.

In betreff der Beurlaubung des Rektors finden die Bestimmungen des § 21 mit der Maßgabe Anwendung, daß während der Ferien zu länger als siebentägigen Reisen Urlaub bei dem Kommissar des Ministers nachzusuchen ist.

§ 43.

Der Akademische Senat besteht aus:

1. dem Rektor,
2. dem Prorektor,
3. den Dekanen,
4. fünf vom Professorenkollegium (§ 38) jedesmal im März auf ein Jahr gewählten ordentlichen Professoren, von denen je einer der rechtswissenschaftlichen, der medizinischen, der philosophischen, der naturwissenschaftlichen und der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fukaltät angehören muß,
5. einem vom Professorenkollegium jedesmal im März auf ein Jahr gewählten außerordentlichen Professor,
6. dem Universitätsrichter.

§ 44.

Das Verfahren bei der Wahl der Senatoren (§ 43 Nr. 4) ist das nämliche wie bei der Rektorwahl. Die Annahme der Wahl kann nur aus bestimmten Gründen, über deren Zulänglichkeit das Professorenkollegium entscheidet, abgelehnt werden.

Die gewählten Senatoren treten ihr Amt mit Beginn des Sommersemesters an. Scheidet einer von ihnen vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist ein Ersatzmann durch den Senat zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn ein gewählter Senator das Rektorat übernimmt oder als Dekan in den Senat eintritt.

§ 45.

Der Rektor ist die erste obrigkeitliche Person der Universität und ihr Vertreter nach außen. In seinem amtlichen Wirkungskreis gebührt ihm das Prädikat Magnifizenz.

Er leitet die Geschäfte des Senats, öffnet die Eingänge und bringt sie zur Kenntnis und soweit nötig zur Beschlußfassung des Senats. Ihm liegt die Ausführung der vom Senat innerhalb seiner Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse ob.

§ 46.

Der Senat hat, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Bestimmungen getroffen sind, die gemeinsamen Angelegenheiten der Universität zu verwalten.

Auch liegt ihm, unbeschadet der besonderen Zuständigkeit des Rektors und des Universitätsrichters, die Handhabung der Disziplin über die Studierenden nach Maßgabe der darüber ergangenen allgemeinen Vorschriften ob.

Die nach der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 dem Akademischen Senat zugewiesenen Befugnisse nimmt das Professorenkollegium (§ 38) wahr.

§ 47.

Die Beschlußfassung des Senats erfolgt, soweit es sich um Disziplinarangelegenheiten handelt, ausschließlich in den Sitzungen. In allen übrigen Angelegenheiten kann nach dem Ermessen des Rektors die Beschlußfassung auch durch Umlauf erfolgen.

Beschlüsse über Entsendung von Vertretern zu Veranstaltungen im Auslande bedürfen der Genehmigung des Ministers.

§ 48.

Der Rektor beruft die Sitzungen des Senats und führt in ihnen den Vorsitz. Auf schriftliches Verlangen von drei Mitgliedern ist er verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen.

In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen sind die auf die Tagesordnung gesetzten wichtigeren Gegenstände anzugeben.

Jedes Mitglied des Senats kann 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen.

§ 49.

Der Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Verhandlungen und Abstimmungen, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, darf der Beteiligte nicht anwesend sein.

Die Abstimmung geschieht nach einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

Über die Verhandlungen des Senats ist ein Protokoll zu führen und, nachdem es verlesen und genehmigt ist, von dem Rektor und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Meinung im Protokoll Erwähnung finde, sowie daß sein Sondervotum dem Senatsbericht beigefügt und in ihm erwähnt werde.

§ 50.

Die Mitglieder des Senats haben über alle Angelegenheiten, von denen sie in dieser ihrer Eigenschaft Kenntnis erhalten, die strengste Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§ 51.

Die Berichte des Senats an den Minister werden von dem Rektor, dem Prorektor und den Dekanen, die Entscheidungen des Senats in Disziplinarsachen von dem Rektor und dem Universitätsrichter, alle übrigen Schriftstücke von dem Rektor allein vollzogen.

Abschnitt VI.

Beamte und Angestellte der Universität.

§ 52.

Der Universitätssekretär, der Quästor und die sonstigen Beamten und Angestellten der Universität werden von dem Kuratorium nach Benehmen mit dem Akademischen Senat angenommen.

Der nächste Dienstvorgesetzte der Beamten und Angestellten ist der Rektor.

§ 53.

Die eidliche Verpflichtung der Beamten erfolgt durch den Rektor unter Mitwirkung des Universitätsrichters.

§ 54.

Die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten werden von dem Kuratorium nach Benehmen mit dem Akademischen Senat durch besondere Dienstanweisungen geregelt.

Abschnitt VII.

Die Studierenden.

§ 55.

Die Aufnahme der Studierenden geschieht durch die förmliche Immatrikulation. Diese erfolgt unter Beobachtung der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen nach vorhergegangener Anmeldung bei der Immatrikulationskommission durch die vom Rektor vorzunehmende Einzeichnunng des Namens, Vaterlandes, Geburtsortes und Studiums der Studierenden in die Matrikel der Universität. Hieran schließt sich die Aushändigung der Immatrikulationsurkunde gegen die Ausgelobung in die Hand des Rektors, Gehorsam den Universitätsgesetzen und den Anordnungen der akademischen Obrigkeit beweisen zu wollen. Mit der Immatrikulationsurkunde erhält der Studierende zugleich die Vorschriften für die Studierenden, eine Erkennungskarte zu seiner Legitimation und ein Anmeldebuch für die Vorlesungen.

§ 56.

Nach vollzogener Immatrikulation haben sich die Studierenden bei dem Dekan derjenigen Fakultät zu melden, welcher sie angehören

wollen, worauf die Eintragung in das Album der Fakultät durch den Dekan (Inskription) erfolgt.

§ 57.

Durch die Immatrikulation und Inskription erlangt der Studierende das akademische Bürgerrecht mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 58.

Das akademische Bürgerrecht geht verloren

1. durch die Erteilung des Abgangszeugnisses;
2. durch disziplinarische Verweisung von der Universität;
3. durch Streichung aus der Universitätsmatrikel, wozu der Rektor in dem Falle befugt ist, wenn ein Studierender trotz erfolgter Verwarnung innerhalb der ersten vier Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters keine Privatvorlesung belegt hat;
4. durch Ablauf von fünf Jahren seit dem Tage der Immatrikulation, wodurch jedoch eine neue Immatrikulation nicht ausgeschlossen ist.

§ 59.

Jeder Studierende erhält bei seinem Abgang von der Universität auf seinen Antrag ein Abgangszeugnis, in welches die von ihm belegten Vorlesungen nebst einem Vermerk über seine Führung aufgenommen werden.

Abschnitt VIII.

Die Vorlesungen.

§ 60.

Die Vorlesungen werden unter Verantwortung der Universität im Vorlesungsverzeichnis und am Schwarzen Brett angekündigt.

§ 61.

Die Vorlesungen, Vortrags- sowohl wie Übungsvorlesungen, sind entweder öffentliche oder Privatvorlesungen oder Privatissima.

Die öffentlichen und Privatvorlesungen kann jeder Studierende belegen, sie werden in den Räumen der Universität und ihrer Anstalten gehalten. Die Zulassung zu den Privatissima ist eine beschränkte und erfolgt nach Maßgabe der von dem Lehrer festgestellten Bedingungen. Die Privatissima können auch in den Wohnungen der Lehrer gehalten werden.

Die öffentlichen Vorlesungen sind für die Studierenden unentgeltlich. Für die Privatvorlesungen ist Honorar zu entrichten. Die Privatissima sind je nach den Bestimmungen des Lehrers entgeltlich oder unentgeltlich.

Das Nähere über die Stundung, die Höhe und den Erlaß der Honorare sowie der Befreiung von ihnen wird durch den Minister nach Anhörung des Kuratoriums bestimmt. Dieses hat seine Vorschläge nach vorherigem Benehmen mit dem Akademischen Senat vorzulegen.

§ 62.

Es steht jedem Studierenden frei, öffentliche und Privatvorlesungen auch ohne vorherige Belegung dreimal zu besuchen.

§ 63.

Personen, welche die Eigenschaft eines Studierenden nicht besitzen, können zum Besuche von einzelnen Vorlesungen als Gasthörer mit Zustimmung der Lehrer durch den Rektor mittels schriftlicher Erlaubnis zugelassen werden. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden

1. Schülern und solchen Personen, welche nicht die erforderliche Bildung besitzen;
2. allen immatrikulationsfähigen Personen, welche in dem gewöhnlichen Alter der Studierenden sind und sich ohne ausreichenden Grund nicht haben immatrikulieren lassen;
3. Personen, welche im Disziplinarwege mit der Entfernung von der Universität zu Frankfurt oder mit dem Ausschluß von dem Universitätsstudium bestraft sind.

§ 64.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen zu halten, wenn sich dazu drei Studierende als Zuhörer melden.

§ 65.

Das Vorlesungsverzeichnis wird von dem Rektor auf Grund der ihm von den Dekanen der Fakultät spätestens zwei Monate vor Semesterschluß einzusendenden Verzeichnisse zusammengestellt und im Namen der Universität veröffentlicht.

Vor der Veröffentlichung ist das Vorlesungsverzeichnis zur Kenntnis des Kommissars des Ministers (§ 7) zu bringen.

Abschnitt IX.

Die Universitätsanstalten.

§ 66.

Die Universitätsanstalten stehen zum Teil im Eigentum der Universität, zum Teil sind sie ihr nur zur Benutzung überwiesen.

§ 67.

Jede Universitätsanstalt erhält einen Vorsteher, der von dem Minister ernannt wird. Die Ernennung ist widerruflich.

§ 68.

Die Vorschriften über die Benutzung und Verwaltung der Anstalten werden nach Benehmen mit dem Vorsteher von dem Kuratorium erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers.

§ 69.

Der Vorsteher einer jeden Anstalt ist verpflichtet, die allgemeinen Zwecke der Wissenschaften durch möglichste Unterstützung der Bedürfnisse aller verwandten Anstalten der Universität zu fördern und am Ende der Wintersemesters einen Bericht über die Wirksamkeit seiner Anstalt in dem ablaufenden Studienjahr an den Rektor zur Aufnahme in die Universitätschronik einzureichen.

§ 70.

Die Assistenten, die Beamten und Angestellten der Anstalten werden auf Vorschlag des Vorstehers durch das Curatorium angenommen. Die Annahme der Assistenten bedarf der Genehmigung des Ministers.

§ 71.

Der nächste Dienstvorgesetzte der Beamten ist der Vorsteher. Ihm liegt es auch ob, sie unter Mitwirkung des Universitätsrichters eidlich oder in der sonst vorgeschriebenen Form zu verpflichten.

§ 72.

Die Bestimmungen der §§ 67—71 finden auf die der Universität zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellten Stadtbibliothek sowie die städtische Sammlung von Nachbildungen von Kunstwerken keine Anwendung.

Bei den der Universität zur Mitbenutzung überwiesenen städtischen Krankenanstalten einschließlich der dem Krankenhausbetrieb dienenden Institute bedarf die Ernennung des Vorstehers (§ 67) der Zustimmung des Eigentümers. Das gleiche gilt von dem Widerruf. Die Assistenten an diesen Anstalten, welche die Lehrtätigkeit des Vorstehers unterstützen, werden auf Vorschlag des letzteren von dem Eigentümer der Anstalt angenommen. Die Annahme bedarf der Bestätigung des Ministers.

Für die übrigen bei der Begründung der Universität dieser nur zur Benutzung überwiesenen Anstalten erfolgt die Bestellung des Vorstehers (§ 67) nach Benehmen mit dem Eigentümer. Das gleiche gilt von dem Widerruf der Ernennung. Hinsichtlich der Annahme der Assistenten, welche die Lehrtätigkeit des Vorstehers unterstützen, finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 Anwendung.

Im übrigen richtet sich die Benutzung der in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 bezeichneten Anstalten und ihre Verwaltung einschließlich der Annahme der Angestellten nach den Vertragsverhältnissen, die zwischen der Universität und den Eigentümern bestehen.

Abschnitt X.

Veranstaltungen für die Fortbildung.

§ 73.

Die Universität bietet durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen Kaufleuten und Gewerbetreibenden wie auch höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und anderen Angehörigen gelehrter Berufe Gelegenheit zur Vertiefung und Erweiterung volkswirtschaftlicher, privatwirtschaftlicher, sowie sozial- und staatswissenschaftlicher Kenntnisse; ferner ermöglicht sie sonstigen Personen mit einer geeigneten Vorbildung, namentlich solchen, welche bereits in der Praxis stehen oder gestanden haben, eine Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens in den der Pflege der Universität zugewiesenen Wissenschaften.

§ 74.

Die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Veranstaltungen werden von dem Akademischen Senat festgesetzt.

Abschnitt XI.

Besondere Veranstaltungen für Forschung.

§ 75.

Neben den Anstalten für den Unterricht bestehen an der Universität Institute, welche nur der Forschung dienen; außerdem können die in erster Linie für den Unterricht bestimmten Anstalten derart ausgestaltet werden, daß einzelnen an ihnen wirkenden Forschern durch Entlastung in der Lehrtätigkeit, sowie in Prüfungs- und Verwaltungsgeschäften die Möglichkeit geboten wird, sich der wissenschaftlichen Forschung besonders zu widmen.

§ 76.

Soweit die nur der Forschung dienenden Institute nicht im Eigentum der Universität stehen, richtet sich ihre Benutzung nach den zwischen der Universität und den Eigentümern bestehenden Vertragsverhältnissen.

Der Vorsteher des Georg-Speyer-Hauses und des Neurologischen Instituts wird vom Minister ernannt. Die Ernennung ist widerruflich. Die Ernennung und der Widerruf bedürfen der Zustimmung der Eigentümer.

Abschnitt XII.

Preise und Stipendien.

§ 77.

Die Vorschriften über die Erteilung von Preisen an Studierende für die Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben werden von dem Akademischen Senat unter Genehmigung des Ministers erlassen.

§ 78.

Die Stipendien werden von den zuständigen akademischen Behörden nach pflichtmäßigem Ermessen unter Beachtung der Bestimmungen der Stiftung verliehen.

Abschnitt XIII.

Übergangsbestimmung.

§ 79.

Die Bestimmungen über das Diensteinkommen, den Bezug der Vorlesungshonorare, die Ergänzung der Nebenbezüge und die Versorgung der Hinterbliebenen finden auf die von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und von den der Universität angeschlossenen Anstalten und Instituten übernommenen Universitätsprofessoren nur nach Maßgabe der mit ihnen bei der Übernahme getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

Abschnitt XIV.

Schlußbestimmung.

§ 80.

Mit der Ausführung dieser Satzungen wird der Minister beauftragt.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. August 1914.

(gez.) Wilhelm R.
(gegz.) von Trott zu Solz.

Das Statut, das sich an die neueren Universitätsstatute wie — was die besondern Organe der Stiftungsuniversität angeht — an das Statut der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften anlehnt, bildet in Gemeinschaft mit dem Universitätsvertrag die rechtliche Grundlage der Universität. Durch den letzteren werden im wesentlichen die Verhältnisse nach der vermögensrechtlichen Seite geregelt und wird die finanzielle Ausstattung der Universität sichergestellt. Das Statut regelt Verfassung und Verwaltung. Es wahrt den Doppelcharakter, der nach Paulsen [1]) die deutsche Universität kennzeichnet, den der Staatsanstalt und den der Gelehrten-

[1]) Paulsen, Die deutschen Universitäten S. 92.

kuratorium. Die Selbstverwaltung des wissenschaftlichen Betriebes ist dem Professorenkollegium durchaus gewahrt. Die Zuständigkeit von Kuratorium und Großem Rat ist davon getrennt, sie erstreckt sich ausschließlich auf die äußere Verwaltung, vor allem auf die vermögensrechtliche Verwaltungstätigkeit. Dem Kuratorium ist daneben eine gewisse Kontrolle über die Wahrung der Grundgesetze der Universität, wie sie im Statut und Universitätsvertrag verbrieft sind, übertragen. Die Kompetenzen sind danach reinlich geschieden. Werden sie stets strikt gewahrt, so sollte jede Reibung der Instanzen, die beide auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung beruhen und aus der Entstehung der Universität und ihren Mittelpunkten ihre Berechtigung herleiten, ausgeschlossen erscheinen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei für die künftige Entwicklung, daß Großer Rat und Kuratorium nicht bloße Scheinorganisationen oder Selbstverwaltungsdekorationen darstellen sollen, sondern daß in ihnen tatsächlich der Schwerpunkt der finanziellen Verwaltung ruht. Die Universität hat keinen Rückhalt am Säckel des Staatshaushaltes. Sie ist auf ihr eigenes Vermögen und ihren eignen Erwerb gestellt. Umso wichtiger ist, daß eine unabhängige und unparteiische, von jedem besonderen Fakultätsinteresse freie Verwaltung über den Haushalt als bonus pater familias wacht, der sich bewußt ist, daß die Beschränkung im Bedarf des heutigen Tages die Blüte der kommenden Jahre verbürgt.

Die Eröffnung der Universität

Am 2. September 1914 konstituierte sich der Große Rat und nahm die Wahl des Kuratoriums vor, zu dessen Vorsitzendem durch Erlaß des Ministers Oberbürgermeister Adickes ernannt worden war. Trotz der kriegerischen Zeit hielt man an der Eröffnung der Universität zum Wintersemester fest. Statt der prunkvollen Feier, die man zum 18. Oktober geplant hatte, fand in schlichtester Weise die Eröffnung am 26. Oktober durch den Rektor, Professor Wachsmuth, statt. In gedrängten Zügen gab er ein Bild der Entstehungsgeschichte der Universität, um mit den Worten zu schließen: „Wir Deutschen sind, wie ein feinsinniger Schriftsteller gesagt hat, dazu in das Spiel der Weltkräfte gestellt, um sittliche Tüchtigkeit nicht nur für uns, sondern für die ganze Menschheit zu erarbeiten und zu bewahren. Wir wollen mit den Waffen des Geistes kämpfen, damit der deutsche Gedanke in der Welt nicht untergehe und wir uns unserer Brüder im Felde würdig zeigen."

Auf die Meldung an den Kaiser und König war unter dem Datum des 18. Oktober das Telegramm eingelaufen:

Großes Hauptquartier.

Ich danke herzlich für die Meldung, daß die dortige Universität ihre Arbeit jetzt beginnen wird. Gern hätte ich am heutigen bedeutungsvollen Gedenktage die hochherzige Stiftung Frankfurts und seiner opferwilligen Bürgerschaft persönlich eingeweiht. Die notwendig gewordene Verteidigung des Vaterlandes gegen ruchlose Angriffe unserer Feinde hat mir dringendere Pflichten auferlegt. Meine wärmsten Wünsche geleiten die neue Pflanzstätte deutscher

Bildung und Wissenschaft. Möge sie aus der ernsten Zeit ihrer Begründung heraus sich zu kräftiger Blüte in glücklicheren Tagen entwickeln. Möge die treue Arbeit der Lehrer und der Fleiß der zu ihren Füßen sitzenden deutschen Jugend allezeit getragen sein von dem Geiste einmütiger Liebe zum Vaterlande, der jetzt unser deutsches Volk so stark und unbesiegbar macht.

Gott der Herr aber segne Frankfurt und seine Bürgerschaft.

gez. Wilhelm R.

Vom Kultusminister war das Schreiben eingelaufen:

Berlin, 21. Oktober 1914.

Der Universität zu Frankfurt a. M. entbiete ich bei Übersendung der von Seiner Majestät dem Kaiser und König Allerhöchst vollzogenen Errichtungsurkunde und Satzung meine herzlichsten Glück- und Segenswünsche. In großer, ernster Zeit tritt die neue deutsche Hochschule, die der Opferwilligkeit Frankfurter Bürger ihre Entstehung verdankt, an die Seite ihrer älteren Schwesteranstalten.

Ihre Satzung trägt das weltgeschichtliche Datum des 1. August 1914, des Tages, an dem der Kaiser zur Verteidigung des Vaterlandes die Mobilmachung des Deutschen Heeres und der Deutschen Flotte anordnete.

Die akademische Jugend ist in großer Zahl zu den Fahnen geeilt, und viele Lehrer der Universität stehen im Westen und im Osten vor den Feinden im Feld, da werden die Lehrsäle „ruhmvoll verödet" sein, jene „fausta infrequentia" aufweisen, die nach den Worten August Boeckhs die Universität Berlin in den Freiheitskriegen zierte. Aber die Zurückgebliebenen werden nun auch an der neuen Stätte wissenschaftlicher Lehre und Forschung im Herzen Deutschlands in treuer Pflichterfüllung ihre Arbeit aufnehmen. Auch das ist Dienst am Vaterlande.

Jeder Mann auf seinem Posten. Und so möge die, wenn auch kleine Zahl der Lehrenden und Lernenden sich der auch der Universität Frankfurt a. M. obliegenden Aufgabe widmen: Die geistigen und sittlichen Werte menschlichen Lebens mehren zu helfen, vor Augen den Imperativ der Pflicht, im Herzen den felsenfesten Glauben an die Zukunftsmacht des Deutschen Volkes.

gez. von Trott zu Solz.

Das Kuratorium ließ eine Plakette überreichen, die eine Athene darstellend den Spruch trug:

Als Hochburg des Geistes
Hat Dich geschaffen

In Wehr und Waffen
Ein eisern Geschlecht.
Ihr Wächter des Baus,
Nun hütet das Haus
Zu Deutschlands Ehre
In Forschung und Lehre
Treu, wahr und gerecht!

Nach dem amtlichen Personalverzeichnis wies auf die Juristische Fakultät als Ordinarien: K. Burchard (Bürgerliches Recht und Handelsrecht), Berthold Freudenthal (Öffentliches Recht und Strafrecht), Friedrich Giese (Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht), Paul Koschaker (Römische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht), Georg Kuttner (Bürgerliches Recht und Zivilprozeß), Hans Peters (Römisches Recht, Zivilrecht), Hans Planitz (Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Handelsrecht), als Extraordinarius: Ernst Delaquis (Strafrecht);

die Medizinische Fakultät als Ordinarien: Ludwig Edinger (Neurologie), Paul Ehrlich (Experimentelle Therapie), Alexander Ellinger (Pharmakologie), Gustav Embden (Physiologie), Bernhard Fischer (Pathologische Anatomie), Ernst Göppert (Anatomie), Karl Herxheimer (Dermatologie), Max Neißer (Bakteriologie), Ludwig Rehn (Chirurgie), Otto Schnaudigl (Augenheilkunde), Alfred Schwenkenbecher (Innere Medizin), Julius Strasburger (Innere Medizin), Emil Sioli (Psychiatrie), Gustav Spieß (Laryngologie und Rhinologie), Otto Voß (Otologie), Max Walthard (Gynäkologie), als ordentliche Honorarprofessoren: Ludloff (Orthopädie), als Extraordinarien: August Knoblauch (Klinische Neurologie), Heinrich von Mettenheimer (Kinderheilkunde), Julius Raecke (Psychiatrie), als außerordentliche Honorarprofessoren: Hugo Apolant (Experimentelle Pathologie), Hans Sachs (Experimentelle Therapie);

die Philosophische Fakultät als Ordinarien: Hans von Arnim (Klassische Philologie), Hans Cornelius (Philosophie), Fr. Curtis (Englische Philologie), Matthias

Friedwagner (Romanistik), Eduard Hermann (Sprachvergleichung), F. Kern (Geschichte), Georg Küntzel (Mittlere und neuere Geschichte), Walter Otto (Klassische Philologie), Friedrich Panzer (Germanistik), Hans Schrader (Klassische Archäologie), als ordentliche Honorarprofessoren: Georg Swarzenski (Kunstgeschichte), Julius Ziehen (Pädagogik);

die Naturwissenschaftliche Fakultät als Ordinarien: Hendrik E. Boeke (Mineralogie), Martin Brendel (Astronomie), E. Deckert (Geographie), Carl Déguisne (Angewandte Physik), Martin Freund (Chemie), Max von Laue (Theoretische Physik), Richard Lorenz (Physikalische Chemie), Martin Moebius (Botanik), Artur Schoenflies (Mathematik), Friedrich Schumann (Psychologie), Otto zur Straßen (Zoologie), Richard Wachsmuth (Physik), als Extraordinarien: Friedrich Drevermann (Geologie), Franz Linke (Geophysik), Ernst Hellinger (Mathematik);

die Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät als Ordinarien: Paul Arndt (Nationalökonomie), Albert Calmes (Finanz- und Bankwesen), Ludwig Pohle (Nationalökonomie), F. Schmidt (Privatwirtschaftslehre), Andreas Voigt (Praktische Nationalökonomie, Versicherungswesen), als Extraordinarius: E. Pape (Handelsbetriebslehre).

Wenn auch eine Reihe von Dozenten zu den Fahnen berufen war, schritt man doch zur Arbeit und begann am 27. Oktober das erste Semester der Frankfurter Universität.

* * *

Durch ein Jahrhundert hindurch haben wir die Entwicklung der Frankfurter wissenschaftlichen Anstalten zur Universität verfolgt, von den Tagen der Reichsstadt des alten römischen Reichs deutscher Nation bis zur kraftvollen Entwicklung im neuen Reich. Die Namen der größten Männer Deutschlands sind dabei aufgeleuchtet: Goethe und Freiherr vom Stein als Schutzgeister der Pflegestätten deutscher Wissenschaft und Freunde von Frankfurt. Der Name Adickes darf ihrem Namen würdig angereiht werden,

indem er Hoffnungen und Wünsche, die sie gehegt und gefördert, zur Erfüllung führte. Nur eine kurze Spanne Zeit durfte er die Vollendung des Werkes überleben. Am 4. Februar 1915 erlag er seinen Leiden, denen zum Trotz er bis zum letzten Augenblick unermüdlich der Führung der Universitätsverwaltung sich gewidmet hatte. Die Kämpfe, in denen er sich erschöpfen mußte, erscheinen uns heute angesichts des Krieges, der dem deutschen Volke aufgedrungen ist, nur noch schwer verständlich. Sie beleuchten scharf, wie weit die Trennung der Geister in Deutschland fortgeschritten war, wie wenig man sich verstand, selbst dort, wo es sich ausschließlich um ein Werk der Wissenschaft und Kulturpflege handelte; wie politische Vorurteile Hindernis auf Hindernis türmten, statt daß man in hilfreicher Mitarbeit Opferfreudigkeit und gemeinnütziges Wirken zu fördern und zu unterstützen versuchte. Die Ereignisse des Krieges weisen darauf hin, daß für uns Deutsche mit eiserner Notwendigkeit die Zeit gekommen ist, einander besser zu verstehen und in gemeinsamer Arbeit zueinander zu stehen. Die Geschichte des Kampfes um die Frankfurter Universität hat über seine Stätte hinaus Bedeutung, indem sie spricht: his utere mecum.

378.43 U-F829 H466 c.1
Heilbrunn # Die Grundung
der Universitat Frankfurt
OISE
3 0005 02004507 9

378.43
U-F829
H466
Heilbrunn
Die gründung der Universität
Frankfurt a. M.

378.43
U-F829
H466
Heilbrunn
Die gründung der Universität Frankfurt
a. M.